

---

# **Zwölf Jahre öffentlich unschuldig angeschuldigt**

Ein autobiographischer Bericht über 50 Bundesgerichtsentscheide  
in dieser Sache bis zum Freispruch

von

Bernhard Madörin

---

*Für Pascale*

---

## ZUM BUCH

Das vorliegende Buch ist ein Bericht über ein sinnloses Justizverfahren. Die persönlichen Verfahrensakten füllen über 25 Bundesordner. Die Verfahrensakten selbst umfassen mehrere tausend Seiten. Alle Akten beim Gericht umfassen etwa 50'000 Seiten. 120'000 Seiten an Akten liegen beschlagnahmt bei der Staatsanwaltschaft und waren dem Verfahren entzogen. Die behauptete Deliktsumme betrug CHF 50'000, welche ein Geschäftsführer betrogen haben soll. Der Schreibende hat davon keinen Franken gesehen und wurde als vermeintlich untätiger Verwaltungsrat angeklagt. Nach einem Schuldspruch vor erster Instanz habe ich mich von den Anwälten entledigt und mich selbst verteidigt. Wer erstinstanzlich verurteilt ist, ist vogelfrei und der Rechtsstaat wird zum Unrechtsstaat.

Bei der Konzeption dieses Buches habe ich mich auf die bundesgerichtlichen Beschwerden konzentriert. Diese werden wiedergegeben, wie ich diese geschrieben habe, auch mit den Schreibfehlern. Die Wiedergabe soll authentisch sein. Beschwerde und Bundesgerichtsurteil werden wiedergegeben und teilweise mit Kurzkomentaren versehen. Der juristisch geneigte Leser soll sich selber ein Urteil bilden können.

Meine Eingaben und Rügen haben zu wesentlichen Änderungen in der Justizpraxis geführt. Die Richterzuteilung muss protokolliert werden, die Unsitte unmittelbar am Anschluss an die Hauptverhandlung das Urteil zu eröffnen wurde fallen gelassen. Weiter wird die mündliche Urteilsfindung protokolliert. Die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte müssen neu Verfahrensprotokolle führen, etc.

Als ehemaliger prominenter Politiker wurde der Fall eben solange in Medien thematisiert. Ich habe dieses Thema hier weggelassen, sofern es nicht Eingang in meine Beschwerde gefunden hat. Medien und Gerichte geben sich die Hand. Die Medien brüllen was der Staatsanwalt brüllt, und schreiben was das Gericht schreibt. Eine kritische Beurteilung der Sachlage unterbleibt. Die mediale Vorverurteilung ist dramatisch und verunmöglicht einem Gericht, den Fall neutral zu beurteilen. Wie soll ein Gericht zu einem Freispruch kommen, wenn schon mehrere Monate in den Medien berichtet wurde, was der Angeschuldigte alles an Schandtaten begangen hat. Ein Ding der Unmöglichkeit!

## ZUM AUTOR

Dr. iur. Bernhard Madörin, geboren 1959 in Basel, ist Autor von über einem Dutzend Fachbüchern zu den Themen Recht, Steuern und Rechnungslegung und erfahrener Referent zu diesen komplexen Fachgebieten. Neben zahlreichen Büchern und Aufsätzen innerhalb seines Berufsgebietes publizierte er zusammen mit Dr. med. Hanspeter Braun im Jahre 2008 ein Buch über Traditionelle Chinesische Medizin, wofür die beiden Autoren den „Preis für Alternativmedizin 2008“ erhalten haben (eine zweite, ergänzte und überarbeitete Auflage erschien 2012). Als Politiker im Kantonsrat Basel-Stadt erarbeitete er sich überregionale Bekanntheit. Nationale Bedeutung erlangte er erstmals mit seiner Initiative, den grössten Detailhändler der Schweiz, die Migros, von einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Bernhard Madörin ist CEO einer Unternehmensberatergruppe (Artax Fide Consult, [www.artax.ch](http://www.artax.ch)). Mit rund 50 Mandaten in Verwaltungs- und Exekutivorganen kennt er die Welt der Wirtschaft. Neben der Publikation diverser Fachbücher hat er sich in den vergangenen Jahren auch der Prosa gewidmet und es ist ihm gelungen, mit dem Wirtschaftskrimi „Tödliche Gene“ (erschienen im Münster Verlag Base, 2011) einen spannenden Ermittlungsroman zu schreiben. Madörin lebt in Basel, Bandol (F), Oberwil und auf der Bettmeralp.

## **DANK**

Ich danke Robert Gloor für die freundliche Unterstützung für dieses Buch. Nach einer erfolgreichen Unternehmerkarriere hat er sein Unternehmen verkauft und anschliessend noch viele Jahre in dem Konzern, der sein Unternehmen gekauft hat, in der Geschäftsleitung mitgewirkt. Aus diesen Vorgaben und unserer jahrelangen Freundschaft ist dieses Buch entstanden. Hier treffen die Erkenntnisse eines erfahrenen Unternehmers und Verkäufers auf das Know-How eines Juristen und professionellen Verwaltungsrats. Ohne seinen reichhaltigen Input wäre dieses Buch nicht möglich gewesen. Ich bin ihm zu grossem Dank verpflichtet.

---

## EINLEITUNG

Ist unsere Strafjustiz reformbedürftig?

Eine Analyse des Gerichtswesens der Schweiz zeigt rasch Defizite und ist meines Erachtens nach reformbedürftig. Der Artikel wird aufzeigen, dass sich die Schweiz bezüglich Wahrung der EMRK und der verfassungsmässigen Rechte von Beschuldigten in einem mittleren Umfeld bewegt. Andere Staaten (D, UK, USA, F, S, FL, etc.) sind da formalistischer und gewähren die Verteidigungsrechte, welche in der Schweiz teilweise bis zur Unkenntlichkeit pervertiert werden.

Mangelnde Qualitätskontrolle bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft Abgesehen von einer Wiederwahl in vier Jahren und der Pensionierung unterstehen gewählte Richter keiner Kontrolle. Währendem in der Privatwirtschaft Qualitätsnormen für kompetitiven Wettbewerb sorgen, ist dies bei Gerichten unbekannt. Revisionsunternehmen, Produktionsunternehmen, Weinbauern etc. müssen Qualitätssicherungssysteme implementieren und anwenden, ansonsten die Betriebsbewilligung entzogen wird oder eine Herabstufung im Markauftritt eingestanden werden muss. Die Gerichte und Justizbehörden sind davon vollkommen befreit. Peer Review, Reflexion oder standardisierte retrospektive Beurteilung ist bei den Gerichten unbekannt. Da stellt sich die Frage, ob sich das nicht auf die Qualität auswirkt.

Die gleichen Vorgaben gelten für Staatsanwälte. Einmal gewählt, erfolgt repetitiv die Wiederwahl und Qualitätsangaben werden nicht gemacht. Notabene wird da über Menschen geurteilt, ohne dass je die Qualität der Entscheide beurteilt und geprüft würd.

Das wäre dasselbe, wie wenn ein Grossverteiler Lebensmittel für ein paar hunderttausend Leute vertreibt und verkauft und keinerlei Kontrolle über die Qualität unterliegen würde. Lebensmittelinspektorate sorgen für Qualität für den Konsumenten. Bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten existieren keine Inspektorate. Es geht ja nur um Menschen, nicht um Lebensmittel.

Mangelnde Weiterbildung bei den Gerichten

Währendem bei Berufsorganisation Weiterbildungen vorsehen und vorgeschrieben werden, sind die Justizbehörden davon verschont. Anwaltskammer, Revisionsaufsichtsbehörde, Treuhandverbände, Ärztekammer und in

---

vielen weiteren Bereichen werden Weiterbildungen vorgeschrieben und bei Unterlassen der geforderten Weiterbildung drohen Sanktionen, welche umgesetzt werden und im Streitfall gerichtliche Absolution erhalten. Die Gerichte und Justizbehörden sind davon befreit. Kontrollierte Weiterbildung ist bei den Gerichten unbekannt.

Diese Defizite sind erheblich werden aber tel quel hingenommen. Das führt auch dazu, dass die nächste Instanz sich gar nicht damit befasst, ob das Urteil rechtsgültig zustande gekommen ist. Und dies aus zwei Gründen. Erstens wird der Entscheidungsprozess des unteren Gerichts Apriori als korrekt vorausgesetzt und zweitens, wenn die zweite Instanz daran zweifeln würde, könnte sie den Entscheidungsprozess gar nicht überprüfen, weil dieser nicht dokumentiert ist. Dokumentiert sind alleine das Urteil und die Urteilsbegründung der Verfahrensleitung und des Gerichtsschreibers.

#### Mangelnde Dokumentation der Verfahrenshandlungen

Die Strafgerichtsordnung schreibt vor, dass über wichtige Verfahrenshandlungen ein Protokoll zu führen ist (Art. 77 StPO). Tatsache ist, dass die wenigsten Behörden dies beachten. Sie sind der Meinung, dass gelegentliche Aktennotizen die Prozedere erfüllen, was leider nicht der Fall ist. Aus den Aufzeichnungen sollte ersichtlich sein, welche Untersuchungen wie wo und wann mit wem abgelaufen sind und bezüglich Beweiserhebung sind die Einhaltung der Prozessnormen zu dokumentieren. Dazu fehlen leider die Anreize und die gerichtlichen Behörden sehen keine Notwendigkeit, die Staatsanwaltschaft aufzufordern, die Strafprozessordnung einzuhalten. Konfusion ist die Folge.

Die gesetzlich geforderte und gerichtlich nicht geforderte Dokumentationspflicht führt dazu, dass es für die beteiligten Prozessparteien gar nicht möglich ist, zu überprüfen und zu erfahren, wie und ob die Richter den Sachverhalt kennen und verstanden haben und ob dieser verfahrenskonform ermittelt worden ist. Mangels eines kontradiktorischen Verfahrens geht dies unter. Den Prozessparteien ist es auch gar nicht erlaubt, den Richter zu fragen ob er diesen oder jenen Sachverhalt erfasst oder verstanden hat.

#### Zu kleine Gerichtskreise

Der Kanton als Gesichtskreis ist zu klein, um ein professionelles Gerichtswesen zu etablieren. Die Grösse der meisten Kanton erlaubt nicht, einen Gerichtskörper aufzubauen, der auch komplexe Fälle beurteilen kann und

---

eine Redundanz des Wissens schafft, welches zu einer kohärenten Rechtsprechung führt. Eine Kontrolle und Zweitmeinung kann nicht aufgebaut werden, wie auch nicht eine kritische Gewährskontrolle im Team.

Gerade im kritischsten Bereich, dem Strafrecht, führt das zu Verbandelungen zulasten eines sachgerechten Urteils. Staatsanwälte, Richter, und Anwälte kennen sich und sind oft per Du und in regelmässigen gesellschaftlichen und beruflichen Kontakt. Man kennt sich. Wie soll da ein unabhängiges Urteil entstehen. Anwälte unterlassen Befangenheitsanträge zu stellen, weil im nächsten Fall, vielleicht sogar noch in der gleichen Woche, sich wieder der gleiche Anwalt und der gleiche Richter gegenüberstehen. Ebenso beim Staatsanwalt. Strafrichter und Staatsanwalt sehen sich regelmässig. Die Staatsanwaltschaft liefert die Aufträge für das Strafgericht. Da ist eine natürliche Zurückhaltung in der Kritik implizit enthalten. Die notwendige Anonymität für ein unabhängiges Urteil fehlt gänzlich. Das gleiche gilt für den Instanzenweg. Die Richter der ersten Instanz und die Richter der zweiten Instanz sind Richterkollegen. Das verhindert die gesetzlich geforderte Rechtskontrolle.

Besser sind da die grossen Gerichtskreise in anderen Ländern. Diese umfassen Gerichtskreise mit mehreren hunderttausend Einwohnern. Entsprechend ist die Richterzahl gross. Ein Anwalt kann so unbedarft gegenüber einem Richter auftreten und ohne Angst der Retorsion sich für seinen Mandanten einsetzen. Die Wahrscheinlichkeit wieder auf den gleichen Richter zu treffen dauert Jahre. Ganz im Gegensatz zu den Kleinstgerichtskreisen der Schweiz.

Kein Prozesskostenrisiko für die Kantone

Währendem jeder Beschwerdeführer und Berufungsführer ein Prozessrisiko für Anwaltskosten und Gerichtskosten trägt, sind die Kantone davon vollkommen befreit. Jeden Prozess den ein Betroffener verliert, kostet ein paar tausend Franken und sogar mehr, währendem die Kostenfolge für den Kanton gleich null ist. Das Bundesgericht ist für die Kantone gratis und für die Bürger kostenpflichtig. Das provoziert gerade dazu, sich verfassungswidrig oder gesetzeswidrig zu verhalten. Die Verletzung ist ohne finanzielle Folgen für den Kanton.

Keine Aufsicht der Obergerichte über die Strafgerichte

---

Der Kanton als Gesichtskreis ist zu klein, um ein professionelles Gerichtswesen zu etablieren. In den meisten Kantonen hat das kantonale Obergericht die Aufsicht über die erstinstanzlichen Strafgerichte. Die Aufsicht erschöpft sich in der jährlichen Entgegennahme eines statistischen Berichts. Inspektion, Überprüfung, Richtlinien und Vorgaben sind unbekannt. Kein Obergericht hat ein Überwachens- oder Prüfkonzept. Es kommt dazu, dass in den meisten Fällen die Oberrichter zuerst Richter am Strafgericht waren. Dies impliziert ein antizipiertes Wohlwollen gegenüber den Gerichten, zulasten der Aufsicht, der Supervision und zulasten der Betroffenen.

Keine Aufsicht der Kantonsparlamente über die Obergerichte  
Kraft Verfassung haben die meisten kantonalen Parlamente die Oberaufsicht über das oberste Gericht des Kantons. Dies erschöpft sich in der Entgegennahme eines jährlichen Berichts. Echte Aufsicht ist gar nicht vorgesehen und sollte sich ein Betroffener bei einem Parlament einmal beschweren, wird dies eher als Ruhestörung des Sakralfriedens angesehen, denn als Warnzeichen, wirkliche Aufsicht wahrzunehmen.

#### Mangelnde Einwirkung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat 2015 7'853 Beschwerden behandelt. Vor fünfzig Jahren waren es 1'732 Beschwerden bei gleicher Richterzahl.

Währendem zuvor die Nichteintretensquote bei 23% lag, sind es 2015 38%. Damit ist offensichtlich, dass das Bundesgericht seine Aufgabe als Gericht nicht wahrnimmt, indem es seine Geschäftslast durch eine massive Steigerung der Nichteintretensquote reduziert, zulasten einer ordnungsgemässen richterlichen Tätigkeit.

Wenn über Alles rund 90 % aller Rechtsmittel (Beschwerden) abgewiesen werden, so leisten wir uns einen Justizleerlauf sondergleichen. Wir könnten im öffentlichen Verfahren ohne Not auf Anwälte, Richter und Gerichte verzichten. Eine Bundesgerichtsbeschwerde kostet CHF 2'000 bis 4'000 an Gerichtsgebühren, im Schnitt CHF 3'000. Das sind bei rund 8'000 Beschwerden rund CHF 24 Millionen. Mindestens der gleiche Betrag ist für Anwälte einzusetzen, womit wir bei rund 50 Millionen sind. 90% verpuffen davon im juristischen Leerlauf, das sind rund 43 Millionen. Zählen wir noch die erst- und zweitinstanzlichen kantonalen Verfahren dazu, verdunsten so pro Jahr 100 – 150 Millionen im juristischen Niemandsland, um zu erfahren, dass der Betroffene nicht recht bekommt, was zuvor schon feststand.

Unwirksame Anwaltskammer

---

Die schweizerische Anwaltskammer und die kantonalen Anwaltskammern sind nicht bestrebt, an diesem juristischen Leerlauf etwas zu ändern. Ich kenne keine einzige Tagung dieser hehren Organisationen, welche sich um die Wahrung der Rechte ihrer Klienten und ihrer Sponsoren befasst hat. Währendem in anderen Ländern, insbesondere in den USA und der UK, die Anwaltslobby stark ist und entsprechend auch im Strafrecht die Rechte der Beschuldigten gewahrt werden können, besteht leider kein aktives Interesse in der Schweiz an dieser Situation etwas zu ändern. Das Nachsehen haben die Betroffenen.

Vorschläge de lege ferenda

Folgende Reformen sollten angegangen werden:

- Einführung einer kontrollierten Weiterbildung für Staatsanwälte und Richter.
- Whistle Blower bei der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten.
- Einführung von Qualitätsnormen für Staatsanwaltschaft und Gerichte.
- Wirksame Aufsicht für Staatsanwaltschaft und Gerichte.
- Über ein Konkordat sollten drei Gerichtskreise, nämlich die Deutsche Schweiz, Französische Schweiz und Italienische Schweiz, geschaffen werden.
- Das Gerichtswesen ist zu professionalisieren. Weiterbildung und internationale Vergleiche sind notwendig.
- Es ist eine Dokumentationspflicht zu schaffen, aus denen der Entscheidungsprozess des Gerichts nachvollziehbar wird. Im Strafrecht ist das Unmittelbarkeitsprinzip einzuführen (wie in D, UK, USA, etc.).

Wir sollten uns auch grundsätzliche Gedanken zum Thema Gerichtswesen machen. Anstelle einer Vielzahl von gewählten Richtern sollte ein oberstes Gremium analog einer Regierung gewählt werden. Dieses Gremium wäre dann organisatorisch für einen Gerichtskörper zuständig. Über ein Globalbudget wäre der Auftrag „Gerichtswesen, Rechtsprechung“ zu erfüllen. Dies würde auch dazu führen, dass die Richter sich nicht als Staatsangestellte wahrnehmen, sondern als Mitglied eines Gerichts mit einem Auftrag.

---

## INHALTSÜBERSICHT

### Inhalt

ZUM BUCH.....	VII
ZUM AUTOR .....	VII
I	
DANK .....	IX
EINLEITUNG .....	X
INHALTSÜBERSICHT .....	XV
VERFAHREN .....	XX
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	XXI
QUELLEN .....	XXI
I	
I. BESCHWERDE VOM 27.03.2015 .....	23
Beschwerde vom 02.04.2015.....	55
Beschwerde vom 07.04.2015.....	67
Beschwerde vom 07.05.2015.....	78
Beschwerde vom 01.06.2015.....	89
Beschwerde vom 31.08.2015.....	120
Beschwerde vom 01.09.2015.....	129

---

Beschwerde.....	151
Beschwerde.....	152
Beschwerde.....	153
Beschwerde.....	154
Beschwerde.....	155
Beschwerde.....	156
Beschwerde.....	157
Beschwerde.....	158
Beschwerde.....	159
Beschwerde vom 07. November 2016 Entscheid 1B_415/2016 .....	160
Entscheid 6B_1016/2018 mit Beschwerde vom 7. August 2018 .....	210
Beschwerde vom 18. Oktober 2018 ; Entscheid 1C_549/2018 .....	216
Beschwerde vom 20.05.2019 ; Entscheid 1B_207/2019, 1B_247/2019 .....	242
<b>DIE ABGELEHNTEN ANTRÄGE AN DAS APPELLATIONSGERICHT (VOM 24.01.2019):.....</b>	<b>256</b>
<b>DIE GUTGEHEISSENEN ANTRÄGE AN DAS BUNDESGERICHT WAREN:.....</b>	<b>258</b>
<b><i>TEIL A ZUR FRAGE DES ERNEUTEN VERFASSUNGSWIDRIGEN SPRUCHKÖRPERS DES APPELLATIONSGERICHTS.....</i></b>	<b>259</b>
<b><i>TEIL B ZUR FRAGE DER RÜCKWEISUNG .....</i></b>	<b>287</b>
<b><i>TEIL C VERFAHRENSMÄNGEL UND VERFAHRENSHINDERNISSE..</i></b>	<b>321</b>

---

<b>III SACHVERHALT (APG I) .....</b>	<b>321</b>
Der Sachverhalt aus Sicht des Beschwerdeführers (BB S. 1 – 832 ) ...	321
Der Sachverhalt aus Sicht der Staatsanwaltschaft (AS 1 – 14).....	322
Der Sachverhalt aus Sicht des Strafgerichts (SGU 1 – 130).....	323
Der Sachverhalt aus Sicht des Appellationsgerichts (APGU 1-140) ...	325
Der Sachverhalt aus Sicht der Steuerbehörden .....	327
Der Sachverhalt aus Sicht der Gutachter und Rechtsexperten.....	328
<b>IV RECHTLICHES .....</b>	<b>331</b>
a. Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips durch die Staatsanwaltschaft (APGU : nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt) .....	331
b. Fehlende Aktenbeschlagnahme der Staatsanwaltschaft (APGU 12.) (In ZUAPG nicht behandelt) .....	332
c. Keine Schlusseilvernahme durch die Staatsanwaltschaft (Beil 25/ APGU 9.) (In ZUAPG nicht behandelt) .....	333
d. Keine Unterzeichnung der Strafklage durch die Staatsanwaltschaft (Beil 58 / APGU nicht behandelt).....	335
e. I Instanz: Verfassungswidrige Richterzuteilung (BGP S. 2 -4, Beil 22, APGU 3.) .....	336
f. I Instanz: Ungenügende Aktenlage der ersten Instanz (BGP 2 – 4 / APGU nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt).....	346
g. I Instanz: Das fehlerhafte Verhandlungsprotokoll des Strafgerichts (APGU 5.) (In ZUAPG nicht behandelt) .....	347
h. I Instanz Das nicht unterzeichnete Verhandlungsprotokoll der ersten Instanz (APGU 5.) (In ZUAPG nicht behandelt) .....	349

---

i.	<b>I Instanz: Kein unterzeichnetes Urteil des Strafgerichts (Akt 5053, Beil 57 / APGU 8.) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>350</b>
j.	<b>I Instanz: Ausstehende Behandlung der Ausstandsanträge gegenüber den Richtern des Strafgerichts (APGU nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>355</b>
k.	<b>I &amp; II Instanz: Die Dokumentationslosigkeit des Verfahrens; Protokoll über die mangelhafte Aktenlage unterzeichnet von Bundesgerichtsschreiber Stohner anlässlich einer Akteneinsicht vor Bundesgericht (BGP 2 – 4 / APGU Nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>357</b>
l.	<b>I &amp; II Instanz Von Antragsteller Schudel eingereichte Dokumente(Beil 20 / APGU 11.) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>359</b>
m.	<b>I &amp; II Instanz: Unvollständige, unzulässige und illegale Beweise; nicht verwertbare Beweise (APGU 12. Und 13. ) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>362</b>
n.	<b>I &amp; II Instanz: Die unvollständige Ermittlung des Sachverhalts (APGU nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>364</b>
o.	<b>I &amp; II Instanz: Unheilbare Mängel: keine Möglichkeit Fragen an die Belastungszeugen und beteiligte Verfahrenspersonen zu stellen (APGU nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>367</b>
p.	<b>I &amp; II Instanz: Die unumstössliche Prozessstoffeinheit von einerseits Nach- und Strafsteuerverfahren und andererseits Steuerbetrugsverfahren (APGU 13.) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>369</b>
q.	<b>II Instanz: Die verfassungswidrige Verfahrenseröffnung (APGU nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>377</b>

---

r.	<b>II Instanz: Das Berufungsgericht ohne Akten (APGU nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt) .....</b>	<b>379</b>
s.	<b>II Instanz: Mundart als Amtssprache beim Berufungsgericht (APGU 4.) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>381</b>
t.	<b>II Instanz: Keine Dokumentation des mündlichen Urteils des Berufungsgerichts (In ZUAPG nicht behandelt) .....</b>	<b>383</b>
u.	<b>II Instanz: Die Unmöglichkeit, ein sachgerechtes Urteil zu fällen (APGU Nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>384</b>
v.	<b>II Instanz: Reglementwidrige Ernennung des Spruchkörpers des Appellationsgerichts (BGP S. 2 – 4 / APGU 9).....</b>	<b>392</b>
w.	<b>EMRK widriger Anwaltszwang(In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>394</b>
<b>VI. WEITERE BÜCHER DES AUTORS .....</b>		<b>412</b>

---

## VERFAHREN

---

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Auf ein Abkürzungsverzeichnis wird an dieser Stelle verzichtet, Die umfassenderen Beschwerden haben ein eigenes Abkürzungsverzeichnis.

---

## **QUELLEN**

### **Literatur:**

Auf ein Literaturverzeichnis wird an dieser Stelle verzichtet, Die umfassenderen Beschwerden haben ein eigene, selbsterklärende Literaturangaben.

Im Anhang werden Bücher des Autors zum Thema angeführt.

---

## **I. BESCHWERDE VOM 27.03.2015**

Die erste Beschwerde richtete sich gegen die Aufteilung des Verfahrens und wurde gutgeheissen.

EINSCHREIBEN  
Bundesgericht Abt. Strafsachen  
Avenue du Tribunal-Fédéral 29  
Postfach  
1000 Lausanne 14  
Basel, 27. März 2015

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident !

B e s c h w e r d e

des Dr. iur. Bernhard Madörin  
Beschwerdeführer

gegen

Entscheide / Verfügungen des Appellationsgerichts Basel-Stadt  
Beschwerdeverfahrensbeteiligte zu 1.)

sowie die anzuhörende Staatsanwaltschaft Basel-Stadt  
Beschwerdeverfahrensbeteiligte zu 2.)

im Berufungsverfahren mit der Fallnummer: SB.2015.9

gemäss Art. 81 ,91, 92, 93, 94 BGG

I. Notwendige Beschwerdevoraussetzungen  
A) Parteifähigkeit

---

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als natürliche Person und völkerrechtlich als Schweizer, geboren am 22. April 1959, wohnhaft in Basel, Andreasplatz 12, Zustelladresse Gartenstrasse 95, 4002 Basel.

B) Prozessfähigkeit

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als mündige und urteilsfähige natürliche Person mit einem Alter über dem vollendeten 18. Altersjahr.

C) Legitimation

Die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers als persönliche Voraussetzung

gemäss Art.81 BGG:

1.) Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a) BGG

Vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt ist seit dem 01.09.2014 ein Appellationsverfahren zur Fallnummer SB. 2015.9 rechtshängig, nachdem der Beschwerdeführer am 01.09.2014 als Beurteiler gegen ein vom Strafgericht Basel-Stadt am 01.09.2014 mündlich verkündetes Strafurteil (Fallnummer: SG.2014.31) form- und fristgerecht gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO die Berufung angemeldet hatte.

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Fallakten SG. 2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt

In dem seit 01.09.2015 rechtshängigen Appellationsverfahren zur Fallnummer SB.2015.9 hat der Beschwerdeführer nach Zustellung eines von den erstinstanzlichen Richtern des Strafgerichts Basel-Stadt ausführlich begründeten Urteils eine 31-seitige Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs.3 StPO eingereicht.

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Fallakten SB.2015.9 des Appellationsgerichts Basel-Stadt

Dadurch wird die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a.) BGG dargelegt, weil er als Angeklagter vor dem Strafgericht Basel-Stadt teilgenommen hat und als berufungsführender Angeklagter vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt teilnimmt.

---

2.) Ausschluss der Popularbeschwerde und Darlegung des rechtlich geschützten Interesses gemäss Art. 81 Abs.1 lit. b) BGG in Verbindung mit Art. 91, 92, 93, 94 BGG.

Die Fallakten SG.2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt mitsamt der Berufungserklärung (Art. 399 Abs. 3 StPO) des Beschwerdeführers wurden dem Appellationsgericht gemäss Art.399 Abs. 2 StPO zugestellt.

Seit Zugang der Fallakten und der Berufungserklärung des Beschwerdeführers beim Appellationsgericht im Jahre 2015 haben einerseits Frau Appellationsgerichts-präsidentin Dr. Stamm und andererseits Herr Appellationsgerichtspräsident Hoenen eine Reihe von verfahrensleitenden Einzelentscheiden/ Einzelverfügungen ausserhalb der Befassung des vollständigen Spruchkörpers des Appellationsgerichts getroffen, welche rechtlich als Entscheide gemäss Art. 100 BGG qualifiziert sind, nämlich als:

- 1.) Teilentscheide gemäss Art. 91 BGG,
- 2.) Zwischenentscheide gemäss Art. 92 BGG über den Ausstand,
- 3.) Andere Vor- und Zwischenentscheide gemäss Art. 93 BGG,
- 4.) Unterlassene Vor- oder Zwischenentscheide gemäss Art. 93 BGG,
- 5.) Rechtsverweigerung / Verzögerung anfechtbarer Entscheide gemäss Art.94 BGG
- 6.) Rechtsverweigerung beantragter Verfahrensentscheide gemäss Art. 94 BGG

3.) Der Beschwerdeführer macht gemäss Art.81 Abs.1 lit. b) BGG sein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung und Änderung dieser Entscheidungen und Verfügungen des Appellationsgerichts geltend, die innerhalb der letzten 30 Tage (vgl. Art.100 Abs. 1 BGG) dem Beschwerdeführer vom Appellationsgericht zugestellt worden sind.

17. März Dr. Claudius Gelzer (hier pro memoria)  
16. März Dr. Marie-Louise Stamm (4)  
03. März sig. IV. Dr. Olivier Steiner  
13. Februar Dr. Christian Hoenen  
25. Februar Dr. Marie-Louise Stamm  
Beilage 1: Entscheide mit Zustellungsnachweis (1-29).

Weiter macht der Beschwerdeführer gemäss Art. 81 Abs.1 lit. b) BGG in Verbindung mit Art.94 BGG nicht nur die Rechtsverweigerung oder Verzögerung anfechtbarer Entscheide geltend, sondern auch die rechtswidrige Rechtsverweigerung von mit der Berufungserklärung vom

---

28.01.2015 gestellten Berufungsanträgen seit der Verfügung der Appellationsgerichtspräsidentin Frau Dr. Stamm vom 25.02.2015, beim Beschwerdeführer am 27.02.2015 zugegangen.

Diese Entscheidungen benachteiligen den Beschwerdeführer unmittelbar, aktuell und konkret in schwerwiegender Weise in seiner verfahrensrechtlichen Stellung als Berufungsführer in dem vor dem Appellationsgericht rechtshängigen Berufungsverfahren zur Fallakte SB.2015.9.

Die vom Beschwerdeführer nachfolgend im Einzelnen zu rügenden Rechts- und Gesetzesverletzungen des Appellationsgerichts Basel-Stadt sind konkret derartig schwerwiegend, dass die Durchführung eines unparteilichen und justizförmigen Berufungsverfahrens vor dem Appellationsgerichts Basel - Stadt nicht mehr gewährleistet ist und die verfassungsmässigen Prinzipien eines Rechtsstaats dadurch ausser Kraft gesetzt sind, indem das Prinzip des gesetzlichen Richters durch willkürliche Manipulation der Besetzung des Spruchkörpers des Appellationsgerichts unterlaufen wird.

## II. Inhalt der Beschwerde

Schon unabhängig von den noch nachfolgend vorzutragenden Beschwerden und den im Einzelnen zu rügenden Rechts- und Gesetzesverletzungen beim Appellationsgericht ist das vor dem Appellationsgericht rechtshängige Berufungsverfahren auf Grund von aussergewöhnlichen vorangegangenen Gesetzesverletzungen durch das erstinstanzliche Strafgericht Basel- Stadt zur Fallnummer SG.2014.31 verfahrens- und materiell rechtlich schwerwiegend belastet, weil

1.) das am 01.09.2014 mündlich verkündete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt hat das Strafgericht, ausserhalb der höchst ausnahmsweisen Urteilsabsetzungsfrist gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO, wobei das Strafgericht Basel-Stadt keinerlei sachliche Rechtfertigung für die ausnahmsweise Überschreitung der 60 tägigen Urteilsabsetzungsfrist auf 90 Tage nachgewiesen hat, erst nach einer weiteren Fristüberschreitung um zusätzliche 31 Tage die schriftliche Urteilsbegründung fertig gestellt.

2.) das schriftlich verspätet begründete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt wurde von den erkennenden Berufsrichtern nicht unterschrieben, so dass ein nichtiges Urteil vorliegt, über welches das Appellationsgericht zu entscheiden hat.

D ) Beschwerdebegehren gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG

---

Der Beschwerdeführer stellt folgende Beschwerdebegehren zur Entscheidung:

1. die Entscheidungen / Verfügungen des Appellationsgerichts Basel –Stadt nach dem Eigenausstand von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm seien aufzuheben, die in die Rechtsposition des Beschwerdeführers als Verfahrensbeteiligter des Berufungsverfahrens schwerwiegend rechtswidrig eingreifen, wie

a) die Verfügung vom 25.02.2015 im Fall SB.2015.9 von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm, wonach sie das Berufungsverfahren gegen den Beschwerdeführer Dr. iur. Madörin wegen der Befangenheit des Herrn Appellationsgerichtspräsident Hoenen führt, obwohl kein förmlicher Entscheid gemäss Art. 59 Abs. 2 StPO herbeigeführt wurde und Herr Appellationsgerichtspräsident Hoenen keine Stellungnahme gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO abgegeben hat;

b) die Verfügung vom 25.02.2015 im Fall SB.2015.9 von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm, wonach das Berufungsverfahren gegen Prof. Daniel Staehelin abgetrennt wird wegen Befangenheit der Verfahrensleiterin Appellationsgerichtspräsidentin Dr. Stamm, sowie Zuweisung des abgetrennten Verfahrens gegen Staehelin an den Appellationsgerichtspräsidenten Hoenen, obwohl kein förmlicher Entscheid gemäss Art. 59 Abs. 2 StPO herbeigeführt wurde und Frau Appellationsgerichts-präsidentin Dr. iur. Stamm keine Stellungnahme gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO zu ihrem Eigenausstand abgegeben hat;

c) Verfügung vom 25.02.2015 im Fall SB.2015.9 von Frau Appellationsgerichts-präsidentin Dr. iur. Stamm, wonach das Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers vom 23.02.2015 im vorliegenden Kontext nicht ernst gemeint sein kann;

d) Verfügung vom 25.02.2015 im Fall SB.2015.9 von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm, wonach der Beschwerdeführer als Berufungskläger eine Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungsbegründung bis zum 10. April 2015 (einmal erstreckbar) erhält, obwohl der Beschwerdeführer schon am 28.01.2015 eine 31 seitige Berufungserklärung eingereicht hatte;

e) Verfügung vom 25.02.2015 im Fall SB.2015.9 mit dem Frau Appellationsgerichtspräsidentin entscheidet: „Ein Anspruch darauf, dass die Verfahren Gloor und Madörin vor zweiter Instanz aufgetrennt werden, besteht nicht. Ein sachlicher Grund ist nicht ersichtlich. Vielmehr sprechen alle sachlichen Gründe dafür, dass bisher von der Staatsanwaltschaft und

---

vor erster Instanz geführte gemeinsame Verfahren auch vor zweiter Instanz entsprechend weiterzuführen“.

f) Rechtsverweigernde Nichtentscheidung im Fall SB.2015.9 seit 25.02.2015 durch das Appellationsgericht auf die mit Berufungserklärung vom 28.01.2015 vom Beschwerdeführer gestellten Berufungsantrag Nr. 3 wie folgt:

„Das Verfahren ist von Amts wegen auszusetzen, um dem Bundesgericht folgende Rechtsfragen zur vorgreiflichen Entscheidung vorzulegen, ob die Strafprozessordnung der Schweiz mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Menschenrechte vereinbar ist, wenn im Schweizerischen Strafprozess und damit in diesem Strafprozess

a) kein gesetzlich geregeltes Unmittelbarkeitsprinzip bei Strafgerichtsverhandlungen existiert,

b) kein gesetzliches Amtsermittlungsprinzip unter ordnungsgemässer Beachtung des fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK und umfassendem rechtlichen Gehör im strafprozessualen Verfahren insgesamt besteht,

c) es keine gesetzliche Berücksichtigungspflicht des von den Verfahrensbeteiligten eingebrachten Verfahrensstoffes gibt und somit Art. 6 Abs. 1 EMRK und das Prinzip des rechtlichen Gehörs eines Angeklagten verletzt sind;

d) es kein gesetzlich geregeltes Willkürverbot für ermittelnde Staatsanwälte und für urteilende Richter gibt, dass mit der Strafvorschrift Amtsmissbrauch höchst mangelhaft erfasst wird;

e) der europarechtswidrige „kurze Prozess“ entgegen dem Gesetzesbefehl in Art. 5 Abs. 1 StPO in der Schweiz praktiziert wird;

f) rechtsfehlerhafte freie richterliche Überzeugungsbildung gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO unter gesetzlichem Ausschluss des Unmittelbarkeitsprinzips für die Verfahrensparteien praktiziert wird;

g) über den Vorlageantrag des Berufungsführers zum Bundesgericht ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Antrags dem Berufungsführer eine Entscheidung des Appellationsgerichts förmlich zuzustellen.“

g) Teilentscheid vom 16.03.2015 im Fall SB.2015.9 von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm, mit dem sie, obwohl im Eigenausstand befindlich, verfügt: " Beanstandungen formeller und materieller Art am Urteil der ersten Instanz oder an der StA werden vom Berufungsgericht im Rahmen der Urteilsberatung behandelt werden."

h) Der Entscheid vom 13. Februar 2015 betreffend Herausgabe von Akten, die sich nicht am Strafgericht befinden.

---

2. das Präsidium des Appellationsgericht Basel-Stadt sei anzuweisen:

2.1 Im Berufungsfall SB.2015.9 eine justizförmige Besetzung des Spruchkörpers des Appellationsgerichts unter Ausschluss von Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm und Appellationsgerichtspräsident lic. iur. Hoenen im Berufungsfall herzustellen und die neue Berufsrichterbesetzung dem Bundesgericht und dem Beschwerdeführer unverzüglich mitzuteilen.

2.2 sowie unverzüglich die Berufung des Beschwerdeführers durch den neu gebildeten Spruchkörper des Appellationsgerichts ohne mündliche Verhandlung mit Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Justizdepartements der Stadt Basel für begründet zu erklären.

2.3 Die gegen den Beschwerdeführer erhobene Anklage der Staatsanwaltschaft Basel- Stadt zur Verhandlung an ein anderes Strafgericht im Kanton Luzern oder eines anderen Kantons zurück zu verweisen.

2.4 Es sei der rechtshängige Berufungsfall des Beschwerdeführers Dr. iur. Madörin einem Appellationsgericht in Strafsachen im Kanton Luzern zuzuweisen für den Fall, dass sich das Präsidium des Appellationsgerichts Basel- Stadt nicht unverzüglich in der Lage sehen sollte, einen justizförmigen Spruchkörper besetzt mit gesetzlichen Berufsrichtern für den Berufungsfall SB.2015.9 zu bilden.

2.5 Es sei das Berufungsverfahren vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt zur Fallnummer SB.2015.9 vorsorglich zu sistieren, bis über diese Beschwerde rechtskräftig entschieden sein wird.

E) Begründung der Rechts- und Gesetzesverletzungen der angefochtenen Entscheide / Verfügungen des Appellationsgerichts gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG

Zu

a) Verfügung vom 25.02.2015 = Eigenausstand Frau Appellationsgerichts-präsidentin Dr. iur. Stamm wegen Befangenheit in Bezug auf den Verfahrensbeteiligten Berufungsführer Stachelin, sowie gleichzeitige Zuweisung des Verfahrens Madörin/ Gloor an sich selbst.

---

Erklärung des Beschwerdeführers dazu:

Die StPO enthält zwingende Vorschriften im 6. Kapitel: Ausstand. Die Ausstandsgründe werden in Art 56 StPO abgehandelt. Eine von einem Ausstandsgesuch betroffene Person hat gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO zum Gesuch Stellung zu nehmen; diese gesetzliche Regelung stellt einen „Gesetzesbefehl“ dar. Wenn sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch widersetzt, so entscheidet das Berufungsgericht in einem förmlichen Verfahren mit begründetem schriftlichem Bescheid (Art 59 Abs. 1 und Abs. 2 StPO).

Die StPO enthält in Art. 56 lit. a. bis f.) StPO Ausstandsgründe.

Die sonstigen Gesetzesregelungen zum Ausstand befassen sich aber nicht damit, wenn ein Berufsrichter in der Funktion eines Appellationsgerichtspräsidenten sich in seiner eigenen Person für als im Ausstand befindlich erklärt, so wie es Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm im Berufungsverfahren SB.2015.9 getan hat.

Der Beschwerdeführer rügt wegen des erklärten Eigenausstands von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm am 25.02.2015 folgende nicht mehr nachholbaren richterlichen Versäumnisse:

1. Die Nichtabgabe einer justizförmigen Erklärung von Frau Dr. iur. Stamm zu den Gerichtsakten mit folgenden Inhalten:

- a) Wegen welchen Ausstandsgrundes gemäss Art. 56 StPO in Bezug zum Verfahrensbeteiligten Staehelin Befangenheit bestehen soll,
- b) Ausführliche Darlegung des Ausstandsgrundes analog Art. 58 Abs. 2 StPO, weil das „Eigengesuch“ im Verhältnis zu einem Fremdgesuch rechtlich gleich zu behandeln ist,
- c) Mitteilung darüber, ob Frau Dr. iur. Stamm sich im Sinne von Art. 59 StPO ihrem „Eigengesuch“ widersetzt, um damit ein förmliches Verfahren gemäss Art. 59 Abs. 1 und 2 StPO auszulösen.

2. Die Unterlassung von gebotenen Anordnungen gemäss Art. 62 Abs. 1 StPO nämlich:

Die unverzügliche Unterrichtung der Verfahrensbeteiligten des Berufungsverfahrens mit der Fallnummer:

1. Staatsanwaltschaft Basel- Stadt,
2. Beschwerdeführer Dr. iur. Madörin als Berufungsführer,
3. Gloor und Staehelin als Berufungsführer

zwecks Achtung des Fairnessgebots gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK und Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c) StPO zu folgenden rechtlichen Fragen:

---

3. Der Beschwerdeführer vertritt im Rahmen seiner Beschwerde folgende Rechtsansichten, solange ihm in verfassungs- und gesetzeswidriger Weise das rechtliche Gehör vorenthalten wurde:

3.1 Der „Eigenausstand“ von Frau Dr. iur. Stamm in ihrer Funktion als Appellationsgerichtspräsidentin in Bezug auf den Verfahrensbeteiligten Staehelin ist nicht begründet und sachlich ungerechtfertigt.

3.2 Frau Dr. iur. Stamm ist im „Eigenausstand“ als Einzelrichterin des Appellationsgerichts nicht berechtigt oder befugt, allein folgende Entscheidungen im Berufungsverfahren mit der Fallnummer: SB.2015.9 zu treffen, wie das Berufungsverfahren Staehelin abzutrennen und Herrn Appellationsgerichtspräsidenten Hoenen zur weiteren rechtlichen Bearbeitung zuzuweisen sowie an sich selbst die Berufungsverfahren Gloor und des Beschwerdeführers Madörin zuzuweisen, ohne vorher dazu eine Beteiligung durch das Präsidium beim Appellationsgericht und eine Entscheidung des Präsidiums beim Appellationsgerichts Basel-Stadt hinsichtlich der Richterbesetzungen herbeigeführt zu haben. Erst dann konnte ein justizförmig neu gebildeter Spruchkörper verfahrensleitende Entscheidungen im Berufungsverfahren mit der Fallnummer: SB.2015.9 nach vorheriger Anhörung sämtlicher Verfahrensbeteiligten treffen.

3.3 Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm hat eigenmächtig und willkürlich ohne dazu gesetzlich und/ oder rechtlich befugt zu sein, in den gesetzlichen Richter in verfassungswidriger Weise eingegriffen,

Die im „Eigenausstand“ von Frau Dr. iur. Stamm verfügten Richterzuweisungen (Richter Hoenen für Staehelin und Richterin Dr. iur. Stamm für Gloor und Dr. iur. Madörin) sind europarechts-, verfassungs- und gesetzeswidrig,

a) weil sie unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ohne vorherige Anhörung der Verfahrensbeteiligten erfolgte;

b) weil im Berufungsverfahren mit der Fallnummer SB.2015.9 willkürlich in den gesetzlichen Richter eingegriffen wurde, ohne dass das Gerichtspräsidium des Appellationsgerichts Basel-Stadt eingeschaltet wurde oder eine justizförmige Entscheidung des Präsidiums des Appellationsgerichts Basel- Stadt herbeigeführt wurde in diesem Berufungsfall, im dem sich die Berufsrichterin Dr. iur. Stamm hinsichtlich des Berufungsführers Staehelin im Eigenausstand befindet und der Berufsrichter lic. iur. Hoenen im Verhältnis zu den Berufungsführern Gloor und Dr .iur. Madörin befangen ist.

---

Als rechtswidriges und mit dem Recht unvereinbares Ergebnis kann es im Berufungsverfahren mit der Fallnummer SB.2015.9 nicht sein, dass das Berufungsverfahren aufgeteilt wird in zwei unterschiedliche Berufungsverfahren einerseits hinsichtlich des Berufungsführers Staehelin und andererseits hinsichtlich der Berufungsführer Gloor und Dr. iur. Madörin.

Bezüglich Befangenheit ist darauf hinzuweisen, dass Frau Vorsitzende Präsidentin des Appellationsgerichts Basel-Stadt und Herr Präsident lic. iur. Hoenen in zahlreichen Vorverfahren bereits als Richter im Amte waren, dazu die Seiten 1 – 9 als eine Auswahl an Entscheiden. Zu erwähnen auch die Eigenschaft als Haftrichter von Herrn Gloor durch Richter Hoenen, mit Verweis auf die Verfahrensakten. Es kann nicht sein, dass der Beschwerdeführer in dieser Strafsache immer mit den gleichen Richtern zu tun hat. Damit ist der verfassungsrechtliche Anspruch auf einen unbefangenen Richter verletzt.

Beilage 2: Auswahl an Entscheiden des Vorverfahrens (1-9).

In diesem Zusammenhang nimmt der Beschwerdeführer Bezug auf seine Befangenheitsgesuche vom 09.03.2015 gegen Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm und gegen Herrn Appellationsgerichtspräsidenten lic. iur. Hoenen, zu denen die beiden betroffenen Personen bis zum 24.03.2015 noch keine Stellung gemäss

Art. 58 Abs. 2 StPO genommen haben, wie folgt:

EINSCHREIBEN

Appellationsgericht Basel-Stadt  
Frau Dr. iur. Marie-Louise Stamm  
Bäumleingasse 1  
4051 Basel  
Basel, 9. März 2015

SB.2015.9

Sehr geehrte Frau Dr. Stamm

A)

Mit Datum vom 23. Februar 2015 wurde vom Berufungsführer Dr. iur. Bernhard Madörin ein ausführlich begründeter Ausstandsantrag gemäss Art. 58 StPO gegen Frau Dr. Stamm gestellt.

Glaubhaftmachung:

---

1. Beziehung der Verfahrensakte

2. Dienstliche Stellungnahme der abgelehnten Richterin Frau Dr. Stamm gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO

Unter dem heutigen Datum vom 9. März 2015 wird ein erneuter Ausstandsantrag mit der Bezeichnung „Ausstandsantrag Nr. 2“ mit den Ausstandsgründen Nr. 1 bis Nr. 7 gegen Frau Dr. Stamm gemäss Art. 56 lit. a und lit. f StPO aus folgenden Gründen gestellt:

Ausstandsgrund Nr. 1

1. Zu dem Ausstandsantrag des Berufungsführers Dr. iur. Bernhard Madörin vom 23. Februar 2015 hat die abgelehnte Richterin bis heute, den 9. März 2015 keine Stellungnahme gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO abgegeben. Das ist eine schwere Rechtsverletzung, weil die abgelehnte Richterin den Gesetzesbefehl in Art. 58 Abs. 2 StPO zur vorsätzlichen Benachteiligung des antragstellenden Berufungsführers missachtet hat und dadurch einen Entscheid gemäss Art. 59 StPO grundsätzlich verhindert hat.

2. Soweit die abgelehnte Richterin in einer Verfügung vom 25. Februar 2015 dem antragstellenden Berufungsführer auf Seite 2 mit den letzten zwei Zeilen mitgeteilt hat: "Das Ausstandsbegehren Madörin vom 23. Februar 2015 kann im vorliegenden Kontext nicht ernst gemeint sein. Dr. Marie-Louise Stamm"

Glaubhaftmachung:

1. Beziehung der Verfahrensakte

2. Dienstliche richterliche Stellungnahme gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO von Frau Dr. Stamm

liegt keine ordnungsgemässe gesetzeskonforme Stellungnahme der abgelehnten Richterin gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO vor.

3. Eine vom Berufungsführer vor ein paar Tagen durchgeführte Akteneinsichtnahme in die Verfahrensakte beim Appellationsgericht hat ergeben, dass das Ausstandsgesuch vom 23. Februar 2015 nicht justizförmig bearbeitet ist sondern nur in den Akten herumliegt.

Ausstandsgrund Nr. 2

Trotz des seit 23. Februar 2015 rechtshängigen Ausstandsantrags des antragstellenden Berufungsführers hat die seit 23. Februar 2015 im Ausstand befindliche Richterin unter dem Datum vom 25. Februar 2015 eine Verfügung an die Verfahrensbeteiligten getroffen und zugestellt, die in weiten Bereichen unbegründet ist und nicht mit Gesetzesvorschriften unterlegt ist. Diese Verfügung ist in weiten Bereichen unwirksam und muss von einem Berufsrichter des Appellationsgerichts gemäss Art. 60 StPO zu gegebener Zeit wiederholt werden, weil eine sich im Ausstand befindliche Gerichtspräsidentin keine wirksamen Verfügungen treffen kann, solange über ihren Ausstand nicht rechtskräftig entschieden ist.

Glaubhaftmachung:

---

1. Beziehung der Verfahrensakten und der Verfügung vom 25. Februar 2015

2. Dienstliche richterliche Äußerung der abgelehnten Richterin Dr. Stamm gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO

Ausstandsgrund Nr. 3

Dem antragstellenden Berufungsführer ist bekannt geworden, dass die abgelehnte Appellationsgerichtspräsidentin sich in Bezug auf den Mitverfahrensbeteiligten Prof. Daniel Staehelin gemäss Art. 56 lit a StPO aus persönlichen Gründen selbst abgelehnt hat.

Die sich selbst ablehnende Appellationsgerichtspräsidentin Frau Dr. Stamm hat unter Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c) dem Verfahrensbeteiligten Dr. iur. Bernhard Madörin ihre Selbstablehnungserklärung nicht zugestellt. Diese Selbstablehnungserklärung stellt eine wesentliche Verfahrensänderung dar, zu welcher der Verfahrensbeteiligte Dr. Bernhard Madörin sein rechtliches Gehör wahren können muss mittels einer rechtlichen Stellungnahme zu diesem Vorgang.

Glaubhaftmachung:

1. Beziehung der Verfahrensakten und der Selbstablehnungserklärung

2. Dienstliche richterliche Äusserung der abgelehnten Richterin Dr. Stamm

Ausstandsgrund Nr. 4

Nach Akteneinsicht des antragstellenden Berufungsführers Dr. Bernhard Madörin in die Verfahrensakten des Appellationsgerichts konnte nicht festgestellt werden, ob das Appellationsgericht ein justizförmiges Verfahren gemäss Art. 59 Abs. 2 StPO eingeleitet hat oder der notwendige Entscheid über die Selbstablehnungserklärung der abgelehnten Richterin in Bezug auf den Verfahrensbeteiligten Prof. Daniel Staehelin nach Anhörung aller Verfahrensbeteiligten in Vorbereitung ist. Auch wurde die Selbstablehnungserklärung nicht an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt weitergeleitet.

Glaubhaftmachung:

1. Beziehung der Verfahrensakten

2. Dienstliche richterliche Äusserung der abgelehnten Richterin Dr. Stamm

Ausstandsgrund Nr. 5

Die abgelehnte Appellationsgerichtspräsidentin Dr. Stamm hat als im seit 23. Februar 2015 im Ausstand befindliche Richterin mit Verfügung vom 25. Februar 2015 folgende rechtsunwirksame Entscheidungen getroffen:

"Das Verfahren Daniel Staehelin wird vom vorliegenden Verfahren abgetrennt (Befangenheit der Verfahrensleiterin = gemeint ist

---

offensichtlich Frau Dr. Stamm). Diesbezüglicher Verfahrensleiter ist Appellationsgerichtspräsident lic. iur. Christian Hoenen."

Glaubhaftmachung:

1. Beziehung der Verfahrensakten und der Verfügung vom 25. Februar 2015

2. Dienstliche richterliche Äusserung der abgelehnten Richterin Dr. Stamm gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO

Der Ausstandsgrund Nr.5 ist von besonderer Bedeutung, weil die abgelehnte Appellationsgerichtspräsidentin Dr. Stamm in der Verfügung vom 25. Februar 2015 ohne förmliches Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 StPO und ohne dass ein förmlicher Bescheid nach ordnungsgemässer Beteiligung und Anhörung der Verfahrensbeteiligten in gesetzeswidriger Selbstjustiz entgegen Art. 59 Abs. 2 StPO über ihre Selbstablehnungserklärung in Bezug auf den Verfahrensbeteiligten Prof. Dr. Daniel Staehelin ohne Beteiligung des vollständigen Spruchkörpers des Appellationsgerichts entschieden hat.

Glaubhaftmachung:

1. Beziehung der Verfahrensakten und der Verfügung vom 25. Februar 2015

2. Dienstliche richterliche Äusserung der abgelehnten Richterin Dr. Stamm gemäss Art. 58 Abs.2 stopp

Ausstandsgrund Nr. 6

Dem antragstellenden Berufungsführer ist durch Akteneinsicht bekannt geworden, dass das Appellationsgericht unter der Verfahrensleitung der abgelehnten Appellationsgerichtspräsidentin Dr. Stamm seit dem Zeitpunkt, zu dem ihr die Strafakten des erstinstanzlichen Akten des Strafgerichts Basel (siehe Art. 399 Abs. 2 StPO) zugegangen sind, nicht für eine geordnete Besetzung des Spruchkörpers des Appellationsgerichts Sorge getragen hat oder die entsprechenden Richter einschliesslich eines Instruktionsrichters in den Spruchkörper berufen hat.

Glaubhaftmachung:

1. Beziehung der Verfahrensakten und der Verfügung vom 25. Februar 2015

2. Dienstliche richterliche Äusserung der abgelehnten Richterin Frau Dr. Stamm gemäss Art. 58 Abs. 2 stopp

Ausstandsgrund Nr. 7

Bei der Akteneinsicht von Freitag dem 6. März 2015 hat der Beschwerdeführer ein Dokument in den Akten gefunden, das beweist, dass Frau Dr. Stamm bereits am 11. Januar 2012 in einer Beschwerde von Herrn Robert Gloor und Dr. iur. Bernhard Madörin gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft geurteilt haben. Diese befindet sich in den Verfahrensakten.

Beweis:

---

-Akte 3770

In den Gerichtsakten finden sich noch andere Beispiele.

Beweise:

-Verfügung Dr. Stamm 16. November 2012

-Verfügung Dr. Stamm 25. Januar 2012

Damit ergibt sich eine Befangenheit infolge Vorbefassung. Da Frau Dr. Stamm damit bereits als Beschwerderichterin in der gleichen Sache (es ging um eine Verfügung der Staatsanwaltschaft) geurteilt hat, kann sie unmöglich als Berufungsrichterin amten. Aus Sicht des Berufungsführers Dr. iur. Bernhard Madörin liegt eine Unvereinbarkeit vor.

B) Befangenheitsgesuch gegen Herrn Appellationsgerichtspräsidenten lic. iur. Christian Hoenen.

Der antragstellende Berufungsführer Dr. iur. Bernhard Madörin bringt gegen den Ersatzrichter Herr Hoenen gemäss Art. 56 lit. a und lit. f StPO einen Ausstandsantrag an aus folgenden Gründen:

Ausstandsgrund Nr. 1

Herr Hoenen ist gegen die strafprozessualen Grundsätze der StPO und Art. 6 Abs. 1 EMRK seit 25. Februar 2015 ungesetzlicher Richter in dem vorliegenden Verfahren soweit es um den abgetrennten Teil in Bezug auf den Verfahrensbeteiligten Prof. Dr. Daniel Staehelin geht.

Glaubhaftmachung:

1. Beziehung der Verfahrensakten und der Verfügung vom 25.03.2015

2. Dienstliche richterliche Äusserung des abgelehnten Richters Hoenen gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO

Herr Hoenen war verpflichtet, sich gemäss Art. 56 StPO selbst abzulehnen, so wie es Frau Dr. Stamm schon getan hat, um sich von vornherein einem Verdacht einer richterlichen Verfahrensmanipulation zu entziehen, die seit dem 25. Februar 2015 von der abgelehnten Frau Dr. Stamm ausgeht.

Der antragstellende Berufungsführer behält sich allfällige notwendige weitere Rechtsschritte ausdrücklich vor.

Ausstandsgrund Nr. 2

Frau Dr. Stamm, vorsitzende Präsidentin des Appellationsgerichts Basel-Stadt, teilte dem unterzeichnenden Beschwerde- und Berufungsführer unter dem Datum des 25. Februar 2015, Erhalt 27. Februar 2015, mit, dass Richter Christian Hoenen gegenüber Bernhard Madörin und Robert Gloor befangen ist. Die Befangenheit ist nicht begründet und absolut formuliert. Sie wirkt somit uneingeschränkt und damit auch für das Beschwerdeverfahren.

Ausstandsgrund Nr. 3

---

Hinzu kommt, dass der erwähnte Richter Sachrichter für das abgetrennte Berufungsverfahren von Prof. Daniel Staehelin ist. Eine Amterkumulation als Sachrichter und Beschwerderichter im identischen Prozessstoff ist unvereinbar. Die Abtrennung des Verfahrens Prof. Daniel Staehelin wird nicht aus sachlichen Gegebenheiten begründet, sondern aus personellen, womit die Prozessstoffeinheit nach wie vor besteht.

Ausstandsgrund Nr. 4

Richter Hoenen arbeitete schon bei Robert Gloor als Haftrichter und somit als Richter des Zwangsmassnahmengerichts als Vorinstanz.

Beweis:

-Haftrichterprotokoll (in den Akten)

Richter Hoenen amte schon in verschiedenen Beschwerden in diesem Fall, die alle Robert Gloor und auch Prof. Daniel Staehelin betrafen.

Beweise:

-Beschwerde zur Parteistellung Schudel

-Beschwerde zur Aktionärsstellung Schudel

-Beschwerde zur Aktenrückgabe

-Etc.

Als Beweis wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

All diese Verfahren betrafen als Mitbeklagter auch Dr. iur. Bernhard Madörin. Richter Hoenen hat es unterlassen, Dr. iur. Bernhard Madörin in die Beschwerdeverfahren als Betroffener zu integrieren.

Somit ist Richter Hoenen mehrfach vorbefasst und kann nicht mehr als Berufungsrichter von Prof. Daniel Staehelin amten und damit auch nicht als Beschwerderichter.

Aus dieser Faktenlage, der Erklärung von Frau Dr. Stamm und der Ämterkumulation wird für den unterzeichnenden Berufungsführer deutlich, dass Richter Hoenen für das vorliegende Beschwerdeverfahren befangen ist.

Glaubhaftmachung:

1.Beiziehung der Verfahrensakten SB. 2015.9

2.Schreiben von Frau Dr. Stamm vom 25. Februar 2015

Damit ergibt sich eine Befangenheit infolge Vorbefassung. Da Herr Hoenen damit bereits als Beschwerderichter in der gleichen Sache geurteilt hat, kann er unmöglich als Berufungsrichter amten. Aus Sicht des Berufungsführers Dr. iur. Bernhard Madörin liegt eine Unvereinbarkeit vor.

Antrag auf Sistierung

Gleichzeitig bitte ich Sie, alle Ihre bisherigen Verfügungen in der Sache Robert Gloor und meiner Person als ungültig zu erklären und das

---

Berufungsverfahren bis zur Bestimmung eines unabhängigen  
Gerichtspräsidenten zu sistieren.

Der Berufungsführer  
Dr. iur. Bernhard Madörin  
Steuer- u. Treuhandexperte  
Zugelassener Revisionsexperte RAB  
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA  
Beilagen

c) Auf Grund der unerledigten Befangenheitsgesuche vom 09.03.2015 und des von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm am 25.02.2015 „verkündeten Eigenausstandes“ vertritt der Beschwerdeführer sicherlich zu Recht die Auffassung, dass das Berufungsverfahren vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt rechtsstaatlich gescheitert ist und das von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm erzeugte Verfahrenschao justizförmig nicht mehr heilbar ist. Der Beschwerdeführer hat jegliches Vertrauen in die richterlichen Tätigkeiten beim Appellationsgericht Basel-Stadt verloren.

Sein gestellter Antrag, sein Berufungsverfahren einem Appellationsgericht im Kanton Luzern zuzuweisen, um eine notwendige Neutralität und Nichtparteilichkeit des Berufungsverfahrens zu gewährleisten, wenn das Präsidium des Appellationsgerichts Basel-Stadt keinen justizförmigen Spruchkörper mit gesetzlichen Richtern bilden kann, ist nicht nur verständlich sondern als öffentlich-rechtlicher Anspruch des Beschwerdeführers begründet und durchsetzbar, weil in dem Berufungsverfahren zur Fallnummer: SB. 2015.9 vor einem Appellationsgericht Basel-Stadt nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass das rechtshängige Berufungsverfahren fair im Sinne von Art.6 Abs. 1 EMRK, unvoreingenommen, ohne Vorurteile und unparteilich durchführbar ist.

Die Rückverweisung an das Strafgericht Basel-Stadt ist nicht möglich, da Strafgerichtspräsident Kiener verfügt hat, dass er auf keine Rechtsschriften des Berufungsführers eingehen wird.

Beilage 3: Verfügung von Richter Kiener 05. Dezember 2014

Zu

b) Verfügung vom 25.02.2015 = Abtrennung des Verfahrens Staehelin wegen Eigenausstand Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr.

---

iur. Stamm und Zuweisung des Verfahrens Staehelin an Herrn Appellationsgerichtspräsidenten Hoenen.

Der Beschwerdeführer verweist auf seine gesamten rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen unter zu a).

Zu

c) Verfügung vom 25.02.2015 = rechtswidriges Nichteintreten von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm auf das Ausstandsgesuch des Beschwerdeführers vom 23.02.2015

Die im „Eigenausstand“ befindliche Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm (siehe Absatz 4 in der Verfügung vom 25.02.2015) hat anschliessend auf Seite 2 im letzten Absatz vor ihrer Unterschrift dem Beschwerdeführer mitgeteilt:

„Das Ausstandsbegehren Madörin vom 23. Februar 2015 kann im vorliegenden Kontext nicht ernst gemeint sein.“

Es handelt sich um eine unsachliche Bemerkung von Frau Dr. iur. Stamm, die als eindeutige Verletzung von § 3 StPO zu werten ist.

Des Weiteren wird vom Beschwerdeführer eine Rechtsverweigerung gemäss Art.94 BGG gerügt, weil Frau Dr. iur. Stamm weder ein förmliches Entscheidungsverfahren nach Art. 59 StPO eingeleitet hat noch gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO zum Ausstandsgesuch des Beschwerdeführers vom 23.02.2015 Stellung genommen hat.

Auch vertritt der Beschwerdeführer die Rechtsmeinung, dass für Frau Dr. iur. Stamm nicht die Vorschrift von Art. 59 Abs. 3 StPO gilt, also dass sie ihr Amt bis zu einem Entscheid über sie als Person weiter ausüben darf, wenn sie rechtsmissbräuchlich die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 59 StPO verhindert, wie im vorliegenden Fall.

Zu

d) Verfügung vom 25.02.2015 = Fristverlängerung für die Einreichung einer Berufungserklärung des Beschwerdeführers Madörin bis zum 10. April 2015

Der Beschwerdeführer hat am 28.01.2015 frist- und formgerecht eine 31 seitige Berufungserklärung zum Berufungsverfahren eingereicht. Wegen

---

der gesetzeswidrigen Überschreitung der Urteilsbegründung entgegen Art. 84 Abs. 4 StPO hatte der Beschwerdeführer die generelle Verlängerung der Berufungserklärungsfrist auch hinsichtlich von Ergänzungen und Verbesserungen seiner Berufungserklärung beantragt.

Die Verfügung von Frau Dr. iur. Stamm, die sich seit 25.02.2015 im ungesetzlichen „Eigenausstand“ befindet, zeigt eindeutig, dass sie in Unkenntnis der Verfahrensakten eine Fristverlängerung eingeräumt hat für eine Berufungserklärung des Beschwerdeführers, obwohl vom Beschwerdeführer fristgerecht am 28.01.2015 eine Berufungserklärung eingereicht war und der Beschwerdeführer auch schon hinsichtlich einiger Schreibfehler seine eingereichte Berufungserklärung verbessert und ergänzt hat.

zu

e) die Verfügung vom 25.02.2015 enthält auf Seite 1 letzter Absatz folgende Ausführung der im Eigenausstand befindlichen Appellationsgerichtspräsidentin:

„Die Verfahren Gloor und Madörin werden von der Unterzeichneten geführt (Befangenheit von Appellationsgerichtspräsident Hoenen). Ein Anspruch darauf, dass die Verfahren Gloor und Madörin vor zweiter Instanz aufgetrennt werden, besteht nicht. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Vielmehr sprechen alle sachlichen Gründe dafür, das bisher von der Staatsanwaltschaft und vor erster Instanz geführte gemeinsame Verfahren auch vor zweiter Instanz entsprechend weiterzuführen.“

Erklärung des Beschwerdeführers dazu:

1. Es wird auf die gesamten Ausführungen unter zu a) verwiesen.
2. Frau Dr. iur. Stamm ist nicht befugt, allein, ohne Einschaltung und Befassung ihres gesamten Spruchkörpers an Berufsrichtern, darüber zu entscheiden, welchen Berufungsführern als Verfahrensbeteiligte im Berufungsverfahren mit der Fallnummer SB.2015.9 welche Berufsrichter zugewiesen werden.
3. Als im „Eigenausstand“ befindlich kann Frau Dr. iur. Stamm am 25.02.2015 überhaupt keine Verfügungen treffen, weil § 59 Abs. 4 StPO für Frau Dr. iur. Stamm nicht gilt, nachdem sie rechtsmissbräuchlich ein Ausstandsentscheidungsverfahren gemäss Art. 59 StPO unterlaufen und auch keine Stellungnahme gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO zu sämtlichen rechtshängigen Ausstandsanträgen in diesem Berufungsverfahren abgegeben hat.

---

4. Der Beschwerdeführer hat in seiner Berufungserklärung vom 28.01.2015 unter Ziffer 2. auf den Seiten 9 unten bis 11 Mitte umfangreich tatsächlich und rechtlich dargelegt, warum die Berufungsverfahren von Gloor und dem Beschwerdeführer Dr. iur. Madörin voneinander abzutrennen sind.

5. Frau Dr. iur. Stamm hat bei dem unter e) angegriffenen Teil ihrer Verfügung vom 25.02.2015 Art. 3 StPO, Art. 6 Abs.1 EMRK sowie ihre verfassungsrechtliche Berücksichtigungspflicht als Berufsrichterin verletzt, wenn sie bei ihren Verfügungen mit keinem Wort auf den Sach- und Rechtsvortrag des Beschwerdeführers in seiner Berufungserklärung vom 28.01.2015 eintritt. Diese richterliche Tätigkeit entspricht einer unfairen Verfahrensbearbeitung durch Frau Dr. iur. Stamm. Die Inhalte ihrer Verfügung bestehen nur aus rein apodiktischen und unbewiesenen Behauptungen, aber keine aus dem Gesetz abgeleiteten Schlussfolgerungen.

zu

f) Rechtsverweigerung gemäss Art. 94 BGG

Der Beschwerdeführer hat mit seiner Berufungserklärung vom 28.01.2015 unter D) II.3. auf Seite 11 einen rechtlich vorgreiflichen Aussetzungsantrag des Berufungsverfahrens gestellt.

Die Akten nebst der Berufungserklärung des Beschwerdeführers sind Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm beim Appellationsgericht im Januar 2015 zugegangen.

Bis zum rechtswidrig erzeugten „Eigenausstand“ von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm am 25.02.2015 hat Frau Dr. iur. Stamm es ohne sachliche Rechtfertigung pflichtwidrig unterlassen, sich mit den Verfahrensanträgen des Beschwerdeführers zu befassen und notwendige Anordnungen nach Art. 62 StPO zu treffen.

Es liegt eine klare Verletzung von Art. 3 Abs. 2 lit c.) StPO, wenn sich Frau Dr. iur. Stamm dem Gebot der Gleichbehandlung aller Verfahrensbeteiligten entzieht, die Sachanträge des Beschwerdeführers in seiner Berufungserklärung unbeachtet und unbehandelt lässt, sich aber offensichtlich mit einem manipulativem Weg befasst, wie sie den Berufungsführer Staehelin, der überhaupt noch keine Berufungserklärung beim Strafgericht Basel bis zum 29.01.2015 eingereicht hatte, aus dem Berufungsverfahren über einen fragwürdigen Eigenausstand herauskatapultieren kann.

---

Dieses offensichtliche den Berufungsführer Staehelin bevorzugende Vorgehen von Frau Dr. iur. Stamm ist mit Recht und Gesetz nicht vereinbar.

Der Beschwerdeführer beanstandet weiterhin, dass Frau Dr. iur. Stamm ihre „Eigenausstandssituation zu dem Berufungsführer Staehelin“ nicht sofort bei Zugang der Akten vom Strafgericht Basel-Stadt im Januar 2015 bemerkt hat, sondern ihren „Eigenausstand“ erst am 25.02.2015 entdeckt haben will.

zu

g) zum Teilentscheid vom 16.03.2015 im Fall SB.2015.9 von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm, mit dem sie verfügt::

"Beanstandungen formeller und materieller Art am Urteil der ersten Instanz oder an der StA werden vom Berufungsgericht im Rahmen der Urteilsberatung behandelt werden."

Unabhängig davon, dass Frau Dr. iur. Stamm als Einzelrichterin ausserhalb des Spruchkörpers eine derartige verfahrensleitende Entscheidung im Eigenausstand befindlich nicht treffen und verfügen kann, verletzt diese getroffene Massnahme das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers und missachtet die verfassungs- und europarechtlichen Prinzipien des fairen Verfahrens gemäss Art. 6 EMRK und das kodifizierte Rechtsstaatsgebot in der Schweizerischen Bundesverfassung. Das europarechtliche Unmittelbarkeitsprinzip in Straf- und Strafverfahrensfällen ist gleichfalls verletzt, wenn das Appellationsgericht in geheimer Beratung unter vorherigem Ausschluss der Mitwirkung des Beschwerdeführers über den Verfahrensstoff entscheiden will. Auf diesem Wege wird vom Appellationsgericht nicht nur ein Revisionsverfahren sondern auch eine staatsrechtliche Beschwerde zum Bundesgericht ausgelöst.

Zu

h) Herausgabe von Akten, die sich nicht am Strafgericht befinden.

Frau Marie-Louise-Stamm, vorsitzende Präsidentin des Appellationsgerichts Basel-Stadt teilte dem unterzeichnenden Beschwerdeführer unter dem Datum des 25.02.2015, Erhalt 27.02.2015, mit, dass Richter Christian Hoenen gegenüber Bernhard Madörin und Robert Gloor befangen ist. Die Befangenheit ist nicht begründet und absolut formuliert. Sie wirkt somit uneingeschränkt und damit auch für das Beschwerdeverfahren. Das Urteil vom 13. Februar 2015 hätte von Amtes wegen infolge Befangenheit aufgehoben werden sollen.

---

Die Befangenheit von Richter Hoenen zeigt sich bereits schon zu Beginn dieses Urteils. Die ersten 10 Zeilen zitieren die Verurteilung des Berufungsführers, obwohl diese mit dem Beschwerdeverfahren nichts zu tun hat. Auf Seite 3 als weiteres Beispiel: „Das schriftlich motivierte, 146 Seiten starke Urteil des Strafgerichts...“ Auch daraus lässt sich erkennen, dass eine vorbehaltlose Befassung mit der Sache durch Richter Hoenen ausgeschlossen ist.

Zu den Akten: Ich verwies integrierend hier auf mein Schreiben vom 23. Februar 2015 an das Appellationsgericht Basel-Stadt (1-7).

Beilage 4; Schreiben vom 23.02.2015 (1-7)

Der Hybrid löst sich nicht auf. In diesen Akten finden sich zahlreiche Entlastungsbeweise, welche nicht gewürdigt wurden und die Staatsanwaltschaft unterschlagen hat, zugleich waren diese Akten nicht Grundlage für das Urteil vor Strafgericht, das Strafgericht wusste nicht ob es Akten des Verfahrens sind oder nicht, nun sollen es Akten des Gerichts sein und doch nicht zurückgegeben werden. Gerade zu pervers ist die Argumentation, dass die Akten wegen der Wahrheitsfindung nicht zurückgegeben werden können. Sie haben im Verfahren vor Strafgericht nicht der Wahrheitsfindung gedient, weil sie nicht in den Gerichtsakten sind. In zweiter Instanz wird es nach Rückgabe im Interesse des Berufungsführers sein, die Entlastungsbeweise einzureichen. Das löst sich am besten durch eine minutiöse Durchsicht der physischen Akten, die von der Staatsanwaltschaft und vom Strafgericht unterlassen wurde. Das Rechtsschutzinteresse ist offensichtlich. Der unübersichtliche Wust an elektronischen Akten, welche zudem die physischen Akten nicht im vollen Umfange widerspiegeln, ist offensichtlich. Aus den Verfahrensakten ist ersichtlich, dass dem Berufungsführer wiederholt die Akteneinsicht verweigert wurde, letztmals am Strafgericht Basel-Stadt (Beweis: Beizug der Verfahrensakten). Eine uneingeschränkte physische Akteneinsicht sollte nun mindestens vor zweiter Instanz möglich sein.

Die Untersuchungsakten unterscheiden nicht, wann diese und ob diese Herrn Gloor, Herrn Staehelin, oder Herrn Madörin bekannt waren und von wo diese herkommen. Sie sind undifferenziert in Ordnern aneinandergereiht.

Dazu insbesondere auch die Beweisliste des Strafgerichtspräsidenten vom 29.04.2014. Zitat: „Bei diversen Anklagepunkten, insb. bei den Urkunden- und Steuerdelikten resp. den Madörin und Staehelin vorgeworfenen Delikten, konnten keine eigenständigen Unterlagen aufgeführt werden.“ Somit ist auch keine klare Beweisführung möglich. Das Strafgericht hat trotz der Erkenntnis einer mangelhaften Beweisführung den Berufungsführer verurteilt. Die Strafakten umfassen die Ordner 1 – 15 und 16 – 21 sowie die Separatordner 1 – 42. Die Ordner 16 – 21 wurden dem Berufungsführer nicht zur Verfügung gestellt.

---

Besonders zeigt sich die unvollständige Aktenablage in den elektronischen CD's des Gerichts. Die Titel „001 eingabe fall anklage stawa“ bis „070\_ingang fall anklage stawa“ erlauben keine differenzierte Aktenkenntnisnahme.

Ansicht der Datenablage

Abbildung 5: Print Screen CD 14.11.2014

Abbildung 6: Print Screen CD 14.11.2014 Ergänzung

Unübersichtliches Datengemenge

Das heutige Aktenmaterial umfasst ein paar tausend Aktenseiten aus unterschiedlichsten Quellen: Herr Gloor, GTS Verlag, Regio Zeitschriften AG, Regio Nachrichten AG, PWC und Coopers & Lybrand, Herr Madörin, artax Fide Consult AG, ZM Fide Consult AG, Konkursamt, Steuerverwaltung, Steuerrekurskommission, Vogt Schild AG, etc. Es wurde vom Strafgericht und der Staatsanwaltschaft nicht ansatzweise versucht, dies auseinander zu halten. Bei den physischen Akten ist auch im weiten Masse nicht erkenntlich, aus welcher Quelle die Dokumente stammen.

Wenigstens sollten die Akten welche nicht zu Gericht sind und bei der Staatsanwaltschaft verschlossen lagern dem Berufungsführer uneingeschränkt zur Verfügung stehen, und zwar nicht mit einer unzumutbaren elektronischen Version, sondern uneingeschränkt physisch. Zudem ist unbekannt, ob die elektronische Version vollständig ist.

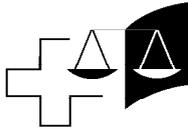
Der Berufungsführer

---

Dr. iur. Bernhard Madörin  
Steuer- u. Treuhandexperte  
Zugelassener Revisionsexperte RAB  
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

---

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



{T 0/2}

**1B\_86/2015**

**1B\_105/2015**

**Urteil vom 21. Juli 2015**

**I. öffentlich-rechtliche Abteilung**

Besetzung

Bundesrichter Merkli, präsidierendes Mitglied,  
Bundesrichter Eusebio, Kneubühler,  
Gerichtsschreiber Stohner.

Verfahrensbeteiligte

1B\_86/2015

A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer 1,

1B\_105/2015

B. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer 2,

*gegen*

---

Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, Binningerstrasse 21,  
Postfach 1348, 4001 Basel.

Gegenstand  
Strafverfahren; Berufungsverfahren,

Beschwerden gegen die Verfügung vom 25. Februar 2015 des Ap-  
pellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, Appellationsgerichts-  
präsidentin.

**Sachverhalt:**

**A.**

Das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt erklärte mit Urteil vom 1.  
September 2014 A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ insbesondere der  
mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung (Bereicherungsab-  
sicht), der mehrfachen Urkundenfälschung, des mehrfachen Verge-  
hens gegen das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und des  
mehrfachen Vergehens gegen das Gesetz über die direkten Steuern  
des Kantons Basel-Stadt für schuldig. In mehreren Anklagepunkten  
sprach es die beiden frei. Mit demselben Urteil erklärte das Strafge-  
richt auch C. \_\_\_\_\_ der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Berei-  
cherungsabsicht) für schuldig. Das schriftlich begründete Urteil  
wurde am 8. Januar 2015 versandt.

Alle drei Verurteilten fochten das Urteil mit Berufung beim Appel-  
lationsgericht des Kantons Basel-Stadt an.

**B.**

Am 25. Februar 2015 verfügte die Präsidentin des Appellationsge-  
richts, Marie-Louise Stamm, gegenüber A. \_\_\_\_\_ und  
B. \_\_\_\_\_, das Verfahren gegen C. \_\_\_\_\_ werde wegen Befan-  
genheit der Präsidentin vom vorliegenden Verfahren abgetrennt und  
vom Appellationsgerichtspräsidenten Christian Hoenen geführt. Das

---

Verfahren gegen A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ werde von ihr geführt.

Diese Verfügung fochten A. \_\_\_\_\_ am 9. März 2015 (Verfahren 1B\_86/2015) und B. \_\_\_\_\_ am 27. März 2015 (Verfahren 1B\_105/2015) mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht an. A. \_\_\_\_\_ beantragt insbesondere, die Verfügung vom 25. Februar 2015 sei aufzuheben, und das Appellationsgericht sei anzuweisen, einen unbefangenen Appellationsgerichtspräsidenten für alle drei Beschuldigten gemeinsam einzusetzen und das Verfahren gegen alle drei Beschuldigten gemeinsam zu führen. B. \_\_\_\_\_ stellt sinngemäss die gleichen Anträge.

Es wurden Vernehmlassungen bei der Präsidentin des Appellationsgerichts eingeholt, zu welchen die Beschwerdeführer Stellung genommen haben. Diese halten an ihrem Standpunkt und an ihren Anträgen fest.

### **Erwägungen:**

#### **1.**

**1.1.** Das Bundesgericht vereinigt mehrere Verfahren, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, namentlich wenn sie die gleichen Parteien sowie ähnliche oder gleiche Rechtsfragen betreffen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Es rechtfertigt sich daher, die beiden Beschwerden gestützt auf Art. 71 BGG in sinngemässer Anwendung von Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP (SR 273) zu vereinigen und in einem einzigen Entscheid zu beurteilen.

**1.2.** Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG, welcher das Verfahren nicht abschliesst. Gegen einen solchen Zwischenentscheid ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder -

---

was hier ausser Betracht fällt - die Gutheissung der Beschwerden sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beschwerdeverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll ([BGE 138 III 94](#) E. 2.1 S. 94; [135 I 261](#) E. 1.2 S. 263; je mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung muss es sich im Bereich des Strafrechts beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein solcher liegt vor, wenn er auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht mehr gänzlich behoben werden könnte. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht ([BGE 137 IV 237](#) E. 1.1 S. 239 f., 172 E. 2.1 S. 173 f.; [135 I 261](#) E. 1.2 S. 263; je mit Hinweisen).

Nach konstanter Rechtsprechung haben die Beschwerdeführer im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist ([BGE 137 III 324](#) E. 1.1; [136 IV 92](#) E. 4; je mit Hinweisen).

### 1.3.

**1.3.1.** Der Beschwerdeführer 1 bringt vor, die drei Beschuldigten (er selbst, der Beschwerdeführer 2 und C. \_\_\_\_\_) seien als Mittäter zu qualifizieren. Mittäter hätten das Recht, an allen Beweiserhebungen und Verfahrenshandlungen der anderen Mittäter teilzunehmen. Diese Teilnahmerechte wie auch sein Recht auf Einsicht in die Akten des Verfahrens gegen C. \_\_\_\_\_ fielen mit der Verfahrenstrennung weg. Durch eine zeitlich divergierende Beurteilung des Falls würden seine Verfahrensrechte unwiederbringlich verletzt, was einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bedeute.

---

Der Beschwerdeführer 2 beruft sich ebenfalls auf Art. 93 BGG und erachtet die Verfahrensabtrennung als rechtswidrig.

**1.3.2.** In [BGE 140 IV 172](#) vom 1. September 2014 hat die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts entschieden, dass in getrennt geführten Verfahren den Beschuldigten im jeweils anderen Verfahren keine Parteistellung zukommt. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme an den Beweiserhebungen und an den Einvernahmen der anderen beschuldigten Person im eigenständigen Untersuchungs- oder Hauptverfahren (Art. 147 Abs. 1 StPO e contrario). Die Einschränkung der Teilnahmerechte von Beschuldigten in getrennten Verfahren im Vergleich zu Mitbeschuldigten im gleichen Verfahren ist vom Gesetzgeber implizit vorgesehen und hinzunehmen ([BGE 140 IV 172](#) E. 1.2.3 S. 176). Durch eine Verfahrenstrennung geht so der beschuldigten Person bezogen auf Beweiserhebungen des anderen Verfahrens das Verwertungsverbot des Art. 147 Abs. 4 StPO verloren, weil sie insoweit keine Verletzung ihres Teilnahmerechts geltend machen kann (vgl. hierzu Gunhild Godenzi, Teilnahmerechte "Parteien" bei getrennt geführten Strafverfahren, in: *forum* poenale 2/2015 S. 112).

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt ist zwar in seiner bisherigen Rechtsprechung von einem normativen Parteibegriff ausgegangen und hat entschieden, dass der beschuldigten Person die Teilnahmerechte gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO auch im Verfahren gegen Mitbeschuldigte zustünden, soweit diese zu Taten befragt würden, bezüglich welcher der beschuldigten Person ebenfalls eine Beteiligung vorgeworfen werde (Entscheid vom 3. Januar 2013 [BES.2012.108], in: *forum* poenale 4/2014 S. 206 ff.). Diese Ausweitung des Teilnahmerechts auf das getrennt geführte Verfahren bezieht sich indes nur auf Einvernahmen und nicht auf andere Beweisvorgänge (vgl. Godenzi, a.a.O., S. 113). Zudem ist fraglich, ob die Rechtsprechung des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt nach Ergehen von [BGE 140 IV 172](#) nicht überholt ist.

**1.3.3.** Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass den beiden Beschwerdeführern durch die Verfahrenstrennung ein rechtlicher

---

Nachteil droht, da ihre Teilnahmerechte an Beweiserhebungen im gegen C. \_\_\_\_\_ geführten Verfahren beschränkt werden. Gerade wenn dieses abgetrennte Verfahren im Zeitpunkt des Endentscheids gegen die beiden Beschwerdeführer bereits abgeschlossen sein sollte, liegt es auf der Hand, dass der Nachteil nicht mehr behoben werden könnte, da diesfalls eine (erneute) Verfahrensvereinigung nicht mehr in Betracht käme. Die Verfahrenstrennung muss mithin sofort und nicht erst mit Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden können. Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG sind erfüllt. Auf die Beschwerden ist einzutreten.

## 2.

**2.1.** Nach Art. 30 StPO können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte Strafverfahren aus sachlichen Gründen trennen oder vereinigen.

Die sachlichen Gründe für eine Verfahrenstrennung müssen objektiver Natur sein; eine Trennung hat die Ausnahme zu bleiben. Die Verfahrenstrennung soll dabei vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen. In der Literatur werden als sachliche Gründe etwa die bevorstehende Verjährung einzelner Straftaten oder die Unerreichbarkeit einzelner beschuldigter Personen genannt. Alle Beispiele beziehen sich auf Charakteristika des Verfahrens, des Täters oder der Tat, nicht aber auf rein organisatorische Aspekte auf Seiten der Strafbehörden (vgl. zum Ganzen [BGE 138 IV 214](#) E.3.2 mit Hinweisen; Urs Barteško, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 30 N. 1 ff.; Fingerhuth/Lieber, in: Zürcher Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 30 N. 1 ff. StPO).

**2.2.** In ihrer an die beiden Beschwerdeführer gerichteten und vorliegend angefochtenen Verfügung vom 25. Februar 2015 begründete die Appellationsgerichtspräsidentin, Marie-Louise Stamm, die Verfahrenstrennung folgendermassen: "Das Verfahren C. \_\_\_\_\_ wird vom vorliegenden Verfahren abgetrennt (Befangenheit der

---

Verfahrensleiterin). Diesbezüglicher Verfahrensleiter ist Appellationsgerichtspräsident lic. iur. Christian Hoenen. Die Verfahren A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ werden von der Unterzeichneten geführt (Befangenheit von Appellationsgerichtspräsident Hoenen). Ein Anspruch darauf, dass die Verfahren A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ vor zweiter Instanz aufgetrennt werden, besteht nicht. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Vielmehr sprechen alle sachlichen Gründe dafür, das bisher von der Staatsanwaltschaft und vor erster Instanz geführte gemeinsame Verfahren auch vor zweiter Instanz entsprechend weiterzuführen."

**2.3.** Die Appellationsgerichtspräsidentin räumt damit ausdrücklich ein, dass alle sachlichen Gründe dafür sprechen, das bisher von der Staatsanwaltschaft und vor erster Instanz gemeinsam geführte Verfahren auch vor zweiter Instanz entsprechend weiterzuführen. Dies gilt indes nicht nur für die beiden Beschwerdeführer, sondern für alle drei mutmasslichen Mittäter. Eine bereits vorbestehende und sich nicht erst im Laufe des Berufungsverfahrens ergebende Befangenheit der Appellationsgerichtspräsidentin gegenüber einem der drei Beschuldigten stellt keinen sachlichen Grund für eine Verfahrenstrennung dar. Solchen Aspekten auf Seiten der Strafbehörde ist nicht mit einer Verfahrenstrennung nach Art. 30 StPO, sondern dadurch zu begegnen, dass ein unbefangener Verfahrensleiter eingesetzt wird, der das Verfahren gegen alle drei Beschuldigten führt.

Die Verfahrenstrennung stützt sich damit nicht auf einen sachlichen Grund und verstösst gegen Art. 30 StPO.

### **3.**

Die Beschwerden sind gutzuheissen. Die Verfügung der Präsidentin des Appellationsgerichts vom 25. Februar 2015 ist betreffend die Verfahrenstrennung aufzuheben. Das Appellationsgericht ist anzuweisen, einen unbefangenen Verfahrensleiter einzusetzen, der das Verfahren gegen die drei Beschuldigten führt.

Damit erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführer (vgl. im Übrigen auch die konnexen Verfahren

---

1B\_85/2015, 1B\_113/2015, 1B\_115/2015, 1B\_119/2015, 1B\_195/2015, 1B\_197/2015 und 1B\_205/2015). Mit dem Entscheid in der Sache werden die von den Beschwerdeführern gestellten Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung und um Verfahrenssistierung gegenstandslos.

Bei diesem Verfahrensausgang werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Die nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer haben keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

**1.**

Die Verfahren 1B\_86/2015 und 1B\_105/2015 werden vereinigt.

**2.**

Die Beschwerden werden gutgeheissen. Die Verfügung der Präsidentin des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 25. Februar 2015 wird betreffend die Verfahrenstrennung aufgehoben. Das Appellationsgericht wird angewiesen, einen unbefangenen Verfahrensleiter einzusetzen, der das Verfahren gegen die drei Beschuldigten führt.

**3.**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

**4.**

Dieses Urteil wird den Parteien, der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Appellationsgerichtspräsidentin, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. Juli 2015

---

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Stohner

---

## **BESCHWERDE VOM 02.04.2015**

EINSCHREIBEN

Bundesgericht Abt. Strafsachen

Avenue du Tribunal-Fédéral 29

Postfach

1000 Lausanne 14

Basel, 02. April 2015

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident

B e s c h w e r d e

des Dr. iur. Bernhard Madörin

Berufungs- und Beschwerdeführer (nachfolgend Beschwerdeführer)

gegen

Nicht-Entscheide des Appellationsgerichts Basel-Stadt

Beschwerdeverfahrensbeteiligte 1

Nicht-Entscheide des Strafgerichts Basel-Stadt

Beschwerdeverfahrensbeteiligte 2

Nicht-Entscheide der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Beschwerdeverfahrensbeteiligte 3

im Berufungsverfahren mit der Fallnummer: SB.2015.9

gemäss Art. 81, 91, 92, 93, 94 BGG

I. Notwendige Beschwerdevoraussetzungen

A) Parteifähigkeit

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als natürliche Person und völkerrechtlich als Schweizer, geboren am 22. April 1959, wohnhaft in Basel, Andreasplatz 12, Zustelladresse Gartenstrasse 95, 4002 Basel.

---

B) Prozessfähigkeit

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als mündige und urteilsfähige natürliche Person mit einem Alter über dem vollendeten 18. Altersjahr.

C) Legitimation

Die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers als persönliche Voraussetzung

gemäss Art.81 BGG:

- 1.) Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a) BGG

Vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt ist seit dem 01.09.2014 ein Appellationsverfahren zur Fallnummer SB. 2015.9 rechtshängig, nachdem der Beschwerdeführer am 01.09.2014 als Beurteiler gegen ein vom Strafgericht Basel-Stadt am 01.09.2014 mündlich verkündetes Strafurteil (Fallnummer: SG.2014.31) form- und fristgerecht gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO die Berufung angemeldet hatte.

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Fallakten SG. 2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt

In dem seit 01.09.2014 rechtshängigen Appellationsverfahren zur Fallnummer SB.2015.9 hat der Beschwerdeführer nach Zustellung eines von den erstinstanzlichen Richtern des Strafgerichts Basel-Stadt ausführlich begründeten Urteils eine 31-seitige Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs.3 StPO eingereicht.

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Fallakten SB.2015.9 des Appellationsgerichts Basel-Stadt

Dadurch wird die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a.) BGG dargelegt, weil er als Angeklagter vor dem Strafgericht Basel-Stadt teilgenommen hat und als berufungsführender Angeklagter vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt teilnimmt.

Die Fallakten SG.2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt mitsamt der Berufungserklärung (Art. 399 Abs. 3 StPO) des Beschwerdeführers wurden dem Appellationsgericht gemäss Art.399 Abs. 2 StPO zugestellt.

---

Seit Zugang der Fallakten und der Berufungserklärung des Beschwerdeführers beim Appellationsgericht im Jahre 2015 ist ein formal korrekt eröffnetes Urteil durch das Strafgericht basel-Stadt ausstehend.

## II. Inhalt der Beschwerde

Das vor dem Appellationsgericht rechtshängige Berufungsverfahren ist auf Grund von aussergewöhnlichen vorangegangenen Gesetzesverletzungen durch das erstinstanzliche Strafgericht Basel- Stadt zur Fallnummer SG.2014.31 verfahrens- und materiell rechtlich nicht heilbar belastet, weil

- 1.) das am 01.09.2014 mündlich verkündete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt hat das Strafgericht, ausserhalb der höchst ausnahmsweisen Urteilsabsetzungsfrist gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO, wobei das Strafgericht Basel-Stadt keinerlei sachliche Rechtfertigung für die ausnahmsweise Überschreitung der 60 tägigen Urteilsabsetzungsfrist auf 90 Tage nachgewiesen hat, erst nach einer weiteren Fristüberschreitung um zusätzliche 31 Tage die schriftliche Urteilsbegründung fertig gestellt.
- 2.) das schriftlich verspätet begründete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt wurde von den erkennenden Berufsrichtern nicht unterschrieben, so dass ein nichtiges Urteil vorliegt, über welches das Appellationsgericht zu entscheiden hat.

D ) Beschwerdebegehren gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG

### Vorsorgliches Rechtsbegehren

Es sei das Berufungsverfahren vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt zur Fallnummer SB.2015.9 vorsorglich zu sistieren, bis über diese Beschwerde rechtskräftig entschieden sein wird.

### Begehren

1. Das Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 01.09.2014 ist nichtig.
2. Der Berufungsführer und Beschwerdeführer Bernhard Madörin ist frei zu sprechen.
3. Dem Berufungsführer und Beschwerdeführer Bernhard Madörin sind die Anwaltskosten der ersten Instanz zu vergüten.
4. Sämtliche Kosten sind dem Kanton Basel-Stadt aufzuerlegen.

### Eventualbegehren

- 
1. Für die Periode 01.11.2014 bis 02.04.2015 liegt eine Rechtsverzögerung vor.
  2. Das Präsidium des Appellationsgericht Basel-Stadt sei anzuweisen, das Strafgericht Basel-Stadt anzuweisen, das Urteil vom 01.09.2014 formal korrekt zu eröffnen mit einem rechtsgültig unterzeichneten Urteil (Urteilsdispositiv und Urteilsbegründung).

#### Tatsächliches

Am 01.09.2014 wurde das Urteil dem Beschwerdeführer mündlich eröffnet. Am 01.09.2014 wurde ihm das Urteilsdispositiv unterzeichnet übergeben.

Beweis: Beilage 1: Unterzeichnetes Urteilsdispositiv (1/7)

Auf das vom Strafgericht am 01.09.2014 mündlich verkündete Urteil zum Aktenzeichen SG.2014.31 wurde vom Berufungsführer die Berufung form- und fristgerecht angemeldet.

Beweis: Beilage 2: Berufungserklärung vom 01.09.2014, Auszug (1/5).

Das schriftlich vollständig begründete Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt wurde dem Berufungsführer Dr. iur. Bernhard Madörin (nachfolgend als Berufungsführer bezeichnet) am 09.01.2015 förmlich zugestellt. Die um 31 Tage verspätete Zustellung erfolgte unter Verletzung der höchst ausnahmsweisen Urteilsabsetzungsfrist gemäss Art.84 Abs.4 StPO von 90 Tagen sowie unter Verletzung von Art. 5 Abs.1 StPO. Sowohl die Urteilsbegründung als auch das zustellungsschreiben war nicht unterzeichnet.

Beweis: Beilage 3: Urteilsbegründung (erste und letzte Seite) und Zustellungsschreiben (1/6)

Am 28.01.2015 hat der Beschwerdeführer form- und fristgerecht die Berufungserklärung eingereicht. Im Begleitschreiben hat der Berufungsführer ausgeführt:

Sie erhalten die vorliegende Eingabe. Ich bitte höflich um formgerechte Eröffnung des schriftlichen Urteils. Nach Art. 351 StPO ist dieses unter Verweis auf Artikel 84 StPO gleich zu eröffnen, wie das Urteilsdispositiv. Das Urteilsdispositiv war unterzeichnet, die schriftliche Urteilsbegründung nicht. Die Berufungserklärung des Berufungsführers muss unterzeichnet sein (Basler Kommentar zur StPO, Seite 3007 Ziff. 1). Die Urteilsbegründung wurde weder vom Gerichtspräsidenten noch vom Gerichtsschreiber unterschrieben. Ohne Unterschrift steht nicht einmal fest, ob der Gerichtspräsident das begründete Urteil je zur Kenntnis genommen hat bzw. ob dessen Inhalt von ihm genehmigt wurde.

---

Im Hinblick auf die unbehandelten Ausstandsanträge könnte die Urteilsbegründung auch bewusst nicht unterzeichnet worden sein.

Ich gehe deshalb davon aus, dass die Notwendigkeit einer Unterzeichnung sowohl für die Berufungserklärung als auch für die Urteilsbegründung gilt. Ich bitte höflich um eine formgerechte und justizförmige Eröffnung des Urteils.

Die Berufungserklärung des mitangeklagten Berufungsführers Robert Gloor enthielt auch den Hinweis auf die mangelhafte Unterzeichnung.

Beweis: Beilage 4: Berufungserklärung Robert Gloor mit Hinweis auf fehlende Unterzeichnung (1/9)

Die Berufungserklärung des mitangeklagten Berufungsführers Daniel Stähelin enthielt auch den Hinweis auf die mangelhafte Unterzeichnung.

Beweis: Beilage 5: Berufungserklärung Daniel Stähelin mit Hinweis auf fehlende Unterzeichnung (1/3)

Alle drei Berufungserklärungen wurden der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zur Stellungnahme zugestellt.

Beweis: Beilage 6 (1/1): Schreiben der Vorsitzenden Gerichtspräsidentin Stamm vom 17. Februar 2015 mit dem Hinweis auf die ausstehende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hat zu den Berufungserklärungen Madörin und Stähelin keine Stellung bezogen und bezüglich Gloor Anschlussberufung erklärt.

Beweis: Beilage 7: Schreiben der Vorsitzenden Gerichtspräsidentin Stamm vom 16. März 2015 mit dem Hinweis auf die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft und die Nichtstellungnahme der Staatsanwaltschaft bezüglich dem nicht unterzeichneten Urteil (1/2).

Im Rahmen der Beschwerde betreffend Protokollberichtigung hat der Beschwerdeführer das Appellationsgericht erneut auf die Nicht-Unterzeichnung der Urteilsbegründung hingewiesen. Das Strafgericht wurde zur Vernehmlassung eingeladen.

Beweis: Beilage 8: Eingabe vom 02.02.2015 (1/18).

Im Rahmen der Beschwerde betreffend Protokollberichtigung hat der Beschwerdeführer das Appellationsgericht noch einmal auf die Nicht-Unterzeichnung der Urteilsbegründung hingewiesen.

Beweis: Beilage 9: Eingabe vom 02.02.2015 (1/2).

---

Der Berufungsführer hat im Rahmen der Beschwerde betreffend Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung das Appellationsgericht auf die Nicht-Unterzeichnung der Urteilsbegründung hingewiesen.

Beweis: Beilage 10: Eingabe vom 09.03.2015 (1/4)

Das Appellationsgericht hat am 16. März 2015 das Strafgericht angewiesen, ein unterzeichnetes Urteil (Begründung) zuhanden der Verfahrensakten des Appellationsgerichtes einzureichen.

Beweis: Beilage 11: Verfügung des Appellationsgerichtes vom 16.03.2015 (1/2)

Mit Zustellung des Appellationsgerichts vom 18.02.2015, Versand 19.02.2015 und Erhalt 23.02.2015 erhielt der Beschwerdeführer das Verfahrensprotokoll. Das Verhandlungsprotokoll ist nicht unterzeichnet und damit nichtig.

Beweis: Beilage 12: Zustellung vom 18.02.2012 und erste / letzte Seite des Verfahrensprotokolls.

## Rechtliches

### Unmittelbarer Entscheid durch das Bundesgericht

Das Bundesgericht kann gemäss Artikel 93 BGG ein direktes Urteil fällen, um ein aufwändiges Verfahren zu vermeiden. Dies liegt hier vor. Wie nachfolgend ausgeführt wird, geht es um die einfache juristische Frage, ob Gerichte und Behörden auch nach mehrfachem Hinweis auf ein nichtiges Urteil, die Möglichkeit haben, ein nichtiges Urteil durch eine formgerechte erneute Eröffnung zu korrigieren, oder ob dieses Recht nach einer gewissen Zeit verwirkt, wie es Beschwerdeführer und Berufungsführer nach Praxis und Gesetz trifft. Dieser Entscheid muss mit grosser Wahrscheinlichkeit das Bundesgericht so oder so fällen, wenn ein Urteil des Appellationsgerichtes Basel-Stadt in dieser Sache zur Beurteilung vor Bundesgericht kommt. Der Aufwand zur Beurteilung dieser Rechtsfrage steht in keinem Verhältnis, zu dem Verfahren vor zweiter Instanz, welches erst begonnen hat. Die Voraussetzung einer Verhinderung eines aufwändigen Verfahrens ist gegeben. Zudem handelt es sich im noch zu führenden Berufungsverfahren bezüglich Sachverhalt und Rechtsfragen um ein sehr komplexes Verfahren.

Zur Dokumentation des komplexen Verfahrens lege der Beschwerdeführer die Berufungsbegründung bei mit rund 300 Seiten. Es handelt sich um eine Eingabe, welche noch beim Appellationsgericht einzureichen sein wird und für die Frau Vorsitzende Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Marie-Louise Stamm eine verlängerbare Frist bis 10.04.2015 gewährt hat.

Beilage 13: Begründung (A4 zweiseitig/doppelseitig Seiten 1 - 284)

### Eintreten des Appellationsgerichts

---

Am 17. Februar 2015 hat das Appellationsgericht mitgeteilt, dass die Berufungserklärungen der Berufungsführer der Staatsanwaltschaft zugestellt wurden mit Frist 23. Februar 2015 (Beilage 3 mit 1/1). Nach Art. 403 StPO entscheidet das Berufungsgericht, ob auf die Berufung einzutreten sei. Das Berufungsgericht ist damit in Kenntnis der ungenügenden Unterzeichnung und damit der Nichtigkeit des Urteils auf die Berufung eingetreten.

#### Der Urkundencharakter eines Urteils

Verfügungen oder eine fristauslösende Urteilsbegründung haben Urkundencharakter. Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts. Eine Urkunde beinhaltet Ort- und Zeitangabe, sowie eine Unterschrift, die die Echtheit des Inhalts der Urkunde bezeugt. Es widerspricht jedem Rechtsverständnis, wenn diese Anforderungen unter Nichtigkeitsandrohung an eine Beschwerde gestellt werden, aber nicht für Verfügungen und Urteilsbegründungen von Richtern gelten sollten, da deren Inhalt doch meist schwerwiegende Folgen für die betroffene Person haben. So stellte die fehlende Unterschrift des als Einzelrichter entscheidenden Präsidenten eines kantonalen Versicherungsgerichts auf der Zwischenverfügung, mit welcher er das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung in einem Streit um Leistungen der Unfallversicherung ablehnt, einen nicht heilbaren Formmangel dar (BGE 131 V 483). Danach bezeugt die Unterschrift des Richters in authentischer Weise die tatsächliche Mitwirkung der rubrizierten Richterperson am gefällten Entscheid und die Unterschrift des Präsidenten oder des Einzelrichters stellen namentlich im Interesse der Rechtssicherheit ein Gültigkeitserfordernis dar. Mit der handschriftlichen Unterzeichnung des Erkenntnisses wird die formelle Richtigkeit der Ausfertigung und deren Übereinstimmung mit dem vom Gericht gefassten Entscheid bestätigt.

#### Mehrfacher Hinweis der mangelhaften Unterzeichnung

Das Appellationsgericht wurde durch mehrer Eingaben darauf hingewiesen, dass die Begründung des Strafurteils nicht unterzeichnet vorliegt. Die Staatsanwaltschaft wurde durch mehrere Eingaben darauf hingewiesen dass die Begründung des Strafurteils nicht unterzeichnet vorliegt. Das Strafgericht Basel-Stadt wurde durch mehrere Eingaben darauf hingewiesen, dass die Begründung des Strafurteils nicht unterzeichnet vorliegt. Sowohl das Appellationsgericht, als auch das Strafgericht, als auch die Staatsanwaltschaft haben keine formgerechte Unterzeichnung des Urteils mit Urteilsbegründung verlangt oder realisiert. Stand heute Anfangs April 2015 existiert kein formgerecht eröffnetes Urteil mit Begründung des am 01.09.2014 mündlich eröffneten Urteils des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt. Die justizförmige Eröffnung eines Urteils mit einer Unterzeichnung durch die Richter ist bis heute unterblieben. Das Urteil ist nichtig.

#### Notwendigkeit der Unterzeichnung, Nichtigkeit

Das Appellationsgericht als Berufungsinstanz hat zu prüfen, ob die Urteilsbegründung formgerecht eröffnet worden ist. Nach Art. 351 StPO ist dieses unter Verweis auf Art. 84 StPO gleich zu eröffnen, wie das Urteilsdispositiv. Das Urteilsdispositiv war unterzeichnet, die schriftliche Urteilsbegründung nicht. Die

---

Berufungserklärung des Berufungsführers muss unterzeichnet sein (Basler Kommentar zur StPO, Seite 3007 Ziff. 1). Die Urteilsbegründung wurde weder vom Gerichtspräsidenten noch vom Gerichtsschreiber unterschrieben. Ohne Unterschrift steht nicht einmal fest, ob der Gerichtspräsident das begründete Urteil je zur Kenntnis genommen hat bzw. ob dessen Inhalt von ihm genehmigt wurde. Im Hinblick auf die unbehandelten Ausstandsanträge könnte die Urteilsbegründung auch bewusst nicht unterzeichnet worden sein. Die Notwendigkeit einer Unterzeichnung besteht unzweifelhaft sowohl für die Berufungserklärung als auch für die Urteilsbegründung.

Im Zuge der Vorbereitung auf das Berufungsverfahren ist der Beschwerdeführer auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung gestossen, die sich mit solchen Situationen befasst und hat festgestellt, dass weder das Verhandlungsprotokoll noch die Urteilsbegründung unterschrieben und die Urteilsbegründung nicht einmal datiert war.

So stellte das Bundesgericht im Urteil BGE 131 V 483 S. 487 fest, dass die Unterschrift des Einzelrichters oder - beim Kollegialgericht - des zur Unterzeichnung befugten Gerichtsmitgliedes in authentischer Weise die tatsächliche Mitwirkung der rubrizierten Richterperson(en) am gefällten Entscheid bezeugt und dass die fehlende Unterschrift des als Einzelrichter entscheidenden Präsidenten eines kantonalen (in diesem Fall des Versicherungsgerichts) auf der Zwischenverfügung, (...) einen nicht heilbaren Formmangel darstellt (Erw. 2.2.2).

Gemäss BGE 106 Ib 179 Erw. 2a "sont nuls les actes administratifs qui ne respectent pas les dispositions relatives à la forme écrite, à la signature de l'acte ou à la mention de son auteur". „Nuls“ bedeutet in diesem vorliegenden Fall nichtig. Gleich, Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2014, Seite 572.

Laut Gesetz müssen Urteile schriftlich ergehen und von der Verfahrensleitung sowie der protokollführenden Person unterzeichnet werden (Art. 80 Abs. 2 StPO), das Verfahrensprotokoll und die Urteilsbegründung sind ein integrierter Teil des Urteils. Die Unterschrift stellt ein Gültigkeitserfordernis i. S. d. Rechtssicherheit dar. Mit ihr wird die formelle Richtigkeit der Ausfertigung und deren Übereinstimmung mit dem vom Gericht gefassten Entscheid bestätigt (BGE 131 V 483 E. 2 S. 485 ff., insbes. E.2.3.3. S. 487 mit Hinweisen; Urteil des BGR 1B\_608/2011 vom 10. November 2011 E. 2.3). Die allgemeine Begründungspflicht ist ein Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und damit des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 6 Ziff. 1 EMRK).

Die gesetzlich Lösung von Nichtunterzeichneten Eingaben von Berufung- und Beschwerdeführern

Die Praxis geht dahin, dass auf ein nichtunterzeichnetes Rechtsmittel eine Nachfrist gesetzt wird, und bei Nichtnachreichen auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Basler Kommentar zur StPO, Seite 3007ff).

---

Dazu die Praxis der Vorsitzenden Appellationsgerichtspräsidentin Stamm:

Appellationsgericht  
des Kantons Basel-Stadt  
Einzelgericht

BES.2014.31

ENTSCHEID

vom 11. August 2014

Mitwirkende

Dr. Marie-Louise Stamm  
und Gerichtsschreiber lic. iur. Johannes Hermann

2.

Nach Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit verlangt, dass die Eingabe zu datieren und zu unterzeichnen ist (Art. 110 Abs. 1 StPO). Mit "Unterzeichnen" ist die eigenhändige Unterschrift im Sinne von Art. 14 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR, SR 220) gemeint. Nach ständiger Rechtsprechung des Appellationsgerichts und des Bundesgerichts genügt die Einreichung per Fax mangels eigenhändiger <Unterschrift> dem Schriftformerfordernis nicht (vgl. AGE BES.2012.101 vom 18. November 2013 E. 2.2.1; BE.2011.75 vom 1. Oktober 2012 E. 2.2; BGE 121 II 252 E. 4 S. 255 f.; BGer 1B\_537/2011 vom 16. November 2011 E. 3, mit Hinweisen). Die Zustellung per Telefax ist auch nicht der elektronischen Zustellung gleichgesetzt (vgl. BGer 1F\_31/2012 vom 6. Dezember 2012 E. 2). Bei Einreichung per Fax liegt somit ein Mangel wegen ungenügender <Unterschrift> vor. Anders als im Falle der vergessenen <Unterschrift> muss bei der Übermittlung mittels Fax auch keine Nachfrist angesetzt werden, geht es hier doch nicht um ein "versehentliches" bzw. "unfreiwilliges" Nichtanbringen der <Unterschrift>, sondern um ein bewusstes Vorgehen. Der entsprechende Mangel kann daher nach Ablauf der gesetzlichen Frist grundsätzlich nicht mehr behoben werden (vgl. AGE BES.2012.101 vom 18.

---

November 2013 E. 2.2.1; Hafner/Fischer, in: Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 110 StPO N 10–12).

Die per Fax eingereichte Beschwerde vom 18. Februar 2014 ist nach dem Ausgeführten in der Form mangelhaft, weil ihr eine eigenhändige <Unterschrift> <fehlt. Obwohl nach der zitierten Rechtsprechung keine Nachfrist gewährt werden muss, setzte die Appellationsgerichtspräsidentin dem Beschwerdeführer aus Entgegenkommen zwei Nachfristen zur Einreichung der originalunterzeichneten Beschwerde. Diese Nachfristen liess der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ungenutzt verstreichen. Deshalb kann mangels Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (vgl. auch Art. 385 Abs. 2 StPO). Ohnehin wird in der Beschwerdeschrift, kaum in einer den Anforderungen an die Begründung von Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO genügenden Weise aufgezeigt, inwiefern die angefochtene Verfügung Recht verletzt, den Sachverhalt unvollständig oder unrichtig feststellt oder unangemessen ist (Art. 393 Abs. 2 StPO).

#### Keine Heilung eines nichtigen Urteils

Artikel 3 der Strafprozessordnung fordert die gesetzliche Gleichbehandlung der Verfahrensparteien. Artikel 6 der EMRK fordert ein faires Verfahren, worunter insbesondere die Waffengleichheit der Parteien verstanden wird. Wenn Eingaben von Berufungsführern und Beschwerdeführern nach Korrekturmöglichkeit nicht unterzeichnet werden, wird darauf nicht eingetreten. Dasselbe muss für die Verfahrensparteien Appellationsgericht, Strafgericht und Staatsanwaltschaft gelten. Keine dieser Parteien hat eine formgerechte gesetzliche Eröffnung des Strafurteils verlangt. Das Dispositiv ist formgerecht eröffnet, die Begründung nicht. Ein Entscheid ohne Begründung erleidet einen schwerwiegenden Mangel, der zur Nichtigkeit führt. Ein unbegründeter Entscheid ist nichtig. Das Strafurteil vom 01.09.2015 ist nichtig und wurde trotz mehrfachem Hinweis des Beschwerdeführers und der mitangeklagten Beschwerdeführer nicht formgerecht und justizförmig eröffnet. Es ist deshalb nichtig, kann nicht mehr geheilt werden und der Beschwerdeführer ist deshalb unter Kostenfolge frei zu sprechen.

Das Recht zur Korrektur ist nach über sieben Monaten nach der Urteilseröffnung verwirkt, analog der Behandlung bei Beschwerden und Berufungen seitens der Betroffenen. Das Verbot ne bis in idem erlaubt auch nicht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die gleiche Sache noch einmal ein Strafurteil zu eröffnen. Die Beschwerdegegner 1 – 3 haben es verpasst, ein formgerechtes Urteil zu verlangen oder zu eröffnen, daran sind sie nun zu behaften.

Im Übrigen gilt für die professionellen Teilnehmer (Beschwerdegegner 1 – 3), dass sie bezüglich Fristen und Formalitäten strenger zu beurteilen sind, als Betroffene. Sie üben im Gegensatz zum Beschwerdeführer die Pateistellung berufsmässig aus, womit die Einhaltung von Fristen und Gesetzen formstrenger zu beurteilen ist, als bei dem betroffenen Beschwerdeführer.

---

#### Eventualantrag

Sollte das Gericht die Meinung vertreten, dass Gerichte und Behörden auch noch nach Monaten nichtige Entscheide durch formgerechte Entscheide korrigieren können, so ist für die Zeit 60 Tage nach Urteilsöffnung (01.11.2014) bis Anfangs April 2015, somit für 5 Monate, eine widerrechtliche Rechtsverzögerung fest zu stellen, welche Schadenersatz und Genugtuung zur Folge hat. Entsprechend ist das Appellationsgericht anzuweisen, dass es das Strafgericht anweist, die Urteilsbegründung zum Urteil vom 01.09.2014 formgerecht unterzeichnet dem Beschwerdeführer zu eröffnen.

#### Sistierungsantrag

Sistierung / aufschiebende Wirkung: solange dem Beschwerdeführer nicht bekannt ist, ob er ein rechtskräftiges Urteil des Strafgerichtes erhalten hat, da die Urteilsbegründung nicht unterschrieben war, ist das Verfahren vor dem Appellationsgericht zu sistieren.

Der Beschwerdeführer kann weder terminlich noch inhaltlich seine Berufungsbegründung erarbeiten, solange nicht beurteilt ist, ob das Strafurteil des Strafgerichtes Basel-Stadt unheilbar nichtig ist.

Es geht um die Frage, ob der Berufungsprozess überhaupt stattfinden kann auf der Basis des jetzigen Urteils.

Mit freundlichen Grüssen

Der Beschwerdeführer

Dr. iur. Bernhard Madörin  
Steuer- u. Treuhandexperte  
Zugelassener Revisionsexperte RAB  
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

Beilagen:

Beilagen: 1-13: erwähnt

---

Beilage 14: Rechnung (1-8) Dr. Stefan Suter, wie am letzten Verhandlungstag dem  
Strafgericht übergeben.

Beilage 15: Ärztliche Dispens 18. – 26. April für den Beschwerdeführer

---

## **BESCHWERDE VOM 07.04.2015**

### EINSCHREIBEN

Bundesgericht Abt. Strafsachen  
Avenue du Tribunal-Fédéral 29  
Postfach  
1000 Lausanne 14  
Basel, 07. April 2015

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident

### B e s c h w e r d e

des Dr. iur. Bernhard Madörin  
Berufungs- und Beschwerdeführer (nachfolgend Beschwerdeführer)

gegen

Nicht-Entscheide des Appellationsgerichts Basel-Stadt  
Beschwerdeverfahrensbeteiligte 1

Nicht-Entscheide des Strafgerichts Basel-Stadt  
Beschwerdeverfahrensbeteiligte 2

im Berufungsverfahren mit der Fallnummer: SB.2015.9

gemäss Art. 81 ,91, 92, 93, 94 BGG

### I. Notwendige Beschwerdevoraussetzungen

#### A) Parteifähigkeit

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als natürliche Person und völkerrechtlich als Schweizer, geboren am 22. April 1959, wohnhaft in Basel, Andreasplatz 12, Zustelladresse Gartenstrasse 95, 4002 Basel.

#### B) Prozessfähigkeit

---

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als mündige und urteilsfähige natürliche Person mit einem Alter über dem vollendeten 18. Altersjahr.

C) Legitimation

Die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers als persönliche Voraussetzung

gemäss Art.81 BGG:

1.) Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a) BGG

Vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt ist seit dem 01.09.2014 ein Appellationsverfahren zur Fallnummer SB. 2015.9 rechtshängig, nachdem der Beschwerdeführer am 01.09.2014 als Beurteiler gegen ein vom Strafgericht Basel-Stadt am 01.09.2014 mündlich verkündetes Strafurteil (Fallnummer: SG.2014.31) form- und fristgerecht gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO die Berufung angemeldet hatte.

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Fallakten SG. 2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt

In dem seit 01.09.2014 rechtshängigen Appellationsverfahren zur Fallnummer SB.2015.9 hat der Beschwerdeführer nach Zustellung eines von den erstinstanzlichen Richtern des Strafgerichts Basel-Stadt ausführlich begründeten Urteils eine 31-seitige Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs.3 StPO eingereicht.

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Fallakten SB.2015.9 des Appellationsgerichts Basel-Stadt

Dadurch wird die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a.) BGG dargelegt, weil er als Angeklagter vor dem Strafgericht Basel-Stadt teilgenommen hat und als berufungsführender Angeklagter vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt teilnimmt.

Die Fallakten SG.2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt mitsamt der Berufungserklärung (Art. 399 Abs. 3 StPO) des Beschwerdeführers wurden dem Appellationsgericht gemäss Art.399 Abs. 2 StPO zugestellt.

Seit Zugang der Fallakten und der Berufungserklärung des Beschwerdeführers beim Appellationsgericht im Jahre 2015 ist ein formal korrekt eröffnetes Urteil durch das Strafgericht Basel-Stadt ausstehend.

---

## II. Inhalt der Beschwerde

Das vor dem Appellationsgericht zur Berufung rechtshängige Urteil des Strafgerichts ist auf Grund von aussergewöhnlichen vorangegangenen Gesetzesverletzungen durch das erstinstanzliche Strafgericht Basel-Stadt zur Fallnummer SG.2014.31 verfahrens- und materiell rechtlich nicht heilbar belastet, weil

- 1.) das am 01.09.2014 mündlich verkündete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt hat das Strafgericht, ausserhalb der höchst ausnahmsweisen Urteilsabsetzungsfrist gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO, wobei das Strafgericht Basel-Stadt keinerlei sachliche Rechtfertigung für die ausnahmsweise Überschreitung der 60 tägigen Urteilsabsetzungsfrist auf 90 Tage nachgewiesen hat, erst nach einer weiteren Fristüberschreitung um zusätzliche 31 Tage die schriftliche Urteilsbegründung fertig gestellt.
- 2.) das schriftlich verspätet begründete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt wurde von den erkennenden Strafrichtern nicht unterschrieben, so dass ein nichtiges Urteil vorliegt, über welches das Appellationsgericht gar nicht entscheiden kann.
- 3.) Die eingereichten Ausstandsanträge gegenüber den Richtern des Strafgerichts Basel-Stadt sind nicht behandelt und nicht an Hand genommen, womit die Urteilsfindung des Strafgerichts einen wesentlichen Mangel erleidet.

D ) Beschwerdebegehren gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ff

Vorsorgliches Rechtsbegehren

Es sei das Berufungsverfahren vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt zur Fallnummer SB.2015.9 vorsorglich aufschiebende Wirkung zu erteilen, bis über diese Beschwerde rechtskräftig entschieden sein wird.

Begehren

1. Für die Periode 01.12.2014 bis 02.04.2015 liegt eine Rechtsverzögerung vor.
2. Das Präsidium des Appellationsgericht Basel-Stadt sei anzuweisen, die Richter des Strafgerichts Basel-Stadt anzuweisen, zu den Ausstandsanträgen des Beschwerdeführers Stellung zu beziehen und bei Ablehnung des Ausstandsgesuchs, das Verfahren „Ausstandsbegehren“ nach Art. 59 lit.c. StPO an Hand zu nehmen.

---

## Tatsächliches

Am 01.09.2014 wurde das Urteil dem Beschwerdeführer mündlich eröffnet. Am 01.09.2014 wurde ihm das Urteilsdispositiv unterzeichnet übergeben.

Beweis: Beilage 1: Unterzeichnetes Urteilsdispositiv (1/7)

Auf das vom Strafgericht am 01.09.2014 mündlich verkündete Urteil zum Aktenzeichen SG.2014.31 wurde vom Berufungsführer die Berufung form- und fristgerecht angemeldet.

Beweis: Beilage 2: Berufungserklärung vom 01.09.2014, Auszug (1/5).

Das schriftlich vollständig begründete Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt wurde dem Berufungsführer Dr. iur. Bernhard Madörin (nachfolgend als Berufungsführer bezeichnet) am 09.01.2015 förmlich zugestellt. Die um 31 Tage verspätete Zustellung erfolgte unter Verletzung der höchst ausnahmsweisen Urteilsabsetzungsfrist gemäss Art.84 Abs.4 StPO von 90 Tagen sowie unter Verletzung von Art. 5 Abs.1 StPO. Sowohl die Urteilsbegründung als auch das Zustellungsschreiben war nicht unterzeichnet.

Beweis: Beilage 3: Urteilsbegründung (erste und letzte Seite) und Zustellungsschreiben (1/6)

Am 09. März 2015 hat der Beschwerdeführer eine Rechtsverzögerungsbeschwerde und Rechtsverweigerungsbeschwerde beim Appellationsgericht Basel-Stadt ein-gereicht und gerügt:

1. Die mangelnde formelle Besetzung des Gerichts
2. Die fehlende Zustellung eines rechtsgültig unterzeichneten Urteils
3. Das Fehlen eines unterzeichneten Verfahrensprotokolls
4. Die Nichtbehandlung von Befangenheitsanträgen

Beweis: Beilage 4, Beschwerde vom 09. März 2015

Das Appellationsgericht hat alle Rechtsverzögerungen abgelehnt und verfügt:

- a) Teilentscheid vom 16.03.2015 im Fall SB.2015.9 von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm, mit dem sie, obwohl im Eigenausstand befindlich, verfügt: " Beanstandungen formeller und

---

materieller Art am Urteil der ersten Instanz oder an der StA werden vom Berufungsgericht im Rahmen der Urteilsberatung behandelt werden."

Beweis: Beilage 5: Entscheid vom 16.03.2015

b) Appellationsgerichtspräsident Hoenen hat unter dem Aktenzeichen: BES.2014.171 das erste Ausstandsgesuch vom 25. November 2014. Der Beschwerdeentscheid steht aus.

Beweis: Beizug der Verfahrensakten von Amtes wegen.

Die Mängel 1 – 3 wurden in der Beschwerde vom 27. März 2015 und Beschwerde Nr. 2 vom 30. März 2015 sowie der Beschwerde vom 02. April 2015 an das Bundesgericht gerügt.

Beweis: Beschwerden an das Bundesgerichts des Beschwerdeführers, vom Amtes wegen bei zu ziehen.

Das Thema der Befangenheit von Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Marie-Louise Stamm und Appellationsgerichtspräsident lic. iur. Hoenen wurde in den bereits eingereichten Beschwerden von Beschwerdeführer beim Bundesgericht gerügt. Die hier vorliegende Beschwerde rügt die Nichtanhandnahme der Ausstandsgesuche gegenüber den Richtern des Strafgerichts durch das Appellationsgericht und die ausstehende Stellungnahme der Strafrichter.

Die nun vorliegende Beschwerde rügt die Nichtanhandnahme der Befangenheitsanträge gegenüber dem Strafgericht wie folgt:

#### Nichtbehandlung von Befangenheitsanträgen

Der Berufungsführer hat gegen die Richter des Strafgerichts Basel-Stadt insgesamt fünf Befangenheitsanträge gestellt wie folgt:

- a) 1. Ausstandsantrag vom 19. November 2014
- b) 2. Ausstandsantrag vom 26. November 2014
- c) 3. Ausstandsantrag vom 4. Dezember 2014
- d) 4. Ausstandsantrag vom 4. Dezember 2014
- e) 5. Ausstandsantrag vom 8. Dezember 2014

Beweis: Beilage 6: Kopie Verfahrensakten (1-55)

Diese Verfahrensakten waren auch als Beilage in der Berufungserklärung „Hängige Rechtsmittel“.

Beweis: Beilage 2: Berufungserklärung vom 01.09.2014, Auszug (1/5).

---

Zu sämtlichen angebrachten Ausstandsanträgen ist festzustellen, dass die abgelehnten Richter bis heute keine Äusserungen gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO abgegeben haben. Über sämtliche vorstehend aufgeführten Ausstandsanträge wurden bis heute keine rechtskräftigen Entscheidungen gemäss Art. 59 Abs. 2 StPO herbeigeführt.

Die StPO enthält im 6. Kapitel zwingende Regelungen zum Ausstand als Gesetzesbefehle. Es finden sich keine Kann- oder Sollregelungen, die einem Gericht einen eigenen richterlichen Beurteilungsspielraum oder aber Ermessenserwägungen ermöglichen.

Bedauerlicherweise scheinen die Richter beim Strafgerichtgericht Basel-Stadt, aus welchen Gründen auch immer - z.B.: aus Nachlässigkeit, aus Arroganz oder Überheblichkeit - nicht zu wissen, wie mit gesetzlichen Vorschriften nach der juristischen Methodenlehre umzugehen ist, welche Gesetzesbefehle des Gesetzgebers enthalten.

Die Ausstandsgründe werden in Art 56 StPO abgehandelt. Eine von einem Ausstandsgesuch betroffene Person hat gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO zum Gesuch Stellung zu nehmen; auch diese gesetzliche Regelung stellt einen „Gesetzesbefehl“ dar.

Wenn sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch widersetzt oder widersetzten will, was aber eine entsprechende richterliche Willenserklärung des betroffenen befangenen Berufsrichters zu den Gerichtsakten voraussetzt, so entscheidet das Berufungsgericht in einem förmlichen Verfahren mit begründetem schriftlichem Bescheid ( Art 59 Abs. 1 und Abs. 2 StPO).

Die StPO enthält in Art. 56 lit. a. bis f.) StPO gesetzliche Ausstandsgründe.

In diesem Zusammenhang weist der Beschwerdeführer hinsichtlich der Ausstandsbegehren nochmals auf folgende verfahrensrechtlichen Defekte und Versäumnisse hin:

1. Das Nichtvorhandensein von Ausstandswillenserklärungen der beteiligten Richter des Strafgerichts.
2. Unklarheit darüber, ob sich die Richter dem Gesuch widersetzen oder nicht.
3. Unterlassung gebotener Anordnungen/ Unterrichtungen aller Verfahrensbeteiligten gemäss Art. 62 Abs. 1 StPO, nämlich der:

- 
- a) Staatsanwaltschaft Basel-Stadt,
  - b) des Beschwerdeführers Dr. iur. Madörin als Berufungsführer,
  - c) Gloor und Staehelin als Berufungsführer
  - d) Präsidium des Appellationsgerichts

Nach Artikel 59 Absatz 2 wird ein förmliches Ausstandsverfahren erst dann eröffnet, wenn sich die Person, um dessen Ausstand der Beschwerdeführer ersucht, dem Ausstandsbegehren widersetzt. Eine solche Erklärung liegt in keinem einzigen Ausstandsgesuch vor und in einem Fall wurde das Verfahren vom Appellationsgericht bereits eröffnet, bevor eine solche Erklärung vorgelegen war. Damit ist der Entscheid, ob sich der Strafgerichtspräsident Kiener dem Ausstandsgesuch zustimmt oder widersetzt, bereits vorweggenommen. Vorweggenommen ist auch der Entscheid des Beschwerdeführers, ob er sich der inhaltlichen Äusserung des Richters anschliessen oder widersetzen möchte. Es stünde dem Ausstandsgesuchenden die Möglichkeit offen, nach Erhalt der Meinungsäusserung des Richters, sein Begehren zurück zu ziehen. Letztendlich wird damit das Verfahren um eine Instanz verkürzt und der Beschwerdeführer kann auch nicht mehr entscheiden, ob er ein allenfalls kostenpflichtiges Verfahren führen möchte oder nicht.

Die Nichtbehandlung der Ausstandsbegehren gegenüber dem Strafgericht führt zu einem dramatischen nicht wieder gut zu machenden Nachteil des Beschwerdeführers:

Das Urteil vom 01.09.2014 ist nichtig

Die Urteilsbegründung wurde nicht formgerecht eröffnet. Nach Art. 351 StPO ist dieses unter Verweis auf Art. 84 StPO gleich zu eröffnen, wie das Urteilsdispositiv. Das Urteilsdispositiv war unterzeichnet, die schriftliche Urteilsbegründung nicht. Die Urteilsbegründung wurde weder vom Gerichtspräsidenten noch vom Gerichtsschreiber unterschrieben. Ohne Unterschrift steht nicht einmal fest, ob der Gerichtspräsident das begründete Urteil je zur Kenntnis genommen hat bzw. ob dessen Inhalt von ihm genehmigt wurde. Im Hinblick auf die unbehandelten Ausstandsanträge könnte die Urteilsbegründung auch bewusst nicht unterzeichnet worden sein. Die Notwendigkeit einer Unterzeichnung besteht unzweifelhaft sowohl für die Berufungserklärung als auch für die Urteilsbegründung.

Im Zuge der Vorbereitung auf das Berufungsverfahren ist der Beschwerdeführer auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung gestossen, die sich mit solchen Situationen befasst und hat festgestellt, dass weder das Verhandlungsprotokoll noch die Urteilsbegründung unterschrieben und die Urteilsbegründung nicht einmal datiert war.

---

So stellte das Bundesgericht im Urteil BGE 131 V 483 S. 487 fest, dass die Unterschrift des Einzelrichters oder - beim Kollegialgericht - des zur Unterzeichnung befugten Gerichtsmitgliedes in authentischer Weise die tatsächliche Mitwirkung der rubrizierten Richterperson(en) am gefällten Entscheid bezeugt und dass die fehlende Unterschrift des als Einzelrichter entscheidenden Präsidenten eines kantonalen (in diesem Fall des Versicherungsgerichts) auf der Zwischenverfügung, (...) einen nicht heilbaren Formmangel darstellt (Erw. 2.2.2).

Gemäss BGE 106 Ib 179 Erw. 2a "sont nuls les actes administratifs qui ne respectent pas les dispositions relatives à la forme écrite, à la signature de l'acte ou à la mention de son auteur". „Nuls“ bedeutet in diesem vorliegenden Fall nichtig. Gleich, Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2014, Seite 572.

Sofern die mangelhafte Eröffnung des Strafurteils geheilt werden kann, was in einer Beschwerde des Beschwerdeführers vom 02. April 2015 an das Bundesgericht zur Prüfung und zum Urteil ansteht, ist das Verfahren vor erster Instanz immer noch rechtshängig und nicht abgeschlossen. Die Ausstandsanträge sind deshalb von den Richtern mit einer Erklärung nach Artikel 59 Abs. 2 StPO zu versehen und das Appellationsgericht als Berufungsinstanz hat im Falle einer Widersetzungserklärung durch die Richter oder einen Richter darüber zu urteilen.

Die Nichtbehandlung der Ausstandsbegehren gegenüber dem Strafgericht führt zu einem dramatischen nicht wieder gut zu machenden Nachteil des Beschwerdeführers, bzw. hat bereits zu einem Nachteil für den Beschwerdeführer geführt:

Die mündliche Urteilseröffnung ist nicht protokolliert und existiert auch nicht als Tonaufnahme

Bei der Analyse der Urteilsbegründungen ist dem Beschwerdeführer aufgefallen, dass die mündliche Urteilsbegründung vom 01.09.2014 deutlich milder ausgefallen ist, als die schriftliche Urteilsbegründung. Insbesondere wurde die Dauer der Delikte deutlich kürzer qualifiziert als im geschriebenen Urteil. Der Grund dürfte in den eingereichten Ausstandsanträgen liegen, die die Richter wohl verstimmt haben. In der Berufung möchte sich der Beschwerdeführer auf die mildere, mündliche Urteilsbegründung berufen. Der Berufungsführer hat deshalb im Beschwerdeverfahren betreffend Protokollberichtigung vor dem Appellationsgericht beantragt, die mündliche Urteilsverkündung nachträglich zu erfassen, da diese weder als Protokoll noch als Tonaufnahme existiert.

Beweis: Beizug der Verfahrensakten zum hängigen Beschwerdeverfahren betreffend Protokollberichtigung

---

Die milde mündliche Urteilsbegründung im Verhältnis zum strengen schriftlichen Urteilsdispositiv war unter anderem auch ein Grund, weshalb noch am gleichen Tag schriftlich Berufung erklärt worden ist. Dem Berufungsführer war auch sofort aufgefallen, dass durch die Qualifikation der Dauer der Delikte Inkonsistenzen bestehen, die für den Berufungsführer sprechen und gute Prozessaussichten zeigten. Mangels Protokollierung fällt nun all das dahin. Die Unterlassung der Protokollierung, schriftlich oder als Tonbandaufnahme, dient letztendlich nur zum Schutze des Gerichts. Ungereimtheiten, wie die Beschriebenen, fallen weg. Dem Berufungsführer entfällt damit auch die Möglichkeit zu rügen, was das Gericht nach der Urteilsverkündung an unzulässiger Urteilsbegründung kreiert und was an zulässiger Ausformulierung des gefassten Urteils mit der gefassten Urteilsbegründung geschrieben wird. Durch die fehlende Dokumentation der mündlichen Urteilsöffnung ist nicht bekannt, was das Gericht im Zeitpunkt der Urteilsöffnung als Begründung dem Urteil zugrunde genommen hat. Durch die systematische Ausschaltung der Protokollierung durch das Strafgericht als Praxis dürfte dies auch dazu geführt haben, dass sich das Strafgericht nur summarisch mit der Urteilsbegründung befasst und das vertiefte Begründen sich auf die Berufungsfälle reduziert. Das Verfahren ist damit nicht fair und verletzt die verfassungsmässigen Rechte erheblich.

Der Herr Vorsitzende Richter lic. iur. Kiener begründete am 01.09.2014 das verkündete Urteil sinngemäss wie folgt:

"Für die Jahre 2000 bis 2002 liegt bei Bernhard Madörin keine ungetreue Geschäftsführung vor. Das gleiche gilt für den Steuerbetrug. Die Gesellschaft hat ihre Steuern in der Schweiz ordnungsgemäss abgeführt. Ab dem Jahr 2003 liegt die Verantwortung nach dem Austritt von Verwaltungsrat Dr. Daniel Stähelin alleine bei Dr. Bernhard Madörin. Von da an greift seine Verantwortung. Damit wurde die Gesellschaft wirtschaftlich berechtigt und in der Folge geschädigt."

Im schriftlich begründeten Urteil weicht die Urteilsbegründung von dem mündlich begründeten Urteil inhaltlich wie folgt ab:

" Bernhard Madörin hat für die Jahre 2000 bis 2007 die Steuererklärung beraten und damit zum Nutzen der Gesellschaft einen Steuerbetrug begangen. Auch wenn die Gesellschaft in den Jahren 2000 – 2002 ihre Steuern ordnungsgemäss in der Schweiz bezahlte und Herr Gloor seine Steuern in der Schweiz für die Jahre 2000 bis 2003 und anschliessend in Frankreich mit seinem Wohnsitz in Frankreich, ist beim Steuerbetrug von einem abstrakten Gefährdungsdelikt auszugehen und auch bei Bezahlung des Steuern durch ein anderes Steuersubjekt von einem Steuerbetrug auszugehen. Das gleiche gilt für die ungetreue Geschäftsführung. Bei Herrn Stähelin als Verwaltungsrat liegt für die Jahre 2000 bis 2002 eine vor, ebenso bei Herrn Madörin. Er kann sich nicht auf einen qualifizierten

---

Rechtsirrtum berufen, da er hätte wissen müssen, dass sein Amtsvorgänger kriminell handelt.“

Da Urteilstenor und Urteilsbegründung eine rechtliche Einheit darstellen, spricht die inhaltliche Abweichung bei den inhaltlichen Begründungen für eine unfaire ( Art. 6 EMRK) und möglicherweise diskriminierende (Art. 14 EMRK) Behandlung meiner Person als nur noch reines Verfahrensobjekt, was mit dem Würdebegriff gemäss Art. 7 BV und dem Prinzip der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV sowie mit dem Schutz vor Willkür gemäss Art. 9 BV nicht vereinbar ist.

Der Beschwerdeführer bittet das Gericht von Amtes wegen auf diese Rechtsungenüchtigkeit einzugehen. Der Beschwerdeführer ist zum Spielball von Strafgericht und Appellationsgericht degradiert und Opfer einer juristischen Machtdemonstration.

Die Behandlung des Ausstandsanträge ist unerlässlich um feststellen zu können, ob die Richter befangen sind oder nicht, und damit, ob das Urteil des Strafgerichts justizförmig eröffnet worden ist.

Antrag auf aufschiebende Wirkung

Sistierung / aufschiebende Wirkung: solange dem Beschwerdeführer nicht bekannt ist, ob die Richter des Strafgerichtes befangen sind. Es geht um die Frage, ob der Berufungsprozess überhaupt stattfinden kann auf der Basis des jetzigen Urteils.

Mit freundlichen Grüssen  
Der Beschwerdeführer

Dr. iur. Bernhard Madörin  
Steuer- u. Treuhandexperte  
Zugelassener Revisionsexperte RAB  
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

Beilagen:

---

Beilagen: 1-6: erwähnt

Beilage 7: Ärztliche Dispens 18. – 26. April für den Beschwerdeführer

---

## **BESCHWERDE VOM 07.05.2015**

### EINSCHREIBEN

Bundesgericht Abt. Strafsachen  
Avenue du Tribunal-Fédéral 29  
Postfach  
1000 Lausanne 14  
Basel, 07. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident

### B e s c h w e r d e

des Dr. iur. Bernhard Madörin  
Berufungs- und Beschwerdeführer (nachfolgend Beschwerdeführer)

gegen

einen Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 16. April 2015,  
zugestellt am 19.04.2015

Beschwerdeverfahrensbeteiligte 1

im Berufungsverfahren mit der Fallnummer: SB.2015.9

gemäss Art. 81, 91, 92, 93, 94 BGG

### I. Notwendige Beschwerdevoraussetzungen

#### A) Parteifähigkeit

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als natürliche Person und völkerrechtlich als Schweizer, geboren am 22. April 1959, wohnhaft in Basel, Andreasplatz 12, Zustelladresse Gartenstrasse 95, 4002 Basel.

#### B) Prozessfähigkeit

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als mündige und urteilsfähige natürliche Person mit einem Alter über dem vollendeten 18. Altersjahr.

---

### C) Legitimation

Die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers als persönliche Voraussetzung

gemäss Art.81 BGG:

1.) Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a) BGG

Vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt ist seit dem 01.09.2014 ein Appellationsverfahren zur Fallnummer SB. 2015.9 rechtshängig, nachdem der Beschwerdeführer am 01.09.2014 als Beurteiler gegen ein vom Strafgericht Basel-Stadt am 01.09.2014 mündlich verkündetes Strafurteil (Fallnummer: SG.2014.31) form- und fristgerecht gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO die Berufung angemeldet hatte.

Glaubhaftmachung: Beziehung der Fallakten SG. 2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt

In dem seit 01.09.2014 rechtshängigen Appellationsverfahren zur Fallnummer SB.2015.9 hat der Beschwerdeführer nach Zustellung eines von den erstinstanzlichen Richtern des Strafgerichts Basel-Stadt ausführlich begründeten Urteils eine 31-seitige Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs.3 StPO eingereicht.

Glaubhaftmachung: Beziehung der Fallakten SB.2015.9 des Appellationsgerichts Basel-Stadt

Dadurch wird die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a.) BGG dargelegt, weil er als Angeklagter vor dem Strafgericht Basel-Stadt teilgenommen hat und als berufungsführender Angeklagter vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt teilnimmt.

Die Fallakten SG.2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt mitsamt der Berufungserklärung (Art. 399 Abs. 3 StPO) des Beschwerdeführers wurden dem Appellationsgericht gemäss Art.399 Abs. 2 StPO zugestellt.

Seit Zugang der Fallakten und der Berufungserklärung des Beschwerdeführers beim Appellationsgericht im Jahre 2015 ist ein formal korrekt eröffnetes Urteil durch das Strafgericht Basel-Stadt ausstehend.

## II. Inhalt der Beschwerde

---

Das vor dem Appellationsgericht zur Berufung rechtshängige Urteil des Strafgerichts ist auf Grund von aussergewöhnlichen vorangegangenen Gesetzesverletzungen durch das erstinstanzliche Strafgericht Basel-Stadt zur Fallnummer SG.2014.31 verfahrens- und materiell rechtlich nicht heilbar belastet, weil

- 1.) das am 01.09.2014 mündlich verkündete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt hat das Strafgericht, ausserhalb der höchst ausnahmsweisen Urteilsabsetzungsfrist gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO, wobei das Strafgericht Basel-Stadt keinerlei sachliche Rechtfertigung für die ausnahmsweise Überschreitung der 60 tägigen Urteilsabsetzungsfrist auf 90 Tage nachgewiesen hat, erst nach einer weiteren Fristüberschreitung um zusätzliche 31 Tage die schriftliche Urteilsbegründung fertig gestellt.
- 2.) das schriftlich verspätet begründete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt wurde von den erkennenden Strafrichtern nicht unterschrieben, so dass ein nichtiges Urteil vorliegt, über welches das Appellationsgericht gar nicht entscheiden kann.
- 3.) Die eingereichten Ausstandsanträge gegenüber den Richtern des Strafgerichts Basel-Stadt sind nicht justizförmig behandelt und das Verfahrensprotokoll ist untauglich für die Durchführung eines Verfahrens vor zweiter Instanz.

D ) Beschwerdebegehren gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ff

Vorsorgliches Rechtsbegehren

Es sei das Berufungsverfahren vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt zur Fallnummer SB.2015.9 vorsorglich aufschiebende Wirkung zu erteilen, bis über diese Beschwerde rechtskräftig entschieden sein wird.

Begehren

1. Das Verfahren sei der Rechtsverzögerungsbeschwerde datiert vom 07. April 2015 des Beschwerdeführers im Verfahren zusammenzulegen, da weitgehend ähnliche Rechtsgebiete behandelt werden.
2. Der Entscheid vom 16. April 2015 sei aufzuheben.
3. Das Präsidium des Appellationsgericht Basel-Stadt sei anzuweisen, die Richter des Strafgerichts Basel-Stadt anzuweisen, zu den Ausstandsanträgen des Beschwerdeführers Stellung zu beziehen und bei Ablehnung des Ausstandsgesuchs, das Verfahren „Ausstandsbegehren“ nach Art. 59 lit.c. StPO an Hand zu nehmen.

- 
4. Das Präsidium des Appellationsgericht Basel-Stadt sei anzuweisen, die Richter des Strafgerichts Basel-Stadt anzuweisen, das Verfahrensprotokoll zu berichtigen und zu ergänzen.
  5. Es sei auf einen Kostenvorschuss zu verzichten.
  6. Eventualantrag: Sollte das Gericht auf die Beschwerden bezüglich Ausstand nicht eintreten, so ist infolge Gegenstandlosigkeit mit Ursache Appellationsgericht den Kosten Rechnung zu tragen

#### Tatsächliches

Am 01.09.2014 wurde das Urteil dem Beschwerdeführer mündlich eröffnet. Am 01.09.2014 wurde ihm das Urteilsdispositiv unterzeichnet übergeben.

Beweis: Beilage 1: Unterzeichnetes Urteilsdispositiv (1/7)

Auf das vom Strafgericht am 01.09.2014 mündlich verkündete Urteil zum Aktenzeichen SG.2014.31 wurde vom Berufungsführer die Berufung form- und fristgerecht angemeldet.

Beweis: Beilage 2: Berufungserklärung vom 01.09.2014, Auszug (1/5).

Das schriftlich vollständig begründete Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt wurde dem Berufungsführer Dr. iur. Bernhard Madörin (nachfolgend als Berufungsführer bezeichnet) am 09.01.2015 förmlich zugestellt. Die um 31 Tage verspätete Zustellung erfolgte unter Verletzung der höchst ausnahmsweisen Urteilsabsetzungsfrist gemäss Art.84 Abs.4 StPO von 90 Tagen sowie unter Verletzung von Art. 5 Abs.1 StPO. Sowohl die Urteilsbegründung als auch das Zustellungsschreiben war nicht unterzeichnet.

Beweis: Beilage 3: Urteilsbegründung (erste und letzte Seite) und Zustellungsschreiben (1/6)

Am 09. März 2015 hat der Beschwerdeführer eine Rechtsverzögerungsbeschwerde und Rechtsverweigerungsbeschwerde beim Appellationsgericht Basel-Stadt ein-gereicht und gerügt:

1. Die mangelnde formelle Besetzung des Gerichts
2. Die fehlende Zustellung eines rechtsgültig unterzeichneten Urteils
3. Das Fehlen eines unterzeichneten Verfahrensprotokolls
4. Die Nichtbehandlung von Befangenheitsanträgen

Beweis: Beilage 4, Beschwerde vom 09. März 2015

---

Das Appellationsgericht hat alle Rechtsverzögerungen abgelehnt und verfügt:

a) Teilentscheid vom 16.03.2015 im Fall SB.2015.9 von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm, mit dem sie, obwohl im Eigenausstand befindlich, verfügt: " Beanstandungen formeller und materieller Art am Urteil der ersten Instanz oder an der StA werden vom Berufungsgericht im Rahmen der Urteilsberatung behandelt werden."

Beweis: Beilage 5: Entscheid vom 16.03.2015

b) Gegen Appellationsgerichtspräsident Hoenen hat der Berufungsführer ein Ausstandsgesuch gestellt, welches unbehandelt ist. Am 30.04.2015 hat er erneut um Anhandnahme gebeten.

Beweis: Beilage 6: Schreiben des Berufungsführer vom 30.04.2015 (1-11??).

Die Mängel 1 – 3 wurden in der Beschwerde vom 27. März 2015 und Beschwerde Nr. 2 vom 30. März 2015 sowie der Beschwerde vom 02. April 2015 an das Bundesgericht gerügt.

Beweis: Beschwerden an das Bundesgerichts des Beschwerdeführers, vom Amtes wegen bei zu ziehen.

Das Thema der Befangenheit von Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Marie-Louise Stamm und Appellationsgerichtspräsident lic. iur. Hoenen wurde in den bereits eingereichten Beschwerden von Beschwerdeführer beim Bundesgericht gerügt. Die hier vorliegende Beschwerde rügt das Nichteintreten der Ausstandsgesuche gegenüber den Richtern des Strafgerichts durch das Appellationsgericht und das Nichteintreten auf die Protokollberichtigungsklage.

Befangenheit von Richter Hoenen

Richter Hoenen war als Hafrichter (Verfahrensakten 1530ff) von Herrn Gloor im Amt und damit vorbefasst in der Vorinstanz im gleichen Verfahren. Ich verweise auf den Ausstands Antrag und vermeide Wiederholungen.

Beweis: Beilage 6: Schreiben des Berufungsführer vom 30.04.2015 (1-11??).

Infolge Befangenheit ist das Urteil aufzuheben.

Nichtbehandlung von Befangenheitsanträgen

---

Der Berufungsführer hat gegen die Richter des Strafgerichts Basel-Stadt insgesamt fünf Befangenheitsanträge gestellt wie folgt:

- a) 1. Ausstandsantrag vom 19. November 2014
- b) 2. Ausstandsantrag vom 26. November 2014
- c) 3. Ausstandsantrag vom 4. Dezember 2014
- d) 4. Ausstandsantrag vom 4. Dezember 2014
- e) 5. Ausstandsantrag vom 8. Dezember 2014

Beweis: Beilage 6 in der Beschwerde vom 07. April 2015 an das Bundesgericht inklusive Kopie Verfahrensakten (1-55)

Der Beschwerdeführer verweist integral auf die Ausführungen der Rechtsverzögerungsbeschwerde.

Frau Vorsitzende Gerichtspräsidentin Dr. iur. Marie-Louise Stamm hat am 16.03.2015 verfügt, dass auf sämtlichen formellen und materiellen Beanstandungen das Appellationsgericht erst anlässlich der Urteilsbehandlung eingegangen wird, mitunter auch auf die Befangenheit der erstinstanzlichen Richter und dies ohne Vorliegen einer Erklärung der Richter. Damit wird den Richtern nicht einmal Gelegenheit geboten, dass Ausstandsgesuch anzunehmen.

Die Urteilsbegründung wurde nicht formgerecht eröffnet. Nach Art. 351 StPO ist dieses unter Verweis auf Art. 84 StPO gleich zu eröffnen, wie das Urteilsdispositiv. Das Urteilsdispositiv war unterzeichnet, die schriftliche Urteilsbegründung nicht. Die Urteilsbegründung wurde weder vom Gerichtspräsidenten noch vom Gerichtsschreiber unterschrieben. Ohne Unterschrift steht nicht einmal fest, ob der Gerichtspräsident das begründete Urteil je zur Kenntnis genommen hat bzw. ob dessen Inhalt von ihm genehmigt wurde. Im Hinblick auf die unbehandelten Ausstandsanträge könnte die Urteilsbegründung auch bewusst nicht unterzeichnet worden sein. Die Notwendigkeit einer Unterzeichnung besteht unzweifelhaft sowohl für die Berufungserklärung als auch für die Urteilsbegründung.

Sofern die mangelhafte Eröffnung des Strafurteils geheilt werden kann, was in einer Beschwerde des Beschwerdeführers vom 02. April 2015 an das Bundesgericht zur Prüfung und zum Urteil ansteht, ist das Verfahren vor erster Instanz immer noch rechtshängig und nicht abgeschlossen. Die Ausstandsanträge sind deshalb von den Richtern mit einer Erklärung nach Artikel 59 Abs. 2 StPO zu versehen und das Appellationsgericht als Berufungsinstanz hat im Falle einer Widersetzungserklärung durch die Richter oder einen Richter darüber zu urteilen.

---

Verfahrensmässig vollkommen unzulässig ist die Zusammenlegung aller Ausstandsanträge im Urteil. Richter Hoenen hat nur den Ausstandsantrag vom 26.11.2014 verfahrensmässig eröffnet, die übrigen nie, welche nun unter Verletzung des rechtlichen Gehörs, unter Weglassung einer Vernehmlassung des Beschwerdeführers, und ohne jegliche Stellungnahme des Strafgerichts zu Urteil gelangen.

Die Nichtbehandlung der Ausstandsbegehren gegenüber dem Strafgericht führt zu einem dramatischen nicht wieder gut zu machenden Nachteil des Beschwerdeführers, bzw. hat bereits zu einem Nachteil für den Beschwerdeführer geführt:

#### Nichtbehandlung der Protokollberichtigungsklage

Frau Vorsitzende Gerichtspräsidentin Dr. iur. Marie-Louise Stamm hat am 16.03.2015 verfügt, dass auf sämtlichen formellen und materiellen Beanstandungen das Appellationsgericht erst anlässlich der Urteilsbehandlung eingegangen wird, mitunter auch auf die Protokollberichtigung. Wie soll das Berufungsgericht die Entscheidungsfindung des erstinstanzlichen Gerichts überprüfen, wenn alle wesentlichen Verfahrenshandlungen nicht protokolliert sind.

Der Beschwerdeführer verweist auf die ausführlichen und zahlreichen Eingaben zur Protokollberichtigung. Das Verfahrensprotokoll beinhaltet nur die Wiedergabe der öffentlichen Verhandlungstage, allerdings ohne den letzten öffentlichen Verhandlungstag, die öffentliche Urteilsverkündung.

Art. 76 ff StPO: lautet „Die Aussagen der Parteien, die mündlichen Entscheide der Behörden sowie alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden, werden protokolliert.“ Das Strafgericht hat nur ein Verhandlungsprotokoll geführt, etwas anderes ist nicht protokolliert. Für das Protokoll des Strafgerichts ist ausschliesslich das Strafgericht zuständig und dieses kann nicht anlässlich der Urteilsbegründung durch das Appellationsgericht korrigiert werden. Das Appellationsgericht kann auch nicht ohne eine vollständige Dokumentation zu einem Urteil über die Entscheidungsfindung des erstinstanzlichen Gerichts ein Urteil finden.

Die Wichtigsten Mängel der Protokollierung als Auszug aus der Protokollberichtigungsbeschwerde:

- Das Protokoll ist nicht unterzeichnet und damit nicht authentisch und kann deshalb keine Prozessgrundlage für das Berufungsverfahren bilden und ist damit ein relatives Prozesshindernis, welches nicht geheilt wurde und damit zum absoluten Prozesshindernis wird.

---

- Verfahrensprotokoll ist unvollständig. Die mündliche Urteileröffnung ist nicht protokolliert, obwohl mündliche Entscheide zu protokollieren sind. Es existiert dazu auch keine Tonbandaufnahme. Somit ist die wichtigste Handlung des Gerichts nicht dokumentiert und kann auch nicht in irgendeiner Form geheilt werden, mangels Tonbandaufnahme. Damit wird die unvollständige Protokollierung im wichtigsten Handlungsteil des Gerichts zum absoluten Verfahrenshindernis. Es ist nicht aktenkundig, ob die Richter vollständig an der Urteilsverkündung anwesend waren. Mangels Unterzeichnung des Urteils ist dazu auch keine Kenntnisnahme des Urteils bekannt.

- Das Protokoll ist in Deutsch und nicht in der Verhandlungssprache Mundart. Der Übersetzer dazu wurde nicht nach den Vorschriften der Strafprozessordnung bestellt unter Missachtung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers. Damit wird unterlassen darzustellen, dass die Verhandlung in Mundart geführt wurde, und nicht in einer der gesetzlichen Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch. Die Nichtanwendung einer Amtssprache ist ein absolutes Verfahrenshindernis.

- Nicht protokolliert bezüglich Ernennung des verfassungsmässigen Richters sind; Datum des Eingangs des Anklage; Datum der Anhandnahme; Nennung der zuständigen Personen für die Entgegennahme, Namentliche Nennung aller Richter, welche im Zuteilungsgremium agieren; Zuteilung des Richters unter Angabe der Grundlage der Zuteilung und der; Zuteilungskriterien.

- Nicht protokolliert sind die Sitzungen des Strafgerichts, die Anwesenheit der Richter, die Dauer der Sitzungen, das Thema der Sitzungen, Kenntnisnahme der Entscheidungen der Verfahrensleitung durch den Spruchkörper. Damit ist es für die nachfolgende Instanz unmöglich zu überprüfen, ob die Richter überhaupt sich mit der Materie befasst haben.

- Nicht protokolliert ist, ob die Richter die Akten gelesen haben, welche Akten sie gelesen haben, welche summarisch und welche nicht aus welchem Grund. Infolge fehlenden Unmittelbarkeitsprinzip muss über die Protokollierungspflicht für die nächstfolgende Instanz und für den Betroffenen sichtbar sein, ob und wie sich das Gericht mit den Akten befasst hat. Diese Dokumentation fehlt vollkommen. An den Verhandlungstagen wurde, als Beispiel, von den vier eingereichten Gutachten nur das Gutachten von Prof. Böckli erörtert. Die übrigen drei gar nicht. Es ist durchaus möglich, dass die Richter diese wichtigen Gutachten gar nicht gelesen haben. Es ist aber auch durchaus möglich, dass sich die Verfahrensleitung mit den Akten befasst hat, die beiden anderen Richter gar nicht und sich fünf Minuten vor Urteilsverkündung kurz orientieren liessen und sich dem Urteil angeschlossen haben. Nichts ist dokumentiert, wie soll das ein zweitinstanzliches Gericht die Urteilsfindung der ersten Instanz beurteilen? Letztendlich ist nicht einmal dokumentiert, ob sich die beiden Richter Dr. Jonas Weber und Alex von Sinnen überhaupt mit dem Fall befasst haben. Im Protokoll ist dies nicht ersichtlich!

- Nicht protokolliert ist, weshalb das Strafgericht die rechtswidrig verwerteten Akten als beweis zulässig. Das gilt für die versiegelten als auch

---

für die unzulässig beschlagnahmten als auch für die Akten der Steuerverwaltung, welche ohne strafrechtliche Rechtsmittelbelehrung zur Verwertung gelangten.

- Nicht protokolliert ist, ob die Richter die Akten, welche nicht zu Gericht sind aber bei der Staatsanwaltschaft sind, gelesen haben oder nicht gelesen haben. Nicht protokolliert ist, ob die Richter Kenntnis, von den für den Beschwerdeführer wichtigen Entlastungsbeweisen hatten.

- Nicht protokolliert ist, ob sich die Richter auf die physischen oder elektronischen Akten stützen.

- Nicht protokolliert ist, wie die Richter mit der Aktenordnung umgegangen sind. Die Untersuchungsakten unterscheiden nicht oder kaum, was sind Akten und somit Wissen von Herrn Gloor, Herrn Staehelin, artax Fide Consult AG oder Herrn Madörin. Kein einziges Dokument wurde bei Herrn Madörin beschlagnahmt, sondern bei der artax Fide Consult AG. Akten der artax Fide Consult AG sind nicht Akten von Herrn Madörin. Die artax Fide Consult AG hatte damals 25 Mitarbeiter. Die Beurteilung / Verurteilung erfolgt Datenstand heute retrospektiv und nicht aus damaliger Sicht. Die Untersuchungsakten unterscheiden nicht, wann diese und ob diese Herrn Gloor, Herrn Staehelin, oder Herrn Madörin bekannt waren. Sie sind undifferenziert in Ordnern aneinandergereiht. Dazu insbesondere auch die Beweisliste des Strafgerichtspräsidenten vom 29.04.2014. Zitat: „Bei diversen Anklagepunkten, insb. bei den Urkunden- und Steuerdelikten resp. den Madörin und Staehelin vorgeworfenen Delikten, konnten keine eigenständigen Unterlagen aufgeführt werden.“ Somit ist auch keine klare Beweisführung möglich. Es ist nicht protokolliert, wie die Richter dieses Problem bewältigt haben.

Die hier dargestellten Mängel sind erheblich und die ungenügende Protokollierung wird in den Erörterungen des Richters nur bestätigt. Ein Paar Zitate von Seite 7 des Urteils:

„Die Protokollierung ist Ausfluss (..) der allgemeinen Dokumentationspflicht...“

„... dass alle prozessrelevanten Vorgänge schriftlich-lesbar dargestellt sein müssen.“

„Das Protokoll muss alle wesentlichen Verfahrenshandlungen mit sämtlichen dabei relevanten Angaben, wie Ort, Zeit, d.h. Anfang und Ende der prozessualen Massnahme, Anwesende, die gestellten Anträge, sowie alle Momente, die für das Verfahren von Bedeutung sein können, festhalten.“

Und noch mehr dazu im Urteil. Von all dem keine Spur. Die Nachvollziehbarkeit der Urteilsfindung des Spruchkörpers der ersten Instanz ist unmöglich. Man hat keine Ahnung ob die Richter sich mit der Sache befasst haben und wie sie geurteilt haben. Die einzige Person, die in Erscheinung tritt ist Richter Kiener als Verfahrensleitung. Von den anderen

---

weiss man gar nichts, nicht einmal ihre Anwesenheit ist dokumentiert und mangels Unterschrift weiss niemand, ob sie das Urteil überhaupt kennen.

Fazit: Richter Hoenen durfte dieses Urteil mangels Befangenheit nicht fällen. Die Ausstandsgesuche der ersten Instanz sind infolge hängigen Verfahren vor erster Instanz Anhand zu nehmen. Das Verfahren vor erster Instanz ist hängig weil das Urteil nicht formgerecht eröffnet worden ist und weil das Protokoll noch zu erstellen ist Das Protokoll ist zu korrigieren und zu ergänzen, damit die Verfahrenshandlungen dokumentiert sind. Als obiter dictum stellt sich die Frage, ob diese Korrektur überhaupt noch jetzt noch möglich. Dies wird mit Vorlage des korrigierten Protokolls zu beurteilen sein.

Es ist noch auf die Bemerkung auf Seite 3 im Urteil einzugehen: „Mit nicht datierter (...) und in baseldeutschem Dialekt verfasster Eingabe hat sich der Beschwerdeführer weiter zur Protokkberichtigungsbeschwerde geäussert.“. Die Eingabe war aber datiert mit, Zitat: „Basel, nünte Hornig im zweinullfufzäh“. Die Eingabe provoziert deutlich die Probleme einer in Mundart geführten Verhandlung oder einer in Mundart geführten Korrespondenz. Die Richter wenden diese Sprache an und sind dieser nicht mächtig. Aus gutem Grund ist die Anwendung einer nicht anerkannten Verfahrenssprache ein absolutes Verfahrenshindernis.

Beweis: Eingabe vom 07. Februar 2015, bereits in den Akten des Bundesgerichts

Antrag auf aufschiebende Wirkung

Sistierung / aufschiebende Wirkung: solange dem Beschwerdeführer nicht bekannt ist, ob die Richter des Strafgerichtes befangen sind. Es geht um die Frage, ob der Berufungsprozess überhaupt stattfinden kann auf der Basis des jetzigen Urteils.

Antrag auf Erlass eines Kostenvorschusses

Für den Berufungsführer wird es zunehmend unzumutbar, sich gegen die zahlreichen Verfahrensverletzungen der ersten und zweiten Instanz zur Wehr zu setzen. Zudem besteht bei Zusammenlegung der Verfahren bereits ein Kostenvorschuss.

Der Beschwerdeführer wird an einer der nächsten Beschwerden die Praxis des Kostenvorschusses als mit der EMRK und deren Unschuldsvermutung für unvereinbar rügen.

Mit freundlichen Grüssen

---

Der Beschwerdeführer

Dr. iur. Bernhard Madörin  
Steuer- u. Treuhandexperte  
Zugelassener Revisionsexperte RAB  
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

Beilagen:

Beilagen: 1-6: erwähnt

Beilage 7: Ärztliche Dispens 18. – 26. April für den Beschwerdeführer

---

**BESCHWERDE VOM 01.06.2015**

EINSCHREIBEN  
Bundesgericht Abt. Strafsachen  
Avenue du Tribunal-Fédéral 29  
Postfach  
1000 Lausanne 14  
Basel, 01. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident

B e s c h w e r d e

des Dr. iur. Bernhard Madörin  
Berufungs- und Beschwerdeführer (nachfolgend Beschwerdeführer)

gegen

einen Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 16. April 2015,  
Versand 29. April 2015, zugestellt am 30.04.2015

Beilage 1: Entscheid (1/9 + Zustellungsbeweis (2))  
Beschwerdeverfahrensbeteiligte 1

Andere Entscheide und Nicht-Entscheide des Appellationsgerichts Basel-  
Stadt  
Beschwerdeverfahrensbeteiligte 1

Entscheide und Nicht-Entscheide des Strafgerichts Basel-Stadt  
Beschwerdeverfahrensbeteiligte 2

Nicht-Entscheide der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

---

Beschwerdeverfahrensbeteiligte 3

im Berufungsverfahren mit der Fallnummer: SB.2015.9

gemäss Art. 81 ,91, 92, 93, 94 ff. BGG

Der Berufungsführer unterzieht sich 03. und 04. Juni 2015 einer Operation und ist vom 19. – 28 Juni 2015 in Rekonvaleszenz. Er bittet um Frist Schonung.

Zusammenfassung

Diese Beschwerde steht in einem Kontext von zahlreichen Verfügungen des Appellationsgerichts, welche insgesamt dazu führen, dass dem Beschwerdeführer kein faires Verfahren zukommt. Zu diesen Verfügungen gehören; mangelhafte justizförmige Zustellungen, das Nichtlesen der Berufungserklärung bis heute, die Nichtbehandlung aller Verfahrensanträge der Berufungserklärung da diese erst nach dem Schriftenwechsel durch die Verfahrensleitung gelesen werden, die Abtrennung des Verfahrens Stähelin ohne Begründung, die Verweigerung des verfassungsmässigen und gesetzlichen Richters im Strafverfahren und im Berufungsverfahren, die Befangenheit der Richter, etc..

Der Ermittlung des Sachverhaltes kommt eine wichtige Bedeutung zu. Dieser wird vom Bundesgericht als Dritte Instanz nur eingeschränkt überprüft, weshalb der jetzigen Erfassung zusätzlich eine wichtige Rolle zukommt. Dem Gerichtsprotokoll kommt bei der Dokumentation des Sachverhaltes eine wichtige Funktion zu. Nach Art. 76 StPO sind „alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden“ zu protokollieren. Dieser Pflicht sind nicht nachgekommen: Die Steuerverwaltung, deren Akten illegal im Verfahren Eingang gefunden haben, die Staatsanwaltschaft, das Strafgericht, und nunmehr auch das Appellationsgericht. Das Protokoll des Strafgerichts existiert nur als Verfahrensprotokoll, weshalb es ergänzt werden muss um die übrigen Verfahrenshandlungen, ebenso das Protokoll der Staatsanwaltschaft. Weiter ist die mündliche Urteilseröffnung nicht protokolliert; es existiert nicht als Tonbandaufnahme und lässt sich nicht mehr rekonstruieren oder von Dritten ohne Protokollierung nachvollziehen. Nur durch ein komplettes Protokoll der Staatsanwaltschaft und durch das Strafgericht lassen sich die Justizförmigkeit der Ermittlung des Sachverhaltes und der Nachvollzug der Urteilsfindung durch ein übergeordnetes Gericht beurteilen. Diese Beurteilung ist aufgrund des erst am 19. März 2015 an das Appellationsgericht durch das Strafgericht zugestellten unterzeichneten Protokolls nicht möglich.

---

Die Befangenheit der Richter der ersten Instanz ist zu beurteilen, da das Verfahren immer noch nicht abgeschlossen ist. Der Berufungsführer wartet nach wie vor auf die Zustellung eines unterzeichneten Urteils, insbesondere einer unterzeichneten Urteilsbegründung. Das Urteil der ersten Instanz ist noch nicht justizförmig eröffnet, sofern das Recht dieser Eröffnung nicht bereits verwirkt ist. Zusätzlich dürfte eine Erklärung der Strafrichter gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO den Richtern des Appellationsgerichts zur Beurteilung dienlich sein. Diese Erklärungen liegen nach wie vor nicht vor. Sodann sind die Verfahrenshandlungen des Strafgerichts nicht protokolliert.

Richter Hoenen ist befangen und durfte den Entscheid vom 16. April 2015 nicht fällen, weshalb der Entscheid aufzuheben ist.

Zur Beurteilung sind die Akten der Verfahren mit der Geschäftsnummer. 1 B\_ 115 / 2015 / LEI // 1 B\_ 105 / 2015 / LEI // 1 B\_ 2015 / LEI beizuziehen.

#### I. Notwendige Beschwerdevoraussetzungen

##### A) Parteifähigkeit

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als natürliche Person und völkerrechtlich als Schweizer, geboren am 22. April 1959, wohnhaft in Basel, Andreasplatz 12, Zustelladresse Gartenstrasse 95, 4002 Basel.

##### B) Prozessfähigkeit

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als mündige und urteilsfähige natürliche Person mit einem Alter über dem vollendeten 18. Altersjahr.

##### C) Legitimation

Die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers als persönliche Voraussetzung  
gemäss Art.81 BGG:

1.) Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a) BGG

Vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt ist seit dem 01.09.2014 ein Appellationsverfahren zur Fallnummer SB. 2015.9 rechtshängig, nachdem der Beschwerdeführer am 01.09.2014 als Beurteiler gegen ein vom Strafgericht Basel-Stadt am 01.09.2014 mündlich verkündetes Strafurteil

---

(Fallnummer: SG.2014.31) form- und fristgerecht gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO die Berufung angemeldet hatte.

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Fallakten SG. 2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt.

In dem seit 01.09.2014 rechtshängigen Appellationsverfahren zur Fallnummer SB.2015.9 hat der Beschwerdeführer nach Zustellung eines von den erstinstanzlichen Richtern des Strafgerichts Basel-Stadt ausführlich begründeten Urteils eine 31-seitige Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs.3 StPO eingereicht.

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Fallakten SB.2015.9 des Appellationsgerichts Basel-Stadt.

Dadurch wird die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a.) BGG dargelegt, weil er als Angeklagter vor dem Strafgericht Basel-Stadt teilgenommen hat und als berufungsführender Angeklagter vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt teilnimmt.

Die Fallakten SG.2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt mitsamt der Berufungserklärung (Art. 399 Abs. 3 StPO) des Beschwerdeführers wurden dem Appellationsgericht gemäss Art.399 Abs. 2 StPO zugestellt.

Seit Zugang der Fallakten und der Berufungserklärung des Beschwerdeführers beim Appellationsgericht im Jahre 2015 ist ein formal korrekt eröffnetes Urteil durch das Strafgericht Basel-Stadt ausstehend.

## II. Inhalt der Beschwerde

Das vor dem Appellationsgericht zur Berufung rechtshängige Urteil des Strafgerichts ist auf Grund von aussergewöhnlichen vorangegangenen Gesetzesverletzungen durch das erstinstanzliche Strafgericht Basel-Stadt zur Fallnummer SG.2014.31 verfahrens- und materiell rechtlich nicht heilbar belastet, weil

1.) das am 01.09.2014 mündlich verkündete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt hat das Strafgericht, ausserhalb der höchst ausnahmsweisen Urteilsabsetzungsfrist gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO, wobei das Strafgericht Basel-Stadt keinerlei sachliche Rechtfertigung für die ausnahmsweise Überschreitung der 60 tägigen Urteilsabsetzungsfrist auf 90 Tage nachgewiesen hat, erst nach einer weiteren Fristüberschreitung um zusätzliche 31 Tage die schriftliche Urteilsbegründung fertig gestellt.

---

2.) das schriftlich verspätet begründete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt wurde von den erkennenden Strafrichtern nicht unterschrieben zugestellt, so dass ein nichtiges Urteil vorliegt, über welches das Appellationsgericht gar nicht entscheiden kann.

3.) Die eingereichten Ausstandsanträge gegenüber den Richtern des Strafgerichts Basel-Stadt ist nicht justizförmig behandelt und das Verfahrensprotokoll sowohl des Strafgerichts als auch des Appellationsgericht ist untauglich für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens vor zweiter und dritter Instanz.

4.) Das Strafgericht hat ein absolut ungenügendes Protokoll verfasst, welches korrigiert und ergänzt werden muss.

D ) Beschwerdebegehren gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ff

Vorsorgliches Rechtsbegehren

Es sei das Berufungsverfahren vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt zur Fallnummer SB.2015.9 vorsorglich aufschiebende Wirkung zu erteilen, bis über diese Beschwerde rechtskräftig entschieden sein wird.

Das Beschwerdeverfahren ist solange zu sistieren, bis das Präsidium des Appellationsgerichts Basel-Stadt ein verfassungskonformes Reglement 2015 für die Besetzung der Kammern und Ausschüsse der Strafrechtlichen Abteilung beschlossen und eröffnet hat.

Das Beschwerdeverfahren ist solange zu sistieren, bis das Präsidium des Strafgerichts Basel-Stadt ein verfassungskonformes Reglement 2015 für die richterliche Besetzung beschlossen und eröffnet hat.

Sollte die Behandlung dieser Beschwerde ohne Sistierung über den 10.07.2015 hinausgehen, ist vorsorglich das Appellationsgericht anzuweisen, dem Berufungs-führer eine Frist zur Einreichung einer Begründung der Berufungserklärung bis 30.08.2015 zu gewähren.

Begehren

1. Der Entscheid vom 16 April 2015 ist aufzuheben (Urteil zur Protokollberichtigung).

2. Der Entscheid vom 08. Mai 2015 ist aufzuheben (Befangenheit Hoenen).

- 
3. Der Entscheid vom 08. Mai 2015 ist aufzuheben (keine Aktenrückgabe der Nicht-Gerichtsakten).
  4. Der Entscheid vom 07. Mai ist aufzuheben (Peremptorische Frist und Nichtlesen der Berufungserklärung).
  5. Das Appellationsgericht ist anzuweisen, die Berufungserklärung des Berufungsführers umgehend zu lesen, über die geltend gemachten Prozesshindernisse einen Entscheid nach Art 403 StPO zu erlassen und damit auch das Richterergremium zu bestellen, die in der Berufungserklärung gestellten Verfahrensanträge anhand zu nehmen und dies vor Abschluss des Schriftenwechsels.
  6. Richter Hoenen ist befangen und als Beschwerderichter im Verfahren Bernhard Madörin auszuschliessen.
  7. Richter Hoenen ist nicht der gesetzliche Richter in dieser Sache.
  8. Richterin Stamm ist nicht der gesetzliche Richter in dieser Sache
  9. Das Appellationsgericht sei anzuweisen, das Strafgericht anzuweisen, ein vollständiges Protokoll zu erstellen.
  10. Das Verfahren ist bezüglich der Ausstandsanträge der Rechtsver-zögerungsbeschwerde datiert vom 07. April 2015 des Beschwerdeführers(1B 119/2015/LEI). im Verfahren zusammenzulegen, da weitgehend ähnliche Rechtsgebiete behandelt werden
  11. Das Präsidium des Appellationsgericht Basel-Stadt sei anzuweisen, die Richter des Strafgerichts Basel-Stadt anzuweisen, zu den Ausstandsanträgen des Beschwerdeführers Stellung zu beziehen und bei Ablehnung des Ausstandsgesuchs, das Verfahren „Ausstandsbegehren“ nach Art. 59 lit.c. StPO an Hand zu nehmen.
  12. Das Appellationsgericht ist anzuweisen, ein justizförmiges Protokoll zu führen (laufende Protokollierung, Nennung des Protokollführers, Unterzeichnung, Vollständigkeit, etc.).
  13. Das Strafgericht ist anzuweisen, ein justizförmiges Protokoll zu führen (laufende Protokollierung, Nennung des Protokollführers, Unterzeichnung, Vollständigkeit, etc.).
  14. Die Staatsanwaltschaft ist anzuweisen, ein justizförmiges Protokoll zu führen (laufende Protokollierung, Nennung des Protokollführers, Unterzeichnung, Vollständigkeit, etc.).
  15. Alternativantrag: Das Verfahren ist zur Neubeurteilung an das Strafgericht Basel-Stadt zurückzuweisen.
  16. Sämtliche Kosten sind den Verfahrensbeteiligten 1 – 3 aufzuerlegen. Im Falle der Gutheissung des Alternativantrages sind dem Berufungsführer die Anwaltskosten der 1. Instanz zu entschädigen.
  17. Es ist auf einen Kostenvorschuss zu verzichten.

Tatsächliches

---

Am 01.09.2014 wurde das Urteil dem Beschwerdeführer mündlich eröffnet. Am 01.09.2014 wurde ihm das Urteilsdispositiv unterzeichnet übergeben.

Beweis: Unterzeichnetes Urteilsdispositiv (1/7), bei den Akten des BG

Auf das vom Strafgericht am 01.09.2014 mündlich verkündete Urteil zum Aktenzeichen SG.2014.31 wurde vom Berufungsführer die Berufung form- und fristgerecht angemeldet.

Beweis: Berufungserklärung vom 01.09.2014, Auszug (1/5). Bei den Akten des BG

Das schriftlich vollständig begründete Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt wurde dem Berufungsführer Dr. iur. Bernhard Madörin (nachfolgend als Berufungsführer bezeichnet) am 09.01.2015 zugestellt, allerdings ununterzeichnet. Die um 31 Tage verspätete Zustellung erfolgte unter Verletzung der höchst ausnahmsweisen Urteilsabsetzungsfrist gemäss Art. 84 Abs.4 StPO von 90 Tagen sowie unter Verletzung von Art. 5 Abs.1 StPO. Sowohl die Urteilsbegründung als auch das Zustellungsschreiben war nicht unterzeichnet.

Beweis: Urteilsbegründung (erste und letzte Seite) und Zustellungsschreiben (1/6), bei den Akten des BG.

Am 28.01.2015 reichte der Berufungsführer eine rund 30-seitige Berufungserklärung ein, begleitet von einer 150-seitigen Begründung. Am 05.05.2015 reichte der Berufungsführer eine aktualisierte Begründung mit rund 300 Seiten ein.

Beweis: Eingaben des Berufungsführers in den Akten.

Am 09. März 2015 hat der Beschwerdeführer eine Rechtsverzögerungsbeschwerde und Rechtsverweigerungsbeschwerde beim Appellationsgericht Basel-Stadt ein-gereicht und gerügt:

1. Die mangelnde formelle Besetzung des Gerichts
2. Die fehlende Zustellung eines rechtsgültig unterzeichneten Urteils
3. Das Fehlen eines unterzeichneten Verfahrensprotokolls
4. Die Nichtbehandlung von Befangenheitsanträgen

Beweis, Beschwerde vom 09. März 2015, bei den Akten des BG.

Das Appellationsgericht hat alle Rechtsverzögerungen abgelehnt und verfügt:

---

Teilentscheid vom 16.03.2015 im Fall SB.2015.9 von Frau Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Stamm, mit dem sie, obwohl im Eigenausstand befindlich, verfügt: " Beanstandungen formeller und materieller Art am Urteil der ersten Instanz oder an der StA werden vom Berufungsgericht im Rahmen der Urteilsberatung behandelt werden."

Beweis: Entscheid vom 16.03.2015, bei den Akten des BG

Am 09. März 2015 hat der Beschwerdeführer ein Ausstandsgesuch beim Appellationsgericht Basel-Stadt eingereicht und gerügt:

1. Den Ausstand von Richterin Stamm
2. Den Ausstand von Richter Hoenen

Beweis; Beilage 2, Ausstandsgesuch vom 09. März 2015.

Gegen Appellationsgerichtspräsident Hoenen hat der Berufungsführer ein Ausstandsgesuch gestellt, welches unbehandelt ist. Am 30.04.2015 hat er erneut um Anhandnahme gebeten.

Beweis: Beilage 3: Schreiben des Berufungsführer vom 30.04.2015.

Die Mängel 1 – 3 wurden in der Beschwerde vom 27. März 2015 und Beschwerde Nr. 2 vom 30. März 2015 sowie der Beschwerde vom 02. April 2015 an das Bundesgericht gerügt.

Beweis: Beschwerden an das Bundesgerichts des Beschwerdeführers, vom Amtes wegen bei zu ziehen.

Das Appellationsgericht hat am 08. Mai 2015 verfügt:

Entscheid: Herr Madörin ist nicht zu einem Ausstandsentscheid betreffend Richter Hoenen befugt.

Beweis: Beilage 4 Entscheid vom 08. Mai 2015 (1/2)

Das Appellationsgericht hat am 25. Februar 2015 verfügt durch Richterin Stamm:

Entscheid: „Das Verfahren Gloor und Madörin werden von der Unterzeichneten geführt (Befangenheit von Appellationsgerichtspräsident Hoenen).

Beweis: Beilage 5: Entscheid vom 25. Februar 2015 (1/2)

Das Thema der Befangenheit von Appellationsgerichtspräsidentin Dr. iur. Marie-Louise Stamm und Appellationsgerichtspräsident lic. iur. Hoenen wurde in den bereits eingereichten Beschwerden von Beschwerdeführer beim Bundesgericht erwähnt. Die hier vorliegende Beschwerde rügt das

---

Nichteintreten auf die Ausstandsgesuche gegenüber den Richtern der ersten Instanz und das Nichteintreten auf die Protokollberichtigungsklage.

#### Befangenheit von Richter Hoenen

Richter Hoenen war als Haftrichter (Verfahrensakten 1530ff) von Herrn Gloor im Amt und damit vorbefasst in der Vorinstanz im gleichen Verfahren. Ich verweise auf den Ausstandsantrag und vermeide Wiederholungen.

Beweis: Beilage 2 Schreiben des Berufungsführer vom 30.04.2015.

Frau Stamm hat bereits amtlich verfügt dass Richter Hoenen befangen ist. In der Verfügung vom 25.02.2015 von Frau Dr. Stamm ist festgehalten: "Das Verfahren Gloor und Madörin werden von der Unterzeichneten geführt (Befangenheit von Appellationsgerichtspräsident Hoenen)." Richter Hoenen ist amtlich festgestellt befangen und damit als Richter unzulässig. Die Befangenheit ist absolut ohne jegliche Einschränkung formuliert. Es ist unverständlich, weshalb Frau Stamm den Entscheid nicht selbst gefällt hat, da sie ja sich für das Verfahren als zuständig erklärt hat. Weiter unten ist zu lesen, dass Frau Stamm die Beschwerde „Protokollberichtigung“ entschieden hat, obwohl Richter Hoenen zu Beginn als Beschwerderichter amtete.

Beweis: Beilage 5: Verfügung vom 25.02.2015.

Unbehelflich sind die Ausführungen von Richterin Stamm bezüglich Stähelin. Der Berufungsführer rügt, dass Richter Hoenen über ihn urteilt. Über die unzulässige Abtrennung des Verfahrens Stähelin wurde an anderer Stelle gerügt.

Infolge Befangenheit von Richter Hoenen ist das Urteil aufzuheben und Richter Hoenen als Beschwerderichter auszuschliessen.

Die Befangenheit zeigt sich auch im Urteil Seite 2 Mitte. „Das schriftlich motivierte, 146 Seiten starke Urteil des Strafgerichts..“. Mit dieser Formulierung antizipiert der Richter die Verurteilung. Das ist keine neutrale Formulierung eines Richters in zweiter Instanz mit dem Ansatz einer vorbehaltlosen Überprüfung. Es ist zudem unsachlich, der Umfang eines Urteils ist kein Qualitätsmerkmal. Das Gegenteil ist der Fall. Der Urteilstenor geht dahin, krampfhaft eine Begründung zu finden. Frau Stamm hat die Berufungsbegründung nicht gelesen, Richter Hoenen das Urteil auch nicht. Zum Beschwerdeverfahren existiert kein Protokoll.

---

## Antrag auf aufschiebende Wirkung, Sistierung

Sämtliche Verfügungen des Appellationsgerichts Basel-Stadt im Berufungsverfahren BS 2015.9, von welchem Präsidenten auch immer erlassen, sind verfassungswidrig. Beim Appellationsgericht Basel-Stadt existiert kein gesetzlicher Richter gemäss Art. 30 BV in Verbindung mit GOG (Version 26.05.2013), weil das Präsidium des Appellationsgerichts Basel-Stadt es pflichtwidrig unterlassen hat, gemäss § 63 GOG Basel-Stadt für das Appellationsgericht Basel-Stadt ein gültiges, rechtsstaatliches und verfassungsgemässes Reglement in der Strafrechtlichen Abteilung über die Richterbesetzungen in Kammern und Ausschüssen mit Präsidialrichtern, nebenamtlichen Richtern und Gerichtsschreibern im Jahre 2015 zu beschliessen und einzuführen, sowie zu veröffentlichen.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass das der Vernehmlassung des Appellationsgerichts beigelegte Verfahrensprotokoll nicht unterzeichnet ist, keinen Verfasser nennt, retrospektiv am 22.04.2015 erstellt wurde und damit nichtig ist. Es ist aus den Akten zu entfernen. Ferner dokumentiert das Protokoll keine einzige richterliche Ernennung, weder für den Spruchkörper noch für die Beschwerderichter, so auch betreffend Richter Hoenen. Letztendlich ist darauf hinzuweisen, dass der Berufungsführer mit Eingabe der Berufungserklärung Prozesshindernisse geltend machte, nämlich das nicht unterschriebene Protokoll, das nicht unterzeichnete Urteil des Strafgerichts, die mangelnde Anwendung der Amtssprache Deutsch. Nach Art. 403 StPO bedingt dies den Entscheid des Richterergremiums, welches immer noch nicht bestellt ist.

Der Berufungsführer hat sich bereits in seiner Eingabe vom 18.05.2015 an das Bundesgericht vertieft darüber ausgeführt, dass Richterin Stamm nicht der gesetzliche Richter in dieser Sache für den Berufungsführer ist. Auf diesen Antrag und diese Begründung wird integral verwiesen. Die Ausführungen als Sachrichterin treffen in gleichem Masse für den Beschwerderichter Hoenen zu.

Die Mängel des GOG aus dem Jahre 1895 sind erkannt, weshalb eine Gesetzesrevision ansteht. Die Wahlmethoden des gesetzlichen Richters, insbesondere des verfassungsmässigen Richters in strafrechtlichen Fällen genügen den Anforderungen der neuen kantonalen Verfassung, der Bundesverfassung und der EMRK in keiner Weise. Kein einziges Gericht im Kanton Basel-Stadt erlässt eine Verfügung über die Auswahl des Richters, woraus das Gremium der Richter ersichtlich ist, welche die Auswahl trifft. Kein einziges Gericht im Kanton Basel-Stadt hat ein Reglement, welches die Auswahlmethoden für den gesetzlichen Richter für Dritte erkennen lässt. Kein einziges Gericht dokumentiert die Wahl des gesetzlichen Richters, womit die Auswahl für einen Dritten überprüfbar wird, insbesondere durch ein Gericht der nächsten Instanz. Kein einziges Gericht protokolliert diese Auswahl durch ein Gerichtsprotokoll, welches datiert, unterzeichnet und den Parteien zugestellt wird. Damit ist absolut

---

unüberprüfbar, wie der gesetzliche Richter zustande gekommen ist, bzw. wie ein Richter im Amte ist, der eben nicht der gesetzliche Richter ist. Da all dies auf den Beschwerderichter Hoenen zutrifft und seine Inauguration in dieses Verfahren in keiner Weise lesbar ist, ist er nicht der gesetzliche Richter in diesem Beschwerdeverfahren. Das gleich trifft für Frau Stamm zu.

Hinzu kommt, dass das neue GOG die Wahl der Richter durch das Parlament vorsieht. Unabhängig davon, ob diese Gesetzesänderung den Grundsätzen einer Demokratie und der Verfassung der Schweiz und der EMKR gerecht wird, ist die gesetzliche vorgesehene Verlängerung der Amtszeit der Richter verfassungswidrig. Die Amtsperiode der vom Volk gewählten Richter läuft am 31.12.2015 ab, womit das Gericht ab 01.01.2016 handlungsunfähig wird bis zum Inkrafttreten des neuen GOG und der erstmaligen Wahl der Richter durch den Grossen Rat. Damit ist eine Amtstätigkeit des Appellationsgericht nicht mehr möglich und die Entschädigung der Richter gesetzeswidrig. Ein Gesetz kann die Verfassung des Kantons Basel-Stadt, welche die Volkswahl zwingend vorschreibt, übergehen. Es fehlt die gesetzliche Grundlage der Salarierung. Der Berufungsführer wird dies rechtzeitig vor Bundesgericht rügen und die Handlungsunfähigkeit der Gerichte des Kantons Basel-Stadt vor Bundesgericht darlegen.

Für die Richter Stamm und Hoenen liegt keine Dokumentation vor über die verfassungsmässige Ernennung vor.

#### Nichtbehandlung von Befangenheitsanträgen

Der Berufungsführer hat gegen die Richter des Strafgerichts Basel-Stadt insgesamt fünf Befangenheitsanträge gestellt wie folgt:

- a) 1. Ausstandsantrag vom 19. November 2014
- b) 2. Ausstandsantrag vom 26. November 2014
- c) 3. Ausstandsantrag vom 4. Dezember 2014
- d) 4. Ausstandsantrag vom 4. Dezember 2014
- e) 5. Ausstandsantrag vom 8. Dezember 2014

Beweis: Beilage 6 in der Beschwerde vom 07. April 2015 an das Bundesgericht inklusive Kopie Verfahrensakten (1-55), hier nicht mehr beigelegt.

Der Beschwerdeführer verweist integral auf die Ausführungen der Rechtsverzögerungsbeschwerde und der Ausstandsgesuche.

---

Frau Vorsitzende Gerichtspräsidentin Dr. iur. Marie-Louise Stamm hat am 16.03.2015 verfügt, dass auf sämtlichen formellen und materiellen Beanstandungen das Appellationsgericht erst anlässlich der Urteilsbehandlung eingegangen wird, mitunter auch auf die Befangenheit der erstinstanzlichen Richter und dies ohne Vorliegen einer Erklärung der Richter. Damit wird den Richtern nicht einmal Gelegenheit geboten, dass Ausstandsgesuch anzunehmen. Hinzu kommt, dass Frau Stamm die Berufungserklärung erst nach dem Schriftenwechsel lesen wird.

Verfahrensmässig vollkommen unzulässig ist die Zusammenlegung aller Ausstandsanträge im Urteil. Richter Hoenen hat nur den Ausstandsantrag vom 26.11.2014 verfahrensmässig eröffnet, die übrigen nie, welche nun unter Verletzung des rechtlichen Gehörs, unter Weglassung einer Vernehmlassung des Beschwerdeführers, und ohne jegliche Stellungnahme des Strafgerichts zu Urteil gelangen.

Die Nichtbehandlung der Ausstandsbegehren gegenüber dem Strafgericht führt zu einem dramatischen nicht wieder gut zu machenden Nachteil des Beschwerdeführers, bzw. hat bereits zu einem Nachteil für den Beschwerdeführer geführt.

#### Nichtbehandlung der Protokollberichtigungsklage

Frau Vorsitzende Gerichtspräsidentin Dr. iur. Marie-Louise Stamm hat am 16.03.2015 verfügt, dass auf sämtlichen formellen und materiellen Beanstandungen das Appellationsgericht erst anlässlich der Urteilsbehandlung eingegangen wird, mitunter auch auf die Protokollberichtigung. Wie soll das Berufungsgericht die Entscheidungsfindung des erstinstanzlichen Gerichts überprüfen, wenn alle wesentlichen Verfahrenshandlungen nicht protokolliert sind.

Der Beschwerdeführer verweist auf die ausführlichen und zahlreichen Eingaben zur Protokollberichtigung. Das Verfahrensprotokoll beinhaltet nur die Wiedergabe der öffentlichen Verhandlungstage, allerdings ohne den letzten öffentlichen Verhandlungstag, die öffentliche Urteilsverkündung.

Art. 76 ff StPO: lautet „Die Aussagen der Parteien, die mündlichen Entscheide der Behörden sowie alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden, werden protokolliert.“ Das Strafgericht hat nur ein Verhandlungsprotokoll geführt, etwas anderes ist nicht protokolliert. Für das Protokoll des Strafgerichts ist ausschliesslich das Strafgericht zuständig und dieses kann nicht anlässlich der Urteilsbegründung durch das Appellationsgericht korrigiert werden. Das Appellationsgericht kann auch nicht ohne eine vollständige Dokumentation

---

zu einem Urteil über die Entscheidungsfindung des erstinstanzlichen Gerichts ein Urteil finden.

Die wichtigsten Mängel der Protokollierung als Auszug aus der Protokollberichtigungsbeschwerde:

- Das Protokoll ist nicht unterzeichnet und damit nicht authentisch und kann deshalb keine Prozessgrundlage für das Berufungsverfahren bilden und ist damit ein relatives Prozesshindernis, welches nicht geheilt wurde und damit zum absoluten Prozesshindernis wird. Der Berufungsführer ist immer noch nicht im Besitz eines justizförmig unterzeichneten Protokolls.

- Verfahrensprotokoll ist unvollständig. Die mündliche Urteilseröffnung ist nicht protokolliert, obwohl mündliche Entscheide zu protokollieren sind. Es existiert dazu auch keine Tonbandaufnahme. Somit ist die wichtigste Handlung des Gerichts nicht dokumentiert und kann auch nicht in irgendeiner Form geheilt werden, mangels Tonbandaufnahme. Damit wird die unvollständige Protokollierung im wichtigsten Handlungsteil des Gerichts zum absoluten Verfahrenshindernis. Es ist nicht aktenkundig, ob die Richter vollständig an der Urteilsverkündung anwesend waren. Mangels Unterzeichnung des Urteils ist dazu auch keine Kenntnisnahme des Urteils bekannt.

- An dieser Stelle wird nochmals ausgeführt, dass die zweitwichtigste Verfahrenshandlung, die Ernennung des Gerichts, ebenfalls nicht protokolliert ist.

- Das Protokoll ist in Deutsch und nicht in der Verhandlungssprache Mundart. Der Übersetzer dazu wurde nicht nach den Vorschriften der Strafprozessordnung bestellt unter Missachtung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers. Damit wird unterlassen darzustellen, dass die Verhandlung in Mundart geführt wurde, und nicht in einer der gesetzlichen Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch. Die Nichtanwendung einer Amtssprache ist ein absolutes Verfahrenshindernis, welche dokumentiert werden muss.

- Nicht protokolliert bezüglich Ernennung des verfassungsmässigen Richters sind; Datum des Eingangs des Anklage; Datum der Anhandnahme; Nennung der zuständigen Personen für die Entgegennahme, Namentliche Nennung aller Richter, welche im Zuteilungsgremium agieren; Zuteilung des Richters unter Angabe der Grundlage der Zuteilung und der; Zuteilungskriterien.

- Nicht protokolliert sind die Sitzungen des Strafgerichts, die Anwesenheit der Richter, die Dauer der Sitzungen, das Thema der Sitzungen, Kenntnisnahme der Entscheidungen der Verfahrensleitung durch den Spruchkörper. Damit ist es für die nachfolgende Instanz unmöglich zu überprüfen, ob die Richter überhaupt sich mit der Materie befasst haben.

- Nicht protokolliert ist, ob die Richter die Akten gelesen haben, welche Akten sie gelesen haben, welche summarisch und welche nicht aus welchem Grund. Infolge fehlenden Unmittelbarkeitsprinzip muss über die Protokollierungspflicht für die nächstfolgende Instanz und für den

---

Betroffenen sichtbar sein, ob und wie sich das Gericht mit den Akten befasst hat. Diese Dokumentation fehlt vollkommen. An den Verhandlungstagen wurde, als Beispiel, von den vier eingereichten Gutachten nur das Gutachten von Prof. Bökli erörtert. Die übrigen drei gar nicht. Es ist durchaus möglich, dass die Richter diese wichtigen Gutachten gar nicht gelesen haben. Es ist aber auch durchaus möglich, dass sich die Verfahrensleitung mit den Akten befasst hat, die beiden anderen Richter gar nicht und sich fünf Minuten vor Urteilsverkündung kurz orientieren liessen und sich dem Urteil angeschlossen haben. Nichts ist dokumentiert, wie soll das ein zweitinstanzliches Gericht die Urteilsfindung der ersten Instanz beurteilen? Letztendlich ist nicht einmal dokumentiert, ob sich die beiden Richter Dr. Jonas Weber und Alex von Sinnen überhaupt mit dem Fall befasst haben. Im Protokoll ist dies nicht ersichtlich!

- Nicht protokolliert ist, weshalb das Strafgericht die rechtswidrig verwerteten Akten als Beweis zulässig. Das gilt für die versiegelten als auch für die unzulässig beschlagnahmten als auch für die Akten der Steuerverwaltung, welche ohne strafrechtliche Rechtsmittelbelehrung zur Verwertung gelangten.

- Nicht protokolliert ist, ob die Richter das Urteil der Steuerrekurskommission gelesen haben. Das Steuerspezialgericht hatte entschieden, dass es ausser den Retrozessionen keinen Grund für eine Sicherstellungsverfügung gibt. Wenn nicht einmal das Spezialgericht ein Steuerdelikt erkannte, so müsste aus dem Protokoll ersichtlich sein, ob die Richter das Urteil zur Kenntnis nahmen. In der Urteilsbegründung ist es mit keinem Wort erwähnt.

- Nicht protokolliert ist, ob die Richter die Akten, welche nicht zu Gericht sind aber bei der Staatsanwaltschaft sind, gelesen oder nicht gelesen haben. Nicht protokolliert ist, ob die Richter Kenntnis, von den für den Beschwerdeführer wichtigen Entlastungsbeweisen hatten.

- Nicht protokolliert ist, ob sich die Richter auf die physischen oder elektronischen Akten stützen.

- Nicht protokolliert ist, wie die Richter mit der Aktenordnung umgegangen sind. Die Untersuchungsakten unterscheiden nicht oder kaum, was sind Akten und somit Wissen von Herrn Gloor, Herrn Staehelin, artax Fide Consult AG oder Herrn Madörin. Kein einziges Dokument wurde bei Herrn Madörin beschlagnahmt, sondern bei der artax Fide Consult AG. Akten der artax Fide Consult AG sind nicht Akten von Herrn Madörin. Die artax Fide Consult AG hatte damals 25 Mitarbeiter. Die Beurteilung/Verurteilung erfolgt Datenstand heute retrospektiv und nicht aus damaliger Sicht. Die Untersuchungsakten unterscheiden nicht, wann diese und ob diese Herrn Gloor, Herrn Staehelin, oder Herrn Madörin bekannt waren. Sie sind undifferenziert in Ordnern aneinandergereiht. Dazu insbesondere auch die Beweisliste des Strafgerichtspräsidenten vom 29.04.2014. Zitat: „Bei diversen Anklagepunkten, insb. bei den Urkunden- und Steuerdelikten resp. den Madörin und Staehelin vorgeworfenen Delikten, konnten keine eigenständigen Unterlagen aufgeführt werden.“ Somit ist auch keine klare Beweisführung möglich. Es ist nicht protokolliert, wie die Richter dieses Problem bewältigt haben.

---

Die hier dargestellten Mängel sind erheblich und die ungenügende Protokollierung wird in den Erörterungen des Richters nur bestätigt. Ein Paar Zitate von Seite 7 des Urteils:

„Die Protokollierung ist Ausfluss (..) der allgemeinen Dokumentationspflicht...“

„... dass alle prozessrelevanten Vorgänge schriftlich-lesbar dargestellt sein müssen.“

„Das Protokoll muss alle wesentlichen Verfahrenshandlungen mit sämtlichen dabei relevanten Angaben, wie Ort, Zeit, d.h. Anfang und Ende der prozessualen Massnahme, Anwesende, die gestellten Anträge, sowie alle Momente, die für das Verfahren von Bedeutung sein können, festhalten.“

Und noch mehr dazu im Urteil. Von all dem keine Spur. Die Nachvollziehbarkeit der Urteilsfindung des Spruchkörpers der ersten Instanz ist unmöglich. Man hat keine Ahnung ob die Richter sich mit der Sache befasst haben und wie sie geurteilt haben. Die einzige Person, die in Erscheinung tritt ist Richter Kiener als Verfahrensleitung. Von den anderen weiss man gar nichts, nicht einmal ihre Anwesenheit ist dokumentiert und mangels Unterschrift weiss niemand, ob sie das Urteil überhaupt kennen.

Es ist noch auf die Bemerkung auf Seite 3 im Urteil einzugehen: „Mit nicht datierter (..) und in baseldeutschem Dialekt verfasster Eingabe hat sich der Beschwerdeführer weiter zur Protokollberichtigungsbeschwerde geäußert.“ Die Eingabe war aber datiert mit, Zitat: „Basel, nünte Hornig im zweinullfufzäh“. Die Eingabe provozierte mit Erfolg deutlich die Probleme einer in Mundart geführten Verhandlung oder einer in Mundart geführten Korrespondenz. Die Richter wenden diese Sprache an und sind dieser nicht mächtig. Aus gutem Grund ist die Anwendung einer nicht anerkannten Verfahrenssprache ein absolutes Verfahrenshindernis. Diese Sprachmängel des Gerichts gehen aus einem Protokoll, dass nicht die Verfahrenssprache verwendet, nicht hervor. Damit ist auch der Beweis einer unzulässigen Verfahrenssprache als absolutes Verfahrenshindernis unterdrückt.

Beweis: Eingabe vom 07. Februar 2015, bereits in den Akten des Bundesgerichts.

Die Urteilsbegründung wurde nicht formgerecht eröffnet. Nach Art. 351 StPO ist dieses unter Verweis auf Art. 84 StPO gleich zu eröffnen, wie das Urteilsdispositiv. Das Urteilsdispositiv war unterzeichnet, die schriftliche Urteilsbegründung nicht. Die Urteilsbegründung wurde weder vom Gerichtspräsidenten noch vom Gerichtsschreiber unterschrieben. Ohne Unterschrift steht nicht einmal fest, ob der Gerichtspräsident das begründete Urteil je zur Kenntnis genommen hat bzw. ob dessen Inhalt von ihm genehmigt wurde. Im Hinblick auf die unbehandelten

---

Ausstandsanträge könnte die Urteilsbegründung auch bewusst nicht unterzeichnet worden sein. Die Notwendigkeit einer Unterzeichnung besteht unzweifelhaft sowohl für die Berufungserklärung als auch für die Urteilsbegründung.

Sofern die mangelhafte Eröffnung des Strafurteils geheilt werden kann, was in einer Beschwerde des Beschwerdeführers vom 02. April 2015 an das Bundesgericht zur Prüfung und zum Urteil ansteht, ist das Verfahren vor erster Instanz immer noch rechtshängig und nicht abgeschlossen. Die Ausstandsanträge sind deshalb von den Richtern mit einer Erklärung nach Artikel 59 Abs. 2 StPO zu versehen und das Appellationsgericht als Berufungsinstanz hat im Falle einer Widersetzungserklärung durch die Richter oder einen Richter darüber zu urteilen.

Wiederholung der Fehler 1. und 2. Instanz; insb. Entscheid vom 07. Mai 2015; Rückweisung an die erste Instanz

Das zweitinstanzliche Verfahren wird zu einer Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens mit einem Entzug der Verfahrensrechte für den Beschwerdeführer. Die Verfahrensleitung wies alle Beweisanträge ab, womit nur der von der Staatsanwaltschaft ermittelte Sachverhalt zur Urteilswürdigung gelangte. Die Verfahrensleitung der zweiten Instanz wird die Berufungserklärung erst nach dem Schriftenwechsel lesen. Damit werden alle Beweisanträge der Berufungserklärung nicht behandelt. Das wird dazu führen, dass der Sachverhalt erneut von der Verfahrensleitung auf die Akten der Staatsanwaltschaft kanalisiert wird, womit eine objektive Beurteilung nicht möglich wird. Somit muss wenigstens das Protokoll umfassend sein, damit ein übergeordnetes Gericht dieses Prozedere beurteilen kann.

Beweis: Beilage 6 Entscheid Stamm vom 07. Mai 2015.

Dieser Entscheid ist aufzuheben. Eine Lektüre nach dem Schriftenwechsel ist eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs und führt dazu, dass sämtliche Verfahrensanträge nicht behandelt werden, da der Schriftenwechsel bei Lektüre geschlossen sein wird. Damit ist auch der nicht wiedergutzumachende Nachteil dokumentiert. Ebenfalls ist es verfahrensmässig eine Rechtsverweigerung, wenn auf die dargelegten Verfahrenshindernisse (nicht unterzeichnetes Urteil, nicht unterzeichnetes Protokoll, Nichtanwendung der amtlichen Verfahrenssprache Deutsch, Verweigerung des verfassungsmässigen Richters) erst nach Eintreten auf den Prozess entschieden wird. Mit einem solchen Entscheid wird die Geltendmachung von Prozesshindernissen pervertiert. Die Ansetzung einer peremptorischen Frist bis 10.07.2015 ist widersinnig, wenn diese Erklärung von der Verfahrensleitung erst nach dem Abschluss des Schriftenwechsels gelesen wird. Richtig und sachgemäss wäre eine Fristansetzung x-Tage nach Abschluss des Schriftenwechsels. So führt es nur zu einer Verkürzung

---

der Rechte des Berufungsführers. Kommt dazu, dass dem Berufungsführer nach Vorlage eines kompletten Protokolls der ersten Instanz, eine Ergänzung der Begründung vorbehalten sein muss. Die Faktenlage ist jetzt sehr unvollständig.

Das Protokoll der zweiten Instanz ist ein wenig besser, aber nicht unterzeichnet und retrospektiv erstellt und ohne Nennung des Verfassers. Der Berufungsführer hat deshalb ein Gesuch um Protokollberichtigung eingereicht.

Beweis: Beilage 7: Schreiben des Berufungsführers vom 28. Mai 2015.

Das Protokoll ist allerdings unvollständig.

Beweis: Beilage 8: Schreiben des Berufungsführers vom 27. Mai 2015.

Das Protokoll sowohl des Appellationsgerichts wie auch des Strafgerichts nennt nicht die Justizförmigkeit der richterlichen Ernennung. Beim Strafgericht hat sich Richter Kiener selbst als Richter eingesetzt. Wenigstens war Richter Kiener so ehrlich, diese verfassungswidrige Ernennung nachträglich zu erklären. Es ist deshalb wichtig, dass solche Tatsachen aus dem Protokoll ersichtlich werden. Die Verfassungswidrigkeit liegt einerseits darin, dass eine Selbsternennung vorlag, dass kein Reglement wie gesetzlich durch das GOG gefordert existiert und dass für die Ernennung ein Präsident nötig ist, während dem Richter Kiener Statthalter ist.

Beweis: Beilage 9: Schreiben des Strafgerichts vom 15. April 2015 (Zustellung 16.04.2015).

Der Spruchkörper beim Strafgericht wird nach Mitteilung des ehemaligen Strafrichter Michel Rusterholz, Mail vom 28.05.2015 wie folgt zusammengestellt:

Lieber Bernhard

Jetzt verstehe ich Deine Frage. Zu meiner Zeit als Richter beim Strafgericht wurde dies immer vom Vorsteher der Kanzlei gemacht. Neu ist es eine Frau. Längere Termine wurden mit den Richtern bezüglich Verfügbarkeit abgesprochen (auch immer jeweils von der Kanzlei). Die Gerichtspräsidenten haben für bestimmte Fälle Wünsche anbringen können bezüglich Fachkenntnisse (ich z.B. für Wirtschaftsfälle aufgrund meiner Vorbildung und meinem Hauptberuf). Meines Wissens aber, konnten sich die Präsidenten nicht selber das Team zusammenstellen. Weiter wurde auf eine ausgeglichene Parteienzusammensetzung, Geschlechterverteilung z.T. auch Altersverteilung geachtet.

Diese Praxis galt mindestens bis Anfang 2013. Wenn Du den aktuellen Stand wissen möchtest, könntest Du z.B. unseren Parteikassier Stefan

---

Bissegger kontaktieren. Er ist seit vielen Jahren Richter am Strafgericht und ist aktuell immer noch im Amt.

Ich hoffe, Dir mit diesen Auskünften geholfen zu haben.

Beste Grüsse

Michel

Dem Berufungsführer ist auf jeden Fall am Strafgericht nicht der gesetzliche und verfassungsmässige Richter zugekommen. Die Gier von Richter Kiener sich einen Lokalpromi zu Gericht zu nehmen war grösser, als die Beachtung des verfassungsmässigen Vorgehens zur Richterernennung. Das Verfahren ist an ein verfassungskonform zusammengestelltes Gericht der ersten Instanz zurückzuweisen. Dies kann erfolgen, wenn ein dazu zu erstellendes verfassungskonformes Reglement vorliegen wird.

Die Prüfung der Frage, ob dem Berufungsführer vor erster Instanz der verfassungsmässige Richter zugekommen ist, ist das Appellationsgericht nicht in der Lage, da es selbst dem Berufungsführer den verfassungsmässigen Richter nicht garantiert. Die Gier von Richterin Stamm, sich die verurteilten Gloor und Madörin vorzuknöpfen und ihren Schützling Stähelin trotz selbst erklärter Befangenheit mit ihren Verfügungen in den sicheren Hafen ihres Richterkollegen Hoenen zu führen, war grösser als die Beachtung des verfassungsmässigen Vorgehens zur Richterernennung.

Das Bundesgericht muss nun diese Aufgabe übernehmen und dafür Sorge tragen, dass Bernhard Madörin den unabhängigen verfassungsmässigen Richter erhält, und zwar ab Beginn des Verfahrens vor einem Gericht.

Bei Rückweisung erübrigt sich die Behandlung der übrigen Anträge, da durch ein neues Verfahren die dargelegten Mängel geheilt werden (Alternativantrag). Davon ausgeschlossen ist das fehlende Protokoll der Staatsanwaltschaft, welches in jedem Falle zu erstellen ist (dazu nachfolgend).

#### Fehlendes Protokoll der Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft ist nichts protokolliert. Es existieren zahlreiche Aktennotizen, aber kein Protokoll, namentlich existieren keine Unterlagen ab Eingang Strafanzeige bis zur Aktenbeschlagnahme. Im Urteil des Strafgerichts wird ausgeführt, dass es sich bei der Liste der zu Beschlagnahmenden Akten um Handakten der Staatsanwaltschaft handelt! Die Staatsanwaltschaft ist anzuweisen, ein komplettes Protokoll zu

---

erstellen, damit die Justizförmigkeit der Strafuntersuchung beurteilt werden kann und damit insbesondere, ob die Beweise verfassungskonform ermittelt worden sind. Aus dem unübersichtlichen Sammelsurium der Akten der Staatsanwaltschaft lässt sich dies nicht beurteilen.

Um dem Bundesgericht ein Gesamtbild zu vermitteln, wird auch auf die mangelhafte Protokollierung des Steuerverfahrens hingewiesen.

Beweis: Beilage 10: Eingabe des Beschwerdeführers an die Steuerverwaltung vom 29.05.2015 (1/5 +1/9).

Es dient dazu darzulegen, dass die Steuerverwaltung illegal die Akten der Staatsanwaltschaft verwertete, was der Berufungsführer in der Berufungserklärung darlegte (doppeltes Beweisverwertungsverbot). Dies wird allerdings die Verfahrensleitung erst nach Abschluss des Schriftenwechsels und damit nach Abschluss des Beweisverfahrens lesen. Wichtig ist deshalb die vollständige Protokollierung.

Beweis: Beilage 11 Schreiben Steuerverwaltung Basel-Stadt vom 08.02./10.11.2011

#### Nicht-Aktenrückgabe

zum Gesuch auf Herausgabe der Akten die sich nicht am Strafgericht befinden:

Der Berufungsführer bittet die Akten des Beschwerdeverfahrens beizuziehen. Zu diesem Verfahren existieren rund 10 Eingaben des Berufungsführers, welche ausführlich die Notwendigkeit der Aktenrückgabe dokumentieren. Die Eingaben richteten sich alle an Richter Hoenen, wobei hier nun Richterin Stamm verfügt hat. Richterin Stamm ist im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens anzufragen, ob sie die Eingaben des Berufungsführers kennt und gelesen hat, was ja nur sehr selektiv vorkommt. Der Wechsel des Richters ist nicht erklärt und dokumentiert.

Konkret ist die Verfügung vom 08. Mai 2015 aufzuheben.

Beilage 12: Verfügung vom 08. Mai 2015 (1/4)

Am 08.12.2014 hat der Berufungsführer Beschwerde beim Appellationsgericht eingereicht, da das Strafgericht die Akten, welche sich bei der Staatsanwaltschaft befinden, nicht an den Berufungsführer zurückgeben möchte.

Am 10.12.2014 orientierte das Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz das Strafgericht und verlangte das Urteilsdispositiv.

---

Am 19.12.2014 hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde mit Eingabe an das Appellationsgericht ergänzend begründet.

Mittlerweile hat das Strafgericht sich zu diesen Akten im Urteil im Strafurteil auf Seite 27 geäußert:

„Ebenfalls ungut ist, dass in casu ein Teil der Buchhaltungsunterlagen im Archiv der Staatsanwaltschaft zurückgehalten werden. Es ist dann jedenfalls unklar, ob diese Aktenbestandteile sind oder nicht.“

Daraus ergibt sich:

- a) dass das Strafgericht nicht sämtliche vorhandenen Akten in das Strafverfahren einbezogen hat, wissend von der Existenz des Archivs und unter bewusster Verletzung von Art. 6 StPO und
- b) gegenüber dem Berufungsführer das rechtliche Gehör unter Verletzung von Art. 3 Abs.1 lit. c StPO bewusst verweigert wurde, weil er sich zu dem Gericht bekannnt aber nicht in das Verfahren eingeführten Aktenbestandteilen nicht äussern konnte und
- c) daher keine berufsrechtliche Überprüfung des Appellationsgerichts im Tatsächlichen möglich ist.

Der Beschwerdeführer legt als Beilage das Schreiben von Dr. Staehelin vom 08.03.2001 an den Berufungsführer bei mit Bestätigung, dass die Regio Zeitschriften GmbH keine Markenrechte besitzt. Dieses Dokument ist der zentrale Entlastungsbeweis für den berufungsführenden Angeklagten. Dr. Staehelin hatte die Marke für Herrn Gloor ersteigert. Der Berufungsführer war in diesen Prozess nicht involviert. Dr. Staehelin teilte dem Berufungsführer mit, dass die Regio Zeitschriften GmbH keine Markenrechte besass. Als diese das operative Geschäft an die Firma GTS Verlag AG übertrug, konnte diese Firma keine Markenrechte übertragen, da sie keine hatte. Eine Firma ohne Markenrechte ist kaum etwas Wert, weshalb auch der Übertrag des operativen Geschäfts von der GTS Verlag AG an die Regio Nachrichten GmbH zu einem niedrigen Wert, aber mit Gewinn, erfolgte. Dies hat auch der Berufungsführer bereits bei der ersten Befragung erklärt. Neu ist nur, dass dem Berufungsführer mit Einsicht in die Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft klar wurde, dass nicht nur er diese Bewertung erstellte, sondern auch durch das Schreiben des Verwaltungsrats-Vorgängers Dr. Staehelin, dem Berufungsführer unbekannt sein musste, wo die Markenrechte lagen. Bekannt war, wo diese nicht waren. Dieser Unschuldsbeweis hat die Staatsanwaltschaft vorenthalten. Es besteht die Vermutung, dass noch weitere Entlastungsbeweise in den Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft liegen, die dem Berufungsführer vorenthalten werden.

Beweis: Beilage 13: Schreiben Stähelin 08.03.2001 aus den Akten welche nicht zu Gericht sind.

---

Im Anhang wird das zusammenfassende Schreiben vom 23.02.2015 angefügt.

Frau Stamm hat verfügt, dass die Akten welche nicht bei Gericht sind, nicht vom Strafgericht verwendet wurden, nicht dem Eigentümer zurückgegeben werden. Dieser Entscheid ist aufzuheben und die Akten dem Eigentümer zurückzugeben.

#### Unübersichtliches Datengemenge

Das heutige Aktenmaterial umfasst ein paar tausend Aktenseiten aus unterschiedlichsten Quellen: Herr Gloor, GTS Verlag, Regio Zeitschriften AG, Regio Nachrichten AG, PWC und Coopers & Lybrand, Herr Madörin, artax Fide Consult AG, ZM Fide Consult AG, Konkursamt, Steuerverwaltung, Steuerrekurskommission, Vogt Schild AG, etc. Es wurde vom Strafgericht und der Staatsanwaltschaft nicht ansatzweise versucht, dies auseinander zu halten. Bei den physischen Akten ist auch im weiten Masse nicht erkenntlich, aus welcher Quelle die Dokumente stammen.

Die Untersuchungsakten unterscheiden nicht, wann diese und ob diese Herrn Gloor, Herrn Staehelin, oder Herrn Madörin bekannt waren. Sie sind undifferenziert in Ordnern aneinandergereiht.

Dazu insbesondere auch die Beweisliste des Strafgerichtspräsidenten vom 29.04.2014. Zitat: „Bei diversen Anklagepunkten, insb. bei den Urkunden- und Steuerdelikten resp. den Madörin und Staehelin vorgeworfenen Delikten, konnten keine eigenständigen Unterlagen aufgeführt werden.“ Somit ist auch keine klare Beweisführung möglich.

Besonders zeigt sich dies in den elektronischen CD's des Gerichts. Die Titel „,,001\_eingabe fall anklage stawa“ bis „070\_eingang fall anklage stawa“ erlauben keine differenzierte Aktenkenntnisnahme.

Die Akten können deshalb problemlos zurückgegeben werden. Sie sind fälschungssicher digitalisiert vorhanden. Der Berufungsführer möchte diese minutiös durchlesen und weitere Entlastungsbeweise suchen. Dafür eignet sich nur die physische Durchsicht. Dieses Interesse ist höher zu gewichten, als das Horten von Akten mit der Einschränkung von Verteidigungsmöglichkeiten des Berufungsführers.

---

Fazit:

Richter Hoenen durfte dieses Urteil mangels Befangenheit nicht fällen. Die Ausstandsgesuche der ersten Instanz sind infolge hängigen Verfahren vor erster Instanz Anhand zu nehmen. Das Verfahren vor erster Instanz ist hängig weil das Urteil nicht formgerecht eröffnet worden ist und weil das Protokoll noch zu erstellen ist. Das Protokoll ist zu korrigieren und zu ergänzen, damit die Verfahrenshandlungen dokumentiert sind. Als obiter dictum stellt sich die Frage, ob diese Korrektur überhaupt noch jetzt noch möglich. Dies wird mit Vorlage des korrigierten Protokolls zu beurteilen sein. Dem Berufungsführer ist ein faires Verfahren zukommen zu lassen. Nur eine Rückweisung zur Neubeurteilung an ein Gericht erster Instanz kann diese Mängel umfassend heilen.

Behandlung der Ausstandsanträge der Strafrichter

Ein wesentlicher Grund für die Ausstandsgesuche war die Nichtbeachtung der von den Berufungsführern eingereichten Beweisanträge. Heute besteht die Vermutung, dass diese von den Richtern nicht gelesen wurden und dass die Verfahrensleitung den übrigen Richtern bewusst einen eingeschränkten Sachverhalt, ausschliesslich Akten der Staatsanwalt, zur Beurteilung zukommen liess. Mit einem umfassenden Protokoll lässt sich dies vertieft begründen. Mit dem jetzigen Protokoll ist die Beurteilung der Entscheidungsfindung des Gerichts durch einen Dritten unmöglich.

Antrag auf Erlass eines Kostenvorschusses

Für den Berufungsführer wird es zunehmend unzumutbar, sich gegen die zahlreichen Verfahrensverletzungen der ersten und zweiten Instanz zur Wehr zu setzen. Zudem besteht bei Zusammenlegung der Verfahren bereits ein Kostenvorschuss.

Der Beschwerdeführer wird an einer der nächsten Beschwerden die Praxis des Kostenvorschusses als mit der EMRK und deren Unschuldsvermutung für unvereinbar rügen.

Mit freundlichen Grüssen  
Der Beschwerdeführer

---

Dr. iur. Bernhard Madörin  
Steuer- u. Treuhandexperte  
Zugelassener Revisionsexperte RAB  
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

Beilagen: erwähnt

Der Berufungsführer unterzieht sich 03. Und 04. Juni einer Operation und ist vom 19. – 28 Juni in Rekonvaleszenz. Beilage: Arztbericht

EINSCHREIBEN

Appellationsgericht Basel-Stadt  
An die Vorsitzende Präsidentin  
Frau Dr. iur. Marie-Louise Stamm  
Bäumleingasse 1  
4051 Basel  
Basel, 23. Februar 2015

Information aus dem Beschwerdeverfahren vom Berufungsführer Dr. iur. Bernhard Madörin nach fristgerechter Einreichung der materiell-rechtlichen Berufungserklärung für das Berufungsverfahren

Sehr geehrte Frau Dr. Stamm

Richter Hoenen hat dem Schreibenden ausgeführt, dass das Beschwerdeverfahren und das Berufungsverfahren getrennt behandelt werden. Er erlaubt sich deshalb, Sie auf folgende, ausgewählte Punkte aus dem Beschwerdeverfahren für das Berufungsverfahren zu informieren:

1. Protokollberichtigung und mündliche Urteilsbegründung  
Bei der Analyse der Urteilsbegründungen ist ihm aufgefallen, dass die mündliche Urteilsbegründung vom 01.09.2014 deutlich milder ausgefallen ist, als die schriftliche Urteilsbegründung. Insbesondere wurde die Dauer der Delikte deutlich kürzer qualifiziert, als im geschriebenen Urteil. Der Grund dürfte in den eingereichten Ausstandträgen liegen, die die Richter wohl verstimmt haben. In der Berufung möchte er sich auf die mildere, mündliche Urteilsbegründung berufen. Der Berufungsführer hat deshalb im Beschwerdeverfahren beantragt, die mündliche Urteilsverkündung

---

nachträglich zu erfassen, da diese weder als Protokoll noch als Tonbandaufnahme existiert. Vielleicht könnte man auch eine Rekonstruktion über einen öffentlichen Zeugenaufruf erreichen, da ja rund 50 Personen anwesend waren.

Die milde mündliche Urteilsbegründung im Verhältnis zum strengen schriftlichen Urteilsdispositiv war unter anderem auch ein Grund, weshalb noch am gleichen Tag schriftlich Berufung erklärt worden ist. Dem Berufungsführer war auch sofort aufgefallen, dass durch die Qualifikation der Dauer der Delikte Inkonsistenzen bestehen, die für den Berufungsführer sprechen und gute Prozessaussichten zeigten. Mangels Protokollierung fällt nun all das dahin. Die Unterlassung der Protokollierung, schriftlich oder als Tonbandaufnahme, dient letztendlich nur zum Schutze des Gerichts. Ungereimtheiten, wie die beschriebenen, fallen weg. Dem Berufungsführer entfällt damit auch die Möglichkeit zu rügen, was nach der Urteilsverkündung das Gericht an unzulässiger Urteilsbegründung kreierte und was an zulässiger Ausformulierung des gefassten Urteils mit der gefassten Urteilsbegründung geschrieben wird. In diesem Fall hatte das Gericht 107 Tage verwendet. Falls die mündliche Urteilsbegründung Bestandteil des Verfahrens ist, so ist diese als wichtigste gerichtliche Verfahrenshandlung zu dokumentieren und zu protokollieren, falls nicht, wie in diesem Fall, so sollte sich das Gericht auf eine schriftliche Zustellung des Urteilsdispositiv und eine Medienmitteilung beschränken. Alles andere ist nur zum Nachteil des Verurteilten.

Durch die fehlende Dokumentation der mündlichen Urteilsöffnung ist nicht bekannt, was das Gericht im Zeitpunkt der Urteilsöffnung als Begründung dem Urteil zugrunde genommen hat. Durch die systematische Ausschaltung der Protokollierung durch das Strafgericht als Praxis dürfte dies auch dazu geführt haben, dass sich das Strafgericht nur summarisch mit der Urteilsbegründung befasst und das vertiefte Begründen sich auf die Berufungsfälle reduziert. Das Verfahren ist damit nicht fair.

Das Appellationsgericht muss nun über das Urteil des Strafgerichts befinden. Dazu existieren Schreiben und Verfügungen der Verfahrensleitung, und sonst nichts. Es ist nicht bekannt, ob die Richter als Dreiergericht geurteilt haben, ob eine Kommunikation unter den Richtern stattfand, ob die Richter den Prozessstoff kannten, wann und wie die Richter zu einem Urteil gekommen sind, ob sie zu einem Urteil gekommen sind, wer an der Urteilsfindung anwesend war und insbesondere, ob zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung die Richter eine Begründung für das Urteil hatten. Aus den Medienberichten ist nur die Urteilsöffnung bekannt. Es existiert nicht einmal ein einziges Dokument, welches gemeinsam von den Richtern unterzeichnet worden ist. Dasselbe gilt für das Urteil und das Urteilsdispositiv. Das genügt für ein Strafrechtsurteil nicht.

---

Zum Vergleich, was erheblich mehr dokumentiert werden muss: Die Toilettenreinigung eines ISO-zertifizierten Reinigungsunternehmens, den Liftservice, der Unterhalt eines Fahrzeugs, die Wartung und der Betrieb eines Fotokopierers, die Zufahrt in die Innerstadt, die Zulassung als Revisionsexperte, etc. Es kann nicht sein, dass an die öffentliche Verurteilung eines Menschen geringere Anforderungen gestellt werden können. Das Urteil des Strafgerichts ist nichtig, wie schon beantragt.

## 2. Akten nicht zu Gericht aber bei der Staatsanwaltschaft

Je mehr er sich mit den Akten befasst, die nicht beim Gericht sind, desto mehr stellt er fest, dass Akten und Beweise durch Nichtübergabe an das Strafgericht unterdrückt wurden, welches letztendlich damit das Gericht nur in die Irre führte. Erst seit dem 10.01.2015 ist ihm auch bekannt, welche Beweise und Dokumente aus den rund 11'000 Seiten für das Strafgericht relevant waren, sei es als Gerichtsakten oder quasi-Gerichtsakten bei der Staatsanwaltschaft. Der Grund für diese Eingabe liegt darin, dass ihm wesentliche Akten nie zur Verfügung standen und nur über eine akribische Detektivarbeit zu Tage treten. Hätte die Staatsanwaltschaft von Anfang an alle Akten transparent geordnet in das Verfahren eingeführt, wäre dies vermeidbar gewesen. Sicher hätte auch eine Schlusseinsicht das nun vorliegende Verfahren deutlich vereinfacht. In diesem Wust an Akten ist aber das entlastende Beweismaterial untergegangen, ob bewusst oder unbewusst ist vorweg offen zu lassen.

### Erster Entlassungsbeweis

Der Beschwerdeführer legt als Beilage das Schreiben von Prof. Staehelin vom 08.03.2001 an den Berufungsführer bei mit Bestätigung, dass die Regio Zeitschriften GmbH keine Markenrechte besitzt. Dieses Dokument ist der zentrale Entlastungsbeweis für den berufungsführenden Angeklagten. Prof. Staehelin hatte die Marke für Herrn Gloor ersteigert. Der Berufungsführer war in diesen Prozess nicht involviert. Prof. Staehelin teilte dem Berufungsführer mit, dass die Regio Zeitschriften GmbH keine Markenrechte besass. Als diese das operative Geschäft an die Firma GTS Verlag AG übertrug, konnte diese Firma folglich auch keine Markenrechte übertragen, da sie keine hatte. Eine Firma ohne Markenrechte ist kaum etwas Wert, weshalb auch der Übertrag des operativen Geschäfts von der GTS Verlag AG an die Regio Nachrichten GmbH zu einem niedrigen Wert, aber mit Gewinn, erfolgte. Dies hat auch der Berufungsführer bereits bei der ersten Befragung erklärt. Neu ist nur, dass dem Berufungsführer mit Einsicht in die Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft klar wurde, dass nicht nur er diese Bewertung erstellte, sondern auch durch das Schreiben des Vorgängers im Verwaltungsrat Prof. Staehelin, dem Berufungsführer unbekannt sein musste, wo die Markenrechte lagen. Bekannt war, wo diese nicht waren, nämlich nicht bei Regio Zeitschriften AG und nicht bei GTS Verlag AG. Dieser Unschuldsbeweis hat die Staatsanwaltschaft vorenthalten.

---

Es durfte zudem dem Staatsanwalt nicht entgangen sein, dass dies für ihn ein wichtiger Punkt war, hat er doch schon in der zweiten Befragung vom 24.01.2013 darauf hingewiesen: „Anlässlich einer Bewertung der Regio Zeitschriften GmbH vom 31.12.2000 mit Datum 12.03.2001 habe ich darauf hingewiesen. Letztendlich ist noch zu erwähnen, dass die Gesellschaft, meines Wissens, keine Markenrechte besitzt.“ Genau diesen Inhalt hat Prof. Staehelin bestätigt. Es handelt sich somit nicht nur um eine eigene Wissensbekundung, sondern der Sachverhalt ist zusätzlich vom Verwaltungsrat Prof. Dr. Daniel Staehelin, Advokat und Notar, bestätigt. Damit liegen wichtige Entlastungsbeweise für den Themenkreis Franchising und folgend für den Verkauf des operativen Geschäftes 01.01.2009 vor.

Wenn das Appellationsgericht die eingereichte Beschwerde mit Ergänzungen der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht zur Vernehmlassung einreicht, bat der Berufungsführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens höflich, folgende Fragen zu stellen, zum Beweis der Tatsache, dass sich prozessentscheidende Entlastungsbeweise in den Akten bei der Staatsanwaltschaft befinden und damit die Herausgabe dieser Akten prozessnotwendig ist:

An die Staatsanwaltschaft

- Wurde das Schreiben von Herrn Staehelin, welches Herr Madörin bestätigte, dass die Regio Zeitschriften GmbH keine Markenrechte besass, dem Strafgericht zur Kenntnis gebracht?
- Wenn ja, wo findet es sich in den Akten?
- Wenn nein, warum nicht?

An das Strafgericht:

- Kannte das Strafgericht die dargestellte Bestätigung an Herrn Madörin von Notar und Verwaltungsrat Staehelin?

Zweiter Entlastungsbeweis

Die Staatsanwaltschaft hat in einer Vielzahl von Mails vom April 2005 des Mitarbeiters Christoph Böhi an den Kunden Gloor mit einem Umfang von etwa 500 Seiten aus dem Email vom 28.04.2005 eine Fussnote herausgepickt und mir daraus Wissen angelastet. In den Akten der Staatsanwaltschaft betrifft dies 2711 bis 2732. Der Datensatz wurde auch vom Strafgericht aufgegriffen. Unabhängig von der Frage, ob eine Person in zwei Stunden rund 600 Seiten Akten im cc von diversen Emails als Wissen absorbiert und aufnehmen kann, ist die zweite Aktenunterdrückung der Staatsanwaltschaft in diesem Beschwerdeverfahren zu thematisieren.

Das Email vom 28.04.2005 ist nur unvollständig wiedergegeben. Das Email enthielt drei Dateien zu je knapp 100 Seiten und die Staatsanwaltschaft hat

---

nur die Bewertung der GTS Verlag AG thematisiert und dem Strafgericht vorgelegt. Das Email, eines von täglich rund hundert, in dem Dr. Madörin im cc ist, enthielt drei Dateien (dazu 2724). Den Revisionsberichts der GTS Verlag AG 2004 vom 04.04.2005, die Bewertung Regio Aktuell und die Bewertung Business Guide. Dramatisch ist die Vorenthaltung der Tatsache, dass Herr Madörin mit diesem Email vom 28.04.2005 der hauptsächliche Beweis der Staatsanwaltschaft bezüglich Retrozessionen war, auch zugleich den Revisionsbericht der Revisionsstelle für das Jahr 2004 erhielt, der die Konformität der Jahresrechnung 2004 dokumentierte. Das war in diesem Email für den Verwaltungsrat die weitaus wichtigere Urkunde als die Aktienbewertung, welche nur für die Aktionäre von Bedeutung war.

Aus dem Revisionsbericht:

„Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzenerfolges dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Basel, 04. April 2005

ZM Fide Consult AG

Marius Zimmermann

ppa. Francine Fimbel“

Wenn das Appellationsgericht die eingereichte Beschwerde mit Ergänzungen der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht zur Vernehmlassung einreicht, bat der Berufungsführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens höflich, folgende Fragen zu stellen, zum Beweis der Tatsache, dass sich prozessentscheidende Entlastungsbeweise in den Akten bei der Staatsanwaltschaft befinden und damit die Herausgabe prozessnotwendig ist:

An die Staatsanwaltschaft

- Wurde der Revisionsbericht 2004 der Revisionsstelle vom 04.04.2005 mit Zustellung 28.04.2005, welcher dem Verwaltungsrat zeitgleich mit der aufgeworfenen Frage der Retrozessionen bestätigte, dass die Jahresrechnung 2004 gesetzeskonform war, dem Strafgericht zur Kenntnis gebracht?

- Wenn ja, wo findet es sich in den Akten?

- 
- Wenn nein, warum nicht?
  - Wie würden Sie die Beurteilung des Ersten Staatsanwaltes in einem Email an Sie beurteilen mit dem Inhalt „Sehr geehrter Herr Aschmann, die Strafuntersuchung gegenüber den Herren Madörin, Gloor und Staehelin ist problematisch“ gegenüber einem Email mit dem Inhalt: „Sehr geehrter Herr Aschmann, die Strafuntersuchung gegenüber den Herren Madörin, Gloor und Staehelin ist problematisch. Beilage Bericht der Internen Revision (welche die Rechtskonformität der Strafuntersuchung bestätigt)“?

An das Strafgericht:

- Kannte das Strafgericht die Tatsache, dass mit dem Email vom 28.04.2005 die Revisionsstelle zeitgleich mit der Frage der Retrozessionen mir, dem damaligen Verwaltungsrat, die gesetzliche Konformität der Jahresrechnung 2004 bestätigte?
- Ist das Email vom 28.04.2005 komplett mit allen Beilagen in den Strafakten?

Bei diesem zweiten Fall wurde der Beweis gesichtet. In den Akten wurde nur ein Teil des Emails mit Beilagen dokumentiert. Der Rest, insbesondere der entlastende Revisionsbericht 2004, wurde weder dokumentiert noch elektronisch auf der CD gespeichert und auch nicht dem Gericht zugänglich gemacht. Doppelt unterbunden hält besser. Die Erkenntnis zu dieser Beweisverfahrenslage konnte nur aufgrund der noch vorhandenen, eigenen elektronischen Akten erstellt werden, was die Dramatik der mangelhaften Beweisbehandlung durch die Staatsanwaltschaft zeigt.

Dritter Entlassungsbeweis

Im Zuge des Studiums der Akten, die bei der Staatsanwaltschaft sind und nicht beim Strafgericht, bin ich auf eine weitere aktive Unterlassung der Staatsanwaltschaft gestossen. In der Befragung vom 31.01.2012 wurde mir ein Dokument aus der Steuererklärung 1997 vorgelegt mit der Frage, ob dies meine Handschrift sei, um den Beweis zu erbringen, dass ich die Steuererklärung ausgefertigt habe. Das habe ich verneint, mit dem Hinweis, dass dies die Handschrift einer Mitarbeiterin ist .

Beilage 1:

- Auszug aus dem Protokoll Seiten 1 – 3 mit dem Hinweis auf das Dokument (Zitat: „Sep. Beil ST GTS 12“)

Dieses handschriftliche Dokument, welches beweist, dass Herr Madörin nicht die Steuererklärungen ausfertigte, ist nicht in den Akten des Gerichts. Gleichwohl hat der Staatsanwalt wider besseren Wissens in der Strafklage angeführt: „...übernahm Dr. Madörin...primär

---

Steuerberatungsdienstleistungen...so namentlich die Ausfertigung ihrer Steuererklärungen...“.

Beilage:

- Auszug aus der Klageschrift.

Diese Behauptung war ohne Beweis (und entgegen seiner nicht widerlegten Aussage) und ohne das zitierte Dokument konnte das Gericht gar nicht beurteilen, dass diese Aussage unzutreffend war. Das Gericht hat dann auch diese Tatsache strafbegründend übernommen und den Berufungsführer verurteilt aufgrund der Tatsache, dass er durch das Ausfertigen der Steuererklärungen strafbares Wissen erlangte in Kenntnis einer Fussnote, welches durch Unterlassen einer Handlung zu einem Delikt führte (Beilage 3).

Wenn das Appellationsgericht die Eingaben des Beschwerdeführers der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht zur Vernehmlassung gereicht, bat der Schreibende höflich, folgende Fragen zu stellen, zum Beweis der Tatsache, dass in den Akten der Staatsanwaltschaft, welche nicht zu Gericht sind, rechtserhebliche Beweise und Urkunden liegen und für das Strafverfahren rechtserheblich sind:

An die Staatsanwaltschaft

- Ist die Staatsanwaltschaft der Meinung, der Beschwerdeführer B. Madörin hat die Steuererklärungen der GTS Verlag AG ausgefertigt?
- Aufgrund der Befragung vom 31.01.2012 war der Staatsanwaltschaft bekannt, dass ein Mitarbeiter der artax Fide Consult AG die Steuererklärung ausfertigte, weshalb wurde dies nicht weiter verfolgt?
- Wie kommt der Staatsanwalt dazu, in der Anlageschrift zu behaupten, der Berufungsführer B. Madörin hätte die Steuererklärungen ausgefertigt?
- Kommissär Wittlin hatte wirtschaftsjuristische Analysen (ohne Studienabschluss) getätigt und hat auch als Graphologe (ohne Studienabschluss) handschriftliche Expertisen in die Strafuntersuchungsakten eingehen lassen. Weshalb hat er nicht die Expertise zu diesem Schriftstück ausgefertigt?
- Gibt es noch andere Beweise, neben der Negativbestätigung von Prof. Staehelin, dem Revisionsbericht 2014 im Email vom 28.04.2005 und der handschriftlichen Aktennotiz eines Mitarbeiters der artax Fide Consult AG, welche bei den Akten der Staatsanwaltschaft sind und sachdienlich in das Verfahren eingeführt werden können?

An das Strafgericht

---

- War dem Strafgericht bekannt, dass Bernhard Madörin die Steuererklärungen der GTS Verlag AG nicht ausfertigte?

Der Berufungsführer möchte darauf hinweisen, dass sich in den Akten der Staatsanwaltschaft vermutlich noch zahlreiche andere unterdrückte Entlastungsbeweise finden. Die Herausgabe ist für den Berufungsführer in der Berufung existentiell.

Fazit

Es wäre für das Strafgericht wichtig gewesen zu wissen, dass Herr Madörin nicht die Steuererklärungen ausfüllte, sondern Mitarbeiter der artax Fide Consult AG und ergänzend dazu, dass im Email vom 28.04.2005 primär die Konformität der Rechnungslegung mitgeteilt wurde. Wichtig war auch die Negativbestätigung von Dr. Prof. Staehelin. Diese wesentlichen Fakten zu verschweigen führt zu einer anderen Tatsachenerkenntnis.

Der Staatsanwalt hat rund 11'000 Seiten an Akten gesammelt, gesichtet und auch am 10.10.2010 beschlagnahmt, noch während der Siegelung anderen Behörden zukommen lassen und selbst verwertet. Die belastenden Dokumente hat er dann in das Verfahren eingeführt, die entlastenden hat er bei sich behalten und die Akteneinsicht verwehrt, so mindestens für drei zentrale Entlastungsbeweise in diesem Beschwerdeverfahren bewiesen.

Die Durchsicht von physischen Akten dürfte einiges effizienter und sicherer sein, als die Durchsicht der unvollständigen elektronischen Akten. Wichtige Akten wurden und werden vorenthalten, welche für eine Beweisführung im Berufungsverfahren unerlässlich sind.

Der Berufungsführer

Dr. iur. Bernhard Madörin  
Steuer- u. Treuhandexperte  
Zugelassener Revisionsexperte RAB  
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

Beilagen:

---

- Auswahl      gemäss Beschwerdeverfahren ohne Nummerierung als

---

## **BESCHWERDE VOM 31.08.2015**

EINSCHREIBEN

Bundesgericht Abt. Strafsachen

Avenue du Tribunal-Fédéral 29

Postfach

1000 Lausanne 14

Basel, 31. August 2015

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident

B e s c h w e r d e

des Dr. iur. Bernhard Madörin

Beschwerdeführer

gegen

einen Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt

Beschwerdeverfahrensbeteiligte I

gemäss Art. 81, 91, 92, 93, 94 BGG

I. Notwendige Beschwerdevoraussetzungen

A) Parteifähigkeit

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als natürliche Person und völkerrechtlich als Schweizer, geboren am 22. April 1959, wohnhaft in Basel, Andreasplatz 12, Zustelladresse Gartenstrasse 95, 4002 Basel.

B) Prozessfähigkeit

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als mündige und urteilsfähige natürliche Person mit einem Alter über dem vollendeten 18. Altersjahr.

C) Legitimation

---

Die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers ergibt sich als Bürger und Einwohner von Basel.

### III. Rechtsbegehren und Anträge

1. Der Entscheid des Appellationsgerichts vom 20. Juli 2015 mit Zustellung 30.07.2015 ist aufzuheben und die Strafuntersuchung gegenüber Herrn alt Regierungsrat Dr. Carlo Conti ist wieder aufzunehmen. Beilage 1: Entscheid mit Zustellungsnachweis.
2. Es ist kein Kostenvorschuss zu erheben.
3. Alle Kosten sind dem Kanton Basel-Stadt aufzuerlegen.

#### A. Formelles

Die Verfügung vom Mai 2015 über die Einstellung des Strafverfahrens Dr. Conti wurde dem Unterzeichnenden publik mit Berichterstattung in der Basler Zeitung vom 29. Mai 2015. Dagegen hat er fristgemäss Beschwerde erhoben.

#### Beweise:

- Beizug Verfahrensakten, Staatsanwaltschaft Basel-Stadt von Amtes wegen
- Bericht Basler Zeitung vom 29. Mai 2015      Beilage 2
- Bericht Basler Zeitung vom 30. Mai 2015      Beilage 3

#### Legitimation:

Als Bürger und Einwohner des Kantons Basel-Stadt bin ich zu einem Einstellungsbeschluss gegenüber einem Regierungsrat legitimiert und folglich auch gegenüber dem Entscheid des Appellationsgerichts. Ferner haben sich 552 Personen dahin gehend geäussert, dass sie die Einstellung gegenüber RR Conti nicht richtig finden, siehe dazu die Umfrageergebnisse in der Basler Zeitung (Beilage). Dies ist zugleich die Begründung, keine Kosten zu erheben, weil dieser Entscheid im öffentlichen Interesse ist. Der Berufungsführer hat am Entscheid kein persönliches Interesse.

Der Entscheid des Appellationsgerichts begründet sich in der mangelnden Legitimation. Dabei werden allgemeine Formulierungen verwendet, wie sie bei Privatklägerschaften Anwendung finden. Es fehle die unmittelbare Betroffenheit! Diese Argumentation würde dazu führen, dass jede Amtsperson sich am öffentlichen Vermögen bedienen kann, weil kein Rechtsbürger Schaden erleidet und niemand unmittelbar betroffen ist.

---

Diese Argumentation eröffnet den Selbstbedienungsladen durch Amtsträger am öffentlichen Vermögen, was nicht sein kann. In Italien mit Mafia, N'Drangetha und Cosa Nostra ist diese Argumentation hochwillkommen. Jeder Betrug und Diebstahl an öffentlichen Vermögen steht aber im Interesse des Bürgers, weil jeder illegale Verlust durch Steuern ausgeglichen werden muss. Der Beschwerdeführer zahlt jedes Jahr über CHF 100'000 an Steuern, seit den regelmässigen Medienmitteilungen der Staatsanwaltschaft über das Verfahren Madörin sind es weniger.

Beweis: Steuerakten des Beschwerdeführers, mit Zustimmung des Beschwerdeführers von Amtes wegen beizuziehen.

Der Beschwerdeführer ist somit legitimiert. Eine andere Betrachtungsweise würde zum Verlust des öffentlichen Interesses führen.

B. Die mangelnde Gewaltenteilung von Regierung, Staatsanwaltschaft und Appellationsgericht

Die Rechenschaftsberichte der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde der Bundesanwaltschaft 2013 haben klar gezeigt, wie die Bundesanwaltschaft und die Aufsicht funktioniert. Trotz klarem Gesetzesauftrag „Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus“, GOG, ist diese Aufsicht in Basel-Stadt inexistent.

Ergänzende Begründung: Ausführungen zur mangelnden Aufsicht der Staatsanwaltschaft angefügt.

Die Problematik der mangelnden Gewaltenteilung

„Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Regierungsrates, wobei die Justizkommission bei der Beaufsichtigung mitwirkt“; Zitat aus dem Schreiben vom Regierungsratspräsidenten.

„Bei der Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft wirkt die Justizkommission (...) mit“; Zitat aus dem Schreiben von der vorsitzenden Präsidentin des Appellationsgerichts. Dort weiter: „Das Appellationsgericht als Beschwerdegericht ist hingegen aufgerufen, im zur Debatte stehenden Einzelfall zu prüfen, ob die Verfügungen der Staatsanwaltschaft vor dem Gesetz standhalten (...)“.

Die Unwählbarkeit von Richter Wohlfahrt:

Das Gesetz bestimmt: „Wer eine Anstellung bei der eidgenössischen oder der kantonalen Verwaltung hat, kann nicht gleichzeitig Mitglied des Appellationsgerichts sein“ (§ 59 des „Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft“, Gerichtsorganisationsgesetz, GOG).

---

Richter Wohlfahrt ist von der Regierung angestellt in der Justizkommission und zugleich Richter am Appellationsgericht.

Die Unterlassung der Aufsicht durch die Regierung und der Justizkommission sowie des Gerichts

Ich habe schon in anderen Schreiben an den Regierungsrat dargelegt, dass die praktizierte „administrative Aufsicht“ eine unzulässige Einschränkung der gesetzlichen „Aufsicht“ gemäss GOG gleich kommt. Dies wird nun in der von mir angeregten Revision des GOG verbessert.

Hinzu kommt ein zusätzliches Problem, nämlich dass das Appellationsgericht als höchstes Gericht ein Mitglied in die regierungsrätliche Justizkommission delegiert hat. Mit den Beschwerden die das Gericht prüft, urteilt es über die Staatsanwaltschaft und damit zugleich aber auch über die Qualität der Aufsicht. Das Gericht hat somit ein Interesse, möglichst viele Beschwerden abzulehnen, um nicht ihren Richterkollegen in die Bredouille zu bringen. Die regierungsrätliche Justizkommission ist ein wichtiges Organ und mit hochverdienten Juristen besetzt. Ihr Einfluss gegenüber der Regierung ist erheblich. Gerade deshalb ist die Wahl eines Richters des obersten Kantonsgerichts in diese Kommission problematisch. Doppelt problematisch ist sie zusätzlich, weil die Justizkommission als eine ihrer Sonderaufgaben die administrative Aufsicht gegenüber der Staatsanwaltschaft pflegt und zugleich Beschwerdeinstanz derselben ist. Auch mit einem regelmässigen Ausstand dieses Richters ist die Unabhängigkeit nicht gewährt, geht es doch konkret in jedem Fall der zu beurteilen ist, um einen von den urteilenden Kollegen geschätzten Richterkollegen. Das Gesetz erlaubt für Appellationsrichter keine Staatsanstellung und insbesondere ist die Anstellung in der Justizkommission nicht tolerierbar, formal und materiell.

Für die Regierung und die Justizkommission gilt dasselbe. Durch die Delegation des vom Regierungsrat angestellten Richters Wohlfahrt in die Justizkommission hat sie einen unmittelbaren und erheblichen Einfluss auf die Staatsanwaltschaft. Die Regierung beaufsichtigt die Staatsanwaltschaft, das Appellationsgericht delegiert einen Richter in die Justizkommission und soll nun über eine Beschwerde gegenüber einem Regierungsrat urteilen, der Richter Wohlfahrt des Appellationsgerichts salarisiert. Eine verfassungswidrige Situation.

Aus der mangelnden Gewaltenteilung und der gesetzlichen Unvereinbarkeit von Staatsanstellung und Appellationsgericht ergeben sich unlösbare Probleme, weshalb dieser Entscheid einem ausserkantonalen Gericht zuzuteilen ist. Sowohl die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt als auch das Appellationsgericht Basel-Stadt ist im Urteil befangen.

C. Materielles

---

## I. Sachverhalt

Soweit der Berichterstattung zu entnehmen ist, liegt ein illegaler Bezug von mindesten CHF 18'800 vor. Ein Teil dürfte in einem ungeklärten Bereich liegen, hat doch RR Conti CHF 107'000 an die Staatskasse zurücküberwiesen. Die Einstellung des Verfahrens beruht auf der Würdigung von Art. 53 StGB, der Wiedergutmachung des Schadens. Verschiedene Urteile und die Praxis gehen dahin, im Zweifel anzuklagen (in dubio pro duriore). Der Beschwerdeführer wird dazu in der Vernehmlassung eine reichhaltige Literatur und Praxis nachweisen. Aus den realisierten Delikten lässt sich eine Einstellung der Strafuntersuchung nicht rechtfertigen. Die Delikte wurden offensichtlich begangen und es kann nicht sein, dass ein fehlbarer Regierungsrat ungehindert und ungeschoren davon kommt.

Aus dem Urteil lässt sich klar erkennen, dass ein Betrug vorliegt. Er wurde einzig wegen der Wiedergutmachung nicht verfolgt. Das führt im Ergebnis zu folgendem: Jeder Regierungsrat kann den Staat betrügen und sich bereichern. Wenn er von der Staatsanwaltschaft erwischt wird, zahlt er zurück was bekannt wurde, tritt vom Amt zurück und geht als Verwaltungsrat in die Privatwirtschaft, wie es Dr. Conti getan hat. Weitere Sanktionen erfolgen nicht.

Der Beschwerdeführer hat um ähnliches gebeten mit der Eingabe vom 02. Juni 2015 an die Staatsanwaltschaft (Beilage 4). Mit Schreiben vom 05. Juni 2015 hat die Staatsanwaltschaft sich nicht damit befasst. Somit gilt: Regierungsräte die vom Amt zurücktreten werden straffrei behandelt, Parlamentarier die zurücktreten nicht.

## II. Rechtliches

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom Mai 2015 bzw. die darin zum Ausdruck gebrachte Auffassung der Staatsanwaltschaft, wonach der Verdacht des Amtsmissbrauchs und weiterer Delikte eindeutig nicht erfüllt seien, ist unhaltbar und in der Sache nicht näher ausgeführt. Die vermuteten Straftaten sind Officialdelikte und hätten von Amtes wegen verfolgt werden müssen. Weiter hätte die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, oder zumindest die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt von sich aus bei diesem Nichtanhandnahmeentscheid in den Ausstand treten müssen (StPO Art. 4 und Art. 56 ff.).

1. Bei Officialdelikten ist jede Amtsperson verpflichtet, entsprechende Anzeigen entgegen zu nehmen, oder wenn sie anderweitig davon Kenntnis erhalten hat, den Vorfall von Amtes wegen zu untersuchen.

---

Bei Offizialdelikten muss keine Strafanzeige eingereicht werden, es genügt wenn der Sachverhalt den untersuchenden Behörden zur Kenntnis gelangt (StPO Art 7).

2. Was für eine Bedeutung ein illegaler Bezug von mindestens CHF 18'800 für den Fall hat, hat höchstens auf das Strafmass Einfluss, nicht jedoch auf die Frage, ob ein Tatbestand vorliegt oder nicht. Diese Qualifizierung der Wichtigkeit nimmt eine Beweiswürdigung des Gerichtes vorweg.

3. Tatsächlich haben diese unterschlagenen Lohnausweise einen Einfluss auf die Strafbarkeit.

### III. Fazit

Aus allen diesen genannten Gründen ist das Urteil vom Appellationsgericht aufzuheben und damit die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom Mai 2015. Die Staatsanwaltschaft ist anzuweisen, gegen Dr. Carlo Conti ein Untersuchungsverfahren wegen aller in Betracht kommenden Delikte weiter zu verfolgen.

Eventualiter sei die Untersuchung durch einen anderen Kanton durchzuführen, da die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zusammen wie aufgezeigt als befangen zu gelten hat.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sämtliche ordentlichen und ausserordentlichen Kosten den Beschwerdegegnern aufzuerlegen.

Offensichtlich soll jemand durch die Hintertüre entwischen. Unbefriedigend ist, dass in Basel-Stadt und Basel-Landschaft verschiedene Regierungsräte unter ihren Spesen und Lohnbezügen leiden und die Limiten nicht eingehalten wurden. Alle Amtsträger sollen weiss gewaschen werden. Es liegt nun am Bundesgericht, ob es solche Amtshandlungen schützt oder eine geordnete Strafuntersuchung als sachgerecht beurteilen will.

Freundliche Grüsse  
Der Beschwerdeführer

Dr. iur. Bernhard Madörin

---

Steuer- u. Treuhandexperte  
Zugelassener Revisionsexperte RAB  
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

Beilagen: erwähnt

Reformbedarf in der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Die Staatsanwaltschaft steht als mit der Durchsetzung der Strafuntersuchung beauftragte Behörde in einem Spannungsverhältnis. Auf der einen Seite trägt sie dazu bei, dass die Sicherheit infolge Strafuntersuchung erhöht wird, auf der anderen Seite entscheidet sie über höchst massive Eingriffe gegenüber Einzelpersonen, oft auch zu unrecht wie sich im Nachhinein herausstellt.

Drei Ereignisse veranlassen mich, den dringenden Reformbedarf aufzuzeigen:

- (1) Die Ausbrüche im Strafuntersuchungsgefängnis
- (2) Die Verurteilung wegen einem fingierten Bijouterieraub, bei dem die agierenden Raubtäter verurteilt wurden, aber gegenüber dem Versicherungsbetrüger noch nicht einmal ermittelt worden ist; BaZ vom 08.02.2013.
- (3) Die Platzierung von 4 Totenkopfbildern durch Staatsanwalt K.A. im öffentlichen Befragungszimmer (Telebasel, 7vor7, 31.01.2013).

Die Staatsanwaltschaft funktioniert als eigenständige Behörde. Sie hat den Status eines mittelgrossen Betriebes. § 50 des Gerichtsorganisationsgesetzes delegiert klar die Aufsicht an die Regierung. Diese ist definiert in einem Reglement vom 22. September 1969, welches nur sehr rudimentär ist. Die auf der Internetseite des Kantons formulierte Darstellung „administrative Aufsicht“ geht am Gesetz vorbei und redimensioniert die Aufsicht erheblich. Das Reglement stammt aus dem Jahre 1969 und seither gab es gewichtige Entwicklungen in den Bereichen EMRK, neue Strafprozessordnung und Judikatur. Die Aufsicht hat sich dem in keiner Weise angepasst. Ob diese neuen Verfahrensrechte der Beschuldigten systematisch eingehalten werden ist vollkommen offen. Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ist genau gleich organisiert, wie vor 44 Jahren, obwohl sich die Grösse der Behörde vervielfacht hat.

Offene Fragen sind; eine Unterschriftenregelung, eine Qualitätskontrolle, ein internes Kontrollsystem, eine interne Revisionsstelle, ein Erfahrungsaustausch innerhalb der Abteilungen, eine klare Linienorganisation, ein Rotationsprinzip, Grundlagen zur Compliance, eine Planung, Planungskontrolle, eine Weiterbildung und –kontrolle. Dies sind minimale Strukturen einer Behörde in dieser Grössenordnung.

---

Aufsicht durch den Regierungsrat sollte heissen: die Staatsanwaltschaft wird nicht nur daraufhin kontrolliert, ob sie Recht und Gesetz einhält (Rechtsaufsicht), sie unterliegt auch der Zweckmässigkeitskontrolle (Art und Weise der Aufgabenerfüllung). Das einzige was die Regierung nicht tun darf ist, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, ein Verfahren einzustellen.

Während in der Verordnung über die „Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft“ vom 22.11.2011 eine neue Struktur definiert wurde, ist die Aufsicht nicht neu reglementiert. In der besagten Verordnung wurde keine Kontrollmechanismen festgelegt. In Bezug auf die Grösse und Bedeutung dieser Verwaltungseinheit wären folgende Parameter denkbar: Interne Revision, IKS (internes Kontrollsystem), Qualitätskontrolle, Inspektionen, Advisory Board, Senior Consultantship, Vieraugenprinzip, Kollektivunterschrift, Compliance Officer, Whistle Blower, etc. Stattdessen besteht eine Struktur, welche die unkontrollierte Macht des alleinigen entscheidenden Staatsanwaltes zementiert. Und noch viel gravierender: Die Regierung selbst als Aufsichtsinstanz implementiert nichts Neues und lebt weiter mit einer 44 Jahre alten Verordnung, ohne der Vervielfachung der Behördengrösse gerecht zu werden.

Keine Hilfe bieten Rechtsmittel und Beschwerden an das Appellationsgericht als übergeordnete Instanz. Das höchste Gericht in Basel sieht sich nicht als Aufsichtsinstanz und 95% der Beschwerden werden abgewiesen.

Wir benötigen nicht eine Aufstockung des Personals bei der Staatsanwaltschaft, sondern es bedarf des effizienten Einsatzes der vorhandenen Mittel. Wenn wir von monatelang eingesperrten Personen (U-Haft) lesen, müssen wir uns nicht darüber wundern. Ob es dabei um extreme Demonstranten oder potentielle Delinquenten geht, spielt keine Rolle. Sie haben Anspruch auf ein faires Verfahren nach der Strafprozessordnung und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zurzeit sind in Basel mangels Aufsicht diese Rechte nicht gewährt. In der Wirtschaft hat sich die good governance entwickelt, währendem in der öffentlichen Hand die Strukturen 20 – 30 Jahre hinten nach hinken.

Fazit: Der Staatsanwaltschaft sollte ein mehrköpfiges Aufsichtsgremium vorangestellt werden, welches die Einhaltung der Rechtsordnung gewährt und für die Implementierung und Pflege einer angemessenen Compliance besorgt ist.

Dr. iur. Bernhard Madörin, zugelassener Revisionsexperte, Basel,

Der Autor ist promovierter Jurist, Revisions- und Steuerexperte. Er hat rund 20 Bücher veröffentlicht, den Grossteil auf dem Gebiete Gesellschaftsrecht, Steuern und Wirtschaftsprüfung. Herr Madörin ist in rund 50 Exekutivgremien und ist mit der Organisation und Kontrolle von grösseren Betriebseinheiten vertraut. Seine berufliche Tätigkeit führt ihn auch in den Bereich der Wirtschaftskriminalität (Expertisen, Analysen).



---

## **BESCHWERDE VOM 01.09.2015**

### EINSCHREIBEN

Bundesgericht Abt. Strafsachen  
Avenue du Tribunal-Fédéral 29  
Postfach  
1000 Lausanne 14  
Basel, 1. September 2015

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident

### B e s c h w e r d e

des Dr. iur. Bernhard Madörin  
Beschwerdeführer (und Berufungsführer)

gegen

einen Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt  
Beschwerdeverfahrensbeteiligte I

im Berufungsverfahren mit der Fallnummer: SB.2015.9

gemäss Art. 81, 91, 92, 93, 94 BGG

### I. Notwendige Beschwerdevoraussetzungen

#### A) Parteifähigkeit

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als natürliche Person und völkerrechtlich als Schweizer, geboren am 22. April 1959, wohnhaft in Basel, Andreasplatz 12, Zustelladresse Gartenstrasse 95, 4002 Basel.

#### B) Prozessfähigkeit

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als mündige und urteilsfähige natürliche Person mit einem Alter über dem vollendeten 18. Altersjahr.

---

C) Legitimation

Die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers als persönliche Voraussetzung

gemäss Art. 81 BGG:

Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a) BGG:

Vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt ist seit dem 01.09.2014 ein Appellationsverfahren zur Fallnummer SB.2015.9 rechtshängig, nachdem der Beschwerdeführer am 01.09.2014 als Beurteiler gegen ein vom Strafgericht Basel-Stadt am 01.09.2014 mündlich verkündetes Strafurteil (Fallnummer: SG.2014.31) form- und fristgerecht gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO die Berufung angemeldet hatte.

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Fallakten SG.2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt

In dem seit 01.09.2014 rechtshängigen Appellationsverfahren zur Fallnummer SB.2015.9 hat der Beschwerdeführer nach Zustellung eines von den erstinstanzlichen Richtern des Strafgerichts Basel-Stadt ausführlich begründeten Urteils eine 31-seitige Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs.3 StPO eingereicht.

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Fallakten SB.2015.9 des Appellationsgerichts Basel-Stadt

Dadurch wird die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a.) BGG dargelegt, weil er als Angeklagter vor dem Strafgericht Basel-Stadt teilgenommen hat und als berufungsführender Angeklagter vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt teilnimmt.

Die Fallakten SG.2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt mitsamt der Berufungserklärung (Art. 399 Abs. 3 StPO) des Beschwerdeführers wurden dem Appellationsgericht gemäss Art. 399 Abs. 2 StPO zugestellt.

Seit Zugang der Fallakten und der Berufungserklärung des Beschwerdeführers beim Appellationsgericht im Jahre 2015 ist ein formal korrekt eröffnetes Urteil durch das Strafgericht Basel-Stadt ausstehend. Dies wurde vom Berufungsführer mehrfach gerügt. Noch heute wurde dem Beschwerdeführer keine unterzeichnete Urteilsbegründung durch das Strafgericht zugestellt.

---

## II. Inhalt der Beschwerde

Das vor dem Appellationsgericht rechtshängige Berufungsverfahren ist auf Grund von aussergewöhnlichen vorangegangenen Gesetzesverletzungen durch das erstinstanzliche Strafgericht Basel-Stadt zur Fallnummer SG.2014.31 verfahrens- und materiell rechtlich nicht heilbar belastet, weil

1. das am 01.09.2014 mündlich verkündete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt hat das Strafgericht, ausserhalb der höchst ausnahmsweisen Urteilsabsetzungsfrist gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO, wobei das Strafgericht Basel-Stadt keinerlei sachliche Rechtfertigung für die ausnahmsweise Überschreitung der 60 tägigen Urteilsabsetzungsfrist auf 90 Tage nachgewiesen hat, erst nach einer weiteren Fristüberschreitung um zusätzliche 31 Tage die schriftliche Urteilsbegründung fertig gestellt.
2. das schriftlich verspätet begründete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt wurde von den erkennenden Berufsrichtern nicht unterschrieben, so dass ein nichtiges Urteil vorliegt, über welches das Appellationsgericht zu entscheiden hat.

## III. Rechtsbegehren und Anträge

Beschwerdebegehren gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG

Vorsorgliches Rechtsbegehren zum Hauptverfahren vor Appellationsgericht

1. Das Berufungsverfahren vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt zur Fallnummer DG.2015.8 ist vorsorglich zu sistieren, bis über diese Beschwerde rechtskräftig entschieden sein wird.

Rechtsbegehren zu den Kosten dieses Verfahrens

2. Es ist auf einen Kostenvorschuss zu verzichten.
3. Sämtliche Kosten sind dem Kanton Basel-Stadt aufzuerlegen.

Begehren in diesem Beschwerdeverfahren

4. Der Entscheid des Appellationsgerichts vom 20. Juli 2015 mit Zustellung am 03.08.2015 ist aufzuheben und Richter Gelzer als

---

Berufungsrichter für das Strafverfahren SB.2015.9 wegen Befangenheit auszuschliessen.

Beilage 1: Entscheid mit Zustellungsnachweis.

Eventualantrag: Sistierungsbegehren in diesem Beschwerdeverfahren

5. Eventualantrag, sofern nicht über das erste und zweite Ausstandsgesuch sofort hier beurteilt werden kann: Das Beschwerdeverfahren in dieser Sache ist zu sistieren, bis über das zweite Ausstandsbegehren des Berufungsführer Madörin gegenüber Herrn Gelzer vom 01.09.2015 (unten angefügt) vor Bundesgericht geurteilt wird.

Tatsächliches

Am 01.09.2014 wurde das Urteil dem Beschwerdeführer mündlich eröffnet. Am 01.09.2014 wurde ihm das Urteilsdispositiv unterzeichnet übergeben.

Beweis: Unterzeichnetes Urteilsdispositiv, in den Verfahrensakten

Auf das vom Strafgericht am 01.09.2014 mündlich verkündete Urteil zum Aktenzeichen SG.2014.31 wurde vom Berufungsführer die Berufung form- und fristgerecht angemeldet.

Beweis: Berufungserklärung vom 01.09.2014, in den Verfahrensakten

Das schriftlich vollständig begründete Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt wurde dem Berufungsführer Dr. iur. Bernhard Madörin (nachfolgend als Berufungsführer bezeichnet) am 09.01.2015 förmlich zugestellt. Die um 31 Tage verspätete Zustellung erfolgte unter Verletzung der höchst ausnahmsweisen Urteilsabsetzungsfrist gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO von 90 Tagen sowie unter Verletzung von Art. 5 Abs.1 StPO. Sowohl die Urteilsbegründung als auch das zustellungsschreiben war nicht unterzeichnet.

Beweis: Urteilsbegründung (erste und letzte Seite) und Zustellungsschreiben, in den Verfahrensakten

Der Grund dieser Beschwerde liegt darin, dass das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt mit Entscheid vom 3. August 2015 entschieden hat, dass Richterin Stamm nicht befangen ist.

Beilage 2: Urteil vom 03.08.2015, mit Zustellungsnachweis

Der Beschwerdeführer möchte hier insbesondere folgendes ausführen: Im Entscheid auf Seite 3 ist zu lesen, dass Herr Gelzer neuer Verfahrensleiter

---

für alle drei Berufungsverfahren ist. Weiter ist auf Seite 6 zu lesen: „gemäss Art. 21 Abs. 2 Strafprozessordnung kann, wer als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig geworden ist, im gleichen Fall nicht Mitglied des Berufungsgerichts sein“. Damit ist folgendes festzustellen: Herr Gelzer ist im Entscheid des Appellationsgerichts vom 3. August 2015 Beschwerderichter und amtiert zugleich als Berufungsrichter und hat in den Erläuterungen des Urteils festgestellt, dass eine solche Kombination unzulässig ist. Infolgedessen wird der Beschwerdeführer ein Ausstandsgesuch stellen, welches dann vom Appellationsgericht zu beurteilen ist und eventuell später vom Bundesgericht.

Der weitere Grund dieser Beschwerde liegt darin, dass das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt mit Entscheid vom 21. August 2015 entschieden hat, dass Richterin Stamm nicht befangen ist und das sämtliche Amtshandlungen Bestand haben und nicht, wie vom Beschwerdeführer beantragt, infolge Befangenheit neu zu eröffnen sind.

Beilage 3: Entscheid vom 21.08.2015

#### Begründung der Verfahrensanträge

##### Sistierung:

Die Tatsache, dass Richter Gelzer sowohl als Beschwerderichter als auch als Berufungsrichter amtiert ist offensichtlich als Tatsache erkenntlich und ein absolutes Verfahrenshindernis, weshalb ohne Not das Verfahren vor Appellationsgericht sistiert werden kann. Andere Strafprozessordnungen (D, UK, USA, GB, F) sehen bei einem Befangenheitsantrag die sofortige Suspendierung des Richters vor, nicht so die Schweiz. Aus diesem Grund ist eine Sistierung begründet und ohne Not rasch entscheidungsfähig

Der Beschwerdeführer hat beim Bundesgericht am 27. März 2015 Beschwerde eingereicht und vorsorglich um Sistierung gebeten.

„Es sei das Berufungsverfahren vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt zur Fallnummer SB.2015.9 vorsorglich zu sistieren, bis über diese Beschwerde rechtskräftig entschieden sein wird.“

Der Beschwerdeführer hat am 20. Juli 2015, also vier Monate nach Einreichung seiner Beschwerde die Gutheissung der Beschwerde erfahren. Das Bundesgericht hat den vorsorglichen Antrag nicht behandelt. Geschäftsnummer: 1B 105/2015/ LEI, Entscheid vom 21.07.2015 Bundesrichter Merkli, Eusebio, Kneubühler. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass ein vorsorglicher Antrag auf Sistierung innerhalb eines Monats möglich ist. Er behält sich vor, nach Ablauf eines Monats einen Antrag auf eine superprovisorische Verfügung zu stellen.

---

Die Sistierung kann auch dann verfügt werden, wenn das Gericht die Behandlung der beiden Ausstandsanträge zusammen beschliesst (siehe unten).

#### Kosten

Es ist offensichtlich, dass die Verfahrensleitung mit diesem Entscheid mit Amterkumulation als Beschwerde- und Sachrichter einen Gang an das Bundesgericht provoziert. Es ist deshalb auf einen Kostenvorschuss zu verzichten und in jedem Fall alle Kosten dem Kanton Basel-Stadt aufzuerlegen.

Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerde vom 01.06.2015 mit der Br. 1B\_197/2015/ LEI den gleichen Antrag gestellt. Das Bundesgericht hat ohne Begründung einen Kostenvorschuss verlangt (Verfügung des BG vom 04. Juni 2015). Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass er diesmal dazu eine Begründung erhält.

#### Behandlung des Ausstandsgesuchs vom 31.03.2015 gegenüber Richter Gelzer und des Ausstandsgesuchs vom 31.08.2015 gegenüber Richter Gelzer

Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass das Ausstandsgesuch, welches der Beschwerdeführer am 31.08.2015 gestellt hat, vom Appellationsgericht bzw. von Richter Gelzer abgelehnt wird. Damit wird so oder so das Thema der Befangenheit von Richter Gelzer durch das Bundesgericht zu beurteilen sein. Der Beschwerdeführer möchte die Befangenheit von Herrn Gelzer nicht nur aufgrund des ersten Ausstandsgesuchs beurteilen lassen, sondern auch aufgrund des noch folgenden zweiten Ausstandsgesuchs. Die Befangenheit ist damit umfassend als Ganzes zu beurteilen und nicht nur bezüglich einzelner Aspekte. Die Gesamtheit aller Entscheide eines Richters führen zu einem anderen Urteil, als die Beurteilung einer Serie von Einzelentscheiden.

In der nachfolgenden Begründung zur Sache folgen Ausführungen zur Befangenheit des ersten Ausstandsgesuchs. Anschliessend werden die Gründe des zweiten Ausstandsgesuchs dargestellt als Auszug aus dem zweiten Ausstandsgesuch als integrale materielle Begründung der Befangenheit von Richter Gelzer vor Bundesgericht.

Aus diesem Grund wird der Antrag gestellt, entweder die Ausstandsgründe des ersten und zweiten Ausstandsgesuches sofort zu beurteilen, oder das Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht über den Ausstand mit Entscheid vom 20. Juli 2015 zu sistieren, bis das zweite Ausstandsgesuch zur Beurteilung vor Bundesgericht kommt. Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist somit vor Bundesgericht zu sistieren, bis eine Beurteilung über die Inkompatibilität von Herrn Gelzer als Beschwerderichter und Berufungsrichter aufgrund des Entscheides vom 3.

---

August 2015 als Beurteilung durch das Appellationsgericht oder durch Richter Gelzer vorliegt.

Wenn der Berufungsführer den Entscheid Matefi vom 20. Juli 2015 nicht vor Bundesgericht jetzt rügt, so gehen diese Elemente verloren und deshalb ist eine Beschwerde jetzt angezeigt. Diese Sistierung ist ohne Not möglich und hat keinerlei Implikationen auf das weitere Berufungsverfahren vor zweiter Instanz. Sollte Richter Gelzer dem Ausstand zustimmen, so würde dieses Verfahren gegenstandslos. Das gleiche gilt, falls das Appellationsgericht, welches über diesen Ausstand urteilen wird, den Ausstand bejahen würde. Und wenn ein solches Urteil das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers ablehnen wird, was der Beschwerdeführer erwartet, so ist die gemeinsame Beurteilung des ersten und zweiten Ausstandsgesuches vor Bundesgericht eine sinnvolle Lösung.

Rechtsnachteil durch den Zwischenentscheid

Das Ausstandsbegehren ist ein Zwischenentscheid. Der Anspruch des Berufungsführers auf einen unbefangenen Richter ist absolut und jede Beeinträchtigung und jede Unbefangenheit führt zu einem sofortigen erheblichen Rechtsnachteil des Berufungsführers, welcher nicht durch ein höher instanzliches Gericht geheilt werden kann.

Begründung zum ersten Ausstandsantrags vom 31.03.2015 mit Entscheid vom 20. Juli 2015 des Appellationsgerichts abgelehnt

Der Berufungsführer macht geltend, dass Entscheide des Appellationsgerichts zum vorangegangenen Nach- und Strafsteuerverfahren zur Vorbefassung führen. Dies wird durch das Appellationsgericht verneint, mit dem Argument dass das Nach- und Strafsteuerverfahren zwei verschiedene Verfahren sind und der Entscheid Gelzer nicht präjudizierend war.

Zum Präjudiz: Aus der Beilage 4 bezeichnet mit 11/11 ist ersichtlich, dass es zahlreiche Beschwerdeentscheide in den Vorverfahren gab. Das Appellationsgericht hat darauf leider verzichtet, diese Entscheide bei einem Richter zu konzentrieren, was angezeigt gewesen wäre. Damit hätte sich die Vorbefassung auf einen Richter konzentriert und damit wäre dieser Richter für das Berufungsverfahren ausgeschlossen gewesen. Planlos hat aber das Gericht diese Entscheide verteilt, womit alle Richter vorbefasst sind. Die Vorentscheide, insbesondere zum Nach- und Strafsteuerverfahren, waren präjudizierend zu diesem Strafverfahren. Ein Nach- und Strafsteuerverfahren präjudiziert unweigerlich ein Strafverfahren bezüglich Steuerbetrug. 95% der Akten im Strafverfahren sind Steuerakten. Es kann nicht sein, dass ein Gericht planlos Beschwerdeentscheide auf zahlreiche Richter verteilt, um am Schluss im Berufungsverfahren mitzuteilen, dass gerade dieser Entscheid nicht präjudizierend war. Das ist unfair. Das Appellationsgericht hat für ihre

---

Planlosigkeit die Verantwortung, nicht der Berufungsführer. Entsprechend sind Richter, welche sich mit dem Nach- und Strafsteuerverfahren als Beschwerderichter befasst haben, wegen Vorbefassung befangen.

Nachfolgend wird die Prozessstoffeinheit des Nach- und Strafsteuerverfahrens und des Strafverfahrens in Prosa dargestellt. Zum Beweis sind die Verfahrensakte beizuziehen, welche rasch zum Nachvollzug der vorliegenden Ausführungen führen.

Der Beschwerdeführer hat die Aktenbeschlagnahme bei der artax Fide Consult AG begleitet. Bei der artax Fide Consult AG wurden die entsprechenden Akten vom Staatsanwalt beschlagnahmt und der Beschwerdeführer hat einerseits eine Siegelung der elektronischen Daten verlangt und hat andererseits innerhalb der fünf-tägigen Frist eine Einsprache erhoben, welche dazu führte, dass die Akten versiegelt waren und bis zum Entscheid über diese Einsprache der Steuerverwaltung nach den Verfahrensrecht der alten Strafprozessordnung und nach den Verfahrensvorschriften der darauf folgenden neuen schweizerischen Strafprozessordnung den Strafuntersuchungsbehörden nicht zur Verfügung standen. Dies ist sowohl aus den Fakten der Dokumente klar ersichtlich als auch aus den gesetzlichen Grundlagen. Dennoch wurde von den Akten Gebrauch gemacht, was einen Amtsmissbrauch darstellt. Das Appellationsgericht hat sich in den Steuerentscheiden von diesen Argumentationen abgewendet.

Das Zusammenwirken der Steuerverwaltung und der Staatsanwaltschaft gegenüber den Beschwerdeführern ging über sämtliche zulässigen Grenzen hinweg. Es ist bezeichnend, dass sowohl in den Akten der Steuerverwaltung als auch in den Akten der Staatsanwaltschaft dazu praktisch keine Unterlagen dokumentiert sind. Von Seiten der Staatsanwaltschaft fehlt ein begründetes Gesuch an die Steuerverwaltung und von Seiten der Steuerverwaltung fehlt ein begründeter Entscheid über die Gewährung der Amtshilfe in dieser Sache. Diese notwendige Rechtsgrundlage fehlt sowohl im Verfahren vor der Aktenbeschlagnahme als auch später. Die Trennung der Verfahren bei der Steuerverwaltung und bei der Staatsanwaltschaft hat ihre juristische Grundlage darin, dass unterschiedliche Rechte und Pflichten bestehen. Im Steuerverfahren sind die involvierten Personen verpflichtet mitzuwirken, um zu einer ordnungsgemässen Besteuerung Hand zu bieten. Dies haben die Verfahrensparteien Gloor und Madörin und deren Gesellschaften auch getan. Bei dem Verfahren bei der Staatsanwaltschaft ist es so, dass die Beschuldigten einerseits das Recht haben zu schweigen, und andererseits auch nicht verpflichtet sind sich anzuzeigen. In diesem Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Hilfe geboten der Steuerverwaltung Akten zu besorgen, die sie auf üblichem Wege und mit den Möglichkeiten des Steuergesetzes nicht erhalten hätte. Auf der anderen Seite hat die Steuerverwaltung der Staatsanwaltschaft Informationen geben können, aufgrund der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführer Gloor und Madörin, die sie auf ordnungsgemässen Wege nicht erhalten hätten. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es auch so, dass solche

---

Erkenntnisse, welche unter der Mitwirkungspflicht von Personen entstanden sind, im Verfahren nicht verwendet werden dürfen, wenn diese Personen nicht mittels einer klaren Belehrung darauf hingewiesen wurden, dass solche Erkenntnisse auch zu ihren Ungunsten im Strafverfahren verwendet werden können. Eine solche Rechtsmittelbelehrung erfolgte im Strafsteuerverfahren nicht und ist auch in den Verfahrensakten nicht dokumentiert. Nichtsdestotrotz hat die Staatsanwaltschaft all diese Unterlagen verwendet und damit war ihr in diesem Verfahren bewusst und klar, dass sie illegal erworbene Beweise und Dokumente gegen die Beschwerdeführer Madörin und Gloor verwendete. Sie hat sich über sämtliche Schranken des Gesetzes hinweggesetzt und damit liegt ein offensichtlicher Amtsmissbrauch vor. Das Appellationsgericht hat sich in den Entscheidungen über diese unzulässige Beweisermittlung hinweggesetzt.

Die missbräuchliche Verwendung der Akten aus dem Steuerverfahren im Strafverfahren findet ihren Höhepunkt in der Beschlagnahmung des Vergleichs der zwischen den Beschwerdeführern und der Steuerverwaltung getroffen wurde. Damit war bekannt, dass eine Zahlung erfolgte und unmittelbar nach Abschluss dieses Steuervergleichs hat die Staatsanwaltschaft auch Strafklage erhoben. Damit hatte sie einen indirekten vermeintlichen Beweis einer Steuerverkürzung. Hier an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Vergleich eine Steuernachzahlung beinhaltet, nicht als Strafsteuer bezeichnet ist und lediglich eine Nachzahlung für das Steuerjahr 2010 umfasste. Nichtsdestotrotz war die Herausgabe dieses Steuervergleichs absolut unangemessen. Damit die Steuerverwaltung Akten herausgeben darf, bedarf es eines Verdachts auf ein Delikt. Dies lag ganz offensichtlich nicht vor, denn es handelte sich um eine reine Vereinbarungen zwischen einem Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung. Damit hat einerseits die Steuerverwaltung das Amtsgeheimnis verletzt und andererseits hat die Staatsanwaltschaft einmal mehr ganz bewusst eine illegale Beweiserhebung vorgenommen und diese auch verwendet. Der Vergleich ist in den Strafakten und natürlich in den Steuerakten.

Es ist für den Berufungsführer und Beschwerdeführer eine absolute Zumutung, diese rechtlichen unzulässigen Beweiserhebungen darzulegen und glaubhaft zu machen, weil, sowohl die Steuerverwaltung als auch die Staatsanwaltschaft, jegliche Dokumentation trotz gesetzlichen Pflichten unterlassen haben. Die Steuerverwaltung ist aufgrund der gesetzlichen Verordnungen Steuergesetz zur Dokumentation eines Strafsteuerverfahrens verpflichtet. Dies gibt sich aus dem Gesuch um Akteneinsicht an die Steuerverwaltung, angefochten mit Beschwerde vom 11.06.2015, rechtshängig. Diese Eingabe wird als Beilage 5 dieser Beschwerde beigefügt. Bei der Staatsanwaltschaft ergibt sich die Verpflichtung aus Art. 77 der Strafprozessordnung, wonach ein Verfahrensprotokoll zu erstellen ist. Dieses Verfahrensprotokoll existiert nicht. Damit verletzen die Steuerverwaltung und die Staatsanwaltschaft ihre Dokumentationspflicht was auch mittels eines Protokolls von Bundesgerichtsschreiber Stohner unmissverständlich in einem Protokoll festgehalten wurde. Dieses Protokoll wird als Beilage 6 dieser Beschwerde angefügt. Nachfolgend

---

werden die Abschnitte über die Protokollführung und Dokumenten Lage bei der Staatsanwaltschaft und bei der Steuerverwaltung wiedergegeben.

Staatsanwaltschaft

Verfahrensprotokoll nach StPO Art. 77.

nicht vorhanden

Gesuch um Aktenherausgabe der Stawa an die STV.

nicht vorhanden

Gesuch der STV um Aktenherausgabe der Stawa

nicht vorhanden

Dokumentation über Aktenaustausch STV BS und Stawa

nicht vorhanden

Medienmitteilungen der Stawa

Steuerverwaltung

Die Akten der Steuerverwaltung haben Eingang gefunden in die Strafakten.  
Protokoll über die wesentlichen Verfahrenshandlungen nach StVo.

nicht vorhanden

Dokumente über den Wissens- und Aktentransfer Steuerverwaltung –  
Staatsanwaltschaft

nicht vorhanden

Somit ist klar und offensichtlich, dass sich die Staatsanwaltschaft wider besseren Wissens und vorsätzlich über sämtliche Verfahrensrechte und gesetzlich beweisführenden Vorschriften hinwegsetzte, die

---

Verfahrensrechte der Beschwerdeführer in grösste Weise missachtete und nur mit dem Ziel der Datenbeschaffung sämtliche rechtsstaatlichen Grundsätze eines Strafuntersuchungsverfahrens verletzte.

Allen Richtern des Appellationsgerichts, welche sich mit dem Nach- und Strafsteuerverfahren als Beschwerderichter befassten, war klar, dass die Beweiserhebung verfassungswidrig war. Alle Beschwerden der Beschwerdeführer Gloor und Madörin wurden abgewiesen. Die Entscheide waren präjudizierend, sodass es nicht zu einem ordnungsgemässen Beweiserhebungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft gekommen ist. Das haben die Richter geschützt. Es ist nur selbsterklärend, dass das Strafgericht ausnahmslos alle Beweisanträge der Beschwerdeführer abgelehnt hat. Dies gilt ebenso für das Appellationsgericht, was nachfolgend ausgeführt wird und Teil des zweiten Ausstandsgesuches ist.

Befangenheit infolge Vorbefassung (Allgemein)

Es stellt sich die Frage, wie nah das Nach- und Strafsteuerverfahren und das Strafverfahren mit Steuerbetrug zu einander stehen.

Parteien im Nach- und Strafsteuerverfahren:

Kläger: Kanton Basel-Stadt, gesetzlich vertreten durch die Steuerverwaltung

Delikt: Steuerverkürzung

Corpus delicti: hinterzogene Steuern

Beklagter: Bernhard Madörin, Robert Gloor und GTS Verlag AG.

Parteien im Strafverfahren:

Kläger: Kanton Basel-Stadt, gesetzlich vertreten durch die Staatsanwaltschaft

Delikt: Steuerverkürzung

Corpus delicti: hinterzogene Steuern

Beklagter: Bernhard Madörin und Robert Gloor.

Zur Frage der Befangenheit Basler Kommentar zur StPO Seite 374 zum Thema Vorbefassung als Richter in einem anderen Verfahren: „Die Offenheit des Verfahrens ist dann in Frage gestellt, wenn sich die Beurteilung des einen Verfahrens präjudizierend auf das andere auswirkt.“ mit Verweis auf BGE 116 Ia 305.

---

Es ist offensichtlich, dass das Nach- und Strafsteuerverfahren als Präjudiz für das Steuerbetrugsverfahren galt. Ohne Nach- und Strafsteuerverfahren, welches von der Staatsanwaltschaft initiiert wurde, hätte es kein Strafverfahren gegeben. Entsprechend haben sämtliche Beschwerden in diesem Verfahren beurteilt durch das Appellationsgericht an der präjudiziellen Wirkung des Verfahrens mitgewirkt. Richter Gelzer befasst sich noch einmal mit der gleichen Materie, mit den gleichen Parteien und hat sich schon eine Meinung gebildet, alle Beschwerden abweisen, wie gehabt.

Im Steuerverfahren wurde Robert Gloor zur Kooperation gezwungen. Durch Sicherstellungsverfügungen von CHF 1'794'608.50, der Sperrung seines Sparkontos bei der Raiffeisenbank von CHF 240'000.- und dem Verwertungsbegehren der Büros der Firma des Gesuchstellers wurden ihm seine Lebensgrundlage entzogen. Unterlagen aus Steuerverfahren in denen eine Mitwirkungspflicht bestehen, dürfen nicht in einem Strafverfahren verwendet werden. Gerade, weil diese sich jedoch in den Verfahrensakten befinden (Ordner 29-34) und davon Kopien für alle anderen Verfahrensordner erstellt wurden. Die Staatsanwaltschaft und die Steuerverwaltung zu deren Erstellung zusammenarbeiteten, ist eine (unrechtmässige) Vermischung des Steuerverfahrens mit dem Strafverfahren gegeben.

Beweise:   Verfahrensakten  
              Sicherstellungsverfügungen  
              Verwertungsbegehren

Schon bei der Vorbereitung der Hausdurchsuchungen arbeitet die Steuerverwaltung eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen und die Staatsanwaltschaft organisierte der Steuerverwaltung bei den Hausdurchsuchungen alle gewünschten Dokumente für das Nachsteuerverfahren.

Beweis:    Aktennotiz KK. Wittlin vom 6.09.2010, in den Verfahrensakten

Weitere Dokumente, die die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Steuerverwaltung belegen und deutlich machen, dass beide Verfahren miteinander verbunden sind. Somit ist jeder Entscheid im Steuerverfahren ein Entscheid, der das Strafverfahren betrifft und beeinflusst.

So wird die Staatsanwaltschaft im Revisionsbericht vom 31.12.2010 insgesamt 17-mal erwähnt. Wenn man die Details liest, sieht man deutlich, dass die Staatsanwaltschaft die Revision der Steuerverwaltung mehrfach beeinflusst hat und am Schluss noch Korrekturen anbrachte.

---

Beweis: Revisionsbericht Steuerverwaltung vom 31.12.2010, in den  
Verfahrensakten

Diese Vorgänge beweisen auch, dass die Staatsanwaltschaft während dieser  
Periode die bis Februar 2011 versiegelten Buchhaltungen gesichtet und  
benutzt hat.

Die Steuerverwaltung liess auch von der Forensik der Staatsanwaltschaft  
Berichte anfertigen, die einerseits im Strafverfahren, andererseits im  
Steuerverfahren Verwendung fanden.

Beweis: Anfrage vom 6.4.2011, in den  
Verfahrensakten  
Bericht vom 25.7.2011, in den  
Verfahrensakten

Dann wäre noch der Verhandlungsablauf mit der Beweisliste des  
Strafgerichts-präsidenten zu beachten, die fast auf jeder Seite Bezug auf  
Akten aus dem Nachsteuerverfahren nimmt. Ob dieses wirklich nichts mit  
dem Strafverfahren zu tun hat?

Beweis: Liste Verhandlungsablauf (undatiert), in den  
Verfahrensakten

Somit hatte auch jedes Urteil das Steuerverfahren betreffend, unmittelbare  
Auswirkungen auf das Strafverfahren.

Die aufgeführten Beweise befinden sich in den Verfahrensakten, welche  
das Bundesgericht kürzlich dem Appellationsgericht zugestellt hat. Sie  
erhalten als Beilage die Eingabe an die Steuerrekurskommission. Sie soll  
das Gericht einerseits über die Prozessstoffeinheit des  
Steuerbetrugsverfahren informieren und andererseits darüber, dass bei der  
Steuerverwaltung bereits eine Aktenbereinigung stattgefunden hat und alle  
Unterlagen, welche im illegalen Aktenaustausch Steuerverwaltung –  
Staatsanwaltschaft vorhanden waren, eliminiert worden sind, trotz  
gesetzlicher Dokumentationspflicht. Damit werden Akten unterdrückt, die  
eine verbotene Beweiserhebung nach Art. 140 StPO dokumentieren.

Beweis: Eingabe vom 11.06.2014 (Beilage 5, vorerwähnt).

Befangenheit infolge Unbedarftheit

---

Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass Richter Gelzer bezüglich des Ausstandes Stamm gar nicht anders urteilen konnte, als die Befangenheit von Richterin Stamm infolge Vorbefassung abzulehnen. Würde er die Befangenheit infolge Vorbefassung guthissen, wäre er auch wegen Vorbefassung befangen. Das Appellationsgericht hat sich bei der Ernennung der Richter im Beschwerdeverfahren des Nach- und Strafsteuerverfahrens nichts überlegt sondern einfach entscheiden lassen. Die Richter welche in diesem Nach- und Strafsteuerverfahren entschieden haben, sind Befangen infolge Vorbefassung. Richter Gelzer kann gar nicht anders, als Richterin Stamm für unbefangen zu erklären. Die Ausgangslage ist identisch. Beide haben in der Steuersache geurteilt und sind in den Zwängen der Sachlage. Ein Richter, der nicht anders entscheiden kann, als nur eine Befangenheit eines Richterkollegen abzulehnen, da er sonst selbst befangen ist, ist befangen und kann nicht unbefangen urteilen. Die richterliche Ausübung unter diesen Vorgaben ist ein Amtsmissbrauch.

#### Befangenheit infolge Vorbefassung (im Besonderen)

Staatsanwalt Aschmann hat zuerst die Steuerverwaltung informiert und um eine Steuerrevision gebeten. Die Steuerverwaltung hat daraufhin die Staatsanwaltschaft darüber informiert, welche Unterlagen sie benötigt für das Verfahren. Dabei konnte die Steuerverwaltung über die Staatsanwaltschaft zu Unterlagen gelangen, die ihr auf dem Wege der Steuerveranlagung nicht möglich waren. Über diesen Datentransfer gibt es kein Protokoll, weder bei der Steuerverwaltung, noch bei der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte daraufhin zahlreiche Akten, in Kenntnis der Aktenlage der Steuerverwaltung und unter Verletzung des Steuergeheimnisses. Die Steuerverwaltung verwertet all diese Akten zulasten der Beschuldigten und benützte die Mitwirkungspflicht der Beschuldigten im Steuerverfahren zur Erfassung des Sachverhalts. Auf die Rechtsmittelbelehrung, dass die Akten zulasten der Beschuldigten verwertet werden können, wurde bewusst verzichtet. Im Ergebnis fanden alle Akten der Steuerverwaltung Eingang in das Strafverfahren. Insbesondere hat der Vergleich mit der Steuerverwaltung Eingang in die Verfahrensakten gefunden unter Verletzung des Steuergeheimnisses. Es gab keinen legalen Grund, diesen Vergleich in die Akten einzuführen. Es gab kein Delikt, welche diese Aktenevidenz legitimierte. Nichts. Einziger Grund lag darin zu dokumentieren, das Steuern, keine Nach- und Strafsteuern (!), bezahlt wurden.

Nach Initiierung des Nach- und Strafsteuerverfahrens durch Karl Aschmann, Staatsanwalt, wartete dieser das Verfahrensergebnis ab und reichte nach Abschluss des Verfahrens Klage ein. Es ist offensichtlich, dass das Nach- und Strafsteuerverfahren ein Vorverfahren für das Steuerbetrugsverfahren war. Wer als Richter Beschwerden über das Nach-

---

und Strafsteuerverfahren beurteilt hat, hat in der gleichen Sache als Richter in anderer Funktion geurteilt und ist damit vorbefasst.

Der Beschwerdeführer verweist integrierend auf die Begründung zur Berufungs-erklärung. Die Lektüre erlaubt ein klares Urteil, dass das Nach- und Strafsteuerverfahren präjudizierend für das Strafverfahren war und ist. Das eine gäbe es nicht ohne das andere und umgekehrt und das andere gäbe es nicht ohne das erstere, und umgekehrt. Damit ist die Vorbefassung inhärent.

Beweis: Berufungserklärung mit Begründung, zur Edition offeriert und war bereits mit früheren Beschwerden in den Akten des Bundesgerichts.

Nachfolgend das Gesuch und die Gründe:

Ausstandsbegehren gegen Claudius Gelzer als Beschwerde- und kumulativ Berufungsrichter im Verfahren SB.2015.9 vom 31.08.2015 an das Appellationsgericht

Am 3.08.2015 urteilte Richter Gelzer im Ausstandsverfahren gegen Frau Stamm.

Beweis: Urteil vom 3.08.2015, Seite 3 Abs. 1.2.

Zum Zeitpunkt des Urteils war Richter Gelzer als Beschwerderichter und als Berufungsrichter für das Berufungsverfahren ernannt. Somit hat Richter Gelzer in Personalunion als Beschwerderichter und Berufungsrichter über den Ausstandsantrag gegen Frau Stamm entschieden.

Der Beschwerdeführer möchte hier noch folgendes ausführen: Im Entscheid auf Seite 3 des Urteils des Appellationsgerichts ist zu lesen, dass Herr Gelzer neuer Verfahrensleiter für alle drei Berufungsverfahren ist. Weiter ist auf Seite 6 zu lesen: „gemäss Art. 21 Abs. 2 Strafprozessordnung kann, wer als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig geworden ist, im gleichen Fall nicht Mitglied des Berufungsgerichts sein“. Damit ist folgendes festzustellen: Herr Gelzer ist im Entscheid des Appellationsgerichts vom 3. August 2015 Beschwerderichter und amtiert zugleich als Berufungsrichter und hat in den Erläuterungen des Urteils festgestellt, dass eine solche Kombination unzulässig ist. Infolgedessen stellt der Beschwerdeführer dieses Ausstandsgesuch.

Der Berufungsführer möchte auch auf das Schreiben von Richter Hoenen vom 5.02.2015 (in den Verfahrensakten) hinweisen. „Der Beschwerdeführer wird 1. darauf hingewiesen, dass das Beschwerde- und Berufungsverfahren getrennt durchgeführt werden. 2...dass...“ (Beilage 7).

---

Wenn ein Richter Mitglied des Berufungsgerichts ist und die Verfahrensleitung inne hat und zudem Beschwerderichter in gleicher Sache ist, dann wird das Verfahren nicht getrennt geführt, sondern unzulässiger Weise zusammen. Das Urteil enthält Elemente des Berufungsverfahrens und des Beschwerdeverfahrens. Damit liegt eine absolute Befangenheit von Richter Gelzer vor.

Damit liegt auch richterlicher Amtsmissbrauch vor, und ich bitte den Beschwerderichter in dieser Sache die Geschäftsleitung des Appellationsgerichts darüber zu informieren.

In diesem Fall ergibt sich jedoch klar, dass eine Vorbefassung als Beschwerderichter in der gleichen Sache zwangsläufig dazu führt, dass Richter Gelzer nicht als Berufungsrichter amten kann.

Dazu möchte der Beschwerdeführer die Präsidentin des Appellationsgerichts zitieren:

...aber die Personen, die mit dem Fall im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens befasst waren, sollen nicht in demselben Fall im Berufungsverfahren mitwirken (vgl. dazu Basler Kommentar, Kipfer, 2. Aufl., Art. 21 StPO N 1; N. Schmid, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art. 21 StPO N 7).

Beweis: Vernehmlassung Stamm vom 14.04.2015 zum Ausstandsverfahren, von Amtes wegen beizuziehen.

Um dann gleich noch einmal Richter Gelzer aus seinem Urteil zu zitieren:

Gemäss Art. 21 Abs. 2 StPO kann, wer als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig geworden ist, im gleichen Fall nicht Mitglied des Berufungsgerichts sein. Damit wird im Wesentlichen der Ausstandsgrund von Art. 56 Ht. b StPO wiederholt. Beide Bestimmungen betreffen den Ausstandsgrund der Vorbefassung.

Das gleichzeitige amten als Beschwerde- und Berufungsrichter ist verfassungswidrig und durch den Ausstand Gelzer sofort zu beenden.

Des Weiteren zieht Richter Gelzer im Urteil die Rechtsprechung ad absurdum, indem er erklärt, dass Richter, die Verfügungen in Vertretung erlassen, die Akten nicht lesen und kennen müssen. So erkennt er:

---

...rein verfahrensleitende Anordnungen, wofür sie sich mit dem Inhalt der entsprechenden Beschwerdeverfahren nicht auseinandersetzen musste und wodurch sie auch nicht Teil des (entscheidenden) Beschwerdegerichts wurde.

Damit übernimmt Richter Gelzer die Praxis von Frau Stamm, welche am 22.05.2015 gegenüber dem Berufungsführer Madörin verfügt hat, dass die Eingaben des Berufungsführers Madörin nicht mehr gelesen werden und zu den Akten gelegt werden. Ebenso die Entscheidung Stamm vom 7. Mai 2015 mit dem Inhalt, dass die Berufungserklärung und die Begründung von der Verfahrensleitung erst nach dem Schriftenwechsel gelesen werden, was eine unbegründete Abweisung aller Beweis- und Verfahrensanträge impliziert. Durch das Urteil von Beschwerderichter Gelzer, dass Frau Stamm unbefangen ist und der Übernahme aller Verfahrensentseide der Verfahrensleitung Stamm durch den Berufungsrichter Gelzer präjudiziert er mit diesem Doppelentscheid als Berufungsrichter und Beschwerderichter das Verfahren erheblich in verfassungswidriger Weise. Im Entscheid Gelzer vom 21.08.2015 werden, einmal mehr, die Eingaben des Beschwerdeführers vom 10. August 2015 unbehandelt zu Akten genommen. Es handelt sich einerseits um „Berufungserklärung, Anträge & Begründung & Vorfragen zum Verfahren, Stand: August 2015“ mit 166 Seiten und zahlreichen Anträgen sowie die Begründung der Berufungserklärung mit 308 Seiten und zahlreichen Anträgen. Damit ist das Urteil der zweiten Instanz gegeben. Es gelangt nur der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zu Gericht! Für den Berufungsführer Madörin ist unzulässigerweise der Schriftenwechsel damit schon geschlossen. Er kann nur noch die Hauptverhandlung abwarten.

Falls jedoch alle Verfügungen, die in Vertretung erlassen wurden, ohne Kenntnis der Aktenlage beurteilt worden sind, so sind sie allesamt nachträglich wegen schwerwiegender Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers aufzuheben. Es wäre ein Präjudiz, wenn der Beschwerdeführer sich bei jeder Verfügung des designierten Instruktionsrichters, der offenbar diese Meinung vertritt, fragen müsste, ob er die Akten, Eingaben etc. vor der Verfügung gelesen hat, oder die Verfügungen aus seinem Gefühl heraus erlässt.

Beweis: Urteil vom 3.08.2015, Seite 7, Abs. 3.3, von Amtes wegen beizuziehen

Es ist davon auszugehen, dass die Nichtbehandlung der Verfahrensanträge und der Prozesshindernisse auf das Nichtlesen zurückzuführen sind. Damit zeigt sich die Befangenheit auch konkret hier.

Ein weiteres Indiz für die Befangenheit eines kumulativen Beschwerde- und Berufungsrichters ist das Urteil, die bisherigen Verfügungen von Frau Stamm nicht aufzuheben, obwohl das Bundesgericht verfügt hat, dass ein unbefangener Richter für alle 3 Beschuldigten einzusetzen sei. Die Beantwortung des Erläuterungsgesuchs vor Bundesgericht wird die Frage

---

beantworten. Das Gesuch zeigt aber auch die Präsomtion der Befangenheit von Frau Stamm kraft Auslegung des Urteils. Die Eingabe wird diesem Schreiben angefügt. Mit der Ablehnung der Befangenheit von Frau Stamm impliziert Richter Gelzer auch, dass er selbst auch nicht mehr gewillt ist sich unbefangen mit den vorfrageweise zu klärenden Anträgen des Berufungsführers aus seiner Berufungsbegründung auseinanderzusetzen, die da sind. Der Beschwerdeführer verweist auf seine umfangreiche Eingabe vom 10. August 2015, oben dargestellt.

Wenn eine Person gegen einen Mittäter befangen ist, hat sie zum Vornhinein im gesamten Verfahren in Ausstand zu treten (Basler Kommentar Art. 56, N8). Somit gilt der Ausstand ab Beginn der Berufungsverhandlung und alle Verfügungen von Frau Stamm müssen aufgehoben werden. Dieser Entscheid ist durch einen Richter zu fällen, der unbefangen ist und insbesondere in diesem Verfahren nicht als Beschwerderichter fungiert hat.

Die Garantie des unvoreingenommenen und unbefangenen Richters wird schon verletzt, wenn bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der Anschein von Befangenheit besteht. Der Anschein der Befangenheit kann aber hier nicht von der Hand gewiesen werden und ist offensichtlich (BGE 1P.591/2005).

Einerseits ist die Kumulation von Beschwerde- und Berufungsrichter absolut unzulässig. Relativ wird durch den Entscheid, Frau Stamm als unbefangen zu beurteilen, eine notwendige kritische Beurteilung unterlassen und andererseits ist der Berufungsrichter klar vorbefasst, indem er die um Ausstand ersuchenden Berufungsführer persönlich als Verfahrensrichter in die Mangel nehmen kann. Das gleiche hatte schon Frau Stamm praktiziert. Ihre Befangenheit aufgrund einer persönlichen Beziehung zum Berufungsführer Stähelin hat sie veranlasst, Stähelin in das ruhige Fahrwasser von Richter Hoenen abzuschieben und ihren Ärger über die Verurteilung ihres Freundes an den Berufungsführer Madörin und Gloor auszulassen, bei welchen sie offensichtlich die Ursache der Verurteilung von Stähelin erkannte. Wenn man die Verfahrensakten ab 01.09.2014 von Stähelin und von Gloor/Madörin vergleicht, tritt dies dramatisch klar zu Tage. Das Dossier Stähelin umfasst wenige Seiten, ausschliesslich genehmigte Fristverlängerungen für die Begründung der Berufungserklärung. Das Dossier Gloor/Madörin ist gepflastert von Verfügungen zulasten der Berufungsführer mit dem Ziel, Madörin und Gloor verfahrensmässig zu belasten. Richter Gelzer hat sich ebenfalls für diesen Weg entschieden.

Besonders problematisch ist der Umstand, dass es sich bei Frau Stamm um die Vorsitzende Präsidentin des Appellationsgerichts handelt. Sie hat aufgrund ihrer persönlichen Beziehung zu Stähelin den Fall zur Chefsache erkoren. Alle Richter sind nun in der sehr schwierigen Lage, die Gefolgschaft ihrer Präsidentin zu bezeugen. Es fragt sich, ob durch diese

---

Vorbelastung nicht das gesamte Gericht befangen ist. Richter Gelzer ist es auf jeden Fall, hat er doch als Beschwerderichter seine Chefin reingewaschen und unbefangen erklärt und sich damit zugleich als Berufungsrichter das Entscheidungsbett geebnet. Richterin Stamm dürfte durch den Entscheid sehr zufrieden sein. Der Berufungsführer ist es nicht.

Beizug der Akten des ersten Ausstandsgesuches DG.2015.8

Für die Beurteilung der Befangenheit sind alle Aspekte des ersten Ausstandsgesuches miteinzubeziehen. Der Ausstand ist nicht nur aufgrund der neusten Vorkommnisse zu beurteilen, sondern integral. Das erste Ausstandsgesuch wurde mit Entscheid vom 20. Juli 2015 beurteilt und ist nun vor Bundesgericht rechtshängig.

Richter Gelzer ist somit für das Berufungsverfahren befangen:

- Weil er in Personalunion als Beschwerderichter und Berufungsrichter über den Ausstandsantrag gegen Frau Stamm und damit über ihre bisherigen Verfügungen entschied.
- Weil er die Eingaben des Berufungsführers kraft Entscheid Stamm 07.05.2015 nicht liest.
- Weil er die Eingaben des Berufungsführers kraft Entscheid Stamm 22.05.2015 nicht liest.
- Weil er alle Verfahrens- und Beweisanträge ungegründet abgelehnt hat, da er die Berufungserklärung mit Begründung kraft Entscheid Stamm 07.05.2015 erst nach dem Schriftenwechsel lesen wird und weil damit der Schriftenwechsel für den Berufungsführer Madörin schon geschlossen ist.
- Weil er meint, dass verfügende Präsidenten, die in Vertretung entscheiden, dies ohne Aktenkenntnis tun dürfen.
- Weil er somit zum Vornhinein impliziert, sich nicht mit den Anträgen der Berufungsbegründung auseinanderzusetzen.
- Weil er sich im Steuerfall und nun im Ausstandsverfahren gegen Frau Dr. Stamm, vorfrageweise schon als Beschwerderichter festgelegt hat.
- Weil er damit Verfügungen schützt, die Bundesrecht verletzen.
- Weil er persönliche Nachteile erleiden könnte, wenn er nicht auf der Linie von Frau Dr. Stamm urteilen würde.

Richterin Matefi ist nicht der gesetzliche Richter

---

Mit Verfügung vom 2. April 2015 hat Richter Gelzer Richterin Matefi mit der Verfahrensleitung des Ausstandsgesuchs Gelzer beauftragt. Damit liegt eine Ernennung in eigener Sache vor. Es ist nicht so, dass Richter Gelzer Anrecht auf einen Richter hat, sondern der Berufungsführer Madörin hat Anrecht auf einen unabhängigen Richter, welcher ihm durch die Ernennung von Richter Gelzer in eigener Sache nicht zuteil kommt.

Beweis: Verfügung vom 02.04.2015 (Beilage 8)

Aus dem Protokoll des Appellationsgericht im Verfahren Nr. SB.2015.9 vom 22.04.2015 gehen eine Auswahl von Eingaben des Berufungsführer hervor, insbesondere Beschwerden, aus dem Protokoll ist die Ernennung der Verfahrensleitung und der Beschwerderichter nicht dokumentiert.

Beilage 9: Protokoll erste Seite, in den Verfahrensakten

Der Berufungsführer hat in zahlreichen Eingaben die Dokumentation der Ernennung der Richter verlangt, anstelle vieler die Eingabe vom 18. Mai 2015.

Beweis: Eingabe des Berufungsführers (Beilage 10).

Richterin Matefi wurde von Richter Gelzer ernannt und aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine verfassungsmässige Ernennung von Richterin Matefi. Das Appellationsgericht ist nicht bereit, die Ernennung zu dokumentieren, obwohl das Gesetz nach Art. 76 StPO das Gericht verpflichtet, die Verfahrenshandlung zu protokollieren. Die Ausführungen von Richterin Matefi sind zwar schön zu lesen, sie sind jedoch nicht dokumentiert und es gibt keinen einzigen Hinweis auf eine ordentliche Ernennung durch das Gericht. Dokumentiert ist nur die Ernennung von Richterin Matefi durch Richter Gelzer!

Richter Gelzer ist nicht der gesetzliche Richter (hier pro Memoria)

Mit Verfügung vom 16. März 2015 hat Richterin Stamm Richter Gelzer mit der Verfahrensleitung des Ausstandsgesuchs Stamm beauftragt. Damit liegt eine Ernennung in eigener Sache vor. Es ist nicht so, dass Richterin Stamm Anrecht auf einen Richter hat, sondern der Berufungsführer Madörin hat Anrecht auf einen unabhängigen Richter, welcher ihm durch die Ernennung von Richterin Stamm in eigener Sache nicht zuteil kommt.

Beweis: Verfügung vom 16.03.2015 (Beilage 11)

Aus dem Protokoll des Appellationsgericht im Verfahren Nr. SB.2015.9 vom 22.04.2015 gehen eine Auswahl von Eingaben des Berufungsführer hervor, insbesondere Beschwerden, aus dem Protokoll ist die Ernennung der Verfahrensleitung und der Beschwerderichter nicht dokumentiert.

Beilage: Protokoll erste Seite (Beilage 9, vorgenannt).

---

Der Berufungsführer hat in zahlreichen Eingaben die Dokumentation der Ernennung der Richter verlangt, anstelle vieler die Eingabe vom 18. Mai 2015.

Beweis: Eingabe des Berufungsführers (Beilage 10, vorgenannt).

Richter Gelzer wurde von Richterin Stamm ernannt und aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine verfassungsmässige Ernennung von Richter Gelzer. Das Appellationsgericht ist nicht bereit, die Ernennung zu dokumentieren, obwohl das Gesetz nach Art. 76 StPO das Gericht verpflichtet, die Verfahrenshandlung zu protokollieren.

#### Ungenügende Dokumentation des Appellationsgerichts

Die Dokumentation über die richterlichen Handlungen ist vollkommen ungenügend. Während dem in anderen Kantonen die Dokumentation des Verfahrens und der Verfahrenshandlung mit modernen EDV-unterstützten Systemen gepflegt wird, beschränkt sich das Appellationsgericht Basel-Stadt auf rudimentäre Notizen auf der Basis des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1895. Es mag sein, dass ein solches System für einen kleinen Bergkanton mit beschränkten Mitteln angepasst ist, für den Industriekanton Basel-Stadt ist es jedoch keine adäquate Lösung. Es genügt nicht, dass ein Richter mitteilt, er sei nun der zuständige Richter und damit ist es so. Das ist nicht verfassungskonform und nicht EMRK-konform und eine Irreführung der Rechtspflege. Insofern sind auch die Ausführungen von Richterin Matefi ungenügend und nicht dokumentiert!

Freundliche Grüsse  
Der Beschwerdeführer

Dr. iur. Bernhard Madörin  
Steuer- u. Treuhandexperte  
Zugelassener Revisionsexperte RAB  
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

#### Beilagen:

1. Entscheid vom 20.07.2015, mit Zustellungsnachweis
2. Urteil vom 03.08.2015, mit Zustellungsnachweis

- 
3. Entscheid vom 21.08.2015
  4. Beilage 4 bezeichnet mit 11/11
  5. Eingabe Steuerrekurskommission
  6. Protokoll 14.07.2015
  7. Verfügung vom 05.02.2015
  8. Verfügung vom 02.04.2015
  9. Protokoll vom 22.04.2015 erste Seite, in den  
Verfahrensakten
  10. Eingabe des Berufungsführers
  11. Verfügung des Appellationsgerichts vom 16.03.2015

---

**BESCHWERDE**

---

**BESCHWERDE VOM 07. NOVEMBER 2016 ENTSCHEID  
1B\_415/2016**

EINSCHREIBEN  
Bundesgericht  
Avenue du Tribunal-Fédéral 29  
Postfach  
1000 Lausanne 14

Basel, 07. November 2016

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Berufungsgerichtes Basel-Stadt vom 21.10.2016**

des Dr. iur. Bernhard Madörin  
Beschwerdeführer (und Berufungsführer)

gegen

einen Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom  
21.10.2016

**Beschwerdeverfahrensbeteiligte 1**

im Berufungsverfahren mit der Fallnummer: SB.2015.9

gemäss Art. 81, 91, 92, 93, 94 BGG

**I. Notwendige Beschwerdevoraussetzungen**

A) Parteifähigkeit

---

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als natürliche Person und völkerrechtlich als Schweizer, geboren am 22. April 1959, wohnhaft in Basel, Andreasplatz 12, Zustel-ladresse Gartenstrasse 95, 4002 Basel.

**B) Prozessfähigkeit**

Der Beschwerdeführer Dr. iur. Bernhard Madörin handelt als mündige und urteilsfähige natürliche Person mit einem Alter über dem vollendeten 18. Altersjahr.

**C) Legitimation**

Die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers als persönliche Voraussetzung

gemäss Art. 81 BGG: Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a) BGG:

Vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt ist seit dem 01.09.2014 ein Appellationsverfahren zur Fallnummer SB.2015.9 rechtshängig, nachdem der Beschwerdeführer am 01.09.2014 als Beurteiler gegen ein vom Strafgericht Basel-Stadt am 01.09.2014 mündlich verkündetes Strafurteil (Fallnummer: SG.2014.31) form- und fristgerecht gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO die Berufung angemeldet hatte. Da das Urteil dreimal schriftlich in unterschiedlicher Form an unterschiedliche Adressaten eröffnet worden ist, hat der Berufungsführer drei Berufungserklärungen eingereicht, mit unterschiedlichem Inhalt. Alle drei Berufungserklärungen wurden frist- und formgerecht eingereicht.

Glaubhaftmachung: Beziehung der Fallakten SG.2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt und der Verfahrensakten des Appellationsgerichts, zugleich als integraler Verweis und Beweis auf alle nachfolgenden Ausführungen. Der Beizug der Verfahrensakten ist für eine Beurteilung unerlässlich.

In dem seit 01.09.2014 rechtshängigen Appellationsverfahren zur Fallnummer SB.2015.9 hat der Beschwerdeführer nach

---

Zustellung dreier von den erstinstanzlichen Richtern des Strafgerichts Basel-Stadt ausführlich begründeten Urteile eine 31-seitige Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs.3 StPO eingereicht und zwei weitere Berufungserklärungen. Weiter hat er eine umfassende Begründung zu den drei Urteilen und den drei Berufungserklärungen eingereicht (Seiten 1/832 bis 832/832) sowie eine Replik am 03. Mai 2016 mit 20 Seiten Text und zahlreichen Beilagen. Alle Eingaben enthielten sachdienliche Beweisanträge.

Beweis: Berufungsbegründung, hier eingereicht Seite 1/832 von 832/832

Drei Berufungserklärungen: Verfahrensakten

Glaubhaftmachung: Beziehung der Fallakten SB.2015.9 des Appellationsgerichts Basel-Stadt, zugleich als integraler Verweis und Beweis auf alle nachfolgenden Ausführungen, was nun nicht mehr wiederholt wird.

Dadurch wird die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers gemäss Art. 81 Abs.1 lit. a.) BGG dargelegt, weil er als Angeklagter vor dem Strafgericht Basel-Stadt teilgenommen hat und als berufungsführender Angeklagter vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt teilnimmt.

Die Fallakten SG.2014.32 des Strafgerichts Basel-Stadt mitsamt der Berufungserklärung (Art. 399 Abs. 3 StPO) des Beschwerdeführers wurden dem Appellationsgericht gemäss Art. 399 Abs. 2 StPO zugestellt.

Seit Zugang der Fallakten und der Berufungserklärung des Beschwerdeführers beim Appellationsgericht im Jahre 2015 ist ein formal korrekt eröffnetes Urteil durch das Strafgericht Basel-Stadt ausstehend. Dies wurde vom Berufungsführer mehrfach gerügt. Noch heute wurde dem Beschwerdeführer keine unterzeichnete Urteilsbegründung durch das Strafgericht zugestellt, welche auch dem Appellationsgericht bekannt ist.

Zur Legitimation bezüglich rechtlichem Nachteil später mehr.

---

## II. Grundlagen der Beschwerde

Das vor dem Appellationsgericht rechtshängige Berufungsverfahren ist auf Grund von aussergewöhnlichen vorangegangenen Gesetzesverletzungen durch das erstinstanzliche Strafgericht Basel-Stadt zur Fallnummer SG.2014.31 verfahrens- und materiell rechtlich nicht heilbar belastet, weil

1. das am 01.09.2014 mündlich verkündete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt hat das Strafgericht, ausserhalb der höchst ausnahmsweisen Urteilsabsetzungsfrist gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO, wobei das Strafgericht Basel-Stadt keinerlei sachliche Rechtfertigung für die ausnahmsweise Überschreitung der 60 tägigen Urteilsabsetzungsfrist auf 90 Tage nachgewiesen hat, erst nach einer weiteren Fristüberschreitung um zusätzliche 31 Tage die schriftliche ununterzeichnete Urteilsbegründung fertig gestellt. Nach der Strafprozessordnung können gesetzliche Fristen nicht verlängert werden. Art. 89 lautet: „Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden“. Damit liegt kein form- und fristgerecht eröffnetes Urteil vor. Das dritte schriftliche und ununterzeichnete Urteil wurde 540 Tage nach dem mündlichen Urteil den Berufungsführern aber nicht dem Appellationsgericht zugestellt per Einschreiben und nicht als Gerichtsurkunde.
2. das schriftlich verspätet begründete Strafurteil des Strafgerichts Basel-Stadt wurde von den erkennenden Berufsrichtern nicht unterschrieben, so dass ein nichtiges Urteil vorliegt, über welches das Appellationsgericht zu entscheiden hat. Die Nichtigkeit ist in diesem Beschwerdeverfahren als notwendige Prozessvoraussetzung durch das Bundesgericht zu beurteilen, Beschwerden über nichtige Urteile sind verfahrenswidrig und zusammen mit dem nichtigen Urteil nichtig (akzessorisch materielle Subsidiarität).

- 
3. Der Spruchkörper des Strafgerichts wurde nicht ordnungsgemäss ernannt. Richter Kiener ernannte sich selbst und ernannte die beiden übrigen Strafrichter und somit den Spruchkörper des gesamten Strafgerichts. Damit ist das Urteil nichtig, mangels verfassungskonformer Ernennung des Spruchkörpers. Unzulässige Richterbesetzung durch Dr. Jonas Peter Weber: Dr. Jonas Weber war Richter am Strafgericht im Fall Gloor & Konsorten. Unzulässigerweise war er Beschwerderichter im Entscheid der Rekurskammer vom 02. Februar 2011 zur Siegelung. (R.Nr. 65/2010 StA.V.Nr. V100422040). Damit war Richter Weber unzulässigerweise Beschwerderichter und Strafrichter in der gleichen Sache. Damit erfährt das Urteil vom 01.09.2014 weiteren gewichtigen Mangel.
  4. Das Urteil weist elementare Mängel auf, welche zur Nichtigkeit führen. Dazu wird die Eingabe an das Appellationsgericht vom 5 Oktober 2016 ein- und angefügt (Ziffer 6 nachfolgend), welches integrierender Bestandteil der Begründung bildet.
  5. Die Dokumentationslosigkeit des Verfahrens wurde durch ein Beweisprotokoll durch Bundesgerichtsschreiber Stohner bereits festgestellt. Das Protokoll wird beigefügt. Die Dokumentationslosigkeit des Verfahrens ist dem Bundesgericht bekannt.
  6. *A Post*  
*Appellationsgericht Basel-Stadt*  
*Dr. iur. Claudius Gelzer*  
*Bäumleingasse 1*  
*4051 Basel*  
*Basel, 05. Oktober 2016*

---

*Robert Gloor & Kons. c/a Urteil des Strafgerichts vom 01.09.2014,  
Berufungsverhandlung, Amtlicher Verteidiger des Berufungsführers Madörin*

*Sehr geehrte Damen und Herren Richter, sehr geehrter Herr Gelzer*

*Ich danke für die Zustellung vom 29. September 2016 betreffend Berufungsverhandlung. Der Berufungsführer möchte auf einige Punkte hinweisen:*

***Notwendiger Verteidiger***

*Der Berufungsführer hat gegenüber den ihm bekannten drei Urteilen drei Berufungserklärungen eingereicht. Das Gericht ist nicht in Besitz des dritten Urteils. Die drei Urteile unterscheiden sich. Die Berufungserklärungen ebenfalls und in zwei Berufungsurteilen zu den entsprechenden Urteilen hat er seinen Anwalt Lopez mit Dank aus den Diensten entlassen. Somit wird als Vorfrage zu entscheiden sein, welches Urteil massgebend ist und ob dem Berufungsführer Madörin ein amtlicher Anwalt zu bestellen sei. Welches Urteil massgebend ist, kann damit nicht erst in einem Urteil ein paar hundert Tage nach der mündlichen Urteilseröffnung bekannt werden. Es ist zuvor zu bestimmen. Am 15.06.2016 hat der Berufungsführer darauf aufmerksam gemacht, dass die dritte Urteilseröffnung rechtsungenügend ist.*

***Ernennung des Spruchkörpers***

*Ausstehend ist die mehrfach verlangte Zustellung der Ausführungsbestimmungen zum GOG § 9 Abs. 2 Ziff 5-7 und nach \*§ 32 Spruchkörper:*

*4 Die Gerichte organisieren die Spruchkörper im Übrigen nach Bedarf; Einzelheiten regeln die Reglemente der Gerichte.“*

*Der Berufungsführer erwartet mit Vorladung einen begründeten Richterzuteilungsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung. Richter Kiener ernannte sich selbst und bestimmte alleine den gesamten Spruchkörper. Eine solche richterliche Selbstbefriedigung wird der Berufungsführer vor allen Instanzen rügen. Für das Verfahren vor Strafgericht verlangte das alte GOG von 1895 ein vom Appellationsgericht genehmigtes Gerichtsreglement. Ein solches existierte nicht.*

***Audioaufnahme***

*Der Berufungsführer erwartet eine durchgehende Audioaufnahme, vom ersten Tag bis und mit Urteil. Damit soll eine vollständige Dokumentation vorliegen, inklusive Konnex mündliches Urteil zu schriftlichem Urteil. Richter Kiener hat*

---

*das Tonband am Tag der mündlichen Urteilseröffnung abgestellt, damit kein Konnex möglich ist. Tatsächlich hat das mündliche Urteil nichts gemeinsam mit dem schriftlichen Urteil. Die Gründe der Verurteilung wurden nach dem mündlichen Urteil gesucht, nicht vor dem Urteil. Es wurde zuerst verurteilt, dann begründet. Dies soll durch eine durchgehende Aufnahme vermieden werden.*

#### **Protokoll zur Urteilsfindung der Richter**

*Der Berufungsführer erwartet ein Protokoll, welche Richter wann und wo wie lange an der Urteilsfindung anwesend waren. Richter Kiener hat darauf verzichtet und es gibt kein Dokument, welches darüber Auskunft gibt. Anhand der Akten ist durchaus möglich, dass Richter Kiener das Urteil alleine fällte. Die beiden anderen Richter sind mit keiner Wortmeldung dokumentiert.*

#### **Amtssprache**

*Amtssprache ist gemäss Strafprozessordnung Deutsch. Das GOG sagt dazu nichts.*

#### **Verfahrensprotokoll**

*Der Berufungsführer erwartet ein vollständiges Verfahrensprotokoll. Die Staatsanwaltschaft und Richter Kiener haben darauf verzichtet und es gibt kein Dokument, welches darüber Auskunft gibt. Die Beweisaufnahme der Staatsanwaltschaft ist undokumentiert, die Beweiswürdigung des Strafgerichts ebenfalls.*

#### **Vorfragen**

*Der Berufungsführer erwartet die Behandlung der Vorfragen nach Art. 339 der Strafprozessordnung zu Beginn der Berufungsverhandlung. Diese sind in der Berufungsbegründung und der Replik vom 03.05.2016 dokumentiert sowie in Eingaben, insbesondere vom 03. Mai 2016. Dazu gehört auch die Nichtigkeit des Urteils, welche nicht erst nach einer vollumfänglichen Verhandlung in einem Urteil ein paar hundert Tage nachher beurteilt werden kann. Richter Kiener hat darauf verzichtet, die Vorfragen zu behandeln.*

#### **Öffentliche Verhandlung**

*In geeigneter Weise ist darüber zu befinden, ob die Berufungsführer den Medien zum Frass vorgeworfen werden sollen oder nicht.*

#### **Beweislage**

*Zu Beginn des Verfahrens ist festzulegen, welche Akten Verfahrensakten sind und welche nicht, insbesondere die Akten bei der Staatsanwaltschaft, welche weder*

---

das Strafgericht noch das Appellationsgericht noch der Berufungsführer Madörin vollumfänglich einsehen konnte. Dazu gibt es keine Dokumente und kein Verzeichnis. Sowohl dem Strafgericht als auch dem Appellationsgericht ist bekannt, das rund 120'000 Seiten an Dokumenten existieren, welche aber von keinem Gericht gesichtet wurden. Das Strafgericht hat darüber entschieden ohne Aktenkenntnis, das Appellationsgericht steht davor, das gleiche zu vollziehen.

**Power Point Präsentation, Plädoyer**

Der Berufungsführer möchte den komplexen Sachverhalt mit einer übersichtlichen Power Point Präsentation visuell untermauert erklären. Dafür hat er einen Tag veranschlagt. Für die Verhandlung des Messerstecher-Plakats standen den Verteidigern einen halben Tag zur Verfügung. Dieser Sachverhalt hier ist komplexer, zumal die Beweislage offen ist, womit ein Tag angemessen ist.

**Ausstandsanträge Strafgericht**

Der Berufungsführer möchte darauf hinweisen, dass fünf Ausstandsgesuche aus dem vierten Quartal 2014 gegenüber den Richtern des Strafgerichts hängig sind. Die Richter haben das zweite und dritte Urteil zugestellt, ohne darüber zu befinden. Bei einer Rückweisung ist auch über diese Anträge zu befinden.

**Behandlung der Massnahmen 1 – 20 und 30 bis 33**

Schlussendlich ist noch auf die Eingaben als Massnahmen bezeichnet hinzuweisen, deren Behandlung offen ist, darunter auch Rechtsverzögerung.

**Unterzeichnetes Urteil**

Der Berufungsführer erwartet innert der gesetzlichen Frist ein unterzeichnetes schriftliches Urteil. Das Strafgericht hat gewillkürt auf die Einhaltung der Formvorschriften verzichtet, weshalb das Urteil nichtig ist. Die dritte Zustellung einer unterzeichneten Version eines Urteils erfüllt mangels formeller Zurückweisung an die Vorinstanz die bundesgerichtlichen Vorgaben einer Urteilseröffnung nicht. Das Urteil ist zudem dem Appellationsgericht nicht zugestellt worden und somit den Richtern unbekannt.

**Nichtigkeit**

Die hier dargestellten Vorgaben eines ordnungsgemässen Prozesses wurde elementar im Verfahren vor Strafgericht missachtet, weshalb das Urteil nichtig ist. Für die hier zusammengefasst dargestellten wesentlichen Formmängel verweist der Berufungsführer auf die Berufungsbegründung (S. 1/832 bis 832/832)

---

**Kognition**

*Offen ist noch der Verfahrensantrag vom 02.08.2016 auf Festlegung der Kognition. Es steht an in einer prozessleitenden Entscheidung festzulegen, ob das Appellationsgericht einen eigenen Entscheid fällt oder bloss die Nachvollziehbarkeit des Entscheides des Strafgerichts überprüft, wie es bereits ausgeführt hat (siehe Eingabe).*

*Besten Dank. Freundliche Grüsse*

*Dr. iur. Bernhard Madörin*

*Steuer- u. Treuhandexperte, Zugelassener Revisionsexperte RAB, Zugelassener  
Versicherungsvermittler FINMA*

### **III. Rechtsbegehren und Anträge**

Beschwerdebegehren gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG

#### **Vorsorgliches Rechtsbegehren zum Hauptverfahren vor Appellationsgericht**

1. Das Berufungsverfahren vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt zur Fallnummer DG.2015.8 ist vorsorglich zu sistieren, bis über diese Beschwerde rechtskräftig entschieden sein wird.
2. Das Berufungsverfahren vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt zur Fallnummer DG.2015.8 ist vorsorglich zu sistieren, bis das Appellationsgericht ein Gerichtsreglement vorgelegt hat, welches die Organisation und die Bestellung der Spruchkörper normativ festlegt, wie es das Gerichtsorganisationsgesetz 2015 von den Gerichten als Gesetzesbefehl verlangt.
3. Das Berufungsverfahren vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt zur Fallnummer DG.2015.8 ist vorsorglich zu sistieren, bis das Strafgericht ein Gerichtsreglement vorgelegt hat, welches die Organisation und die Bestellung der Spruchkörper normativ festlegt, wie es das Gerichtsorganisationsgesetz 2015 von den Gerichten als

---

Gesetzesbefehl verlangt, weil nur damit festgestellt werden kann, ob die Bestellung des Spruchkörpers des Strafgerichts gesetzeskonform erfolgte.

### **Vorfrageweise Rechtsbegehren zum Hauptverfahren vor Bundesgerichtgericht**

4. Vorweg ist die Richterzuteilung vor Bundesgericht in diesem Verfahren durch einen begründeten Richterzuteilungsentscheid zu eröffnen. Aufgrund welches Gerichtsreglements werden welche Richter mit diesem Verfahren betraut.
5. Die medizinisch bedingte Abwesenheit dokumentiert durch einen ärztlichen Befund ist zu berücksichtigen. Abwesenheit 08.11.2016 – 30.11.2016 (gemäss Beilage).

### **Rechtsbegehren zu den Kosten dieses Verfahrens**

6. Es ist aufgrund der Unschuldsvermutung auf einen Kostenvorschuss zu verzichten.
7. Sämtliche Kosten sind dem Kanton Basel-Stadt aufzuerlegen.
8. Eventualbegehren zu den Kosten: Die medizinisch bedingte Abwesenheit dokumentiert durch einen ärztlichen Befund ist zu berücksichtigen. Abwesenheit 08.11.2016 – 30.11.2016 (Gemäss Beilage). Zustellung Kostenvorschuss bitte erst ab 29.11.2016

### **Begehren und Anträge in diesem Beschwerdeverfahren**

9. Die Nichtigkeit des Urteils des Strafgerichtes Basel-Stadt vom 1.9.2014 ist vorfrageweise durch das Bundesgericht festzustellen.
10. Die Verfügung des Appellationsgerichtes Basel-Stadt vom 21.10.2016 ist aufzuheben.

- 
11. Das Appellationsgericht ist anzuweisen die Eingaben des Berufungsführers zu lesen.
  12. Die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Verhandlung ist als Vorfrage durch den Spruchkörper zu entscheiden, und nicht durch die Verfahrensleitung (Art. 339 Absatz 2 lit. e).
  13. Auf die Beweisanträge des Berufungsführers ist einzugehen. Annahmen und Ablehnungen sind zu begründen und nicht pauschal unbegründet abzulehnen.
  14. Die von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Akten und bei der Staatsanwaltschaft befindlichen Akten (120'000 Seiten) sind den Verfahrensakten zuzufügen, insbesondere die entlastenden Unterlagen der Vogt Schild Druck AG.
  15. Die Zeugen der Verhandlung vor Strafgericht sind erneut zu laden, die ‚neuen Zeugen‘ sind vor der Verhandlung vor Appellationsgericht abzuverufen.
  16. Die Richter des Strafgerichts sind vorzuladen, damit festgestellt werden kann, ob das Urteil vor Strafgericht ordnungsgemäss gefällt wurde.
  17. Das Appellationsgericht, der Spruchkörper und nicht die Verfahrensleitung, ist anzuweisen, mindestens 60 Tage vor Beginn der Hauptverhandlung über die Verfahrensankträge verbindlich zu verfügen.
  18. Das Appellationsgericht ist anzuweisen den Berufungsführern mitzuteilen, welches der drei ergangenen schriftlichen Urteile massgebend ist, weil die Strafprozessordnung nur ein Urteil kennt. Ferner ist durch das Gericht zu bestimmen, welche der drei Berufungserklärungen entgegengenommen wird.
  19. Das Berufungsgericht ist anzuweisen die Staatsanwaltschaft zu einer umfassenden Stellungnahme zur Berufungsbegründung (832 Seiten) des Berufungsführers aufzufordern, nicht eine Seite wie bisher, sondern mindesten zwanzig Seiten, ansonsten eine Verteidigung unmöglich ist aufgrund der Verweigerung eines kontradiktorischen Verfahrens.

- 
20. Die Revisionsberichte der Staatsanwaltschaft sind aus den Akten zu entfernen, hier als Beispiel eines unbegründet pauschal abgelehnten Antrages, der den Sachverhalt wesentlich beeinflusst.

**Eventualanträge:**

21. Dem Beschwerdeführer ist eine angemessene Frist für das Einreichen der Berufungsbegründung (832 Seiten) zu gewähren, sollte das Bundesgericht nur aufgrund der vorliegenden Beschwerdeakten entscheiden, ohne Beizug der Verfahrensakten.
22. Die vorliegende Beschwerde ist als Revisionsvorbehalt durch das Bundesgericht entgegenzunehmen.
23. Das Appellationsgericht ist anzuweisen, gemäss Artikel 332 der Strafprozessordnung eine Vorverhandlung anzusetzen.
24. Die Verhandlung vor Appellationsgericht ist so anzusetzen, dass ab Beweisverfügung des Spruchkörpers des Appellationsgerichts den Berufungsführern genügend Zeit verbleibt, sich auf die aktuelle Beweislage einzustellen, insbesondere ob die 120'000 Seiten Akten, welche bei der Staatsanwaltschaft liegen, Verfahrensakten sind oder nicht, worüber die Verfahrensleitung des Appellationsgerichts entschieden hat, diese vorläufig nicht beizuziehen.
25. Das Appellationsgericht ist anzuweisen, die Akten „Vogt Schild Druck AG“ zu den Verfahrensakten zu nehmen.

**Superprovisorischer Eventualantrag auf Erlass einer Verfügung durch das Bundesgericht für die Sistierung der restlichen mündlichen Hauptverhandlung bis diese vorliegende Beschwerde dann als erneut einzureichende Beschwerde behandelt sein wird per Datum erster Verhandlungstag, nachfolgend eine Bestätigung dieses Antrages und dieser Beschwerde per FAX. Per Datum erster Verhandlungstag folgend**

---

**wird durch einen erneute Zustellung dieser Eingabe mit Datum erster Verhandlungstag bis 24.00h dieser Antrag eingereicht werden.**

26. Sollte das Bundesgericht der Auffassung sein, dass diese Beschwerde nicht behandelt werden kann, weil alle Entscheide der Verfahrensleitung unter dem Vorbehalt eines anders lautenden Entscheides des Spruchkörpers stehen, so wird am ersten Verhandlungstag diese Beschwerde erneut eingereicht mit dem Antrag auf eine superprovisorische Sistierungsverfügung. Das Bundesgericht ist aufgefordert dem Appellationsgericht mitzuteilen, wie in geeigneter Weise am ersten Verhandlungstag die am 21.10.2016 ergangene Verfügung in schriftlicher Weise erneut dem Berufungsführer eröffnet werden kann, ansonsten der Beschwerdeführer sich nur auf eine mündliche und undokumentierte Ausführung des Gerichts berufen kann, und damit die Beweislosigkeit des Rekursgegenstandes vorgegeben ist. Dieser Verfahrens Antrag dokumentiert auch gleichzeitig die Notwendigkeit einer Vorverhandlung.

#### **IV. Begründung**

##### Frist

Die Verfügung erging am 21.10.2016 die Beschwerde erfolgt damit innert Frist.

Beschwerdelegitimation: rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des Entscheides. Durch die angefochtene Verfügung, geht dem Berufungsführer eine Instanz verloren, weil

- a) die Eingaben des Berufungsführers erst am Ende der mündlichen Verhandlung gelesen werden.

- 
- b) das Berufungsgericht mangels Befragung der Richter der ersten Instanz nicht feststellen kann, ob das Urteil des Strafgerichts verfahrenskonform zustande gekommen ist und dazu bereits erhebliche und gewichtige Indizien vorliegen.
  - c) das Berufungsgericht mangels Befragung der Richter der ersten Instanz nicht feststellen kann, ob die Urteilsbegründung des Strafgerichts verfahrenskonform zustande gekommen ist, insbesondere ob die Begründung der Zweiteilung des Eigentums (Doppeleigentum), verschiedene juristische Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer der gleichen identischen Sache, eine Begründung des Spruchkörpers, eine Begründung der Verfahrensleitung oder eine Begründung des Gerichtsschreibers war. Ferner ist hier noch darauf hinzuweisen, dass die Erfindung des Doppeleigentums das zentrale Element der Begründung war und im ganzen Verfahren, ausser im schriftlichen Urteil, mit keinem einzigen Wort erwähnt worden ist, insbesondere auch nicht an der mündlichen Urteilsbegründung.
  - d) das Berufungsgericht aufgrund neuer Beweise urteilen wird, welche dem Urteil der ersten Instanz nicht zugrunde lagen und damit eine Beurteilung dieser Beweise durch eine erste Instanz verloren geht.
  - e) das erstinstanzliche Urteil darauf beruht, dass keine Aktienzertifikate bestehen, und nun dennoch solche bei den Akten der Staatsanwaltschaft aufgetaucht sind, und damit das erstinstanzliche Gericht in der zentralen Frage der Aktionärseigenschaft keine Beurteilung finden konnte.
  - f) die unbegründete Abweisung aller Beweisanträge dem Bundesgericht als nachfolgende Instanz verunmöglicht festzustellen, ob der Sachverhalt der ersten Instanz willkürlich festgelegt wurde, mangels Begründung der Ablehnung der Beweisanträge, womit eine Beurteilung über die nicht berücksichtigten Beweise unmöglich wird.

- 
- g) Die Staatsanwaltschaft nur eine sehr kurze Stellungnahme gegenüber der Berufungsbegründung einreichte, womit ein kontradiktorisches Verfahren verhindert wird.
  - h) das Berufungsgericht erst am ersten Tag der Verhandlung entscheiden wird, ob 120'000 Seiten an Akten, welche die Staatsanwaltschaft als Verfahrensrelevant beschlagnahmt hat, ob diese Verfahrensakten verfahrensrelevant sind oder nicht verfahrensrelevant, und damit eine ordnungsgemässe Zuführung zu den Verfahrensakten verunmöglicht wird und eine wirksame Verteidigung verunmöglicht wird.
  - i) Der Berufungsführer nicht weiss, ob er ein angemessenes Plädoyer halten kann unterstützt durch optische Hilfsmittel, womit in diesem komplexen Verfahren eine angemessene Verteidigung unmöglich ist.
  - j) der Berufungsführer mangels Existenz eines gültigen Gerichtsreglements nicht weiss, ob die Verfahrensleitung und der Spruchkörper des Appellationsgerichts gesetzes- und reglementskonform bestellt worden ist und das Bundesgericht mangels Vorliegen eines Reglements auch nicht feststellen kann, ob das Berufungsgericht reglementskonform bestellt worden ist.
  - k) der Berufungsführer mangels Existenz eines gültigen Gerichtsreglements des Strafgerichts nicht weiss, ob die Verfahrensleitung und der Spruchkörper des Strafgerichts gesetzes- und reglementskonform bestellt worden ist und das Bundesgericht mangels Vorliegen eines Reglements auch nicht feststellen kann, ob das Strafgericht reglementskonform bestellt worden ist
  - l) die Aktienzertifikate erst dem Verfahren vor zweiter Instanz als Beweis zugeführt werden und das erstinstanzliche Gericht davon ausgeht, es gäbe keine Aktienzertifikate, und damit in der zentralen Frage der Aktionärsschaft das erstinstanzliche Gericht nicht über diese elementare Beweislage eine Beweisbeurteilung durchführen konnte.

- 
- m) neue Beweise (Aktienzertifikate) und neue Zeugen (gemäss Verfügung) vorgeladen werden, womit das zweitinstanzliche Urteil auf einem anderen Sachverhalt beruht als das erstinstanzliche und weil diese neuen Beweismittel nicht in einer Vorverhandlung eingebracht werden um festzustellen, ob die Sachverhaltsermittlung der ersten Instanz unvollständig war, woraus eine Rückweisung zu folgen hat, sondern Beweisgegenstand der Berufungsverhandlung sind und somit Neue Tatsachen, welche unzulässig sind soweit sie zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Verfahrens bekannt waren, was gegeben ist.
- n) Unzulässige Richterbesetzung durch Dr. Jonas Peter Weber: Dr. Jonas Weber war Richter am Strafgericht im Fall Gloor & Konsorten. Unzulässigerweise war er Beschwerderichter im Entscheid der Rekurskammer vom 02. Februar 2011 zur Siegelung. (R.Nr. 65/2010 StA.V.Nr. V100422040). Damit war Richter Weber unzulässigerweise Beschwerderichter und Strafrichter in der gleichen Sache. Damit erfährt das Urteil vom 01.09.2014 weiteren gewichtigen Mangel.
- o) Die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens sind so gravierend, dass diese nicht in einer eintägigen Einleitungssitzung beurteilt werden können, sondern dass es dafür einer Vorverhandlung bedarf, da ansonsten eine Instanz verloren geht.
- p) Weil das Gericht gar nicht vorgesehen hat, die unter nachfolgend VII dargestellten EMRK-widrigen Sachverhalte zu prüfen und es unmöglich ist, ein unbegründet nicht festgestellter Sachverhalt vor Bundesgericht als willkürlich festgestellter Sachverhalt zu rügen. Gründe auszuführen, weshalb ein nicht ermittelter Sachverhalt willkürlich ist, müssen mit dem unbegründet pauschal abgelehnten Beweisantrag gerügt werden, ansonsten ein unbekannter Nichtsachverhalt nicht auf Willkür geprüft werden kann und damit unberücksichtigt untergeht.

---

Damit kann ein ordnungsgemässes Verfahren vor Berufungsgericht nicht durchgeführt werden. Selbst wenn diese Verfahrensfehler im Berufungsverfahren vor Bundesgericht gerügt werden können, wird dem Berufungsführer eine Instanz als Verfahrensebene fehlen.

Die erste Instanz ist schon verloren gegangen, weil

- a) der Spruchkörper des Strafgerichts alleine und einzig durch Richter Kiener ernannt worden ist, ein EVP Richter und zwei von ihm ernannte SP-Richter, womit der SVP-Angeschuldigte keine Chance hatte.
- b) Ein Richter des Spruchkörpers bereits Beschwerderichter war.
- c) alle Beweisanträge unbegründet abgewiesen wurden.
- d) Alle vier professoralen Gutachten unberücksichtigt blieben
- e) das mündliche Urteil nicht dokumentiert ist und das schriftliche Urteil nichts mit dem mündlichen Urteil gemein hat.
- f) die 120'000 Seiten Akten nicht als Verfahrensakten und nicht als Nichtverfahrensakten qualifiziert bzw. nicht qualifiziert wurden.
- g) das Urteil nicht innert Frist eröffnet worden ist und nicht unterzeichnet ist.
- h) und andere schwerwiegende Verfahrensfehler aufwies.

Die Instanz Strafuntersuchung schon verloren gegangen ist, weil der Erste Staatsanwalt Hug sich über die Beratung des Berufungsführers Madörin für seine Ehefrau in seinem Scheidungsverfahren ärgerte und ein paar Wochen danach die Strafuntersuchung begann.

Die Instanz Strafuntersuchung schon verloren gegangen ist, weil die Staatsanwaltschaft verfahrenswidrig darauf verzichtet hat, eine Schlusseinvernahme nach Art. 317 Strafprozessordnung durchzuführen. Zusammen mit

---

der Abweisung aller Beweisanträge war damit keine faire Strafuntersuchung das Ergebnis. Es folgten trotz geheimen Vorverfahren regelmässig Medienmitteilungen. Die Medial unterstützte Strafanzeige war das Ziel.

Fazit: Die Beschwerdelegitimation ist gegeben, wenn ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des Entscheides besteht. Durch die angefochtene Verfügung wird die körperliche Integrität verletzt und das Vermögen des Berufungsführers geschädigt und es geht eine Instanz verloren.

Aufforderung zur Lektüre der Eingaben des Berufungsführers:  
Bundesgerichtsentscheid vom 21.07.2015 1B 115/2015 und  
1B 119

Das Zweitinstanzliche Gericht hat im Entscheid vom 07. Mai 2015 durch die Vorsitzende Präsidentin des Berufungsgerichts verfügt, dass die Eingaben des Berufungsführers erst nach Schluss des Schriftenwechsels gelesen werden. Das Bundesgericht hat diesen angefochtenen Entscheid geschützt.

Somit stellt sich die Frage, ob der Schriftenwechsel bereits geschlossen ist. Nach der Strafprozessordnung können die Verfahrensbeteiligten jederzeit Eingaben machen, wonach eine formelle Schliessung des Schriftenwechsels nicht vorgesehen ist.

**Art. 109 Eingaben**

<sup>1</sup> Die Parteien können der Verfahrensleitung jederzeit Eingaben machen; vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen dieses Gesetzes.

Damit ist anzunehmen, dass das Berufungsgericht mit bundesgerichtlichem Plazet die Eingaben des Berufungsführers noch nicht gelesen hat, weil der

---

Schriftenwechsel noch nicht geschlossen ist. Es ist weiter davon auszugehen, dass das Appellationsgericht den Anweisungen des Bundesgerichts folgt und die Eingaben des Berufungsführers erst nach Schliessung des Schriftenwechsels befolgt. Das Bundesgericht ist aufgefordert dem Appellationsgericht mitzuteilen, dass nun auch ohne Schliessung des Schriftenwechsels, die Eingaben des Berufungsführers nunmehr zu lesen sind.

Leseverbot bestätigt: Bundesgerichtsentscheid vom 21.07.2015 1B 105/2015, zugestellt am 27. Juli 2015

Das Zweitinstanzliche Gericht hat im Entscheid vom 25. Februar 2015 durch die vorsitzende Präsidentin des Appellationsgerichts unbegründet verfügt, dass die verfügende Richterin unbegründet in Selbstausstand tritt. Durch den Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Juli 2015 wurde dieser unbegründete Ausstand bestätigt. Der Selbstausstand der vorsitzenden Präsidentin ist unbegründet und diese Unbegründetheit besteht nach wie vor. Trotz Befangenheit, aus welchem Grund auch immer, hat die Vorsitzende Präsidentin in der Zeit vom 01.09.2014 bis zu ihrem Selbstausstand vom 25. Februar 2015 zahlreiche Verfahrensentscheide getroffen, welche immer noch Bestand haben, namentlich die verfahrensleitende Verfügung, die Eingaben des Berufungsführers Madörin erst nach dem Schriftenwechsel zu lesen. Der Antrag auf Aufhebung aller Entscheide von Frau Stamm aufgrund der selbsterklärten Befangenheit wurde vom Bundesgericht abgelehnt. Die Vorschriften des Ausstandes sind unwirksam, die Verfügung nicht zu lesen hat weiterhin Bestand.

Es ist davon auszugehen, dass das Appellationsgericht den Anweisungen des Bundesgerichts folgt und die Eingaben des Berufungsführers erst nach Schliessung des Schriftenwechsels liest, zumal diese Anweisung ein zweites Mal durch das Bundesgericht bestätigt wurde. Das Bundesgericht ist aufgefordert dem Appellationsgericht mitzuteilen, dass nun auch ohne Schliessung des Schriftenwechsels, die Eingaben des Berufungsführers nunmehr zu lesen sind.

---

Öffentliche Verhandlung schadet der angeschlagenen Gesundheit des Berufungsführers

Die Verfahrensleitung hat entschieden, dass die Verhandlung vor Strafgericht öffentlich stattfinden soll. Dazu liegt ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit des Berufungsführers vor, der von der Verfahrensleitung abgelehnt worden ist. Dies ist eine Vorfrage, welches gemäss Strafprozessordnung durch das Strafgericht (der Spruchkörper), und nicht durch die Verfahrensleitung zu bestimmen ist (Art. 339, Absatz 2, lit. e). Dem Bundesgericht ist über die medizinische Beurteilung von Frau Prof. Stoppe, welche den Berufungsführer nun schon während dreier Jahre als Patienten betreut, bekannt, dass die öffentliche Berichterstattung über diesen Prozess einen erheblich negativen Einfluss auf die Gesundheit des Berufungsführers hat. Ein erneuter Medienshitstorm könnte die Resilienz des Berufungsführers vernichten und ihn im Anschluss an eine Erschöpfungsdepression in den Suizid treiben. Der Berufungsführer würde damit keinen rechtlichen Nachteil erleiden, im Gegenteil, das Verfahren würde gegenüber dem verstorbenen Beschwerdeführer eingestellt. Nichtsdestotrotz würde er einen erheblichen Nachteil erleiden, den Tod. Bis jetzt hat sich das Bundesgericht bei ihrer Rechtsprechung zur Beschwerdelegitimation noch nicht dazu geäußert, ob die Gefahr des Todes oder der Tod ein genügender rechtlicher Nachteil darstellt, um beschwerdelegitimiert zu sein.

Dazu das BGG:

Zur Beschwerde in Strafsachen ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; und
- b. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere:

---

Die sehr einschränkende Auslegung des Bundesgerichts, wonach nur ein zu erleidender erheblicher rechtlicher Nachteil zur Beschwerde legitimiert, geht am klaren Wortlaut des Gesetzes vorbei. Zudem ist diese Auslegung EMRK-widrig, weil damit das Recht auf eine wirksame Beschwerde unterbunden wird. Dazu die EMRK:

**Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde**

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Durch die Einschränkung der Kognition durch das Bundesgericht wird eine wirksame Beschwerde verunmöglicht.

Es ist hier darauf hinzuweisen, dass das Appellationsgericht bereits schon Medienmitteilungen erlassen hat, obwohl das Verfahren bis zur öffentlichen Verhandlung dem Amtsgeheimnis untersteht. Dazu der Artikel in der Basler Zeitung vom 05.04.2016 und die Anfrage an das Gericht. Damit reiht sich das zweitinstanzliche Gericht in die Reihe der unzulässigen Medienmitteilungen. Die Staatsanwaltschaft informierte regelmässig die Medien trotz geheimen Vorverfahren, das Strafgericht ebenso und das Appellationsgericht nun auch. Der Prozess Madörin wird einmal mehr zum öffentlichen Inquisitionsprozess. Aus diesem Grund besteht ein eminentes Interesse, das Verfahren nicht öffentlich durchzuführen.

120'000 Seiten an Akten, verfahrensrelevant oder nicht?

---

Zweifelsohne ist es für den Berufungsführer unmöglich sich angemessen zu verteidigen, wenn er erst am ersten Verhandlungstag erfährt, welche Akten Verfahrensakten sind und welche nicht, insbesondere rund 120'000 Seiten an Dokumenten, welche die Staatsanwaltschaft als verfahrensrelevant beschlagnahmt hat. Damit werden rund 90% der Akten als Eventualverfahrensakten qualifiziert. Dazu das Schreiben des Berufungsführers vom 15. Juni 2016 an das Berufungsgericht, welches über die umfangreichen unberücksichtigten Akten Auskunft gibt. Das Appellationsgericht hat den Berufungsführer die Möglichkeit eingeräumt, diese Akten zu kopieren und in das Verfahren einzubringen. Dafür liegt eine Kostenprognose der Staatsanwaltschaft von CHF 420'000 vor, welche dem Gericht bekannt ist. Der Berufungsführer kann diese Summe nicht aufbringen, insbesondere auch deshalb weil er seit den Medienmitteilungen der Staatsanwaltschaft eine kumulierte Einkommenseinbusse von über CHF 1,5 Mio. erlitten hat, dazu am Schluss die konkreten Angaben. In den Akten befinden sich zahlreiche Entlastungsbeweise. Einerseits eine mehrseitige Korrespondenz zwischen dem Verwaltungsratsvorgänger Prof. Dr. Daniel Stähelin, Advokat und Notar, Prof. an der Universität Basel, welche dokumentiert, wie und worüber er den Berufungsführer Madörin über den formellen und materiellen Inhalt der Markenrechte „Regio aktuell“ informiert (dazu ausführlich die Berufungsbegründung). Der Schriftverkehr zeigt auch deutlich, was der Berufungsführer Madörin wusste und was nicht. Teile davon sind als Auszug in der Berufungsbegründung erwähnt. Der Beizug aller Akten ist für eine gerichtliche Sachverhaltsbeurteilung unerlässlich.

Zweites wichtiges Aktenpaket sind die Unterlagen „Vogt Schild Druck AG“. Dort sind die rechtlichen und buchhalterischen Beweise, wonach die von dieser Gesellschaft an den Berufungsführer Gloor bezahlten Provisionen eine einwandfreie juristische Grundlage haben und hatten. Sie können demnach nicht der GTS Verlag AG zugeschrieben werden, womit deshalb keine Delikte vorliegen können. Es versteht sich von selbst, dass die Argumentation, dass Provisionszahlungen von Dritten an Dritte nur aufgrund

---

klarer Beweise einen anderen Partei zugerechnet werden können. Der Entlastungsbeweis ist in den Akten der Staatsanwaltschaft.

#### Aktienzertifikate nun doch existent

Das Strafgericht hat in der zentralen Frage der Aktionärserschaft festgestellt, dass keine Aktienzertifikate vorhanden sind. Dazu die schriftliche Urteilsbegründung in der zweiten Version von dreien:

auch etwas verworren stellt sich die Dokumentation dar, wenn es um die Aktionärsstellung von Kurt Schudel geht. Fest steht, dass die GTS Verlag AG 1989 gegründet wurde und ihren Sitz zunächst in Basel hatte. Sie war mit einem Aktienkapital von CHF 400'000.– ausgestattet, wobei das Kapital mit der Zeichnung von 4000 Namensaktien zu je CHF 100.– aufgebracht wurde. Teilhaber an der GTS Verlag AG waren Robert Gloor mit 2000 Anteilen, Michael Hopf mit 1600 Anteilen und die Firma von Stefan Tschopp mit 400 Anteilen (SB Ordner 28: HR GTS Verlag AG Nr. 1 – 148). Entsprechend verbrieft Namenaktien resp. Zertifikate davon sind nicht mehr vorhanden. Dass es solche verbrieft Aktien gegeben haben muss, ergibt sich aber indirekt aus einem Protokoll aus dem Jahr 2012, das erstellt wurde, als man die Revisionsgesellschaft gewechselt hat. Diesem Protokoll lässt sich entnehmen, dass es Zertifikate von Na-

Nunmehr sollen diese Aktienzertifikate den Verfahrensakten zugeführt werden, ohne allerdings dem erstinstanzlichen Gericht zu ermöglichen,

---

dazu ein Urteil zu finden, womit dem Berufungsführer in dieser zentralen Frage eine Instanz verloren geht.

Die unbegründete Abweisung von Beweisanträgen führt zur Unmöglichkeit, die verfahrenskonforme Feststellung des Sachverhalts festzustellen

In der erwähnten umfangreichen Berufungsbegründung sind zahlreiche Beweisanträge ausführlich begründet. Es macht keinen Sinn, diese hier zu wiederholen. Der Verweis auf die Begründung des Berufungsführers genügt. Das Appellationsgericht hat in der hier angefochtenen Verfügung sämtliche Beweisanträge unbegründet abgelehnt. Aufgrund des fehlenden Unmittelbarkeitsprinzips wird damit eine Verteidigung verunmöglicht. Sowohl die Staatsanwaltschaft wies sämtliche Beweisanträge der Angeschuldigten ab, als auch das Strafgericht wies sämtliche Beweisanträge der Angeklagten ab, als auch die Verfahrensleitung des Appellationsgerichts wies sämtliche Beweisanträge der Berufungsführer ab. Damit ist eine Verteidigung unmöglich! Durch die unbegründete Abweisung der Beweisanträge wird ein erheblich rechtlicher Nachteil geschaffen, da das Bundesgericht als dritte Instanz die Sachverhaltsermittlung nur aufgrund einer allfälligen Willkür rügt. Es ist somit unerlässlich, dass die Beweisanträge des Berufungsführers gutgeheissen werden oder zumindest begründet beurteilt werden. Nur mit einer Begründung zu den abgelehnten Beweisanträgen lässt sich vor Bundesgericht eine Willkür darstellen. Die pauschale Ablehnung der Beweisanträge ist willkürlich und verunmöglicht im Verfahren vor Bundesgericht als dritte Instanz eine willkürliche Festlegung des Sachverhalts zu rügen, dies insbesondere deshalb, weil schon in allen bisherigen Verfahrensebenen alle Beweisanträge abgelehnt wurden. Im Endergebnis wird der Berufungsführer über das Strafverfahren bestraft, und nicht durch ein sachlich begründetes Urteil aufgrund einer sorgfältigen Ermittlung des Sachverhaltes, welcher auf Eingaben und Beweisen der Staatsanwaltschaft und des Berufungsführers beruht. Weiter wird es demnach auch so sein,

---

dass alleine der von der Staatsanwaltschaft ermittelte Sachverhalt zur Beurteilung gelangt und alle Beweise und Entlastungsbeweise der Angeschuldigten nicht gewürdigt werden. Der Entlastungsbeweis wird Ihnen verwehrt. Da nützt es auch nichts, Kopien einzureichen. Sämtliche Gutachten der Angeklagten liegen ungelesen in den Akten. Das Gutachten von Prof. Bökkli, welches beweist dass es nur einen einzigen Aktionär gab, das Gutachten von Prof. Forstmoser, welches alle Handlungen des Geschäftsführers Gloor als rechtkonform beurteilte, das Gutachten von Prof. Markus, welches die Werthaltigkeit der im Eigentum von Herrn Gloor gehaltenen Marke darlegt, und das Gutachten der BDO-Visora, welches die Bezüge von Herrn Gloor als rechtkonform beurteilte. Solange die Gerichte nicht bereit sind und solange die Gerichte vom Bundesgericht nicht aufgefordert werden Entlastungsbeweise anzuordnen und entgegenzunehmen, wird den Berufungsführern verunmöglicht, ihre Unschuld zu beweisen. Die Schuldvermutung wird EMRK-widrig zur praesumptio iuris et de iure! Es versteht sich von selbst, dass wenn erneut der gleiche alleine von der Staatsanwaltschaft geprägte Sachverhalt zur Beurteilung gelangt, kein anderes Urteil erwartet werden kann.

Notwendige Vorverhandlung: 120'000 Seiten an Akten nicht verfahrenskonform zugeordnet

Im Strafurteil hat das Strafgericht festgehalten auf Seite 27 in den letzten drei Zeilen: ... *“Ebenfalls **ungut ist**, dass in casu ein Teil der Buchhaltungsunterlagen im Archiv der Staatsanwaltschaft zurückgehalten werden. **Es ist dann jedenfalls unklar, ob diese Aktenbestandteil sind oder nicht.**“*

Das Bundesgericht ist aufgefordert, sich klar darüber zu äussern, ob diese Akten Bestandteil des Strafverfahrens sind oder nicht. Der Berufungsführer hat schon in verschiedenen Beschwerden, auch an das Bundesgericht, darauf hingewiesen, dass zentrale Entlastungsbeweise sich in diesen Akten befinden. Konkret geht es dann darum, ob solche Beweise, nach einem rechtskräftigen Urteil oder nach Rückgabe in diesem Beschwerdeverfahren,

---

als Revisionsgrund ‚Neue Tatsachen‘ zugelassen werden oder ob es ‚alte Tatsachen‘ sind, welche bekannt waren und nicht zur Revision zugelassen werden. Die Frage hat einen praktischen Grund und damit auch ein nicht wieder gut zu machenden Rechtsnachteil. Die Frage muss entschieden werden, was diese hybriden Gerichtsakten ausserhalb der Gerichtsakten für Gerichtsakten sind, oder was diese Nichtgerichtakten nicht bei Gericht nicht sind oder doch sind. Der Entscheid, ob 120'000 Seiten Gerichtsakten sind oder nicht, kann nicht erst am ersten Tag der Urteilsverhandlung entschieden werden, weshalb eine Vorverhandlung anzuordnen ist. Das Verfahren dauert nun schon 7 Jahre und es ist dem Berufungsführer immer noch unbekannt, auf welchen Akten das zweitinstanzliche Urteil gefällt werden soll. Der Beschwerdeführer bittet das Bundesgericht diesen für die Beschuldigten unhaltbaren Zuständen ein Ende zu setzen.

#### Die Verletzung der Vorgabe von Artikel 389 der Strafprozessordnung

Die Verfahrensleitung führt aus, dass die Beurteilung durch das Berufungsgericht aufgrund der gleichen Beweise erfolgen soll, wie im erstinstanzlichen Verfahren. Durch die Verfügung, die Zeugen der ersten Instanz nicht vorzuladen, dafür aber neue Zeugen, widerspricht sich das Gericht elementar und verfügt das Gegenteil. Die Konsequenz ist, dass das Berufungsgericht aufgrund neuer Beweise urteilen wird. Konsequenz ist weiter, dass eine Rückweisung sich als zwangsweise notwendige Verfahrenskonsequenz ergibt, ansonsten den Berufungsführern eine Instanz verloren geht. Den Berufungsführern ist schon eine Instanz verloren gegangen, weil sich das schriftliche Urteil nicht auf dem mündlichen abstützt und nur aus neuen Elementen besteht, was in der Berufungsbegründung ausführlich dargestellt wurde. setzen.

Wichtig und wesentlich für den letztinstanzlichen Entscheid ist das durch das Bundesgericht von Bundesgerichtsschreiber Stohner unterzeichnete

---

Beweisprotokoll, das wesentliche Mängel der Dokumentation des Strafverfahrens festhält. Aufgrund der höchstrichterlichen Sachverhaltsfeststellung inklusive der richterlichen Würdigung kommt diesem Beweisescheid höchstrichterliche Rechtskraft zu, womit das Verfahren mit dem aktuellen Status der dokumentierten Mangelhaftigkeit seinen Rechtsfortgang ohne Korrektur finden wird. Die Dokumentationslosigkeit des Verfahrens ist unheilbar definiert und höchstrichterlich festgestellt.

### Kein Gerichtsreglement des Appellationsgerichts

Das Schreiben des Appellationsgerichts vom 25. Oktober 2016 von Richter Wullschleger dokumentiert, dass das Appellationsgericht 10 Monate nach Inkrafttreten des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes immer noch nicht ein Gerichtsreglement besitzt. Das Gerichtsreglement von 1907 zum GOG von 1895 erfüllte bereits nicht die notwendigen Organisationsvoraussetzungen. Diese Inkompetenz wird nun weitergeführt. Nicht erklärt ist, weshalb Richter Gelzer im Amt ist. Es fehlt ein Reglement und es fehlen Übergangsbestimmungen. Es versteht sich von selbst, dass ein Gericht in der vollkommenen Inkompetenz der richterlichen Bestellung eines Spruchkörpers wohl auch nicht ansatzweise in der Lage ist, die ordnungsgemäße Bestellung des Spruchkörpers der ersten Instanz zu beurteilen. Richterlich perpetuierte Inkompetenz als absolute Verweigerung des Anspruchs auf einem unabhängigen und unparteiischen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände. Es ist, als ob man einem Analphabeten den *Corpus Iuris* von Justinian zum Lesen vorgibt.

## **V. Revisionsvorbehalt**

Das Gericht hat entschieden, die eingescannten Akten, welche nicht beim Gericht sind, nicht zurückzugeben. Weiter hat das Gericht verfügt, die nicht eingescannten Akten, die dem Gericht nicht bekannt sind, und nicht bei Gericht sind, ebenfalls nicht zurückzugeben. Das Gericht hat weiter verfügt, dass diese Akten dem Beschwerdeführer nicht zugestellt

---

werden und auch darüber kein Verzeichnis erstellt wird. Mangels Verfahrensprotokoll ist die Aktenlage unvollständig dokumentiert. Weiter hat das Gericht verfügt, dass dem Berufungsführer Madörin für die Einsicht in ca. 120'000 Blatt (28 Kisten à 10 Ordner à 500 Blatt) maximal 6 Stunden zur Verfügung standen. Weiter hat das Gericht verfügt, dass eine unvollständige Akteneinsicht mangels angemessener Einsichtszeit und mangels vollständiger Akten nicht zu beanstanden ist.

Zuhanden der Verfahrensakten möchte der Berufungsführer deponieren, dass er im Anschluss an ein rechtskräftiges Urteil Revision einlegen wird. Das einzureichende Revisionsgesuch wird sich dabei auf den Revisionsgrund von Art. 410 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung begründen. Neu im Sinne der genannten Bestimmung heisst, dass die entsprechende Tatsache zum Zeitpunkt des Urteils zwar bereits vorhanden war, vom Gericht aber nicht zur Grundlage seines Urteils gemacht worden ist (vergleiche statt vieler BSK StPO-Heer, 2. Aufl. Basel, 2014, Art. 410 Note 34 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Damit sind sämtliche Akten welche weiter Staatsanwaltschaft liegen und vom Gericht nicht zur Kenntnis genommen worden sind Grundlage für ein Revisionsgesuch.

## **VI. Die wesentlichen Beweise als Auszug aus den Verfahrensakten**

### **Beilagen mit Kurzerklärung:**

Entscheid vom 21.10.2016  
Selbsterklärend

---

Schreiben von Frau Prof. Dr. Stoppe 17.03.2015 und 08.03.2016

Die medizinische Betreuung dauert nun drei Jahre, verursacht durch den öffentlichen Inquisitionsprozess, und die Frage der Öffentlichkeit wurde unzulässiger Weise von der Verfahrensleitung entschieden und nicht durch den Spruchkörper, wie es die Strafprozessordnung vorgibt.

Berufungserklärung 1/832 (erste Seite) und bis 832/832 zur Edition offeriert

Mit zahlreichen ausführlich begründeten Beweisanträgen

Schreiben des Berufungsführers vom 05.10.2016

Zeigt zusammengefasst die elementaren Fehler des erstinstanzlichen Verfahrens

Beweisprotokoll unterzeichnet von Bundesgerichtsschreiber Stohner

Dokumentiert die Dokumentationslosigkeit des Verfahrens

Verfügung des Appellationsgericht vom 07. Mai 2015

Dokumentiert, dass die Eingaben des Berufungsführers nicht gelesen werden

Schreiben des Appellationsgerichts vom 25. Oktober 2015

Dokumentiert das fehlende Reglement des Appellationsgerichts

Schreiben des Berufungsführers Madörin vom 26. Oktober

2016 und die Antwort des Strafgerichts vom 26. Oktober 2016

Dokumentiert das fehlende Reglement des Strafgerichts und die elementaren Mängel des erstinstanzlichen Entscheids.

Antwort des Strafgerichts vom 02. November 2016

Dokumentiert das fehlende Reglement des Strafgerichts sowie die unbegründete Antwort des Strafgerichts

---

Schreiben des Berufungsführers an das Appellationsgericht vom 04.10.2016

Zeigt die Unzulässigkeit des Revisionsberichts der Staatsanwaltschaft

Schreiben des Berufungsführers an das Appellationsgericht vom 15.06.2016

Zeigt die Verfahrenswesentlichkeit der 120'000 Akten bei der Staatsanwaltschaft

Schreiben des Berufungsführers an das Appellationsgericht vom 16.02.2016

Zeigt die Unzulässigkeit der richterlichen Besetzung des Strafgerichts

Schreiben des Berufungsführers Madörin vom 05. April 2016 und die Antwort des Appellationsgerichts vom 6. April 2016

Dokumentiert die verfahrenswidrige Öffentlichkeit des zweitinstanzlichen Verfahrens.

Schreiben des Berufungsführers Madörin vom 04. Oktober 2016

Dokumentiert den Revisionsvorbehalt.

Schadenszusammenstellung vom 20.06.2016

Dokumentiert CHF 1,5 Mio. Schaden, verursacht durch öffentliche Medienberichterstattung der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts und des Appellationsgerichts. Damit erbringt der Berufungsführer ein besonderes Opfer für die Übungen im Strafprozessrecht und im Strafrecht der Basler Justizbehörden.

**VII. Die wesentlichen Mängel und deren unmögliche Heilung oder Beurteilung als Konsequenz der hier angefochtenen Verfügung**

*EMRK-widrige Gesetze der Schweiz*

---

Die EMRK-widrigen gesetzlichen Grundlagen der gerügten Entscheide sind:

Das Gerichtsorganisationsgesetz von 1895 des Kantons Basel-Stadt

EMRK-widrig: Fehlende Normen zu einer unabhängigen Ernennung eines Richters.

EMRK-widrig: Fehlende Festlegung der Gerichtssprache

Der Gerichtsverteilungsplan vom 01.07.1907 bezeichnet als „Reglemente und Amtsordnungen für das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, dem Bundesgericht verfahrensbe-  
kannt aufgrund von früheren Beschwerden.

EMRK-widrig: Fehlende Normen zu einer unabhängigen Ernennung eines Richters

Das fehlende Gerichtsreglement zum neuen Gerichtsorganisationsgesetz 2015

Die Schweizerische Strafprozessordnung

EMRK-widrig: Art. 76 und 77: Verfahrensprotokoll. Nicht geregelt sind die Konsequenzen eines fehlenden Verfahrensprotokolls.

EMRK-widrig: Art. 56 – 60 Ausstand, insbesondere Art. 59 Abs. 3, wonach die vom Ausstand betroffene Person weiter im Amt bleibt.

EMRK-widrig: Art. 67 Verfahrenssprache. Nicht geregelt sind die Konsequenzen einer mangelnden Festlegung der Verfahrenssprache durch den Kanton.

EMRK-widrig: Art. 68 Absatz 5: Für Übersetzer gelten die Bestimmungen für Sachverständige; wird nicht angewandt für die Übersetzung von Mundart in die deutsche Schriftsprache.

EMRK-widrig: Art. 80 Form der Eröffnung von Urteilen. Nicht geregelt sind die Konsequenzen eines nicht unterzeichneten Urteils und eines nicht begründeten Entscheides und eines nicht innert einer gesetzlichen Frist eröffneten Entscheides.

---

EMRK-widrig: Art 84 Eröffnung von Urteilen: Nicht geregelt sind die Konsequenzen einer fehlenden mündlichen Begründung eines Urteils und die Konsequenzen der durch das Gericht verpassten Frist von 60 Tagen, ausnahmsweise 90 Tagen von Urteilen.

EMRK-widrig: Art 89 „Gesetzliche Fristen können nicht verlängert werden“. Gilt nur für Beschuldigte, nicht für die Gerichte.

EMRK-widrig: Art 100: Aktenführungspflicht; Nicht geregelt sind die Konsequenzen einer mangelnden Aktenführung.

EMRK-widrig: Art. 109: Die Parteien können jederzeit Eingaben machen. Nicht geregelt, wenn diese nicht gelesen und nicht behandelt werden.

EMRK-widrig: Art. 130 Notwendige Verteidigung; keine Selbstverteidigung möglich

EMRK-widrig: Art. 335 Zusammensetzung des Gerichts; es fehlen Minimalstandards für eine Festlegung der Richterbesetzung.

EMRK –widrig: Art. 339 und 340 Behandlung von Vorfragen. Nicht geregelt, wenn diese nicht behandelt und nicht protokolliert werden.

Das Bundesgerichtsgesetz (Zur Edition offeriert, siehe [www.bger.ch](http://www.bger.ch))

EMRK-widrig: Art. 62, Absatz 1 : Die generelle Kostenvorschusspflicht und damit insbesondere in Strafsachen

EMRK-widrig: Fehlende Normen zu einer unabhängigen Ernennung eines Richters.

Das Organisationsreglement des Bundesgerichts

EMRK-widrig: das Reglement (siehe [www.bger.ch](http://www.bger.ch) Korrespondenznummer 33.15.5\_2007)

EMRK-widrig: Fehlende Normen zu einer unabhängigen Ernennung eines Richters.

*Verletzte Normen der EMRK:*

Die nachfolgenden Normen der EMRK sind durch die Gesetze der Schweiz verletzt:

---

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

c)

sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

e)

unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

#### *Die konkrete Verletzung der EMRK*

Der Beschwerdeführer ist der rechtlichen Auffassung, dass die obgenannten Schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen ein faires Verfahren nach Art. 6 der EMRK verunmöglichen, was nachfolgend dargelegt wird. Die Kritikpunkte sind:

Die Schweizer Gerichte teilen gerichtsnotorisch die Richterzuweisung nicht mit, womit die Ernennung des Richters und die Begründung der Richterwahl unbekannt sind. Die formlose Ernennung der Richter infolge fehlender Gerichtsverteilungspläne verunmöglicht die Ernennung eines unabhängigen Richters.

---

Die Nichtanwendung der amtlichen Gerichtssprachen D F I; sondern Mundart (ohne existierende Schriftsprache) womit ein absolutes Prozesshindernis vorliegt.

Amtspersonen, welche durch ein Ausstandsgesuch betroffen sind, bleiben weiterhin im Amt. Es gibt damit keinen eigentlichen Ausstand.

Die Prozessordnung sieht vor, dass Urteile unterzeichnet werden müssen. In der Praxis werden aber Urteile nicht unterzeichnet und werden trotz Formmangel als gültig beurteilt. Demgegenüber werden nicht unterzeichnete Eingaben der Prozessteilnehmer aus dem Recht gewiesen.

Die Prozessordnung sieht vor, dass Urteile der ersten Instanz innert 60 Tagen, spätestens innert 90 Tagen schriftlich begründet werden müssen. In der Praxis werden aber Urteile nicht rechtzeitig eröffnet und werden trotz Fristablauf als gültig beurteilt. Demgegenüber werden zu spät eingereichte Eingaben der Prozessteilnehmer aus dem Recht gewiesen.

Die Nichtzulassung der Verteidigung durch den Beschwerdeführer selbst, sondern die gesetzlich notwendige anwaltliche Vertretung, womit eine wirksame Verteidigung in komplexen Wirtschaftsdelikten verhindert, insbesondere wenn der Prozessteilnehmer qualifizierter Experte ist.

Die Unschuldsvermutung, verletzt durch eine Kostenvorschusspflicht im Beschwerdeverfahren in Strafsachen vor Bundesgericht.

Die Dokumentationslosigkeit des Verfahrens, indem keine rechtsgenügende Dokumentation existiert, welche das Verfahren nachvollziehbar belegt, womit für den Prozessteilnehmer die Sachverhaltsrüge und die Rüge der ordnungsgemässen Beweisermittlung und die Rüge des mangelnden ordnungsgemässen Verfahrens verunmöglicht werden.

---

Das Fehlen des Unmittelbarkeitsprinzips, womit das Einbringen des Sachverhalts durch den Prozessteilnehmer verunmöglicht wird. In erster Instanz wurden sämtliche Beweisanträge abgelehnt, in zweiter Instanz auch, womit nur die Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft zum Tragen kommt. Das Bundesgericht als dritte Instanz nimmt den Sachverhalt als gegeben an. Es fehlt eine wirksame Verfahrensnorm, welche zu einer gerichtlichen Würdigung des Sachverhalts führt, wie ihn der Prozessteilnehmer vorbringen möchte.

Ungenügende richterliche Ernennung: Das Bundesgericht hat sich bis jetzt nie zur richterlichen Ernennung geäußert und gegenüber Rügen und Beschwerden grosszügig die kantonalen Gerichtsorganisationen geschont. Das Thema wurde auch von Anwälten kaum aufgenommen, da eine Kritik gegenüber der Gerichtsorganisation faktisch zu erheblichen Nachteilen in der Berufsausübung kommt. Wenn das Bundesgericht zum Entscheid käme, dass in Strafverfahren nur eine aleatorische Ernennung eines Richters den unabhängigen Richter garantiert, wie dies in vielen Ländern der Fall ist (dazu die separate Eingabe Erlassbeschwerde als Element der Berufungsbegründung), so würde dies eine Vielzahl von Verfahren betreffen. Wenn das Bundesgericht zum Entscheid käme, unabhängig einer aleatorischen Richterzuweisung, dass die Ernennung eines Richters anhand eines publizierten nachvollziehbaren Gerichtsverteilungsplanes unter Berücksichtigung objektiver Umstände den Parteien zu Beginn des Verfahrens begründet in einem Entscheid eröffnet werden müsste, so würde dies alle Gerichtsverfahren der Schweiz betreffen.

Unterzeichnung der Urteile: Wenn der Bundesgericht zum Entscheid käme, dass die Gleichbehandlungspflicht der Parteien dazu führt, dass Formvorschriften durch Gerichte ebenso eingehalten werden müssen wie Formvorschriften durch Prozessteilnehmer, so würde dies alle Gerichte dazu zwingen, Urteile zu unterzeichnen, ansonsten diese ungültig wären.

---

Fristen der Urteile: Wenn der EGMR zum Entscheid käme, dass die Gleichbehandlungspflicht der Parteien dazu führt, dass Fristvorschriften der Gerichte ebenso eingehalten werden müssen wie Fristvorschriften für Prozessteilnehmer, so würde dies alle Gerichte dazu zwingen, die Urteile fristgemäss zu eröffnen, ansonsten diese ungültig wären.

Amtssprachen D F I: Aufgrund der vielen Dialekte in der Schweiz würde die vorgeschriebene Anwendung einer gesetzlich vorgesehenen Amtssprache, in der Regel Deutsch, Französisch und Italienisch, zahlreiche Verfahren beeinflussen. Die Anwendung der Mundart ist zudem gesetzlich nicht geregelt. Durch eine klare Vorgabe des EGMR würden damit in der Schweiz zahlreiche Verfahren beeinflusst. Zu Beginn des Prozesses müsste die Sprache klar definiert werden.

Unschuldsvermutung: Das Bundesgericht verlangt für alle Beschwerden in Strafsachen Kostenvorschuss, unter Verletzung der Unschuldsvermutung. Eine Vorgabe, dass Beschwerden, insbesondere in Strafsachen, nicht mit einem Kostenvorschuss belastet werden dürfen, würde zahlreiche Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht beeinflussen.

Dokumentationspflicht: Ein Entscheid, dass Strafverfahren ohne die gesetzlich geforderten Verfahrensprotokolle nichtig sind, würde das Strafuntersuchungsverfahren und das gerichtliche Strafverfahren aller Verfahren beeinflussen, da dies bis jetzt eher als nicht zu beachtende Verfahrensnorm betrachtet wurde. Ebenso würde ein Entscheid, welcher die Folgen der Verfahrensverletzung zu definieren verlangt, heilbarer Mangel oder unheilbarer Mangel, zahlreiche Gerichtsverfahren beeinflussen.

Unmittelbarkeitsprinzip, Sachverhaltsberücksichtigungspflicht von eingebrachten Sachverhalten durch die Beschuldigten:

---

Ein Urteil des EGMR, dass der von Beschuldigten vorgebrachte Sachverhalt berücksichtigt werden muss und es unzulässig ist, pauschal Beweisanträge von Prozessteilnehmern abzulehnen, würde alle Strafverfahren beeinflussen.

Die hier vorgebrachten Verfahrensverletzungen werden somit bei einer Beurteilung durch das Bundesgericht die Strafuntersuchung und die Strafverfahren zahlreicher Verfahren wesentlich beeinflussen. Damit liegen gewichtige Rügen zur Beurteilung vor, welche das Gerichtsverfahren in der Schweiz, insbesondere das Strafverfahren, nachhaltig beeinflussen.

Die aufzuhebende Verfügung des Appellationsgerichts dokumentiert, dass sich das Berufungsgericht nicht mit diesen Fragen auseinandersetzen will.

Der Beschwerdeführer ist regional und teilweise national bekannt. Sowohl während des geheimen Vorverfahrens (so die Strafprozessordnung) als auch während des Strafprozesses hat die Staatsanwaltschaft zahlreiche Medienmitteilungen publiziert, welche den Beschwerdeführer erheblich schädigen. Das Einkommen hat sich halbiert und der Einkommensverlust beträgt rund 250'000 pro Jahr, womit der Beschwerdeführer durch das Verfahren erheblich geschädigt ist und ein besonderes Opfer trägt. Dokumentiert ist dies in der Beschwerdebeurteilung, welche dem Bundesgericht in den Beschwerdeverfahren in verschiedenen Fassungen vorgelegen hat, und damit auch als Beweis (siehe Verfahrensakten Bundesgericht, siehe Zusammenstellung Einkommensverlust).

Das Bundesgericht verlangte für den ersten Beschwerdeentscheid alle Akten vom Appellationsgericht. Vor Bundesgericht präsentierte sich damit die Aktenlage zu den höchstrichterlichen Urteilen am 14. Juli 2015 wie folgt, gemäss Protokoll unterzeichnet von Bundesgerichtsschreiber Stohner (Protokoll als Beilage). Zu beachten ist, dass diese Aktenlage durch das Bundesgericht beweismässig festgelegt worden ist und durch ein Aktendokumentenprotokoll des Beschwerdeführers zusammen mit dem Bundesgerichtsschreiber Stohner urkundlich festgehalten ist.

---

*Appellationsgericht, Verfahrensakten*

Urteilsdispositiv: nicht vorhanden

Zustellungsnachweis des Urteilsdispositivs an die Beurteilten:  
nicht vorhanden

Unterzeichnete Urteilsbegründung: nicht vorhanden

Zustellungsnachweis einer unterzeichneten Urteilsbegrün-  
dung an den Berufungsführer: nicht vorhanden

Urteilsbegründung: vorhanden (ununterzeichnet, als einziges  
Dokument!)

Gibt es ein unmittelbares Dokument des Strafurteils vom  
01.09.2014: nicht vorhanden

vollständiges und unterzeichnetes Verfahrensprotokoll nach  
StPO Art. 77, mit Nennung des Protokollführers. : nicht vorhan-  
den

Dokumentation über die Ernennung der Richter (Spruchkörper  
und Verfahrensleitung und Beschwerderichter). : nicht vorhan-  
den

Protokollierung der Zustellung des Strafgerichtsurteils durch  
das Strafgericht an das Appellationsgericht. : nicht vorhanden

Verhandlungsprotokoll über die Urteilsverkündung des Straf-  
gerichts: nicht vorhanden

Audioaufnahmen der Verhandlung, insbesondere der Tag der  
Urteilsverkündung: nicht vorhanden

Medienmitteilungen des Strafgerichts: nicht vorhanden

Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2015 in den  
Verfahrensakten der Protokollberichtigungsbeschwerde. :  
nicht vorhanden

Anmerkung: Es fehlen diverse Eingaben des Beschwerdefüh-  
rers zu den Beschwerdeverfahren.

Bände 1 – 21. : nicht vorhanden

*Strafgericht*

unterzeichnetes Verfahrensprotokoll nach StPO Art. 77. : nicht  
vorhanden

Dokumentation über die Ernennung der Richter : nicht vorhan-  
den

---

Zustellungsnachweis des Urteilsdispositivs an die Verurteilten: nicht vorhanden  
Zustellungsnachweis des unterzeichneten Protokolls an die Verurteilten: nicht vorhanden  
Zustellungsnachweis einer unterzeichneten Urteilsbegründung an die Verurteilten: nicht vorhanden  
Verhandlungsprotokoll über die Urteilsverkündung: nicht vorhanden  
Audioaufnahmen der Verhandlung, insbesondere der Tag der Urteilsverkündung: nicht vorhanden  
Medienmitteilungen des Strafgerichts. : nicht vorhanden  
Schriftliches Protokoll in der Verfahrenssprache Mundart. : nicht vorhanden  
Dokumentation über die Einsetzung von Dolmetschern Mundart – Hochdeutsch. : nicht vorhanden

#### *Staatsanwaltschaft*

Verfahrensprotokoll nach StPO Art. 77. : nicht vorhanden  
Gesuch um Aktenherausgabe der Stawa an die STV. : nicht vorhanden  
Gesuch der STV um Aktenherausgabe der Stawa: nicht vorhanden  
Dokumentation über Aktenaustausch STV BS und Stawa: nicht vorhanden  
Medienmitteilungen der Stawa: nicht vorhanden

#### *Steuerverwaltung*

Die Akten der Steuerverwaltung haben Eingang gefunden in die Strafakten.  
Protokoll über die wesentlichen Verfahrenshandlungen nach StVo. : nicht vorhanden  
Dokumente über den Wissens- und Aktentransfer Steuerverwaltung – Staatsanwaltschaft: nicht vorhanden

#### *Formmangel der ersten Instanz*

---

Dem Urteil der ersten Instanz haften schwerwiegende formelle und materielle Mängel an. Es existiert kein einziges unterzeichnetes Dokument. Das einzige was dem Bundesgericht vorgelegen hat, war eine ununterzeichnete Urteilsbegründung.

Die Dokumentation ob das Urteil in der Entscheidungsfindung als Dreiergericht oder als Einzelrichterentscheid oder als Kollegialbehörde gefällt wurde. Die Dokumentation, ob überhaupt ein Urteil durch das Strafgericht gefällt wurde! Ein Dokument, ob überhaupt eine Urteilsbesprechung stattgefunden hat und wer daran teilgenommen hat. Ein Dokument, welches die Teilnahme der Richter Dr. Jonas Weber und Alex von Sinner am Verfahren dokumentiert; sie erscheinen in keinem einzigen Dokument,. Auch nicht im Verfahrensprotokoll!!

Die mündliche Urteilsbegründung hat nichts mit der schriftlichen Urteilsbegründung zu tun. Hauptgrund der Urteilsbegründung liegt in der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Eigentums für Aktien und Marke. Dazu gibt es in den Verfahrensakten keinen einzigen Hinweis, noch einen Beweis. Es gibt kein Dokument, ob die der Richter Kiener, Dr. Jonas Weber und Alex von Sinner diese Urteilsbegründung gekannt oder genehmigt haben, oder ob dies eine juristische Erfindung des Gerichtsschreibers ist. Es ist vollkommen offen, wer für die Urteilsbegründung verantwortlich ist.

Was in den Akten ist: Eine Dokumentation über die Selbsternennung von Richter Kiener: Beweis: Schreiben von Richter Kiener vom 15.04.2015 zur Selbsternennung.

*Formmangel des zweitinstanzlichen Verfahrens:*

Zum Verfahren der zweiten Instanz (Appellationsgericht, und hier als Beschwerdegegenstand)

Es existiert kein unterzeichnetes Verfahrensprotokoll

Es existiert keine Dokumentation der richterlichen Ernennung der Berufsrichter und der Beschwerderichter.

---

Allen Entscheiden ist gemeinsam, dass die richterliche Ernennung undokumentiert, unbegründet und dem Berufungsführer nicht eröffnet worden ist. Dazu existiert kein Entscheid des Gesamtgremiums Appellationsgericht, kein Entscheid der vorsitzenden Präsidentin, kein Protokoll, nichts. Weshalb die Richter Stamm, Matefi, Gelzer, Stephenson und Hoenen ihres Amtes walten ist nicht ersichtlich und nicht begründet. Das Gerichtsorganisationsgesetz von 1895 gibt dazu keine Auskunft, ebenso wenig das Reglement von 1907. Die Richter sind einfach da.

Das Gerichtsorganisationsgesetz von 2015 ist nicht aufschlussreicher und das Appellationsgericht hat kein Gerichtsreglement erlassen, welches die Besetzung der Spruchkörper regelt!!

Das gleiche gilt für das Bundesgericht. Die Gerichtsorganisation legt folgendes fest:

„Spruchkörper

- Die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung

Jean Fonjallaz (Präsident), Thomas Merkli, Peter Karlen, Ivo Eusebio, François Chaix,, Lorenz Kneubühler“ etc.

Wie aber konkret die Richterzuteilung funktioniert ist nicht publiziert und wird der Verfahrenspartei auch nicht in einem schriftlich begründeten Richterzuteilungsentscheid mitgeteilt. Damit ist die Richterzuteilung unüberprüfbar und auch nicht nachvollziehbar. Eine nach vollziehbare begründete und dokumentierte Grundlage existiert nicht.

Allen bisherigen Entscheiden ist gemeinsam, dass die Dokumentation der richterlichen Entscheide absolut ungenügend ist. Es mangelt an Protokollen, an unterzeichneten Protokollen, an vollständigen Protokollen und an Begründungen. Damit verletzen die Richter die Begründungspflicht, ein elementares Element eines fairen Verfahrens. Ohne Begründung und ohne Dokumentation ist es dem Beschwerdeführer gar nicht möglich, einen Entscheid zu rügen, da er einfach ohne Begründung und ohne Dokumente da ist. Das Bundesgericht hat im oben erwähnten Akteneinsichtsprotokoll festgestellt, dass die wesentlichen Elemente fehlen, und trotzdem entschieden, aufgrund einer so mangelhaften Aktenlage, die eine Entscheidfällung gar

---

nicht zulassen kann. Wie soll man über akzessorische Beschwerden eines Strafurteils urteilen, wenn die Existenz des Urteils nicht dokumentiert ist und sich auf erste Sicht gravierende Mängel zeigen, die einen Entscheid (des Strafgerichts) sofort als nichtig beurteilen lassen?

Durch den abgelehnten Zeugenantrag, die Richter des Strafgerichts vorzuladen, wird es unmöglich sein, die Ordnungsmässigkeit des richterlichen Urteils festzustellen.

Die Zuteilung der Richter und Ämter gestaltet sich wie folgt:

Der Erste Staatsanwalt Dr. Thomas Hug ärgert sich über die Beratung des Beschwerdeführers Dr. Bernhard Madörin für seine in Scheidung befindliche Ehefrau Esther Hug und ernennt Karl Aschmann als Staatsanwalt. Als die Frage seiner Befangenheit vor Gericht zur Diskussion steht, verlässt er den Staatsdienst (mehr dazu in der Beschwerdebegründung), womit diese Rüge gegenstandslos wird.

Der Strafrichter Kiener teilt sich als Statthalter des Strafgerichts den Gerichtsfall Madörin und Konsorten unbegründet selbst zu und ernannte die beiden weiteren Richter und somit den ganzen Spruchkörper.

Frau Vorsitzende Gerichtspräsidenten des Appellationsgerichts Basel-Stadt teilt sich den Fall Madörin und Konsorten für die Periode 01.09.2014 bis zu Ihrem Selbstausstand vom 25. Februar 2015 selbst zu und tritt danach in den unbegründeten Selbstausstand (dazu später mehr).

Frau Vorsitzende Gerichtspräsidentin ernennt in Ihrem laufenden Ausstandsverfahren, auch nach dem unbegründeten Selbstausstand, Richter Gelzer als Richter für ihr Ausstandsverfahren und für das Berufungsverfahren (dazu später mehr).

---

Richter Gelzer erklärt Frau Richterin Stamm für unbefangen und ernennt in seinem Ausstandsverfahren Richterin Matefi als Richterin und Richterin Matefi erklärt Richter Gelzer für unbefangen (dazu später mehr).

Diese Kaskade der Richterbesetzungen wurde vom Bundesgericht gut geheissen und die Rügen des Beschwerdeführers abgelehnt.

Aus der Erlassbeschwerde, welche integrierenden Bestandteil der Berufungsbegründung darstellt, die wesentlichen Kriterien eines Gerichtsverteilungsplanes:

*ENCJ: European Network of the Councils for the Judiciary Report 2014 (Beilage G der Erlassbeschwerde).*

Der Report 2014, als internationales Richterstandardwerk proklamiert 11 Standards, darunter:

1. Zuteilung der Gerichtsfälle konform zu Art. 6 EMRK.
2. Öffentliche Bekanntmachung der Zuteilungskriterien.
3. Faire Zuteilung
4. Etablierte Methode der Richterzuteilung
5. Objektive Zuteilungsmethoden
6. Berücksichtigung der Komplexität des Falles in der Zuteilung
7. Reglementiertes Zulassungsverfahren
8. Senioritätsprinzip
9. Begründungspflicht der Richterzuteilung
10. Begründung der Zusammensetzung des Spruchkörpers
11. Information an die beteiligten Parteien über die Richterliche Zusammensetzung

Das BGG des Bundesgerichts erfüllt maximal 2 – 3 dieser Voraussetzungen, die überwiegenden Bestimmungen sind nicht erfüllt. Das gleiche gilt für die Gerichtsverteilungspläne des Appellationsgerichts und des Strafgerichts, bzw. für die nicht existierende Gerichtsreglemente dieser Gerichte.

---

Das Appellationsgericht legt kein Reglement vor und will sich nicht mit der formellen Mangelhaftigkeit des Urteils der ersten Instanz auseinandersetzen. Das gleiche gilt für das Strafgericht. Damit sind diese Gerichte, insbesondere das Appellationsgericht, infolge inhärenter Inkompetenz nicht in der Lage zu beurteilen, ob das erstinstanzliche Verfahren die Anforderungen an einen unparteiischen, unbefangenen und unabhängigen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände erfüllte.

Fazit: Bis jetzt wurde dem Beschwerdeführer über alle Instanzen von jdem Gericht der Anspruch auf einen unabhängigen, unparteiischen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände verwehrt. Durch die angefochtene Verfügung wird dieser Zustand perpetuiert, womit er einen verfassungsmässigen Anspruch hat auf einen Entscheid betreffend Öffentlichkeit des Verfahrens durch den Spruchkörper des Gerichts und nicht durch die Verfahrensleitung. Sollte ihm der verfassungsmässige Richter weiter verweigert werden, erleidet der Beschwerdeführer einen unheilbaren Mangel.

Die unbegründete Abweisung aller Beweisanträge führt dazu, dass die Verfahrensfehler nicht vom Gericht untersucht werden.

Freundliche Grüsse  
Der Beschwerdeführer

Dr. iur. Bernhard Madörin

Steuer- u. Treuhandexperte

Zugelassener Revisionsexperte RAB

Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

---

Das rechtlich geschützte Interesse des Vermögens und des Erwerbs des Beschwerdeführers:

**Einkommensverlust des Beschwerdeführers:**

**ANONYMISIERT**

---

**Entscheid 1B\_415/2016 mit Beschwerde vom 07. November 2016**

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



1B\_415/2016

EINGEGANGEN  
24. Nov. 2016

**Urteil vom 10. November 2016  
I. öffentlich-rechtliche Abteilung**

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,  
Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

Bernhard Theodor **Madörin**,  
Gartenstrasse 95, 4002 Basel,  
Beschwerdeführer,

**gegen**

**Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt**,  
Binnerstrasse 21, Postfach 1348, 4001 Basel.

Gegenstand

Strafverfahren; Berufungsverhandlung.

Beschwerde gegen die Verfügung vom 21. Oktober 2016  
des Appellationsgerichts Basel-Stadt, Präsident.

---

## Erwägungen:

### 1.

Im Berufungsverfahren gegen ein Urteil des Strafdreiergerichts des Kantons Basel-Stadt vom 1. September 2014 verfügte der Präsident des Appellationsgerichts Basel-Stadt am 21. Oktober 2016 folgendes:

1. Die Eingaben des Berufungsklägers Madörin vom 4. Oktober 2016 (zwei Eingaben), und vom 5. Oktober 2016 gehen zur Kenntnisnahme an die Staatsanwaltschaft, den Berufungskläger Gloor und die drei Verteidiger der Berufungskläger.

Die Eingaben des Berufungsklägers Gloor vom 4. Oktober 2016 (zwei Eingaben) gehen zur Kenntnisnahme an die Staatsanwaltschaft, den Berufungskläger Madörin sowie die drei Verteidiger.

Die Eingaben des Berufungsklägers Madörin vom 12. Oktober 2016 sowie vom 17. Oktober 2016 gehen ebenfalls zur Kenntnisnahme an die Staatsanwaltschaft, den Berufungskläger Gloor und die drei Verteidiger der Berufungskläger. Da der Berufungskläger diese explizit als Eingaben ausserhalb des hängigen Berufungsverfahrens bezeichnet hat, werden sie in unter einer separaten Verfahrensnummer behandelt.

2. Die Parteien werden zur Berufungsverhandlung geladen.

Für die Verhandlung sowie Urteilsberatung und Urteilsöffnung sind maximal fünf Tage vorgesehen. Aufgrund des Verhandlungsablaufes können sich selbstverständlich Änderungen ergeben.

Am ersten Tag der Verhandlung sollen verschiedene formelle Fragen geklärt werden. Unter dem Vorbehalt eines anderen Entscheides des Gerichts folgen ab dem zweiten Tag die Zeugenbefragung und Parteibefragung zur Sache etc.

3. Als Zeuge werden geladen

....

Die übrigen Anträge der Berufungskläger auf Ladung und Anhörung von Zeuginnen und Zeugen werden vorläufig abgewiesen. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Beschluss des Gerichts anlässlich der Verhandlung.

4. Die von den Berufungsklägern resp. ihren Verteidigern dem Gericht eingereichten Eingaben und deren Beilagen wurden zu den Akten genommen. Sie sind somit Teil der Verfahrensakten.

Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, anlässlich der Berufungsverhandlung die sich bei den beschlagnahmten Akten befindlichen Originale der ursprünglich ausgestellten Aktienzertifikate der GTS Verlag AG vorzulegen. Bis dahin bleiben sie bei den beschlagnahmten Akten und den Parteien damit weiterhin zur Einsichtnahme offen.

Auf den Beizug von weiteren Akten aus dem Bestand der beschlagnahmten Akten, welche bisher nicht zu den Verfahrensakten genommen wurden, wird vorläufig verzichtet. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Beschluss des Gerichts anlässlich der Berufungsverhandlung.

5. Der Antrag des Berufungsklägers Madörin auf Ausschluss der Medien resp. der Öffentlichkeit von der Berufungsverhandlung wird abgewiesen. Die Berufungskläger erhalten die Möglichkeit, aktuelle Angaben zu ihren

---

wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen) dem Appellationsgericht bis 10 Tage vor dem Verhandlungstermin einzureichen, damit die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Verhandlung abgefragt werden müssen.

6. Sobald der Termin der Berufungsverhandlung steht, wird die Besetzung des Spruchkörpers vom Gericht festgelegt.
7. Den Parteien werden zwei CD-ROMs (Verfahrensnummern.....) mit den Vorakten der Staatsanwaltschaft resp. des Strafgerichts bis zum Aktentransfer an das Appellationsgericht und eine CD-ROM mit den Akten des Berufungsverfahrens (gegenwärtiger Stand) zugestellt. Auf den drei CD-ROMs ist jeweils ein Inhaltsverzeichnis enthalten, welches per Link direkt zu den entsprechenden PDF-Dateien führt.

Zudem erhalten die Berufungskläger Gloor und Madörin sowie ihre Verteidiger eine Kopie der Aktennotiz der Staatsanwaltschaft, Sabrina Schmutz, vom 21. Oktober 2013 (Anlage 1) resp. Karl Aschmann vom 13. Januar 2014 sowie eine Kopie der Separatbeilagen Ordner Nr. 38, AN Society 1-73 (Anlage 2), da diese Akten von der Staatsanwaltschaft resp. dem Strafgericht nicht mehr eingescannt wurden. Weiter wird allen Parteien eine Übersicht über die von den Beschwerdeverfahren initiierten Beschwerdeverfahren sowie Ausstandsverfahren zugestellt. Die entsprechenden Verfahrensunterlagen können beim Appellationsgericht eingesehen werden.

In seiner Begründung führte das Appellationsgericht u.a. aus, dass bezüglich der obigen Verfügungspunkte jeweils ein anderslautender Beschluss des Gerichts anlässlich der Berufungsverhandlung vorbehalten bleibe.

## 2.

Bernhard Madörin führt mit Eingabe vom 7. November 2016 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 21. Oktober 2016. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

## 3.

3.1 Mit der angefochtenen verfahrensleitenden Verfügung wird das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht abgeschlossen. Es handelt sich somit um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid. Unter dem Vorbehalt der hier nicht gegebenen Fälle von Art. 92 BGG ist die Beschwerde gegen einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid nur zulässig, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder, was hier von vornherein nicht zutrifft, die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sollen das Bundesgericht entlasten; die-

---

ses soll sich möglichst nur einmal mit einer Sache befassen (BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34). Gegen einstweilen nicht anfechtbare Zwischenentscheide steht die Beschwerde daher erst im Anschluss an den Endentscheid offen (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG).

**3.2** Nach der Rechtsprechung muss es sich im Bereich des Strafrechts beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein solcher liegt vor, wenn er auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht mehr gänzlich behoben werden könnte. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 80; 139 IV 113 E. 1 S. 115; 137 IV 237 E. 1.1 S. 239; je mit Hinweisen).

**3.3** Im vorliegenden Fall hat das Appellationsgericht in seiner angefochtenen Verfügung selbst darauf hingewiesen, dass ein anderslautender Beschluss des Gerichts anlässlich der Berufungsverhandlung vorbehalten bleibt. Da die umstrittenen Punkte der Verfügung anlässlich der Berufungsverhandlung nochmals aufgeworfen werden können, ist bereits deshalb ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG zu verneinen. Somit ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

**4.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

---

**Demnach erkennt der Präsident:**

1.  
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.  
Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3.  
Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt und dem Appellationsgericht Basel-Stadt, Präsident, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. November 2016

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber:



Pfäffli



---

**ENTSCHEID 6B\_1016/2018 MIT BESCHWERDE VOM 7.  
AUGUST 2018**

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



6B\_1016/2018

**Urteil vom 7. Juni 2019  
Strafrechtliche Abteilung**

Besetzung

Bundesrichter Denys, Präsident,  
Bundesrichter Oberholzer,  
Bundesrichterin Jametti,  
Gerichtsschreiber Moses.

Verfahrensbeteiligte

Bernhard **Madörin**, Gartenstrasse 95, 4002 Basel,  
Beschwerdeführer,

**gegen**

**Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt**,  
Binnigerstrasse 21, 4051 Basel,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Nichtanhandnahme (Ausstand, Prozessbetrug,  
Falschaussage, Diebstahl),

Beschwerde gegen den Entscheid des Appellations-  
gerichts des Kantons Basel-Stadt, Einzelgericht, vom  
7. August 2018 (BES.2018.108+109).

---

### **Sachverhalt:**

#### **A.**

Bernhard Madörin erstattete am 20. März 2018 bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Strafanzeige gegen Kurt Schudel und Dominique Hiltbrunner wegen Diebstahls, "Falschaussage" und "Prozessbetrug". Die Staatsanwaltschaft erliess am 29. Mai 2018 zwei Nichtanhandnahmeverfügungen. Gegen diese erhob Bernhard Madörin Beschwerde beim Appellationsgericht Basel-Stadt. Dieses wies die Beschwerde am 7. August 2018 ab, soweit es darauf eintrat.

#### **B.**

Bernhard Madörin führt Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Appellationsgerichts vom 7. August 2018. Er beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass Richter Hoenen an diesem nicht hätte mitwirken dürfen.

#### **C.**

Das Appellationsgericht beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Die Staatsanwaltschaft reichte keine Vernehmlassung ein. Bernhard Madörin replizierte.

### **Erwägungen:**

#### **1.**

Der Privatkläger ist zur Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). In erster Linie geht es um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen. Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die gesetzlichen Legitimationsvoraussetzungen erfüllt sind. Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat der Privatkläger nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Selbst wenn er bereits adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht hat (vgl. Art. 119 Abs. 1 lit. b StPO), werden in der Einstellungsverfügung keine Zivilklagen behandelt (Art. 320 Abs. 3 StPO). In jedem Fall muss der Privatkläger im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid

---

inwiefern auf welche Zivilforderungen auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen Begründungsanforderungen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderungen es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst kann der Privatkläger die Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Zulässig sind Rügen formeller Natur, die von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Nicht zu hören sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen. Ein in der Sache nicht legitimer Beschwerdeführer kann deshalb weder die Beweiswürdigung kritisieren, noch kann er geltend machen, die Begründung sei materiell unzutreffend. Er kann hingegen vorbringen, auf ein Rechtsmittel sei zu Unrecht nicht eingetreten worden, er sei nicht angehört worden, er habe keine Gelegenheit erhalten, Beweisangebote zu stellen oder er habe keine Einsicht in die Akten nehmen können (BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 6B\_611/2017 vom 9. März 2018 E. 1.1; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer rügt unter anderem, die Besetzung des vorinstanzlichen Gerichts sei nicht gesetzeskonform und sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden. Jedenfalls in diesem Umfang ist auf die Beschwerde einzutreten.

## 2.

2.1 Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe sich nicht zu seinen Vorbringen zur Befangenheit des Staatsanwaltes Karl Aschmann geäußert (Beschwerde, S. 11).

Der Beschwerdeführer machte im vorinstanzlichen Verfahren sinngemäss geltend, dass Kurt Schudel gegen ihn und weitere Personen Strafanzeige unter Beilage widerrechtlich erlangter Akten erstattet habe. Infolge dieser Anzeige sei ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer und weitere Personen eröffnet worden; die Anklage werde vor Gericht von Staatsanwalt Karl Aschmann vertreten. Letzterer habe deshalb kein Interesse, die Herkunft der von Kurt Schudel eingereichten Akten in Frage zu stellen und diesbezüglich ein Strafverfahren zu eröffnen. Staatsanwalt Aschmann sei mithin befangen.

2.2 Die Vorinstanz erwägt hierzu, dass der Umstand, dass Staatsanwaltschaft Aschmann eine andere Auffassung als der

---

Beschwerdeführer vertrete, für sich alleine keinen Ausstandsgrund darstelle. Umstände, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken würden, seien weder erkennbar noch durch den Beschwerdeführer vorgebracht worden. So sei Staatsanwalt Aschmann nicht vorbefasst. Das Verhalten von Kurt Schudel und Dominique Hiltbrunner präjudiziere das Verfahren gegen den Beschwerdeführer nicht. Bereits im Berufungsurteil vom 30. Oktober 2017 sei festgestellt worden, dass die von Kurt Schudel eingereichten Aktenkopien verwertbar seien. Es sei auch sonst nicht ersichtlich, welchen Einfluss der Ausgang des Verfahrens gegen Kurt Schudel und Dominique Hiltbrunner auf das inzwischen vor dem Bundesgericht geführte Verfahren gegen den Beschwerdeführer haben sollte. Das Ausstandsgesuch sei abzuweisen, wobei offenbleiben könne, ob dieses überhaupt rechtzeitig gestellt worden sei (Entscheid, S. 4 f.).

**2.3** Die Vorinstanz äussert sich nicht zur konkreten Rüge des Beschwerdeführers, wonach der Staatsanwalt kein Interesse habe, ein Verfahren gegen Kurt Schudel in Bezug auf die von diesem eingereichten Unterlagen zu eröffnen. Der Hinweis auf das Berufungsurteil vom 30. Oktober 2017 ist unbehelflich, nachdem der Beschwerdeführer dieses bereits am 11. April 2018 mittels Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochtenen hatte (Verfahren 6B\_383/2018) und dabei – unter anderem – geltend gemacht hatte, dass die zur Diskussion stehenden Akten unverwertbar seien (Beschwerde vom 11. April 2018, S. 27 f.). Im Übrigen beschränkt sich die Vorinstanz darauf, einen Anschein der Befangenheit des Staatsanwaltes und einen Einfluss eines allfälligen Strafverfahrens gegen Kurt Schudel und Dominique Hiltbrunner auf die Position des Beschwerdeführers zu verneinen, ohne darzulegen, weshalb dies der Fall sein sollte. Eine solche Begründung genügt den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG nicht und verletzt den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör.

### **3.**

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es handelt sich hierbei um einen prozessrechtlichen Entscheid, der die Beurteilung der Sache nicht präjudiziert. Weitere Vernehmlassungen sind – neben der bereits vorliegenden – deshalb nicht erforderlich (vgl. Urteil 6B\_800/2018 vom 18. Oktober 2018 E. 4 mit Hinweis).

---

Es erübrigt sich, auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers einzugehen. Hinzuweisen ist dennoch im Hinblick auf den durch die Vorinstanz ohnehin neu zu fällenden Entscheid auf BGE 137 I 340 E. 2.2.1, wonach jede Besetzung des Gerichts, die sich nicht mit sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, die Garantie des verfassungsmässigen Richters nach Art. 30 Abs. 1 BV verletzt.

4.

Für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Beschwerdeführer liess sich nicht anwaltlich vertreten, weshalb er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat.

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 7. August 2018 wird aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Einzelgericht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Juni 2019

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Denys



Der Gerichtsschreiber:



Moses



---

**BESCHWERDE VOM 18. OKTOBER 2018 ; ENTSCHEID  
1C\_549/2018**

**EINSCHREIBEN**

Bundesgericht  
Öffentlich-rechtliche Abteilung  
Avenue du Tribunal-Fédéral 29  
Postfach  
1000 Lausanne 14

Basel, den 18.10.2018

**Erlassbeschwerde gegenüber dem revidierten Reglement zur Bildung  
der Spruchkörper des Appellationsgerichts (Organisationsreglement  
des Appellationsgerichts)**

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

**Beschwerde**

gemäss Art. 82 Abs. 1 lit b), Art. 95 Abs. 1 lit. a) und b) BGG im Verfahren  
einer abstrakten Normenkontrolle gegen die Vorschriften der Neukodifika-  
tion Basel-Stadt

---

des

Dr. iur. Bernhard Madörin, Gartenstrasse 95, 4002 Basel (Zustelladresse)

Andreasplatz 12, 4051 Basel (Wohnadresse)

Beschwerdeführer

gegen

den Kanton Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel, weitere Verfahrensbe-  
teiligte; Regierungsrat des Kantons-Basel-Stadt, Appellationsgericht des  
Kantons Basel-Stadt, Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschwerdegegner

#### **I. Legitimation**

Der Beschwerdeführer ist Einwohner des Kantons Basel-Stadt, volljährig  
und damit zur Beschwerde legitimiert.

Dem Bundesgericht sind die Personaldaten aus früheren Beschwerden be-  
kannt.

An die Vorschriften der Legitimation bei einer Erlassbeschwerde werden  
keine grossen Anforderungen gestellt. Es genügt die mögliche Betroffen-  
heit.

#### **II. Anfechtungsobjekt der Erlassbeschwerde (Erlassbeschwerde im Sinne der abstrakten Normenkontrolle gemäss Art. 82 lit. b BGG)**

---

Der Beschwerdeführer beantragt, das neue angepasste Gerichtsreglement des Appellationsgerichts im Rahmen einer Erlassbeschwerde einer abstrakten Normenkontrolle zu unterziehen mit dem Ziel, die verfassungswidrigen Elemente der Gesetzgebung zu eliminieren bzw. zu ergänzen. Dabei geht es um den revidierten § 21 und 21a des Organisationsreglements des Appellationsgerichts zur Spruchkörperbildung.

In der Beilage 1 der im Kantonsblatt publizierte Text vom Appellationsgericht (Anfechtungsobjekt) und derjenige des Strafgerichts (zum verfassungsmässigen Vergleich als Beilage 2).

### **III. Rechtsbegehren und Anträge**

#### **Beschwerdebegehren gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG**

1. Festzustellen, dass das revidierte Gerichtsreglement des Appellationsgerichts wegen Verletzung von Art. 95 Abs. 1 lit. a) BGG und wegen Nichtberücksichtigung von Art. 35 und Art. 30 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfassungswidrig ist.
2. Festzustellen, dass der unter vorstehend Ziffer 1. beschriebene und beschlossene Erlass (Gerichtsreglement) wegen Verletzung von Art. 95 Abs. 1 lit. b), 96 Abs. 1 lit. a) BGG und wegen Nichtberücksichtigung der in Art. 2 bis 18 EMRK angeführten klassischen Grundrechte europarechtswidrig ist.
3. Der Beschwerdegegner zu verpflichten, den unter vorstehend Ziffer 1. beschriebenen und beschlossenen Erlass sofort zu widerrufen.
4. Es ist kein Kostenvorschuss zu erheben, da die Sache von allgemeinem Interesse ist.

---

5. Alle Kosten sind dem Kanton Basel-Stadt aufzuerlegen.

#### IV. Verfahrensrechtliches

Die Beschwerde erfolgt fristgerecht innert 30 Tagen seit Publikation im Kantonsblatt. Eine Beschwerde an das Appellationsgericht als Verfassungsgericht wäre zur leeren Hülle und Formalität verkommen, da wohl kaum anzunehmen ist, dass das Appellationsgericht ein von ihm erlassenes Reglement als verfassungswidrig beurteilen würde, was das Bundesgericht in BGE 1C\_287/2017 1C\_327/2017 zutreffend erläutert hat (Beilage 3, Auszug aus dem Urteil).

Der Beschwerdeführer weist auf seine medizinische Absenz hin (Beilage 4).

#### V. Begründung

Dem Appellationsgericht ist es nicht gelungen, die verfassungswidrigen Konsequenzen aus BGE 1C\_287/2017 1C\_327/2017 zu korrigieren. Währendem das Reglement des Strafgerichts als logische Konsequenz der verfassungsgebottenen Gründe für eine Spruchkörperbesetzung eine Eröffnung des Entscheides zur Spruchkörperbesetzung vorsieht (§ 12 Abs. 4 „Die Verfügung wird den Parteien zugestellt“), entbindet sich das Appellationsgericht verfassungswidrig von dieser Pflicht. Damit werden die hehren Gründe der Spruchkörperbestellung verfassungswidrig unüberprüfbar. Das Appellationsgericht hat verfassungswidrig eine *lex imperfecta* erlassen, womit der Gesetzesbefehl im Vollzug einer begründeten Spruchkörperbesetzung unüberprüfbar wird und damit verfassungswidrig ist. Wenn ein Gesetzesbefehl in der Ausführung unüberprüfbar ist, ist es keine anwendbare Norm. Die im Reglement des Strafgerichts vorgesehene Eröffnung zwingt das Strafgericht zu einem Entscheid, der begründet werden muss, und damit ist auch eine Dokumentation der Spruchkörperbestellung

---

verbunden. Ohne gesetzlich vorgeschriebenen Entscheid, keine Begründung und keine Dokumentation.

Die bisherigen gesetzes- und verfassungswidrigen Richterzuweisungen im rechtshängigen Verfahren 6B\_383/2018 HUM (seit 2010) waren:

Die Selbsternennung von Strafrichter Kiener am Strafgericht  
Die Ernennung der Nebenstrafrichter von Sinner und Weber, nach Richter Kiener durch das Zufallsprinzip, nach Richter Gelzer durch die Erste Gerichtsschreiberin. Das alte Reglement des Strafgerichts war verfassungswidrig, und weder das Strafgericht noch das Appellationsgericht konnte die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zum verfassungswidrigen Reglement durch das Appellationsgerichts nachweisen

Die Selbsternennung von Richterin Stamm am Appellationsgericht

Die Ernennung von Richter Gelzer durch die befangene Richterin Stamm (ein befangener Richter kann keinen unbefangenen Richter ernennen)

Die Ernennung der Richter Wirz und Mez ohne notwendiges Reglement, sowie verfassungswidrig durch die erste Gerichtsschreiberin

Die Ernennung von Ausstandsrichter Gelzer im Ausstandsverfahren Stamm durch Richterin Stamm

Die Ernennung von Ausstandsrichterin Matefi im Ausstandsverfahren Gelzer durch Richter Gelzer

Die Ernennung von Revisionsrichterin Henz durch Richter Hoenen und deren Ausstand.

Die Ernennung von Revisionsrichterin Matefi durch Richter Hoenen und deren Ausstandsgesuch.

Dem Bundesgericht sind diese gesetzes- und/oder verfassungswidrigen richterlichen Ernennungen bekannt. Für eine absolut intrasparente und verfassungswidrige Ernennung der Richter wird auf folgende Bundesgerichtsverfahren des Beschwerdeführers verwiesen: 1B\_303/2015/LEI, 1B\_301/2015/LEI, 1B\_291/2015/LEI,, 6B\_835/2015,

---

1B\_197/2015, 1B\_205/2015, 1B\_115/2015, 1B\_105/2015. In all diesen Verfahren ist die richterliche Ernennung des Berufungsrichters oder des Beschwerderichters oder des Spruchkörpers undokumentiert, gegenüber den Beteiligten nicht eröffnet und nicht begründet. Die Verfahren zeigen ein praktisches Beispiel, wie die Richterernennung für die Betroffenen unüberprüfbar ist und damit der Anspruch auf einen unparteiischen, unvoreingenommen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände nicht besteht.

Die gesetzes- und/oder verfassungswidrigen Richterernennungen sind in der Beschwerde in Strafsachen vom 11.04.2018 ausführlich dokumentiert und dem Bundesgericht bekannt (6B\_383/2018 HUM).

Neuste Beispiele gesetzes- und/oder verfassungswidriger Richterernennungen sind:

Die Ernennung der Revisionsrichterin Henz durch Richter Hoenen trotz Ihrer Vorbefassung als Beschwerderichterin

Die Selbsternennung von Richter Hoenen als Ausstandsrichter im Ausstandsverfahren von Richterin Matefi, womit Richter Hoenen seine Ernennung der Revisionsrichterin Matefi noch einmal selbst beurteilt.

Der Ausstand von Richterin Henz.

Die Ernennung der Revisionsrichterin Matefi durch Richter Hoenen trotz Ihrer Vorbefassung als Beschwerderichterin

Die gesetzes- und/oder verfassungswidrigen Richterernennungen sind in der Beschwerde vom 28.09.2018 ausführlich dokumentiert und dem Bundesgericht bekannt, in der strafrechtlichen Abteilung mit **6B\_1016/2018/SOC** (Eingangsanzeige 12.10.2018) und in der Beschwerdeabteilung noch ohne Eingangsanzeige.

Die neuste Richterbesetzung ist gesetzeswidrig. Kein einziger Richter in diesem Verfahren seit 2010 ist gesetzes- und/oder verfassungskonform bestellt worden. Dies ist verfassungswid-

---

rig, gesetzeswidrig, und zu korrigieren. Dazu darf ich exemplarisch die gerichtlichen Verfügungen des Appellationsgerichts vom 24.08.2018 und 21.09.2018 beilegen. Richter Hoenen hat in seiner Verfügung vom 24.08.2018 Richterin Matefi als Instruktionsrichterin ernannt, und im Schreiben vom 21.09.2018 schreibt Richterin Matefi, es habe keinen Zuteilungsantrag gegeben (Beilage 5). Das widerspricht dem Entscheid von Richter Hoenen. Gab es nun eine Zuteilung oder hat Richter Hoenen etwas verfügt und dokumentiert, was es nicht gab? Zu diesem Beschwerdeentscheid des Bundesgerichts ist ein Revisionsgesuch hängig (1F\_29/2018/LEI). Dieses Beispiel zeigt, dass es Usanz am Appellationsgericht Basel-Stadt ist, bezüglich Richterernennung irgendetwas zu schreiben, das mit den Tatsachen nichts zu tun hat.

Angefügt wird ein Tatsachenprotokoll zum Verfahren 6B\_383/2018 HUM, unterzeichnet vom Beschwerdeführer und von Bundesgerichtsschreiber Stohner. Es zeigt die dramatische Dokumentationslosigkeit.

Der Beschwerdeführer erlaubt sich, die Vernehmlassung zu 6B\_383/2018 HUM wiederzugeben, da hier beispielhaft ausgeführt wird, wie die Richterzuteilungen nicht dokumentiert sind und dadurch auch nicht überprüft werden können auf ihre Verfassungsmässigkeit. Das Strafgericht hat diese Konsequenzen erkannt und die Eröffnung der Spruchkörperzuteilung als rechtlogische Folge des Anforderungskatalogs normiert und als Gesetzesbefehl verlangt, während dem das Appellationsgericht am bisherigen Weg der Intransparenz festhält.

Zitat:

**„I Instanz**

*Instruktionsrichter / Präsident, bzw. Statthalter*

---

Der Beschwerdeführer hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich Richter Kiener das Verfahren nach Rücksprache mit den Kollegen selbst zugeteilt hatte. Damit ging es nicht um eine sachliche oder notwendige Selbstzuteilung, sondern um eine Selbstzuteilung nach Absprache. Mangels Protokollierung nach Art. 77 StPO und mangels eines begründeten Richterzuteilungsentscheides lassen sich die Motive nicht mehr eruieren. Gerade im Falle der problematischen Selbstzuteilung wäre dies notwendig gewesen, um nicht den Anschein der Befangenheit zu geben. Generell erfordern „in-sich-Geschäfte“ in allen Rechtsgebieten erhöhte Anforderungen. Aufgrund der Unterdrückung der Motive muss von einer verfassungswidrigen Motivation ausgegangen werden, ansonsten eine dokumentierte Selbstzuteilung unproblematisch gewesen wäre. Der Beschwerdeführer hat die Vorladung als Zeuge von Richter Kiener beantragt, was das Appellationsgericht abgelehnt hat. Damit ist anzunehmen, dass das Appellationsgericht die verfassungswidrige Praxis ahnte, ansonsten eine Abklärung vor den Schranken des Gerichts unproblematisch gewesen wäre, ja geradezu einer Beruhigung gegenüber der mannigfachen Kritik der Richterzuteilung bewirkt hätte.

*Bestellung des Spruchkörpers, bzw. der Nebenrichter*

Zur Richterzuteilung des Strafgerichts schrieb Richter Kiener (BB S. 450 ff, Beil. 22):

„Es gibt keinen Wahlkörper, welcher das Richterghremium für einen konkreten Fall ernennt. Die Dreiergerichte werden nach Bedarf gebildet.

Das Strafgericht teilt die vom Volk resp. Grosse Rat gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter den Verfahren nach dem Zufallsprinzip zu. ...

Im Jahre 2013 (..) hatte ich die Aufgabe der Zuteilung inne. Die Zuteilung an mich selber fand nach Rücksprache mit den übrigen Kolleginnen und Kollegen statt.“ (Beil 22).

Richter Kiener erwähnt das Zufallsprinzip und Richter Gelzer führt aus, dass die Kanzlei zuständig ist (APGU 14 und 15.).

„Bei der Besetzung des Spruchkörpers musste das Strafgericht auf die Verfügbarkeit der ordnungsgemäss gewählten nebenamtlichen Richterinnen

---

und Richter Rücksicht nehmen. (...) wurde diese Aufgabe von der Kanzlei des Strafgerichts wahrgenommen“.

Dies widerspricht dem Zufallsprinzip, da der Zufall keine Rücksicht auf die Verfügbarkeit nimmt. Auf diese Bemerkung ist Richter Gelzer nicht eingegangen. Der Beschwerdeführer hat den Beweis erbracht, dass die Zuteilung der Nebenrichter nicht dokumentiert ist und dass Richter Gelzer und Richter Kiener sich in der getätigten Art der Wahl der Nebenrichter krass widersprechen. Notabene hatte Richter Gelzer Monate Zeit, seine Argumentation mit den Akten abzustimmen. Offenbar hat er das Schreiben von Richter Kiener nicht gelesen, ansonsten er eine andere Argumentation erfunden hätte. Richtern Kiener und Gelzer war bekannt, dass die Nebenrichter nach den Wünschen von Richter Kiener bestimmt werden und suchten eine Ausrede.

Jede weitere Ausführung zum Thema der Richterbesetzung ist juristische Fiktion, da über etwas geschrieben und argumentiert wird, dass effektiv nicht so stattgefunden hat. Hehre Ausführungen über eine edle und verfassungskonforme Spruchkörperbesetzung ersticken in der mangelnden Dokumentation des gerichtlichen Geschehens und in den dargelegten Widersprüchen.

Zu dieser richterlichen Phantasie gehören auch die Ausführungen von Richter Gelzer: „Die Zuteilung erfolgte damit unter Aufsicht des Gesamtgerichts und nicht etwa nach freiem Ermessen der Kanzlei“. Diese Vorgaben sind nicht aus dem Reglement und nicht aus der Praxis ersichtlich und reine Erfindung zur Irreführung des Bundesgerichts. Nicht ansatzweise lässt sich diese juristische Erfindung aus irgendeiner Grundlage herauslesen, geschweige denn herausinterpretieren. Es ist das juristische Wunschenken eines Richters eine verfassungswidrige Situation zu beschönigen. Das verdient keinen Rechtsschutz.

Die Besetzung des Spruchkörpers mit Prof. Jonas Weber, der bereits als Beschwerderichter amtierte, dokumentiert die unsachgemässe Besetzung des

---

Spruchkörpers. Ein Gericht müsste eine Grundlage haben, welche Richterbesetzungen zulässig sind und welche nicht. Die unsachgemässe Besetzung des Strafgerichts wurde erst nach dem Urteil des Strafgerichts bekannt. Ein erstes Mal durch die Selbstauskunft von Richter Kiener über seine Selbsteinsetzung, ein zweites Mal durch die Mitteilung des Strafgerichts dass es keinen Genehmigungsbeschluss des Appellationsgerichts über sein Reglement besitzt, das dritte Mal als das Appellationsgericht mitteilt das es seinerseits keinen Genehmigungsbeschluss über dieses Reglement besitzt, das vierte Mal durch das Urteil des Appellationsgerichts mit der widersprechenden Art der Bestellung des Spruchkörpers (Bedarf / Zufall) und das fünfte Mal durch den Bundesgerichtsentscheid, welcher das Reglement des Strafgerichts bezüglich der Bestellung der Spruchkörper als verfassungswidrig beurteilte (unter Verweis auf die Quellenangabe in der Beschwerde vom 11.04.2018). Es kann damit auch keine Res judicata vorliegen, weil neue Tatsachen mit zu berücksichtigen sind. Ebenso wenig wird ein verfassungswidriges Urteil des Strafgerichts durch ein Urteil des Berufungsgerichts ersetzt, wonach dann das Strafurteil nicht mehr zu beurteilen sei. Ist dieses Strafurteil nichtig oder ungültig, ist das Urteil des Strafgerichts aufzuheben und der Berufung ist die Grundlage der Berufung entzogen. Es fehlt dann der prozessuale Berufungsgegenstand.

Die Ausführungen, wonach der Beschwerdeführer keine konkreten Vorhalte und Beweise zu einer unsachgemässen Richterbesetzung vorbringen könne und damit die individuell konkrete Richterbesetzung konform ist, gehen an der Grundvoraussetzung vorbei. Die Elektion der Richter durch die Kanzlei bringt keine Gewähr für eine sachliche Handhabung des delegierten richterlichen Ermessens, wonach es zu einer Beweisumkehr kommt. Das Gericht muss nun beweisen, dass die Richterzuteilung korrekt war, und nicht der Beschwerdeführer, dass es unkorrekt war. Mangels begründetem Richterzuteilungsentscheid, mangels Protokollierung der Gerichtsbestellung entgegen Art. 77 StPO lässt sich das Gute nicht beweisen. Der Beschwerdeführer möchte noch auf seine Eingabe vom 16.03.2017 hinweisen (angefügt). Er hat dargelegt, dass die Richterbesetzung mit zwei Richtern von der gleichen Partei mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:20 zustande kam. Das ist ein massiver statistischer Hinweis auf eine manipulierte Richterbestellung.

---

## II Instanz

### *Instruktionsrichter / Präsident*

Erst mit dieser Vernehmlassung erfährt der Beschwerdeführer, dass Richter Gelzer von Richterin Stamm eingesetzt worden ist. Bis jetzt gibt und gab es dazu mangels begründetem Richterzuteilungsentscheid und mangels Protokoll nach Art. 77 StPO keine Dokumentation. Die Selbsternennung von Richterin Stamm erfuhr der Beschwerdeführer durch die Basler Zeitung (Beil. 23). Somit besteht erstmals die Gelegenheit, sich zur Ernennung des Instruktionsrichters Gelzer zu äussern.

Die Zuteilung des Instruktionsrichters eines Straffalles erfolgt durch den Vorsitzenden der Abteilung Strafrecht, Richter Hoenen, dazu die Ausführungen des Appellationsgerichts vom 28.03.2017 und vom 20.04.2018 (Beilage). Richterin Stamm war Vorsitzende Präsidentin des Appellationsgerichts und hatte das Präsidium des Strafgerichts nicht inne, welches bei Richter Hoenen lag. Damit wurde Richter Gelzer von ihr reglementwidrig als Instruktionsrichter eingesetzt, was erst heute ersichtlich ist.

Die gesetzlichen Vorgaben sind in Art. 21 der Strafprozessordnung geregelt. „Wer als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig geworden ist, kann im gleichen Fall nicht als Mitglied des Berufungsgerichts wirken. Mitglieder des Berufungsgerichts können im gleichen Fall nicht als Revisionsrichterinnen und Revisionsrichter tätig sein.“

Das Appellationsgericht ist das Berufungsgericht und entscheidet als Strafgericht. Nach Abs. 2 sind Beschwerderichter vom Berufungsgericht ausgeschlossen, nach Abs. 2 Sachrichter.

Die Botschaft (2005) zur Strafprozessordnung ist zu diesem Trennungsgesamt unmissverständlich:

Art. 20 Beschwerdeinstanz

(...)

---

Die Entscheidung, welche obere Instanz die Funktion der Beschwerdeinstanz wahrnimmt, bleibt wiederum den Kantonen überlassen. Neben der Schaffung einer separaten Instanz besteht die Möglichkeit, die Befugnisse dem Berufungsgericht, d.h. in den Kantonen dem Kantons- oder Obergericht, zuzuweisen (Abs. 2). Nach Artikel 21 Absatz 3 ist in diesem Fall, analog zu Artikel 18 Absatz 2, auf eine Trennung der Funktionen im konkreten Fall zu achten (S 1139)

#### Art. 21 Berufungsgericht

(...)

Das Berufungsgericht hat nicht nur über Berufungen zu entscheiden, sondern wird nach Absatz 1 Buchstabe b auch als Revisionsinstanz eingesetzt. Zudem können ihm die Kompetenzen der Beschwerdeinstanz übertragen werden (Art. 20 Abs. 2). Nach der Praxis zu Artikel 6 Absatz 1 EMRK und Artikel 30 Absatz 1 BV wird der Grundsatz der Unabhängigkeit zwar nicht verletzt, wenn die gleiche Richterin oder der gleiche Richter, die oder der zunächst als Sachrichter amtete, nachher über ein Revisionsbegehren, welches das gleiche Urteil betrifft, entscheidet. Gleiches dürfte gelten, wenn eine Rechtsmittelrichterin oder ein Rechtsmittelrichter zunächst über Beschwerden gegen Verfahrensentscheide zu befinden und anschliessend über eine Berufung in der gleichen Sache zu urteilen hat. Im Sinne einer sauberen Trennung der Funktionen erscheint es jedoch angezeigt, Bund und Kantone zu verpflichten, die Funktionen von Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsgericht auf geeignete Weise – wenn auch nur gerichtsintern – zu trennen (Abs. 2 und 3)<sup>171</sup> Dies dürfte auch in kleineren Kantonen durch die Schaffung einer von der Berufsabteilung personell getrennten Beschwerde- und Revisionskammer zu bewerkstelligen sein (S 1140).

Diesem gesetzlichen Befehl nach Bildung einer Beschwerdekammer und einer Revisionskammer neben der Berufungskammer ist das Appellationsgericht nicht nachgekommen. Im Gegensatz zum Bundesgericht werden die Kammerzuteilung und deren Besetzung nicht publiziert; zusammen mit dem fehlenden ‚begründeten Richterzuteilungsentscheid‘ ist die Richterzuteilung unüberprüfbar. Zudem erscheint die Fallzuteilung von der Vorsitzenden Präsidentin des Appellationsgericht für die Ernennung des Instruktionsrichters im Strafverfahren höchst problematisch. Sachgerecht kann nur

---

eine Fallzuteilung durch den Vorsitzenden der Strafabteilung sein. Die Zuweisung an einen in dieser Sache bereits tätig gewesenen Beschwerderichter verletzt die vom Gesetz geforderte personelle Trennung in grösster Weise. Richter Hoenen amtet als Vorsitzender der Strafabteilung und hat nicht Richter Gelzer ernannt. Richter Gelzer war im Ausstandsverfahren Stamm von Frau Stamm als Ausstandsrichter ernannt (Ernennung durch Richterin Stamm von ihr selbst in ihrem Ausstandsverfahren) und anschliessend im Strafverfahren nach ihrem unbegründeten Selbstaustritt als Instruktionsrichter (mit Verweis auf die Beschwerde vom 11.4.2018).

Die Fallzuteilung durch Richterin Stamm verletzt auch das Gesetz (Organisationsreglement des Appellationsgerichts).

§ 19

Fallzuteilung

1 Die Vorsitzenden der Abteilungen teilen die einzelnen, beim Gericht eingehenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Abteilungskonferenzen den einzelnen, der Abteilung angehörigen Präsidentinnen und Präsidenten zu.

Die Fallzuteilung erfolgte nicht durch den Vorsitzenden der Strafabteilung, sondern durch eine andere Abteilung.

Das Appellationsgericht publiziert auch nicht seine Kammeraufteilung und die richterliche Besetzung der Kammern. Dazu mein Schreiben vom 15.08.2018 an das Appellationsgericht und das Antwortschreiben vom 15.08.2018. Das Appellationsgericht hat sich auf meine Anfrage hin wohl das erste Mal mit der Kammerbesetzung auseinander gesetzt. Mangels Publikation der Kammergestaltung, der richterlichen Kammerbesetzung und der Zustellung eines begründeten Richterzuteilungsentscheides ist die Richterzuteilung unüberprüfbar. Meine Anfrage vom 06.09.2018 über die historischen Kammerbesetzungen wird wohl erst nach Abschluss dieses Verfahrens beantwortet werden.

---

Das Urteil 1B\_86/2015 1B\_105/2015 (in Sachen Madörin) „...Die Verfügung der Präsidentin [*Stamm*] ist..aufzuheben. Das Appellationsgericht ist anzuweisen einen unbefangenen Verfahrensleiter einzusetzen, der das Verfahren gegen die drei Beschuldigten führt.“ Die Ausführungen von Richter Gelzer, wonach Richterin Stamm nicht befangen gewesen sei, gehen an den Rechtstatsachen vorbei.

Sämtliche Ausführungen von Richter Gelzer sind unbewiesen. Trotz gerichtlicher Dokumentationspflicht und bezüglich der Nebenrichter des Strafgerichts gibt es zwei Aussagen zu deren Auswahl, welche sich widersprechen. Wie soll retrospektiv über eine Richterzuteilung und deren sachliche Gründe geurteilt werden, wenn die Richterzuteilung unbegründet und undokumentiert ist?

Die unsachgemässe Besetzung des Berufungsgerichts wurde erst nach dem Urteil des Berufungsgerichts bekannt: Das erste Mal über die Basler Zeitung durch die Selbstzuteilung von Richterin Stamm, das zweite Mal durch Richter Gelzer über die Zuteilung von ihm als Instruktionsrichter durch Richterin Stamm, und das dritte Mal durch den Bundesgerichtsentscheid, welcher das Reglement des Strafgerichts bezüglich der Bestellung der Spruchkörper als verfassungswidrig beurteilte (unter Verweis auf die Quellenangabe in der Beschwerde vom 11.04.2018), womit die gleichlautende Regel für das Appellationsgerichts ebenfalls verfassungswidrig ist. Es kann damit auch keine Res judicata vorliegen, weil neue Tatsachen mit zu berücksichtigten sind.

### *Besetzung des Spruchkörpers*

Die gesetzliche Bestimmung(Organisationsreglement des Appellationsgerichts):

#### § 21

#### Spruchkörperbildung

1 Die Zusammensetzung der Spruchkörper in den einzelnen Verfahren obliegt nach Massgabe der von den Abteilungskonferenzen getroffenen Beschlüsse der Ersten Gerichtsschreiberin oder dem Ersten Gerichtsschreiber

---

oder der jeweiligen Abteilungsgerichtsschreiberin oder dem jeweiligen Abteilungsgerichtsschreiber.

ist bekanntlich verfassungswidrig (BGE 1C\_287/2017 1C\_327/2017).

Damit war die Besetzung von Richterin Wirz und Richter Mez verfassungswidrig. Übergangsrechtlich liegen keine Dokumentationen vor, wie der Spruchkörper bestimmt worden sein soll oder wurde. Es mag sein, dass es eine Praxis gab. Von dieser Praxis ist nicht ein Hauch dokumentiert. Gerasogut könnte der Spruchkörper durch den Hauswart bestimmt worden sein. Mangels begründetem Richterzuteilungsentscheid und mangels Protokoll nach Art. 77 StPO ist nicht dokumentiert. Die Dokumentationslosigkeit ist die Verfassungswidrigkeit, darin eingeschlossen die irgendwie geartete Bestellung des Spruchkörpers. Hehre Wünsche und Ideen und Vorstellungen genügen nicht für eine verfassungskonforme Bestellung des Spruchkörpers.

Richter Wirz und Mez erfüllten Ihren Auftrag als Akklamationsrichter. Frau Wirz hat gar nichts gesagt und Herr Mez in vier Tagen zwei Sätze. Das Urteil von Richter Gelzer haben Sie kommentarlos nach der Zustellung an den Beschwerdeführer entgegengenommen und nicht verabschiedet. Sie haben nicht interveniert gegenüber dem mangelnden Abschluss des Beweisverfahrens. Usw. usf. Der Wunsch des Instruktionsrichters nach pflegeleichten Nebenrichtern ging in Erfüllung. Die Kontroverse Urteilsbesprechung unterblieb. Innerhalb eines Tages nach Abschluss der Hauptverhandlung konnte die Grundlage zu einem über 100-seitigem Urteil durch das Dreiergericht inklusive Aktenstudium gefunden werden. Das kann wohl nicht im Ernst eine verfassungskonforme Richterbestellung sein.“

Zitat Ende.

Anzufügen ist, dass das Appellationsgericht auf mein Erinnerungsschreiben vom 09.10.2018 (irrtümlich mit 06.09.2018 datiert), nicht reagiert hat (Bei-

---

lage 6 mit Vorgang). Das Erinnerungsschreiben vom 09.10.2018 zur Dokumentation des mündlichen Urteils ist auch ohne Reaktion (Beilage 7 mit Vorgang). Das Appellationsgericht will sich nicht festlegen und will nichts dokumentieren. Mit der Pflicht, einen Entscheid zur Besetzung des Spruchkörpers zu eröffnen, wird das Gericht als Normanwender zur Dokumentation gezwungen. Dies möchte das Appellationsgericht verfassungswidrig unter allen Umständen verhindern.

Das genannte Verfahren dauert nun schon seit 2010 und ich setze mich seit 2010 für einen verfassungskonformen Richter ein. Ohne das gesetzliche Erfordernis eines Richterzuteilungsentscheides ist die Bestellung des Spruchkörpers unüberprüfbar. Falls das Bundesgericht nicht korrigiert, wird es am Appellationsgericht weiterhin manipulative Richterbesetzungen geben. Falls Kritik zur Richterbesetzung geäußert würde, können die Richter in allfälligen Verfahren irgendwelche Begründungen konform zum Gesetzeskatalog angeben, ohne je zum Beweis ihrer Tatsachenbehauptungen angehalten zu werden. Aus diesen Gründen ist ein Richterzuteilungsentscheid im Spruchkörperverfahren verfassungsgeboten im Reglement zu stipulieren. Da dieses Gebot fehlt, ist die Norm verfassungswidrig.

### **Die wesentlichen Elemente einer ordnungsgemässen Richterernennung**

*ENCJ: European Network of the Councils for the Judiciary Report 2014 (Beilage G der Erlassbeschwerde).*

Der Report 2014, als internationales Richterstandardwerk proklamiert 11 Standards, darunter:

12. Zuteilung der Gerichtsfälle konform zu Art. 6 EMRK.
13. Öffentliche Bekanntmachung der Zuteilungskriterien.
14. Faire Zuteilung
15. Etablierte Methode der Richterzuteilung
16. Objektive Zuteilungsmethoden

- 
17. Berücksichtigung der Komplexität des Falles in der Zuteilung
  18. Reglementiertes Zulassungsverfahren
  19. Senioritätsprinzip
  20. Begründungspflicht der Richterzuteilung
  21. Begründung der Zusammensetzung des Spruchkörpers
  22. Information an die beteiligten Parteien über die Richterliche Zusammensetzung

Auch dieser Standard verlangt einen begründeten Richterzuteilungsentscheid.

---

Ich bitte Sie, die Beschwerde gut zu heissen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. iur. Bernhard Madörin

Steuer- u. Treuhandexperte

Zugelassener Revisionsexperte RAB

Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

Beilagen 1 – 7 erwähnt

Beilage 8 die erwähnte Vernehmlassung

Beilage 9 Anzeige der Vernehmlassungsantworten

**Dr. iur. Bernhard Madörin**

Gartenstrasse 95  
CH - 4002 Basel

Telefon: 061 225 66 04  
Fax: 061 225 66 01  
Email: info@madoerin.ch

**Appellationsgericht, Verfahrensakten**

Urteilsdispositiv

Vorhanden  nicht vorhanden

Zustellungsnachweis des Urteilsdispositivs an die Beurteilten

Vorhanden  nicht vorhanden

Urteilsbegründung

Vorhanden  nicht vorhanden

Unterzeichnete Urteilsbegründung

Vorhanden  nicht vorhanden

Zustellungsnachweis einer unterzeichneten Urteilsbegründung an den Berufungsführer

Vorhanden  nicht vorhanden

Gibt es ein unmittelbares Dokument des Strafurteils vom 01.09.2014

Vorhanden  nicht vorhanden

vollständiges und unterzeichnetes Verfahrensprotokoll nach StPO Art. 77, mit Nennung des Protokollführers.

Vorhanden  nicht vorhanden

Dokumentation über die Ernennung der Richter (Spruchkörper und Verfahrensleitung und Beschwerderichter).

Vorhanden  nicht vorhanden

Protokollierung der Zustellung des Strafgerichtsurteils durch das Strafgericht an das Appellationsgericht.

Vorhanden  nicht vorhanden

*U. Stöhr*

**Dr. iur. Bernhard Madörin**

Gartenstrasse 95  
CH - 4002 Basel

Telefon: 061 225 66 04  
Fax: 061 225 66 01  
Email: info@madoerin.ch

Verhandlungsprotokoll über die Urteilsverkündung des Strafgerichts

Vorhanden

nicht vorhanden

Audioaufnahmen der Verhandlung, insbesondere der Tag der Urteilsverkündung

Vorhanden

nicht vorhanden

Medienmitteilungen des Strafgerichts

Vorhanden

nicht vorhanden

Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2015 in den Verfahrensakten der Protokollberichtigungsbeschwerde.

Vorhanden

nicht vorhanden

Anmerkung: Es fehlen diverse Eingaben des Beschwerdeführers zu den Beschwerdeverfahren.

Bände 1 – 21.

Vorhanden

nicht vorhanden

### **Strafgericht**

unterzeichnetes Verfahrensprotokoll nach StPO Art. 77.

Vorhanden

nicht vorhanden

Dokumentation über die Ernennung der Richter

Vorhanden

nicht vorhanden

Zustellungsnachweis des Urteilsdispositivs an die Verurteilten

Vorhanden

nicht vorhanden

Zustellungsnachweis des unterzeichneten Protokolls an die Verurteilten

Vorhanden

nicht vorhanden

Zustellungsnachweis einer unterzeichneten Urteilsbegründung an die Verurteilten

*N. Steiner*

**Dr. iur. Bernhard Madörin**

Gartenstrasse 95  
CH - 4002 Basel

Telefon: 061 225 66 04  
Fax: 061 225 66 01  
Email: info@madoerin.ch

Vorhanden  nicht vorhanden

Verhandlungsprotokoll über die Urteilsverkündung

Vorhanden  nicht vorhanden

Audioaufnahmen der Verhandlung, insbesondere der Tag der Urteilsverkündung

Vorhanden  nicht vorhanden

Medienmitteilungen des Strafgerichts.

Vorhanden  nicht vorhanden

Schriftliches Protokoll in der Verfahrenssprache Mundart.

Vorhanden  nicht vorhanden

Dokumentation über die Einsetzung von Dolmetschern Mundart – Hochdeutsch.

Vorhanden  nicht vorhanden

**Staatsanwaltschaft**

Verfahrensprotokoll nach StPO Art. 77.

Vorhanden  nicht vorhanden

Gesuch um Aktenherausgabe der Stawa an die STV.

Vorhanden  nicht vorhanden

Gesuch der STV um Aktenherausgabe der Stawa

Vorhanden  nicht vorhanden

Dokumentation über Aktenaustausch STV BS und Stawa

Vorhanden  nicht vorhanden

Medienmitteilungen der Stawa

*U. Stohr*

**Dr. iur. Bernhard Madörin**

Gartenstrasse 95  
CH - 4002 Basel

Telefon: 061 225 66 04  
Fax: 061 225 66 01  
Email: info@madoerin.ch

### Steuerverwaltung

Die Akten der Steuerverwaltung haben Eingang gefunden in die Strafakten.  
Protokoll über die wesentlichen Verfahrenshandlungen nach StVo.

Vorhanden	nicht vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/>
Dokumente über den Wissens- und Aktentransfer Steuerverwaltung - Staatsanwaltschaft		

Vorhanden	nicht vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------	-----------------	-------------------------------------

Der Berufungsführer, Lausanne, den 14.07.2015



---

## Entscheid 1C\_549/2018 mit Beschwerde vom 18. Oktober 2018

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



1C\_549/2018

### Urteil vom 10. Januar 2019 I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Chaix, Präsident,  
Bundesrichter Karlen, Muschiatti,  
Gerichtsschreiber Dold.

Verfahrensbeteiligte

Bernhard **Madörin**, Gartenstrasse 95, 4002 Basel,  
Beschwerdeführer,

**gegen**

**Appellationsgericht Basel-Stadt**,  
Bäumleingasse 1, 4051 Basel,  
Beschwerdegegner.

Gegenstand

Organisationsreglement des Appellationsgerichts  
Basel-Stadt, Änderung vom 30. August 2018.

---

## Sachverhalt:

### A.

Das Appellationsgericht Basel-Stadt beschloss am 30. August 2018 folgende Änderungen seines Organisationsreglements vom 14. März 2017:

#### § 21 Abs. 1 (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Spruchkörper in den einzelnen Verfahren obliegt nach Massgabe der von den Abteilungskonferenzen getroffenen Beschlüsse den Vorsitzenden der Abteilungen und im Falle der Verhinderung ihrer jeweiligen Stellvertretung.

#### § 21a (*neu*)

##### Zuteilungsgrundsätze

<sup>1</sup> Bei der Fallzuteilung und Spruchkörperbildung berücksichtigen die Abteilungsvorsitzenden namentlich folgende Kriterien und Umstände:

- a) eine gleichmässige Berücksichtigung der Präsidentinnen und Präsidenten nach Massgabe ihrer Pensen in den jeweiligen Abteilungen, ihrer Belastung und zeitlichen Verfügbarkeit (insbesondere Abwesenheiten wegen Ferien, Krankheit etc.);
- b) eine gleichmässige Berücksichtigung der Richterinnen und Richter nach Massgabe ihrer zeitlichen Verfügbarkeit (insbesondere Abwesenheiten wegen Ferien, Krankheit etc.);
- c) die spezifischen Fachkenntnisse der Richterinnen und Richter sowie Präsidentinnen und Präsidenten im jeweiligen Sachbereich;
- d) die Mitwirkung von Mitgliedern beiderlei Geschlechts in Fällen, in denen es die Natur der Streitsache als angezeigt erscheinen lässt;
- e) die Mitwirkung in früheren Entscheiden im gleichen Sachbereich oder bei konnexen Verfahren.

Der Beschluss wurde am 29. September 2018 im Kantonsblatt (Nr. 73) publiziert.

### B.

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht vom 18. Oktober 2018 beantragt Bernhard Madörin im Wesentlichen, es sei festzustellen, dass das revidierte Organisationsreglement verfassungs- und europarechtswidrig sei. Der Beschwerdeführer sei zu verpflichten, den Erlass sofort zu widerrufen.

Das Appellationsgericht beantragt die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Der Beschwerdeführer hält in seiner Stellungnahme dazu an seinen Anträgen und Rechtsauffassungen fest.

---

## **Erwägungen:**

**1.**

Das Bundesgericht hat sich im Urteil 1C\_187/2017 vom 20. März 2018 mit einer Beschwerde desselben Beschwerdeführers gegen das Organisationsreglement vom 16. Dezember 2016 des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt befasst. Auf die dortigen Erwägungen zu den Sachurteilsvoraussetzungen kann verwiesen werden (a.a.O., E. 2). Auch im vorliegenden Fall ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

**2.**

**2.1** Der Beschwerdeführer kritisiert, dem Appellationsgericht sei es nicht gelungen, die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesgerichts vom 20. März 2018 zu ziehen. Während das Reglement des Strafgerichts eine Eröffnung der Entscheide zur Spruchkörperbesetzung vorsehe, entbinde sich das Appellationsgericht in verfassungswidriger Weise von dieser Pflicht. Damit würden die hehren Gründe der Spruchkörperbesetzung unüberprüfbar.

**2.2** Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht weder eine verfassungs- noch eine völkerrechtliche Verpflichtung, den Verfahrensparteien die Namen der entscheidenden Richter vorab mitzuteilen (BGE 144 I 37 E. 2.3.3 S. 43 mit Hinweisen). Dies wurde dem Beschwerdeführer im erwähnten, ihn betreffenden Urteil vom 20. März 2018 bereits dargelegt (a.a.O., E. 3.2 mit Hinweisen). Seine Rüge ist aus diesem Grund unbegründet.

**2.3** Der Beschwerdeführer kritisiert darüber hinaus in verschiedener Hinsicht die Praxis der Spruchkörperbesetzungen am Appellationsgericht, ohne jedoch einen Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahrensgegenstand aufzuzeigen. Darauf ist nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG).

**3.**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es ist keine Parteienschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

---

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Appellationsgericht Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. Januar 2019

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Chaix



Der Gerichtsschreiber:



Dold

---

**BESCHWERDE VOM 20.05.2019 ; ENTSCHEID 1B\_207/2019,  
1B\_247/2019**

**Einschreiben**

Bundesgericht

Avenue du Tribunal-Fédéral 29

Postfach

1000 Lausanne 14

Basel, 20. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter.

Der Beschwerdeführer bittet, diese **Beschwerde** gegenüber dem Zwischenurteil des Appellationsgerichts vom 19. März 2019 in Strafsachen anhand zu nehmen, sowie gegen den Entscheid des Appellationsgerichts über den Ausstand vom 02.04.2019.

von Dr. iur. Bernhard Madörin

**Beschwerdeführer**

Gegen

Appellationsgericht Basel-Stadt

**Beschwerdeverfahrensbeteiligte 1**

---

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

**Beschwerdeverfahrensbeteiligte 2**

Strafgericht Basel-Stadt

**Beschwerdeverfahrensbeteiligte 3**

betreffend Fallnummer: SB.2015.9 !! oder nachfolgend SB.2018.??

gemäss Art. 81, 91, 92, 93, 94 BGG

## **Anträge**

### **Vorsorgliches Rechtsbegehren und Verfahrensanträge**

27. Der Vollzug des Entscheides im Berufungsverfahren vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt zur Fallnummer SB.2015.9 (oder nachfolgend) ist vorsorglich zu sistieren, bis über diese Beschwerde rechtskräftig entschieden sein wird. Das Appellationsgericht hat eine diesbezügliche Sistierung abgelehnt (Beil. 85) und möchte so rasch als mögliche eine neue Verhandlung (Beil. 87).
28. Der Zwischenentscheid des Appellationsgerichts beruht auf einem Urteil der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts. Der Beschwerdeführer stellt den Antrag auf Behandlung dieser Beschwerde durch die strafrechtliche Abteilung. Eventualiter sei die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zu einer Vernehmlassung einzuladen aufgrund ihrer Urteile zu dieser Sache (6B\_383/2018 sowie 6B\_396/2018).
29. Die beiden Beschwerden über die beiden angefochtenen Urteile seien in einem Verfahren zu behandeln.
30. Es sei auf die medizinisch bedingten Abwesenheiten des Beschwerdeführers Rücksicht zu nehmen (Beil. 74).

### **Anträge**

- 
1. Die Beschwerde sei gut zu heissen und das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen
  2. Die Vorinstanz habe den Beschwerdeführer frei zu sprechen, allenfalls das Verfahren weiter zu führen.
  3. Sämtliche Verfahrenskosten seien dem Staat oder der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer sei auch ohne Anwaltsvertretung eine Kostenentschädigung von CHF 3000 zuzusprechen. Die generelle Kostenlosigkeit für die Kantone verletzt Art. 3 der Strafprozessordnung und die Grundsätze eines fairen Verfahrens nach EMRK.

## **I Formelles**

1) Der Beschwerdeführer ist als Beschuldigter nach Art. 81 BGG zur Beschwerde legitimiert

2) Die Beschwerde erfolgt fristgemäss innert dreissig Tagen seit Zustellung des schriftlichen Urteils unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes während der Ostern. Das Urteil wurde am Montag, den 08.04. versandt, Zustellung am 09.04.2019, Fristbeginn 10.04., Frist dreissig Tage, Stillstand sieben Tage vor Ostern und sieben Tage nach Ostern, somit kommen noch 14 Tage dazu, somit Ablauf 24.05.2019. Das gleiche gilt umso mehr für das nachfolgende Ausstandsurteil.

### ***1. Einleitung: Aufbau der Eingabe***

Die Bundesgerichtsurteile betreffend unzulässiges Gerichtsreglement des Appellationsgerichts (1C\_87/2017) und betreffend unzulässige richterliche Spruchkörperbildung durch das Appellationsgericht (6B\_383/2018 sowie 6B\_396/2018) bilden Grundlage dieser Beschwerde. Das Appellationsgericht hat sich in seinem Zwischen-Entscheid als zuständig erklärt, währenddem der Beschwerdeführer diese bestreitet und das Strafgericht für zuständig erachtet.

Nach Bundesgerichtsgesetz Art. 92 ist gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit die Beschwerde zulässig. Ausstandsentscheide sind immer Zwischenentscheide (Basler Kommentar BGG, 3 Auflage, S. 1472), sind aber nach Art. 93 aufgrund eines rechtlichen Nachteils anfechtbar (aaO S. 1476 ff).

---

Ein nicht wieder gut zu machender rechtlicher Nachteil liegt in der Reduktion des Verfahrens auf die beiden Verfahrensbeteiligten Gloor und Madörin, unter Ausserachtlassung des beteiligten Stähelin. Es mag wohl sein, dass bezüglich seiner angeklagten Delikte eine Verjährung vorliegt, was auch bei den Beschwerdeführern Gloor und Madörin der Fall ist, nichtsdestotrotz erfordert es eine gemeinsame Beurteilung der gemeinsam angeklagten drei Personen Gloor, Stähelin und Madörin. Seine (Stähelin) Freisprechung durch das Appellationsgericht erfolgte durch ein verfassungswidriges Gericht und ist durch das Bundesgerichtsurteil aufgehoben worden. Somit erfordert die Einheit der Materie eine gemeinsame Beurteilung, was das Bundesgericht schon einmal in dieser Sache entschieden hat (BGE 1B\_86/2015 / BGE 1B\_105/2015). Das ZUAPG geht davon aus, dass das Urteil gegenüber Stähelin nicht angefochten wurde (S, 2). Tatsache ist, dass das Urteil durch das Bundesgericht aufgehoben wurde, und dies nicht teilweise sondern insgesamt. Das Verfahren ist deshalb erneut zurück zu weisen, da es diesbezüglich keine Teilrechtskraft gibt. Der Grundsatz der Verfahrenseinheit erlaubt nur wenige Ausnahmen, wie die Verjährung, was hier gerade nicht der Fall ist, da die Delikte von Stähelin verjährt sind (dazu BGer 1B\_553/2018). Somit erfordert dies keine Abtrennung, da keine Gefahr der Verjährung droht.

Ein nicht wieder gut zu machender rechtlicher Nachteil liegt in der Reduktion des Verfahrens auf eine Instanz, unter Elimination eines ordentlichen verfassungskonformen erstinstanzlichen Verfahrens, was nachfolgend ausführlich dargelegt wird.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid (6B\_383/2018 unter Bezugnahme auf 1C\_87/2017) die Spruchkörperbildung des erstinstanzlichen Verfahrens vor Strafgericht als verfassungswidrig beurteilt und die Spruchkörperbildung des zweitinstanzlichen Verfahrens vor Appellationsgericht als verfassungswidrig beurteilt und die Sache zur Neuurteilung zurückgewiesen. Das Appellationsgericht hat nun erstens den Spruchkörper mit den identischen Richter besetzt und zweitens keine Rückweisung an das Strafgericht beschlossen. Somit sind hier in diesem Verfahren zu überprüfen, ob erstens die zweite Spruchkörperbildung des Appellationsgerichts verfassungskonform war, und zweitens, ob das erstinstanzliche Verfahren wegen schwerwiegender Mängel wiederholt werden muss oder nicht. Der Beschwerdeführer ist der dezidierten Auffassung, dass sowohl der neue Spruchkörper des Appellationsgerichts rechtswidrig gebildet wurde, als

---

dass auch eine Rückweisung an das Strafgericht notwendig ist, da das erstinstanzliche Urteil an erheblichen unheilbaren Mängeln leidet, welche nicht in einem zweiten zweitinstanzlichen Verfahren geheilt werden können.

Die Eingabe ist in drei Teile A, B und C aufgebaut.

Teil A: In einem ersten Teil A wird zur Frage der Spruchkörperbildung des Appellationsgerichts Stellung genommen. In diesem Teil wird auch der unterlassene Ausstand der Richter Gelzer, Mez und Wirz behandelt (Urteil vom 02.04.2019).

Teil B: In einem zweiten Teil B wird zur ‚Rückweisung‘ Stellung genommen. Darin wird dargelegt, dass eine Beschränkung nur auf diese Frage in einem schriftlichen Verfahren eine unzulässige verfassungswidrige Einschränkung der Kognition des Gerichts vorliegt, insbesondere wurde der Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen Unverhältnismässigkeit aufgrund eines nunmehr zehnjährigen Verfahrens für eine bedingte Geldbusse nicht behandelt. Sodann werden die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens dargelegt, welche unheilbar sind und zu einer Rückweisung an das Strafgericht führen müssen. Ferner sind auch die Mängel der Strafuntersuchung behandelt, welche unter Verweigerung des Rechtlichen Gehörs beurteilt worden sind und ebenfalls zu einer Rückweisung an das Strafgericht führen müssen.

Teil C: Im dritten Teil C wird zu den Verfahrensmängeln Stellung genommen, da aus Sicht des Berufungsklägers eine integrale Beurteilung notwendig ist, um die unheilbaren Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuzeigen, welche eine Rückweisung an das Strafgericht zur notwendigen Folge hat. Wesentliche Elemente der ersten Beschwerde an das Bundesgericht vom 11.04.2018 werden wiederholt, weil sich der Prozessstoff wiederholt (und nicht aus pragmatischen oder opportunistischen Gründen).

Da das Appellationsgericht an der Aktenlage nichts geändert hat und die nämlichen Akten des vorangegangenen Verfahrens SB.2015.9 dem neuen Entscheid SB.2018.xy des neu-alt bestellten Spruchkörpers zugrunde liegen (Ergebnis der Akteneinsicht vom 03.01.2019 mit Verfahrensprotokoll S. 125ff, Beilage 76), werden alle formellen Rügen aktenfolgend und aktennotwendig dargelegt, aufgrund des identischen Prozessstoffes.

Das Appellationsgericht ist der Auffassung, dass der Verfahrensstand massgebend ist, welcher vor dem aufgehobenen Entscheid bestand (ZUAPG S. 5 und 6). Damit würde eine Behandlung der Verfahrenshindernisse der

---

Strafuntersuchung und der Strafklage unterbleiben, weil diese ja eine Rückweisung an das Strafgericht erfordern. Insofern liegt hier ein rechtlich nicht wieder gut zu machender Nachteil vor. Damit würde auch eine Beweisaufnahme, Beweismündigung und Hauptverhandlung unnötig, da nur das Urteil als solches aufgehoben ist. Mit den identischen Richtern könnte mit dieser Rechtsauffassung sofort zur Urteilsberatung geschritten werden können. Dies ist sicher nicht Sinn und Zweck des Bundesgerichtsurteils.

Anzumerken bleibt, dass im grossen und ganzen im formellen Bereich eine Wiederholung des erstens Verfahrens vorliegt, und wenn keine Zurückweisung erfolgt, erneut eine zweite Wiederholung ansteht und damit ein drittes Mal die formellen Rügen des erstinstanzlichen Verfahrens behandelt werden müssten. Mangels einer mündlichen Verhandlung zum ZUAPG vor Berufungsgericht sind in dieser Eingabe die Sachverhaltsrügen zum Zwischenentscheid vorzutragen.

## ***2. Beizuziehende Akten zur Beurteilung dieser Beschwerde***

Für die Beurteilung der zur Frage stehenden Rügen sind folgende Dokumente Grundlage, weshalb der Beizug aller Akten (des ersten erstinstanzlichen und des ersten und zweiten zweitinstanzlichen Verfahrens) beantragt wird, insbesondere:

Die Strafuntersuchungsakten und die Strafklage, um die unheilbaren Mängel der Strafuntersuchung aufzuzeigen (nicht unterzeichnete Strafklage, komplett fehlendes Verfahrensprotokoll nach Art. 77 StPO, Strafverfahren welches ausschliesslich auf gestohlenen Akten beruht, 120'000 Seiten an Akten bei der Staatsanwaltschaft unter Vorenthaltung von dortigen Entlastungsbeweisen, etc.).

Das erstinstanzliche Urteil des Strafgerichts, um die unheilbaren Mängel der Urteilsfindung des Strafgerichts aufzuzeigen.

Das erste zweitinstanzliche Urteil des Appellationsgerichts, um das Urteil über die Nichterkennung und nicht Würdigung der unheilbaren Mängel des Strafgerichts aufzuzeigen.

Die Berufungserklärung des Beschwerdeführers, um aufzuzeigen dass trotz notwendiger Verteidigung keine notwendige Verteidigung vorlag und das weitere Verfahren auf einer nicht anwaltlichen Berufungserklärung fusst, ohne notwendige Verteidigung, sowohl im ersten als auch im zweiten zweitinstanzlichen Verfahren.

---

Die Berufungsbegründung des Beschwerdeführers, um aufzuzeigen dass rechtzeitig die Rüge des unheilbaren Urteils des Strafgerichts vorgebracht worden ist und eine Beurteilung durch eine unabhängiges ausserkantonales Gericht frühzeitig angebracht wurde und dieser Antrag bis heute nicht behandelt ist, und dass das weitere Verfahren auf einer nicht anwaltlichen Berufungsbegründung fusst, ohne notwendige Verteidigung, sowohl im ersten als auch im zweiten zweinstanzlichen Verfahren.

Das hier anzufechtende Zwischenurteil des Appellationsgericht (ZUAPG) um aufzuzeigen, dass der identische Spruchkörper befangen ist und nicht in der Lage ist, anders zu urteilen als im ersten Verfahren und damit keine Rückweisung der Sache zur Neuberteilung vorliegt sondern eine inhaltsleere Rückweisung zur Wiedereröffnung des bereits bestehenden Urteils.

Das hier anzufechtende Urteil des Appellationsgericht über den Ausstand, um aufzuzeigen, dass der identische Spruchkörper befangen ist und nicht in der Lage ist, anders zu urteilen als im ersten Verfahren und damit keine Rückweisung der Sache zur Neuberteilung vorliegt sondern eine inhaltsleere Rückweisung zur Wiedereröffnung des bereits bestehenden Urteils, sowie die gesetzeswidrige Zusammenstellung des Spruchkörpers.

Die Eingaben 001/B bis 029/B in diesem Verfahren, insbesondere der Ausstands Antrag und die Stellungnahme zur Rückweisung.

Die Handnotizen von Richter Kiener zur mündlichen Urteilseröffnung des Strafgerichts, mangels Protokollierung und mangels Audioaufnahme, um aufzuzeigen, dass das mündliche Urteil diametral vom schriftlichen Urteil abweicht.

Die Handnotizen von Richter Gelzer zur mündlichen Urteilseröffnung des Appellationsgerichts, mangels Protokollierung und mangels Audioaufnahme, um aufzuzeigen, dass das mündliche Urteil diametral vom schriftlichen Urteil abweicht.

Der Berufungsführer bittet, diese **Beschwerde** entgegen zu nehmen und gut zu heissen. Soweit sie Kritik und Anträge zum bisherigen Strafuntersuchungsverfahren und zum bisherigen erstinstanzlichen Verfahren enthält, wird dies wiederholt dargestellt. Soweit es das zweinstanzliche Verfahren betrifft wird dies wiederholt aufgenommen, soweit es für die Erläuterung der Rechtswidrigkeit notwendig ist. Schon an dieser Stelle ist hier zu bemerken, dass sowohl das Appellationsgericht als auch rügeweise das Bundesgericht die wesentlichen Fragen schon beurteilt haben und insbesondere

---

in den letzten 10 Jahren (in diesem Verfahren) nie eine Rüge des Beschwerdeführers als eine zu spät vorgebrachte Rüge beurteilt haben. Damit liegt bezüglich der Rechtzeitigkeit der Rügen eine *res judicata* vor. Die Rügen zur Spruchkörperbesetzung wurden rechtzeitig vorgebracht, was schon entschieden ist. Wenn nun dies heute anders beurteilt würde, wäre dies ein unzulässiges *venire contra factum proprium*.

Da das Verfahren 2015.9 wegen verfassungswidrigem Spruchkörper aufgehoben wurde, werden Verfahrensakten eingelegt, da alle Beweise und die Sachlage nach Meinung des Beschwerdeführers neu bestimmt werden müssen. Diese Aktentriage ist bis jetzt trotz Antrag unterblieben (Eingabe Nr. 005/B vom 06.12.2019 an das wiedereröffnete Verfahren SB.2015.9; Beweis; Beizug der Verfahrensakten von Amtes wegen). Das aktuelle Verfahren beruht auf Akten und Zwischenentscheiden von einem verfassungswidrig bestellten Gericht. Ein höchstichterlich als verfassungswidrig bestelltes Gericht kann keine rechtlich relevanten Verfahrensakten produzieren. Was das verfassungswidrig bestellte Gericht hervorgebracht hat sind zu entsorgende oder zu archivierende Akten, welche in diesem neuen Verfahren nicht verwendet werden dürfen, aber verfahrenswidrig bereits verwendet werden.

Aufgrund des Prozessgegenstandes ‚erstinstanzliches Urteil‘, ‚zweitinstanzliches Urteil‘, ‚Zwischenurteil‘, ‚Ausstandsverfahren‘ hat die Beschwerde sich im Volumen dem Anfechtungsgegenstand anzupassen (Total ca. 300 Seiten Urteilvolumen).

#### *Die Dokumentation zu dieser Eingabe*

Als separater Teil werden die wichtigsten Beweise der Beschwerde als Beilage beigelegt. Die Beilagen mit Kommentaren bilden auch integrierenden Bestandteil der Beschwerdeschrift. Dies gilt insbesondere für alle Gutachten und das Plädoyer und die Berufungserklärung von Prof. Ruckstuhl.

### **3. Die wichtigsten Tatsachen, welche für eine Gutheissung der Beschwerde sprechen:**

- Richter Hoenen konnte als ewiger Beschwerderichter nicht den Spruchkörper bestimmen

- 
- Der Spruchkörper des ersten zweitinstanzlichen Verfahrens und des zweiten zweitinstanzlichen Verfahrens können nicht identisch sein
  - Richter Gelzer kann nicht Strafrichter sein, da er nicht in der strafrechtlichen Kammer ist und keine Zustimmung der delegierenden Kammer vorliegt
  - Noch heute ist nicht bekannt, nicht dokumentiert und nicht ermittelt, wie der Spruchkörper des Strafgerichts gebildet worden ist, mangels begründetem Richterzuteilungsentscheid und mangels Ermittlung durch das Appellationsgericht. Dies bezüglich dem instruierenden Präsidenten als auch bezüglich der Nebenrichter.
  - Die Behauptung des Gerichts, die Rüge der verfassungswidrigen, gesetzeswidrigen und reglements-widrigen Spruchkörperbesetzung sei zu spät erfolgt, kann auch deshalb nicht zustimmen, weil heute immer noch nicht feststeht, wie der Spruchkörper des Strafgerichts gebildet worden ist
  - Das Reglement des APG wurde nicht gesetzeskonform erlassen, da nicht 14 Richter zu dessen Verabschiedung anwesend waren, was gesetzlich vorgesehen ist.
  - Unheilbare Mängel der Strafuntersuchung vorliegen
  - Unheilbare Mängel des Verfahrens vor Strafgericht vorliegen
  - Nach 10 Jahren Verfahrensdauer die Unverhältnismässigkeit erreicht ist
  - Den Gerichten geht es in diesem Verfahren nicht mehr um das Materielle, sondern alleine um die Vermeidung der Nebenfolgen eines Urteils (Parteientschädigung und Staatsentschädigung).
  - Die Handnotizen zum mündlichen Urteil des Strafgerichts und des Appellationsgerichts werden die Voreingenommenheit zum Berufskläger Madörin dramatisch zeigen, sodass ein unabhängiges Urteil unmöglich war und sein wird. Diese Standpauken entbehrten jegliche Grundlage!
  - Materiell; Wiederholt und erneut ist bestätigt, dass Gloor Alleinaktionär war und die Marke ihm gehörte. Damit entfallen alle strafrechtlichen Vorwürfe (Beil. 88 und Beil. 38).

**4. Abkürzungsverzeichnis für den Verweis als Beweis und den Bezug zum Verfahren (unter Verzicht auf die Bezeichnung Beweis und Ähnliches):**

---

Akt: Verweis auf die paginierten Akten  
AS: Verweis auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft  
SGA : Verweis auf die Akten des Strafgerichts  
SGP : Verweis auf das Protokoll zur Hauptverhandlung vor Strafgericht  
SGU : Verweis auf das schriftliche Urteil des Strafgerichts  
APGA : Verweis auf die Akten des Appellationsgerichts  
APGZE : Verweis auf die prozessleitenden Zwischenentscheide des Appellationsgerichts gegen die Richter Gelzer, Mez und Wirz  
ZUAPG : Zwischen-Urteil des Appellationsgericht vom 19.03.2019  
AusAPG: Entscheid des Appellationsgerichts vom 02.04.2019 zum Ausstandsbegehren  
APGP : Verweis auf das Protokoll zur Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht  
APGU : Verweis auf das schriftliche Urteil des Appellationsgerichts  
BGP : Verweis auf das Protokoll vor Bundesgericht, unterzeichnet von Bundesgerichtsschreiber Stohner vom 14.07.2015  
Beil: Verweis auf die Beilagen des Beschwerdeführers zur Beschwerde  
ENr. : Verweis auf die Eingabe des Beschwerdeführers, bezeichnet und nummeriert als Eingaben  
E: Verweis auf die Eingabe des Beschwerdeführers  
BB: Verweis auf die Berufungsbegründung des Beschwerdeführers

---

II Inhaltsverzeichnis

<b>ANTRÄGE</b> .....	<b>243</b>
<b>I FORMELLES</b> .....	<b>244</b>
<b>II INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>252</b>
<b>DIE ABGELEHNTEN ANTRÄGE AN DAS APPELLATIONSGERICHT (VOM 24.01.2019):</b> .....	<b>256</b>
<b>DIE <i>GUTGEHEISSENEN</i> ANTRÄGE AN DAS BUNDESGERICHT WAREN:</b> .....	<b>258</b>
<b><i>TEIL A ZUR FRAGE DES ERNEUTEN VERFASSUNGSWIDRIGEN SPRUCHKÖRPERS DES APPELLATIONSGERICHTS</i></b> .....	<b>259</b>
<b><i>TEIL B ZUR FRAGE DER RÜCKWEISUNG</i></b> .....	<b>287</b>
<b><i>TEIL C VERFAHRENSMÄNGEL UND VERFAHRENSHINDERNISSE</i></b> ..	<b>321</b>
<b>III SACHVERHALT (APG I)</b> .....	<b>321</b>
Der Sachverhalt aus Sicht des Beschwerdeführers (BB S. 1 – 832 ) ...	321
Der Sachverhalt aus Sicht der Staatsanwaltschaft (AS 1 – 14).....	322
Der Sachverhalt aus Sicht des Strafgerichts (SGU 1 – 130).....	323
Der Sachverhalt aus Sicht des Appellationsgerichts (APGU 1-140) ...	325
Der Sachverhalt aus Sicht der Steuerbehörden .....	327

---

Der Sachverhalt aus Sicht der Gutachter und Rechtsexperten.....328

**IV RECHTLICHES ..... 331**

- a. **Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips durch die Staatsanwaltschaft (APGU : nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt) ..... 331**
- b. **Fehlende Aktenbeschlagnahme der Staatsanwaltschaft (APGU 12.) (In ZUAPG nicht behandelt) ..... 332**
- c. **Keine Schlusseilvernahme durch die Staatsanwaltschaft (Beil 25/ APGU 9.) (In ZUAPG nicht behandelt) ..... 333**
- d. **Keine Unterzeichnung der Strafklage durch die Staatsanwaltschaft (Beil 58 / APGU nicht behandelt)..... 335**
- e. **I Instanz: Verfassungswidrige Richterzuteilung (BGP S. 2 -4, Beil 22, APGU 3.) ..... 336**
- f. **I Instanz: Ungenügende Aktenlage der ersten Instanz (BGP 2 – 4 / APGU nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt)..... 346**
- g. **I Instanz: Das fehlerhafte Verhandlungsprotokoll des Strafgerichts (APGU 5.) (In ZUAPG nicht behandelt) ..... 347**
- h. **I Instanz Das nicht unterzeichnete Verhandlungsprotokoll der ersten Instanz (APGU 5.) (In ZUAPG nicht behandelt)..... 349**
- i. **I Instanz: Kein unterzeichnetes Urteil des Strafgerichts (Akt 5053, Beil 57 / APGU 8.) (In ZUAPG nicht behandelt)..... 350**
- j. **I Instanz: Ausstehende Behandlung der Ausstandsanträge gegenüber den Richtern des Strafgerichts (APGU nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt) ..... 355**
- k. **I & II Instanz: Die Dokumentationslosigkeit des Verfahrens; Protokoll über die mangelhafte Aktenlage unterzeichnet von Bundesgerichtsschreiber Stohner anlässlich einer Akteneinsicht vor Bundesgericht (BGP 2**

---

	<b>– 4 / APGU Nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>357</b>
<b>l.</b>	<b>I &amp; II Instanz Von Antragsteller Schudel eingereichte Dokumente(Beil 20 / APGU 11.) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>359</b>
<b>m.</b>	<b>I &amp; II Instanz: Unvollständige, unzulässige und illegale Beweise; nicht verwertbare Beweise (APGU 12. Und 13. ) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>362</b>
<b>n.</b>	<b>I &amp; II Instanz: Die unvollständige Ermittlung des Sachverhalts (APGU nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>364</b>
<b>o.</b>	<b>I &amp; II Instanz: Unheilbare Mängel: keine Möglichkeit Fragen an die Belastungszeugen und beteiligte Verfahrenspersonen zu stellen (APGU nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>367</b>
<b>p.</b>	<b>I &amp; II Instanz: Die unumstössliche Prozessstoffeinheit von einerseits Nach- und Strafsteuerverfahren und andererseits Steuerbetrugsverfahren (APGU 13.) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>369</b>
<b>q.</b>	<b>II Instanz: Die verfassungswidrige Verfahrenseröffnung (APGU nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>377</b>
<b>r.</b>	<b>II Instanz: Das Berufungsgericht ohne Akten (APGU nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>379</b>
<b>s.</b>	<b>II Instanz: Mundart als Amtssprache beim Berufungsgericht (APGU 4.) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>381</b>
<b>t.</b>	<b>II Instanz: Keine Dokumentation des mündlichen Urteils des Berufungsgerichts (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>383</b>
<b>u.</b>	<b>II Instanz: Die Unmöglichkeit, ein sachgerechtes Urteil zu fällen (APGU Nicht behandelt) (In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>384</b>

---

v.	<b>II Instanz: Reglementwidrige Ernennung des Spruchkörpers des Appellationsgerichts (BGP S. 2 – 4 / APGU 9).....</b>	<b>392</b>
w.	<b>EMRK widriger Anwaltszwang(In ZUAPG nicht behandelt).....</b>	<b>394</b>

---

## DIE ABGELEHNTE ANTRÄGE AN DAS APPELLATIONSGERICHT (VOM 24.01.2019):

### **Materielle Anträge**

1. Die Beschwerde sei gut zu heissen und das Urteil der Vorinstanz (Strafgericht) sei infolge Nichtigkeit aufzuheben und der Beschwerdeführer dem folgend frei zu sprechen
2. Eventualiter: Die Beschwerde sei gut zu heissen und das Verfahren sei einzustellen
3. SubEventualiter: Die Beschwerde sei gut zu heissen und das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben und die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, bzw. Rückweisung an das Strafgericht mit der Auflage der Rückweisung an die Staatsanwaltschaft
4. SubSubEventualiter: Die Beschwerde sei gut zu heissen und das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben. Die Vorinstanz (Strafgericht) habe den Beschwerdeführer frei zu sprechen, allenfalls das Verfahren vor Strafgericht neu zu eröffnen.
5. Sämtliche Verfahrenskosten seien dem Staat oder der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.
6. Die bisherigen Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens sind dem Berufungskläger zuzusprechen. Dr. Stefan Suter CHF 88'851.10 zuzüglich 8% MWST (Beilage 53), Dr. F. Lopez CHF 19'424.30 (Beilage 54) und CHF 1220.80 (Beilage 69).
7. Das Verfahren sei integral einem unbefangene Gerichtskreis zuzuordnen, wie z. Bsp. dem Kanton Zürich.

### **Formelle Anträge**

1. Ich stelle den Antrag auf eine mündliche Verhandlung
2. Ich stelle den Antrag festzustellen, ob die Staatsanwaltschaft auf eine Teilnahme der Berufungsverhandlung verzichtet oder nicht.
3. Ich stelle den Antrag auf Festlegung der Prozessparteien
4. Ich stelle den Antrag, eine neue Verfahrensnummer festzulegen.

- 
5. Ich stelle den Antrag auf Zustellung der Verfahrensakten (CD)
  6. Ich stelle den Antrag auf Ausstand der Richter Gelzer, Mez und Wirz
  7. Sollte tatsächlich nur ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden, ist den Berufungsklägern das rechtliche Gehör zu gewähren und diese sind zu einer Vernehmung einzuladen, um die wesentlichen Sachverhaltsfeststellungen des Gerichts zu erfahren und um anschliessend dazu Stellung nehmen zu können im Nachgang zu dieser Eingabe.

---

**DIE GUTGEHEISSENEN ANTRÄGE AN  
DAS BUNDESGERICHT WAREN:**

1. Die Beschwerde sei gut zu heissen und das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen
2. Die Vorinstanz habe den Beschwerdeführer frei zu sprechen, allenfalls das Verfahren weiter zu führen.
3. Sämtliche Verfahrenskosten seien dem Staat oder der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Diese Gutheissung ist zu berücksichtigen und der Berufungskläger frei zu sprechen, was das Bundesgericht bereits schon entschieden hat!

Aus dieser Einleitung folgend die Begründung:

---

## Begründung:

### TEIL A ZUR FRAGE DES ERNEUTEN VERFASSUNGSWIDRIGEN SPRUCHKÖRPERS DES APPELLATIONSGERICHTS

Am 10.12.2018, wurde ein Ausstandsantrag gemäss Art. 59 Abs.1 lit b) StPO gegen die Richter Gelzer, Wirz und Mez gestellt, welcher abgelehnt wurde.

#### **1. Vorbemerkung zur Richterbesetzung**

Die bisherigen gesetzes- und verfassungswidrigen Richterzuweisungen in diesem Verfahren (seit 2010) waren (unter Verweis auf die Akten):

Die Selbsternennung von Strafrichter Kiener am Strafgericht (Beil 22)

Die Ernennung der Nebenstrafrichter von Sinner und Weber, nach Richter Kiener durch das Zufallsprinzip, nach Richter Gelzer durch die Erste Gerichtsschreiberin. Das alte Reglement des Strafgerichts war verfassungswidrig, und weder das Strafgericht noch das Appellationsgericht konnten die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zum verfassungswidrigen Reglement durch das Appellationsgerichts nachweisen (beil. 22)

Die Selbsternennung von Richterin Stamm am Appellationsgericht (Beil.23)

Die Ernennung von Richter Gelzer durch die befangene Richterin Stamm (ein befangener Richter kann keinen unbefangenen Richter ernennen, vom Bundesgericht bereits so in dieser Sache beurteilt BGE 1B\_86/2015 / BGE 1B\_105/2015)

---

Die Ernennung der Richter Wirz und Mez ohne notwendiges Reglement, sowie verfassungswidrig durch die erste Gerichtsschreiberin

Die Ernennung von Ausstandsrichter Gelzer im Ausstandsverfahren Stamm durch Richterin Stamm (Erfahren durch die Basler Zeitung Beil. 23).

Die Ernennung von Ausstandsrichterin Matefi im Ausstandsverfahren Gelzer durch Richter Gelzer

Die Ernennung von Revisionsrichterin Henz durch Richter Hoenen und deren Ausstand.

Die Ernennung von Revisionsrichterin Matefi durch Richter Hoenen und deren unbehandeltes Ausstandsgesuch.

Weitere Beispiele gesetzes- und/oder verfassungswidriger Richterernennungen sind:

Die Ernennung der Revisionsrichterin Henz durch Richter Hoenen trotz Ihrer Vorbefassung als Beschwerderichterin

Die Selbsternennung von Richter Hoenen als Ausstandsrichter im Ausstandsverfahren von Richterin Matefi, womit Richter Hoenen seine Ernennung der Revisionsrichterin Matefi noch einmal selbst beurteilt.

Der Ausstand von Richterin Henz.

Die Ernennung der Revisionsrichterin Matefi durch Richter Hoenen trotz Ihrer Vorbefassung als Beschwerderichterin

Kein einziger Richter in diesem Verfahren seit 2010 ist gesetzes- und/oder verfassungskonform bestellt worden. Dies ist verfassungswidrig, gesetzeswidrig, und zu korrigieren. Dazu darf der Beschwerdeführer exemplarisch die gerichtlichen Verfügungen des Appellationsgerichts (Richter Hoenen) vom 24.08.2018 und 21.09.2018 erwähnen. Richter Hoenen hat in seiner Verfügung vom 24.08.2018 Richterin Matefi als Instruktionsrichterin ernannt, und im Schreiben vom 21.09.2018 schreibt Richterin Matefi, es habe keinen Zuteilungsantrag gegeben. Das widerspricht dem Entscheid von Richter Hoenen. Gab es nun eine Zuteilung oder hat Richter Hoenen etwas ver-

---

fügt und dokumentiert, was es nicht gab? Zu diesem Beschwerdeentscheid des Bundesgerichts ist ein Revisionsgesuch hängig (1F\_29/2018/LEI), mit dreimaliger Erinnerung an das BGer. Dieses Beispiel zeigt, dass es Usanz am Appellationsgericht Basel-Stadt ist, bezüglich Richterernennung irgendetwas zu schreiben, das mit den Tatsachen nichts zu tun hat.

Der AusAPG nimmt nicht Stellung zur Ämterkumulation von Richter Gelzer, insbesondere die Ernennung von Richter Gelzer durch die befangene Richterin Stamm (ein befangener Richter kann keinen unbefangenen Richter ernennen; APGZE 16.03.2015, Bei 23) und die Ernennung von Ausstandsrichter Gelzer im Ausstandsverfahren Stamm durch Richterin Stamm (APGZE 19.08.2015).

## **2. Erste Instanz; rechtswidrige Richterbesetzung**

### *Bestellung des Spruchkörpers, bzw. der Nebenrichter*

Zur Richterzuteilung des Strafgerichts schrieb Richter Kiener (BB S. 450 ff, Beil. 22):

„Es gibt keinen Wahlkörper, welcher das Richterergremium für einen konkreten Fall ernennt. Die Dreiergerichte werden nach Bedarf gebildet.

Das Strafgericht teilt die vom Volk resp. Grosse Rat gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter den Verfahren nach dem Zufallsprinzip zu. ...

Im Jahre 2013 (..) hatte ich die Aufgabe der Zuteilung inne. Die Zuteilung an mich selber fand nach Rücksprache mit den übrigen Kolleginnen und Kollegen statt.“ (Beil 22).

Richter Kiener erwähnt das Zufallsprinzip und Richter Gelzer führt aus, dass die Kanzlei zuständig ist (APGU 14 und 15.).

„Bei der Besetzung des Spruchkörpers musste das Strafgericht auf die Verfügbarkeit der ordnungsgemäss gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter Rücksicht nehmen. (...) wurde diese Aufgabe von der Kanzlei des Strafgerichts wahrgenommen“.

---

Dies widerspricht dem Zufallsprinzip, da der Zufall keine Rücksicht auf die Verfügbarkeit nimmt. Auf diese Bemerkung ist Richter Gelzer im ZUAPG nicht eingegangen. Der Beschwerdeführer hat den Beweis erbracht, dass die Zuteilung der Nebenrichter nicht dokumentiert ist und dass Richter Gelzer und Richter Kiener sich in der getätigten Art der Wahl der Nebenrichter krass widersprechen. Notabene hatte Richter Gelzer Monate Zeit, seine Argumentation mit den Akten abzustimmen. Offenbar hat er das Schreiben von Richter Kiener immer noch nicht gelesen, ansonsten er eine andere Argumentation erfunden hätte. Richtern Kiener und Gelzer war bekannt, dass die Nebenrichter nach den Wünschen von Richter Kiener bestimmt werden und suchten eine Ausrede.

Die Besetzung des Spruchkörpers mit Prof. Jonas Weber, der bereits als Beschwerderichter amtierte, dokumentiert die unsachgemässe Besetzung des Spruchkörpers. Ein Gericht müsste eine Grundlage haben, welche Richterbesetzungen zulässig sind und welche nicht. Die unsachgemässe Besetzung des Strafgerichts wurde erst nach dem Urteil des Strafgerichts bekannt. Ein erstes Mal durch die Selbstauskunft von Richter Kiener über seine Selbsteinsetzung, ein zweites Mal durch die Mitteilung des Strafgerichts dass es keinen Genehmigungsbeschluss des Appellationsgerichts über sein Reglement besitzt, das dritte Mal als das Appellationsgericht mitteilte, dass es seinerseits keinen Genehmigungsbeschluss über dieses Reglement besitzt, das vierte Mal durch das Urteil des Appellationsgerichts (APGU) mit der widersprechenden Art der Bestellung des Spruchkörpers (Bedarf / Zufall) und das fünfte Mal durch den Bundesgerichtsentscheid, welcher das Reglement des Strafgerichts bezüglich der Bestellung der Spruchkörper als verfassungswidrig beurteilte (Beweis; Beilagen, unter Verweis auf die Quellenangabe in der Beschwerde vom 11.04.2018).

Noch heute ist nicht ermittelt, wie der Spruchkörper des Strafgerichts zustande gekommen ist!!! Mangels dieser Sachverhaltsermittlung kann das Gericht nicht darüber urteilen, ob eine Rückweisung zu erfolgen hat oder nicht. Da sich die Aussagen von Richter Kiener und Richter Gelzer offensichtlich widersprechen, hat auch Richter Gelzer kein Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts. Zu den notwendigen und unterlassenen Sachverhaltsermittlungen später mehr.

---

### 3. Zweite Instanz; rechtswidrige Besetzung

#### *Instruktionsrichter / Präsident*

Mit der Vernehmlassung zur gutgeheissenen Beschwerde (die vom 11.4.2018) erfuhr der Beschwerdeführer erstmals und offiziell, dass Richter Gelzer von Richterin Stamm eingesetzt worden ist, was nun im neusten Ausstandsentscheid bestätigt wurde (AusAPG S.7 Ziff. 3.5.). Mangels Richterzuteilungsentscheid wird die begründete oder teilweise begründete Richterzuteilung den Prozessteilnehmern erst Jahre nach dem Urteil bekannt, hier nach 4 Jahren! Es stellt sich dann die Frage, wie solche Rügen der Richterzuteilung anzubringen sind; erstens wenn diese gar nicht bekannt sind, nicht bekannt gemacht werden, oder zweitens sehr spät bekannt werden.

Die Zuteilung des Instruktionsrichters eines Straffalles erfolgt durch den Vorsitzenden der Abteilung Strafrecht, Richter Hoenen, dazu die Ausführungen des Appellationsgerichts vom 28.03.2017 und vom 20.04.2018 (in den Akten des Gerichts).

Die gesetzlichen Vorgaben sind in Art. 21 der Strafprozessordnung geregelt. „Wer als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig geworden ist, kann im gleichen Fall nicht als Mitglied des Berufungsgerichts wirken. Mitglieder des Berufungsgerichts können im gleichen Fall nicht als Revisionsrichterinnen und Revisionsrichter tätig sein.“

Das Appellationsgericht ist das Berufungsgericht und entscheidet als Strafgericht. Nach Abs. 2 sind Beschwerderichter vom Berufungsgericht ausgeschlossen, nach Abs. 2 Sachrichter.

Die Botschaft (2005) zur Strafprozessordnung ist zu diesem Trennungsgebot unmissverständlich:

Art. 20 Beschwerdeinstanz

(...)

---

Die Entscheidung, welche obere Instanz die Funktion der Beschwerdeinstanz wahrnimmt, bleibt wiederum den Kantonen überlassen. Neben der Schaffung einer separaten Instanz besteht die Möglichkeit, die Befugnisse dem Berufungsgericht, d.h. in den Kantonen dem Kantons- oder Obergericht, zuzuweisen (Abs. 2). Nach Artikel 21 Absatz 3 ist in diesem Fall, analog zu Artikel 18 Absatz 2, auf eine Trennung der Funktionen im konkreten Fall zu achten (S 1139)

#### Art. 21 Berufungsgericht

(...)

Das Berufungsgericht hat nicht nur über Berufungen zu entscheiden, sondern wird nach Absatz 1 Buchstabe b auch als Revisionsinstanz eingesetzt. Zudem können ihm die Kompetenzen der Beschwerdeinstanz übertragen werden (Art. 20 Abs. 2). Nach der Praxis zu Artikel 6 Absatz 1 EMRK und Artikel 30 Absatz 1 BV wird der Grundsatz der Unabhängigkeit zwar nicht verletzt, wenn die gleiche Richterin oder der gleiche Richter, die oder der zunächst als Sachrichter amtete, nachher über ein Revisionsbegehren, welches das gleiche Urteil betrifft, entscheidet. Gleiches dürfte gelten, wenn eine Rechtsmittelrichterin oder ein Rechtsmittelrichter zunächst über Beschwerden gegen Verfahrensentscheide zu befinden und anschliessend über eine Berufung in der gleichen Sache zu urteilen hat. Im Sinne einer sauberen Trennung der Funktionen erscheint es jedoch angezeigt, Bund und Kantone zu verpflichten, die Funktionen von Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsgericht auf geeignete Weise – wenn auch nur gerichtsintern – zu trennen (Abs. 2 und 3)<sup>171</sup> Dies dürfte auch in kleineren Kantonen durch die Schaffung einer von der Berufsabteilung personell getrennten Beschwerde- und Revisionskammer zu bewerkstelligen sein (S 1140).

Diesem gesetzlichen Befehl nach Bildung einer Beschwerdekammer und einer Revisionskammer neben der Berufungskammer ist das Appellationsgericht nicht nachgekommen (Beil 77). Im Gegensatz zum Bundesgericht werden die Kammerzuteilung und deren Besetzung nicht publiziert; zusammen mit dem fehlenden ‚begründeten Richterzuteilungsentscheid‘ ist die Richterzuteilung unüberprüfbar. Zudem erscheint die Fallzuteilung von dem Vorsitzenden der Strafabteilung für die Ernennung des Instruktions-

---

richters im Strafverfahren höchst problematisch, wenn er zeitgleich alleinverantwortlicher Beschwerderichter ist. Die Zuweisung an einen in dieser Sache bereits tätig gewesenen Beschwerderichter verletzt die vom Gesetz geforderte personelle Trennung in grösster Weise. Richter Hoenen amtet als Vorsitzender der Strafabteilung und hat Richter Gelzer ernannt. Richter Gelzer war im Ausstandsverfahren Stamm von Frau Stamm als Ausstandsrichter ernannt (Ernennung durch Richterin Stamm von ihr selbst in ihrem Ausstandsverfahren) und anschliessend im Strafverfahren nach ihrem unbegründeten Selbstaustritt als Instruktionsrichter (mit Verweis auf die Beschwerde vom 11.4.2018).

#### *Besetzung des Spruchkörpers*

Die gesetzliche Bestimmung (Organisationsreglement des Appellationsgerichts):

#### § 21

##### Spruchkörperbildung

1 Die Zusammensetzung der Spruchkörper in den einzelnen Verfahren obliegt nach Massgabe der von den Abteilungskonferenzen getroffenen Beschlüsse der Ersten Gerichtsschreiberin oder dem Ersten Gerichtsschreiber oder der jeweiligen Abteilungsschreiberin oder dem jeweiligen Abteilungsschreiber.

ist bekanntlich verfassungswidrig (BGE 1C\_287/2017 1C\_327/2017). Damit war die Besetzung von Richterin Wirz und Richter Mez verfassungswidrig, was nun evident ist. Die nochmalige Ernennung dieser Nebenrichter widerspricht dem Sinn und Zweck des Bundesgerichtsurteils in dieser Sache. Dies allein schon führt zur Gutheissung der Beschwerde.

Der AusAPG nimmt nicht Stellung zur fehlenden Beschwerdeabteilung und der ZUAPG auch nicht.

#### **4. Befangene Richterbesetzung durch Richter Hoenen**

---

Das Obenerwähnte vorausgeschickt ist es nun bundesrechtswidrig, wenn Richter Hoenen als Beschwerderichter in rund 50 Beschwerden in diesem Verfahren erstens zugleich Richter in der Strafkammer und der nicht existierenden Beschwerdekammer ist und zweitens dann nach dem Bundesgerichtsurteil über die verfassungswidrige Richterzuteilung die Richterzuteilung selbst vornimmt. Eine Richterzuteilung durch einen nicht vorbefassten Richter wäre da verfassungskonform gewesen. Die jetzige Richterzuteilung durch Richter Hoenen nicht, womit die Richter Gelzer, Wirz und Mez nicht die gesetzlichen und verfassungskonformen Richter in diesem Verfahren sind, da sie von einem vorbefassten und befangenen Richter eingesetzt wurden. Richter Hoenen möchte Genugtuung, da seine Bemühungen, die Beschwerdeführer Gloor und Madörin über die Verweigerung von Verfahrensrechten zu bestrafen, ins Leere führten. 6 Jahre Prozess für nichts. Dafür ernannte er jetzt ihm wohlgesonnen Richter. Die Richter, welche ebenfalls für 6 Jahre juristischen Leerlauf verantwortlich sind und ihm gleichgesinnt sind.

Die von Richter Hoenen geführten Beschwerdeverfahren sind (Auswahl, Aufzählung unvollständig):

AK.2019.7 in einem Aufsichtsrechtlichen Verfahren der Kommission

AK.2019.6 in einem Aufsichtsrechtlichen Verfahren der Kommission

DG.2018.28 Ausstandsgesuch gegen Richterin Matefi

DG.2018.21 Gegen Staatsanwalt Aschmann (BES.2018.108 etc)

BES.2018.109 Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 29. Mai 2018

BES.2018.108 Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. Mai 2018

---

BES.2017.47 Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. März 2018

BES.2016.187 Gegen eine Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 26. Oktober 2016

BES.2015.132 Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. September 2015

BES.2015.117 Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. August 2015

BES.2018.179 Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 21. April 2015

BES.2014.164 Gegen eine Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 11. November 2014

BES.2014.171 Gegen eine Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 05. Dezember 2014

DG.2014.30 Ausstandsgesuch gegen Dominik Kiener, Dr. Jonas Weber, Alex von Sinner

BES.2014.169 Gegen ein Schreiben des Strafgerichtspräsidenten vom 24. November 2014 betreffend Herausgabe von Akten die sich nicht am Strafgericht befinden

---

BES.2014.164 Gegen eine Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 11. November 2014

BES.2013.5 Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. Januar 2013

BES.2012.109 Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. September 2012

BES.2012.133 Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 09. November 2012

BES.2012.48 Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 29. März 2012

BES.2012.45 Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. März 2012

BES.2012.42 Revision der Urteile des Appellationsgerichts BE.2011.79 und BE.2011.179 und Ausstand von Staatsanwalt Aschmann

BES.2012.46 Revision der Urteile des Appellationsgerichts BE.2011.79 und BE.2011.179 und Ausstand von Staatsanwalt Aschmann

BES.2012.56 Revision der Urteile des Appellationsgerichts BE.2011.79 und BE.2011.179 und Ausstand von Staatsanwalt Aschmann

BES.2012.36 Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27.03.2012

---

BES.2011.171 Beschwerde betreffend Rechtsverzögerung

R.Nr. 65/2010 als Richter des Strafgerichts betreffend Beschlagnahme

Es versteht sich wohl von selbst, dass mit dieser Vorbelastung eine unvoreingenommene Richterbesetzung nicht möglich ist.

Der AusAPG nimmt nicht Stellung zur Ämterkumulation und der ZUAPG auch nicht. Der AusAPG führt auf Seite 5 lediglich aus, dass eine mengenmässige Beschränkung nicht existiert. Auf die Tatsache, dass Richter Hoenen in allen und jedem Verfahren als Beschwerderichter, als ewiger und einziger Beschwerderichter auftaucht, und dass er sich in allen Verfahren selbst einsetzt, gehen die Urteile nicht darauf ein. Aus Sicht des Beschwerdeführers sind infolge Ablehnung aller Beschwerde die Entscheidungsfindung nicht mehr offen und die Richterzuteilung durch Richter Hoenen damit vorbelastet.

Die Einbahnstrasse Hoenen sieht dann visuell wie folgt aus (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):



---

die Information von Richter Wullschleger (Schreiben vom 15.08.2018 in den Akten des Gerichts, Beil. 77) . Er hat die BZ und Medien offensichtlich falsch informiert. Dieser lässt die Öffentlichkeit informieren, dass Herr Madörin (oder Herr Gloor) Ausstandsanträge machen werden, dabei hat er mit seinem Brief die Grundlage geschaffen, dass Richter Gelzer gar nicht mehr Richter in diesem Fall sein kann, da er nicht der strafrechtlichen Abteilung angehört. Dazu ein Auszug aus dem erwähnten Schreiben des Vorsitzenden Präsidenten.

- „Welche Richter gehören welchen Kammern / Abteilungen an?“

*Öffentlich-rechtliche Abteilung:* Dr. Stephan Wullschleger, lic. iur. Gabriella Matefi, lic. iur. Christian Hoenen, Dr. Claudius Gelzer, lic. iur. André Equey

*Strafrechtliche Abteilung:* Lic. iur. Christian Hoenen, lic. iur. Gabriella Matefi, lic. iur. Eva Christ, lic. iur. Liselotte Henz, (bis Ende 2017: Dr. Claudius Gelzer)

*Zivilrechtliche Abteilung:* Dr. Olivier Steiner, Dr. Claudius Gelzer, lic. iur. André Equey, Dr. Stephan Wullschleger, lic. iur. Gabriella Matefi

- b) *Fehlende Zustimmung der Präsidienkonferenz für den Kammerwechsel*

Dazu das Reglement des Appellationsgerichts:

## § 19

### Fallzuteilung

1

Die Vorsitzenden der Abteilungen teilen die einzelnen, beim Gericht eingehenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Abteilungskonferenzen den einzelnen, der Abteilung angehörigen Präsidentinnen und Präsidenten zu.

2

Bei entsprechendem Bedarf sind die Präsidentinnen und Präsidenten auf Beschluss der Präsidienkonferenz zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet.

3

---

Im Falle der Verhinderung einer oder eines Vorsitzenden obliegt die Fallzuteilung der Stellvertretung und bei deren Verhinderung erfolgt sie nach Massgabe der Anciennität der Präsidiumsmitglieder, die der Abteilung angehören. Im Einzelfall ist die oder der Vorsitzende berechtigt, eine abweichende Vertretung zu bestimmen (insb. Ferienvertretung).

4

Die Zuteilung der Geschäfte an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erfolgt nach Massgabe eines Beschlusses der Abteilungskonferenz durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Abteilung, die Erste Gerichtsschreiberin oder den Ersten Gerichtsschreiber oder die Abteilungsgerichtsschreiberin oder den Abteilungsgerichtsschreiber.

5.

Die Präsidienkonferenz ist bei Anwesenheit von wenigstens sechs stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Es braucht somit einen Beschluss der Präsidienkonferenz. Dieser liegt nicht vor, weshalb Richter Gelzer nicht der gesetzliche Richter ist. Der ZUABG nimmt dazu nicht Stellung. Aus dem Verfahrensprotokoll (von Amtes wegen beizuziehen) ist Nichts ersichtlich.

Dazu § 89 Abs. 3 GOG über die Aushilfe von Präsidentinnen und Präsidenten in anderen Abteilungen;

Der AusAPG führt auf Seite 8 aus, dass sich Richter Gelzer ‚schwerpunkt-mässig in der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Abteilung‘ tätig ist. Das ist eine unzulässige Verwechslung der Kammereinteilung. Entweder gibt es eine solche oder nicht. Das Reglement ist klar, es erfordert eine qualifizierte Zustimmung der Abteilung, welche nicht vorliegt. Der AusAPG führt weiter aus, dass der ‚Fortführung bereits übernommener‘ Fälle nichts entgegen steht. Auch hier ist das Urteil des Bundesgerichts nicht verstanden. Der Inhalt lautete: „Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zur neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.“ Somit muss eine Neuurteilung

---

durch ein neues Gericht erfolgen. Es geht nicht um die Fortführung. Nichtsdestotrotz ist die Zustimmung der Abteilung für den Abteilungswechsel erforderlich.

c) Formale Mängel im Erlass des Gerichtsreglements

Ferner liegt auch kein Beschluss des Appellationsgerichts vor, wonach 14 Richter anwesend waren um über das Reglement zu bestimmen (Art. 5 und 6 des Reglements).

§ 5 Aufgaben des Gesamtgericht: 1 Das Gesamtgericht erlässt die Reglemente, deren Erlass in die Kompetenz des Appellationsgerichts fällt.

§ 6 Bestand und Verfahren: 5 Das Gesamtgericht ist bei Anwesenheit von wenigstens 14 Mitgliedern beschlussfähig.

Damit ist das Reglement nicht gesetzeskonform erlassen worden. Der ZU-APG nimmt dazu auch nicht Stellung. Der Beschluss konnte trotz mehrmaligem Verlangen nicht erwirkt werden (Beil. 83). Das APG als gesetzgebende Behörde ist ihren Transparenzpflichten nicht nachgekommen. Ob das Reglement gesetzeskonform erlassen worden ist, ist unüberprüfbar.

## 6. Die Befangenheit der Richter Gelzer, Wirz und Mez

Das Appellationsgericht hat in der Richterbesetzung Gelzer, Wirz und Mez nicht nur ein verfassungswidriges Urteil erlassen, es hat auch das verfassungswidrige Urteil des Strafgerichts nicht erkannt. Die Richter sind befangen, wenn Sie nun erstens erneut über die gleiche wesentliche Rechtsfrage der Verfassungswidrigkeit des Strafgerichtsurteils zu befinden haben und zweitens dies insbesondere bezüglich der Nebenfolgen (Anwaltsentschädigung, Kostenentschädigung, Einkommenseinbusse und Schaden, Genugtuung, Beurteilung des Verzögerungsschadens). Es ist wohl selbsterklärend, dass die Richter in dieser Frage so wenig als möglich Madörin und Gloor zusprechen wollten, um die Auswirkungen der eigenen Fehler bezüglich Kosten so klein als möglich zu halten. Der Interessenkonflikt und die daraus

---

folgende Befangenheit sind offensichtlich. Richter, welche für einen sechsjährigen Justizleerlauf verantwortlich sind, können nicht unbefangen über diesen Prozessgegenstand urteilen. Das wäre dasselbe, als liesse man einen Arzt über seine eigene medizinische Fehlbehandlung urteilen, welchen Schadenersatz und welche Genugtuung er zu bezahlen hat. So etwas geht nicht!

Die drei Richter sind auch nicht in der Lage, über die anstehende Frage frei zu urteilen, da der Vorsitzende Richter Wullschleger bereits öffentlich über den Verfahrensausgang berichtet hat, nämlich keine Rückweisung und Behandlung nur durch das Appellationsgericht, unter Verweis auf die Eingabe 003/B vom 30.11.2018 an, welche dies ausführlich dokumentiert. Das ZU-APG hat zur Medienberichterstattung des Appellationsgerichts in dieser Sache nicht Stellung genommen. Der Antrag, die öffentlichen amtlichen Aussagen des Appellationsgerichts an die Medien zu diesem Fall den Verfahrensakten beizulegen, wurde abgelehnt (APGZE zu 003). Der Beschwerdeführer hat diese nicht erhalten: Aus der BZ vom 27.11.2018,

Wann dieser in welcher Form stattfinden wird, vermag Stephan Wullschleger, Präsident des Appellationsgerichts, auf Anfrage nicht sagen. Dies müsse zuerst geklärt werden. Theoretisch kann der Fall sogar wieder an das Strafgericht durchgereicht werden, da das Bundesgericht befand, auch dessen Richtergremium sei nicht rechtskonform zusammengesetzt gewesen. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass nur die zweite Instanz das Verfahren wiederholen muss.

Das AusAPG beschränkt sich in akademischen Ausführungen (S. 6 und 7), dass das Verfahren dennoch offen sei. Wie jedoch drei Richter mit den genau gleichen Akten auf eine andere Entscheidung kommen sollen, wird nicht ausgeführt. Das Urteil erklärt auch nicht, wie die drei Richter die Kosten- und Schadensfolgen objektiv beurteilen sollen, wenn sie die alleinigen Schadensverursacher sind.

### **7. Die Befangenheit der Richter Wirz und Mez**

Die beiden Nebenrichter haben sich im vorangegangenen Verfahren als Akklamationsrichter präsentiert und keine eigene Meinung gebildet. Dies ist auch aus dem aktuellen Stand des jetzigen Verfahrens ersichtlich, in dem

---

Richter Gelzer als Einzelrichter das schriftliche Verfahren angeordnet hat. Ein Entscheid, der dem Spruchkörper vorbehalten ist (Art. 406 StPO).

Die verfahrensrechtlichen Folgen des Bundesgerichtsurteils können sein:

- Rückweisung an das Strafgericht mit Kostenfolge
- Rückweisung an das Strafgericht ohne Kostenfolge
- Nichtigkeit des Strafgerichtsurteils und Freispruch der Angeklagten
- Erneute Behandlung durch das Appellationsgericht mit Kostenfolge
- Erneute Behandlung durch das Appellationsgericht ohne Kostenfolge
- Einstellung des Verfahrens

Das Gericht hat am 19 März 2019 getagt. Ein Protokoll wird nicht zugestellt (abgelehnte Eingabe Nr. 019/B). An der Urteilsberatung des Appellationsgerichts wurden nicht nur Rechtsfragen behandelt, sondern auch Sachverhaltsfragen zu den Themen Verjährung, Rechtskraft, Verfassungsmässigkeit eines nicht unterzeichneten Urteils und Verfahrensprotokolls, über die Ausstandsanträge. Ferner wurden im zweiten zweitinstanzlichen Verfahren alle Verfahrensrügen zum erstinstanzlichen Urteil behandelt und alle abgelehnt, wie schon im ersten zweitinstanzlichen Verfahren. Bereits schon hier zeigt sich die Befangenheit der Richter und Nebenrichter; sie haben im Zwischenurteil exakt genau gleich geurteilt, wie im ersten Urteil. Das kann ja wohl nicht sein, und zwar in allen Punkten!

Die Nichtigkeit ist evident. Sie beruht auf einer formellen doppelten Skripturwiderrechtlichkeit und zusätzlich auf einer materiellen Widerrechtlichkeit. Die erste formelle Skripturwiderrechtlichkeit liegt in der nichtunterzeichneten Strafklage der Staatsanwaltschaft, womit diese null und nichtig ist (Beil. 58). Es liegt im formellen Sinne keine Anklage vor. Die zweite formelle Skripturwiderrechtlichkeit liegt im nichtunterzeichneten Urteil des Strafgerichts (Beil. 10). Das Urteil einer nicht existierenden Anklage mündet in ein nicht existierendes Urteil. Die materielle Widerrechtlichkeit liegt darin, dass das Urteil durch einen verfassungswidrigen Spruchkörper erlassen

---

worden ist. Die nachträgliche Unterzeichnung 540 Tage nach dem mündlichen Urteil ist weggefallen, da das Verfahren SB.2015.9 aufgehoben worden ist. Damit liegt eine nichtige Anklage vor und ein nichtiges Urteil.

Durch die Vorgabe von Richter Gelzer, nur die Rückweisung an das Strafgericht ohne Kostenfolge in einem schriftlichen Verfahren zu überprüfen, hat er bereits Entscheide getroffen, die dem Gericht vorbehalten waren. Damit zeigt sich, dass Richter Gelzer in diesem Verfahren Einzelrichter ist und die Richter Wirz und Mez ihn frei gewähren lassen. Damit hat Richter Gelzer auch die Meinung des Vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts übernommen. Keine Rückweisung und weiter Behandlung durch das Appellationsgericht ohne Kostenfolge. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, weil Richter Gelzer schreibt, er sei als Richter *bestätigt* worden (Dazu auch das Ausstandsurteil S. 7 Zif. 3.5.). Damit bringt er zum Ausdruck, dass er das Verfahren weiterführen möchte. Tatsächlich hat das Verfahren mit dem ersten Urteil geendet. Daran anschliessend kam das bundesgerichtliche Verfahren, welches bestimmte, dass das erstinstanzliche und zweitinstanzliche Verfahren juristisch entsorgt werden kann und nun neu beginnt. Diese Tatsache verkennt Richter Gelzer. Damit ist er und sind die Nebenrichter in ihrer Urteilsfindung vorbestimmt und befangen.

Dass die Richter Wirz und Mez keine eigene Meinung bilden, zeigt sich deutlich aus den Akten des vorangegangenen Verfahrens, was nachfolgend erläutert wird (Zitat aus der Beschwerde an das Bundesgericht). Die Ausführungen haben hier einmal mehr ihre Berechtigung:

„aa) Zu den organisatorischen Vorkehrungen und zur Sicherung der Unabhängigkeit kann die Ausgestaltung der Gerichte als Kollegialbehörde gezählt werden, wodurch eine unerwünschte Machtballung einzelner Richter verhindert wird. In diesem Sinn ist auch das Appellationsgericht Basel-Stadt ausgestaltet (vgl. dazu auch Art. 335 Abs. 1 StPO). Das Kollegialgericht wirkt als facto der Machtteilung und der internen Machtkontrolle. Ebenso wichtig aber ist, dass es durch „potenzierte Sachkenntnis“ und „ausbalancierte subjektive Entscheidparameter“ erhöhte Gewähr für ein richtiges Ergebnis in der Rechtsfindung bietet (BSK StPO- HANS WIPRÄCHTIGER, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 4 N 14 mit Hinweis auf BSK BGG-

---

HEINRICH KOLLER, 2. Auflage, Basel 2011, Art. 2 N 32). Die Rechtsprechung kann sich durch die Zusammenwirkung von Fachleuten mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen am besten weiterentwickeln. Einzelrichter tragen dagegen weniger zur Rechtsfortbildung bei als Gerichtskollegen. Das Kollegium ist auch hilfreich, wenn es gilt, einen allfälligen Subjektivismus von Richtern in Grenzen zu halten. Unterschiedliche Auffassungen sind in solchen Gremien fruchtbar, ja für eine echte Auseinandersetzung mit Problemen – auch politischer Natur – im Sinne einer Sozialgestaltung sogar ein Muss (WIPRÄCHTIGER, Art. 4 N 14 und dortiger Hinweis).

bb) Das Appellationsgericht hat dadurch, dass es faktisch und praktisch im Einzelrichtertum amtete, nicht nur § 92 des Gerichtsorganisationsgesetzes verletzt, sondern die Unabhängigkeit des Spruchkörpers und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt. Beizufügen bleibt, dass der vorliegend zu beurteilende Fall nicht der einzige ist, der in dieser gesetzeswidrigen Art im Kanton Basel-Stadt behandelt wurde und immer noch wird, sondern dass dieses Vorgehen im System der Zusammensetzung der Spruchkörper der Strafgerichte in erster und zweiter Instanz des Kantons Basel-Stadt liegt und dazu führt, dass den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern praktisch keine Kompetenz und sachgerechte Mitwirkung eingeräumt werden.

cc) Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht während der gesamten Hauptverhandlung in seiner gesetzlichen Zusammensetzung tagen muss, auch in der Vorbereitungsphase, in der bereits wichtige Entscheide durch die Kollegialgerichte gefällt werden müssen (vgl. BSK StPO-JEREMY STEPHENSON/ROBERTO ZALUNARDO-WALSER, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 335 N 3). Nach Abschluss der provisorischen Beweisaufnahme der mündlichen Hauptverhandlung am Donnerstag den 26.10.2017 stand den Richtern nur ein Tag zur Urteilsfindung zur Verfügung. Seit der Rechtshängigkeit beim Appellationsgericht 01.09.2014 bis 22.10.2017 hat das Berufungsgericht nie getagt (Protokoll im Verfahren Nr. SB.2015.9 des Appellationsgericht S. 1 bis 115 und weiter bis Ende). Richter Gelzer referierte am Montag den 30.10.2017 ganze drei Stunden für die mündliche Urteilsbegründung, welche nicht protokolliert und nicht per Audioaufnahme festgehalten ist. Das zeigt, dass das Urteil bereits vor der Verhandlung festgelegt worden ist und die Nebenrichter wohl nur zustimmen

---

konnten. Die Berufungsverhandlung dauerte vom 23.10. – 26.10., am 27.10 war Urteilsberatung, und am 30.10. wurde das Urteil mündlich eröffnet. Das Berufungsgericht tagte nie und konnte innerhalb eines Arbeitstages kein materielles Urteil fällen, welches als schriftliches Urteil 140 Seiten umfasst. In einem Tag ist es unmöglich, dass ein kollektives Dreiergericht (das Appellationsgericht) über einen solchen Inhalt einen Beschluss fassen kann. Das Urteil stand schon vor der Berufungsverhandlung fest. Damit wurde die Verhandlung so vorbereitet, damit das bereits gefällte Urteil noch die passenden Sachverhalte erhielt. Somit wurde das Beweisaufnahmeverfahren nicht durchgeführt, um zu einem Urteil zu gelangen, sondern um zum bereits gefällten Urteil die passenden Beweise dazu zu finden. Die baslerische Unart, eine Strafverfahren wie das vorliegende in sechs aufeinanderfolgenden Tagen (Mo. bis Mo.) durchzuziehen mit der Behandlung von Vorfragen, Verfahrenshindernissen, Beweisanträgen, Studium der Akten, Urteilsfindung, begründeter Urteilsfällung, begründete mündliche Urteilsverkündung, ist unfair und verletzt die Mitwirkungsrechte der Verfahrensbeteiligten in grösster Weise. Es ist der unzulässige „kurze Prozess“ (BB Beil.43).

dd) Im vorliegenden Fall ist anzunehmen, dass das Urteil schon vor der Verhandlung vorbereitet und gefällt worden ist, und die Behandlung der Beweisanträge offensichtlich erst mit dem schriftlichen Urteil und damit nach dem Urteil behandelt worden sind. Damit ist das baslerische Strafverfahren unfair und ungeeignet, eine sachgerechte Urteilsfindung zu ermöglichen und ist damit EMRK-widrig. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den meisten europäischen und angelsächsischen Ländern sich das Gericht nach der Hauptverhandlung zur Beratung zurückzieht und das Urteil erst nach ein paar Wochen eröffnet wird. Im vorliegenden Fall wusste das Gericht, ohne je getagt zu haben, bereits mit der zugestellten Vorladung vom 05.07.2017, dass es am 30.10.2017 das Urteil unter Kenntnisnahme aller Akten, Beweisen und Zeugen nach einem Tag Beratung kennen wird. Das kann wohl nicht im Ernst so sein. Damit wird eine sachgerechte Urteilsfällung verhindert. Eine bundesrechtswidrige Verfahrenswidrigkeit zulasten der Beschuldigten. Das Gericht ist im Sachzwang, innert eines Tages zu einem Urteil zu kommen und damit einen Prozess, der 3 Jahre dauerte, endgültig abzuschliessen. Das ist gar nicht möglich, es sei denn das Urteil war vorbestimmt. Den Nebenrichtern blieb wohl nur die Akklamation übrig. Ein substantieller Beitrag war unmöglich, ansonsten nicht innerhalb eines

---

Arbeitstages eine Urteilsbegründung von drei Stunden als Arbeitsergebnis eines kollektiven Dreiergerichts (Spruchkörper des Appellationsgerichts) möglich gewesen wäre. Die Audioaufnahme zur Begründung der Ablehnung der Verfahrenshindernisse (APGP S. 31 bzw Audioaufnahme) dokumentiert eindrücklich, das wörtliche Übereinstimmen von der mündlichen und schriftlichen Begründung. Am 23.10.2017 wurde morgens über die Verfahrenshindernisse gehandelt, das Gericht hat von 14.30h – 17.20h beraten, und am anderen Morgen das Zwischenurteil gefällt, welches im schriftlichen Urteil 32 Seiten umfasst (APGU S. 8 – 40). Eine unvoreingenommene Urteilsfindung in so kurzer Zeit ist nicht möglich. Das Urteil stand verfahrenswidrig vor der Hauptverhandlung fest. Notabene: Das Gericht hat vom 01.09.2014 bis 22.10.2017 nie getagt, am 23.10. wurde über die Prozesshindernisse gesprochen und am 24.10. konnte morgens das Berufungsgericht über die Prozesshindernisse urteilen (APGU S. 22), welche im schriftlichen Urteil 38 Seiten einnehmen!

ee) Die wesentlichen Vorfragen, ob Robert Gloor Eigentümer der Marke Regio Aktuell ist und ob Kurt Schudel Aktionär wurde, wurde nicht als Vorfragen beurteilt, sondern erst am Schluss im schriftlichen Urteil beurteilt. Damit war es den Angeschuldigten verwehrt, sich zu diesen Vorfragen und der Meinung des Gerichts zu äussern, was eine angemessene Verteidigung verunmöglichte. Dazu gehört auch, dass das Gericht sämtliche Beweisanträge im Verfahren 2014 – 2018 *provisorisch abgelehnt* hat und die definitive Beurteilung über diese Anträge im schriftlichen Urteil in Aussicht stellte (Ausführliche Eingabe E 27.04.2017 mit zahlreichen Beweisanträgen, alle provisorisch abgelehnt mit APGZE 13.06.2017, APGZE 04.05.2017, APGZE 16.03.2017, APGZE 13.11.2016, als beispielhafte unvollständige Aufzählung, APGU S. 38). Die Verfahrensleitung hat sämtliche Beweisanträge abgewiesen mit folgender Begründung: „Eine detaillierte Begründung wird erfolgen, soweit die Berufungsklägern an vorläufig abgewiesenen Anträgen anlässlich der Berufungsverhandlung festhalten und diese dann vom Berufungsgericht erneut abgewiesen werden.“ (APGZE 13.11.2016, ENr. 12.. vom 18.01.2017); graphische Wiedergabe aus dem Urteil:

den.

---

ff) Damit lässt das Beweisverfahren folgenden Schluss zu: Das Berufungsgericht, bzw. der Verfahrensleiter, hat sich vor der Verhandlung ein Urteil gemacht und bloss diejenigen Beweisanträge zugelassen, welche zu seinem Urteil passten und diejenigen Beweisanträge „provisorisch“ abgewiesen, welche nicht in das Urteil passten. Anschliessend folgten ganz verfahrenswidrig am Schluss das schriftliche Urteil und die Ablehnung der Beweisanträge, welche passend zum Urteil begründet wurden. Dabei wusste die Verfahrensleitung am 13.11.2016, dass der Spruchkörper die provisorisch abgelehnten Beweisanträge am 30.10.2017 ablehnen wird, bzw. dass keine Opposition der Nebenrichter kommt und diese stillschweigend die Ablehnung der Beweisanträge akzeptieren oder ihnen das egal war. Damit führten nicht die Beweise zu einem Urteil, sondern das Urteil führte zu den zugelassenen Beweisen und den abgelehnten Beweisen. Das Gericht, bzw. die Verfahrensleitung, hat auch nicht anlässlich der mündlichen Urteilsöffnung vor der mündlichen Urteilsöffnung über die Beweisanträge entschieden, sondern ist sogleich zur Urteilsöffnung gekommen (Beweis: die Richter des Appellationsgerichts, mangels Dokumentation der mündlichen Urteilsöffnung). Die Feststellung im Urteil ‚alle Anträge wurden behandelt ‚ist unzutreffend (APGU S. 6). Mit dieser Beweisentscheidungsmechanik des Gerichts wurden zwei verfahrenswidrige Ergebnisse erreicht. Erstens wurde damit den Beschuldigten verweigert, einen abgelehnten Beweisantrag als Zwischenentscheid bei der nächsten Instanz zu rügen, und zweitens wurde das Urteil vom Gericht, bzw. der Verfahrensleitung, gefällt ohne über die Beweisanträge befunden zu haben. Letztendlich orientierte das Gericht, bzw. die Verfahrensleitung, nicht darüber, wann das Beweisverfahren abgeschlossen war, bzw. konnte aufgrund der von ihm geschaffenen Prozesslage gar nicht darüber informieren (Beil 61). Die im Urteil (APG S. 38 – 40 behandelten „18. Verfahrensanträge“ können nicht erst nach dem Verfahren im schriftlichen Urteil entschieden werden sondern sind während des Verfahrens zu entscheiden. Die in der Berufungserklärung vom 28.01.2015 gestellten Beweisanträge wurden von der Verfahrensleitung mit schriftlichem Urteil vom 23.02.2018 entschieden, über eine Sache welche das Berufungsgericht am 30.10.2017 ein Urteil gefällt hat! Dementsprechend ist das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Auflage, sämtliche Beweisanträge definitiv (und nicht provisorisch) vor der Urteilsfällung zu entscheiden und diese Entscheide dem Spruchkörper vor der Urteilsfällung durch die Verfahrensleitung bekannt zu machen. Ganz offensichtlich ist das Urteil als Einzelrichterentscheid der Verfahrensleitung er-

---

gangen. Die Rückweisung ist erforderlich, damit ein Gericht als Spruchkörper entscheidet, und nicht die Verfahrensleitung mit zwei Akklamationsrichtern.

gg) Das APG hat ausgeführt: „Sämtliche Richter des eingesetzten Spruchkörpers waren bei der Urteilseröffnung zugegen und erhielten nach Ausfertigung des schriftlichen Urteils ein Exemplar ausgehändigt. Sie konnten überprüfen, ob die Begründung dem Willen des urteilenden Gerichts entsprach.“ (APGU 19). Die Praxis des Strafgerichts ist demnach so, dass ein mündliches Urteil gesprochen wird und die Nebenrichter nach dem Urteil die Begründung erhalten und dann noch anmerken können, ob die Urteilsbegründung dem Willen des Urteilen Gerichts entsprach. Nun ist gerichtsnotorisch bekannt, dass inhaltliche Korrekturen von schriftlichen Urteilen nicht bekannt sind. Aus dem Verfahrensprotokoll war die Zustellung des schriftlichen Urteils an die Nebenrichter, ein Korrekturbedarf der Nebenrichter und eine Zustimmung der Nebenrichter nicht ersichtlich. Es ist anzunehmen, dass auch diese Urteilsbegründung zum Urteil des Berufungsgerichts vom 30. Oktober 2017 mit Versand 23.02.2018, unterschrieben aber ohne Ort und Datum (!), den Nebenrichtern ebenfalls erst „nach Ausfertigung des schriftlichen Urteils ein Exemplar ausgehändigt“ worden ist. Damit haben die Nebenrichter über die definitive Behandlung der rechtshängigen Beweisanträge erst nach dem Urteil erfahren. Dies ist verfassungswidrig und entsprechend ist das Verfahren zurückzuweisen an die Vorinstanz. Ganz offensichtlich ist das Urteil als Einzelrichterentscheid der Verfahrensleitung ergangen. Die Rückweisung ist erforderlich, damit ein Gericht als Spruchkörper entscheidet, und nicht die Verfahrensleitung mit zwei Akklamationsrichtern.

hh) Das Verfahren vor Berufungsgericht dauerte 3 ½ Jahre. Richter Gelzer arbeite geschätzt einen Tag pro Woche an diesem Fall. Mal weniger, mal mehr. In der Phase vor dem Prozess und nach dem Prozess wohl intensiv. Daraus resultieren geschätzt 150 Arbeitstage. Bei den Nebenrichtern waren es 5 Tage, der Tag der Urteilseröffnung kann nicht gezählt werden, da sie hier nur passiv waren. Die Nebenrichter arbeiten auch nicht am Gericht, womit ein Aktienstudium im Hause des Gerichts entfällt und auch nicht dokumentiert ist. Laut Verfahrensprotokoll gab es keinen einzigen Input seitens der Nebenrichter. Ausser drei nicht protokollierten Fragen während der Hauptverhandlung ist nichts bekannt (analog Strafgericht). Dies ergibt

---

10 Arbeitstage der Nebenrichter, womit der effektive Anteil der Nebenrichter am Urteil 6% beträgt. Effektiv liegt damit gesetzeswidrig ein Einzelrichtersentscheid vor.“

Zitat Ende.

Somit ist die Bestellung des Spruchkörpers durch den vorbefassten Richter Hoenen verfassungswidrig bestellt worden, die Richter Gelzer, Wirz und Mez sind in einem Interessenkonflikt in der Beurteilung ihrer eigenen Rechtshandlungen und die Richter Mez und Wirz sind ungeeignet, da sie keine eigene Meinung bilden. Bei den Richtern Gelzer, Mez und Wirz ist keine einzige Meinungsverschiedenheit in 6 Jahren Verfahrensdauer ersichtlich. Es ist offensichtlich, dass die Richter Mez und Wirz durch Richter Gelzer dominiert werden. Richter Gelzer ist nicht Mitglied der strafrechtlichen Abteilung und als Mitglied eines strafrechtlichen Spruchkörpers unwählbar.

Die Strafprozessordnung stellt hohe Anforderungen an die richterliche Unbefangenheit (Basler Kommentar, 2. Aufl., S. 2544). Sie verlangt, dass „der Prozess aus der Sicht aller Beteiligten als offen“ erscheinen müsse (BGE 133 I 1. 6E 6.2.).

Die Bestellung des Gerichts wurde als verfassungswidrig beurteilt und das Urteil aufgehoben. Indem die gleichen Richter über die gleiche Sache mit den gleichen Akten über die gleichen Berufungskläger urteilen, ist das Urteil nicht offen.

Die Begründung, dass aus verfahrensökonomischen Gründen die erneute Wahl oder Wiederwahl der Richter Gelzer, Merz und Wirz angezeigt war, zeigt dramatisch, dass die Vorbefassung gesucht und gegeben ist. Ein neues unbedarftes Aktenstudium gibt es nicht und kann es mit dieser Ausgangslage auch gar nicht geben. Die Neubefassung des Gerichts erschöpft sich in

---

der Neueröffnung des alten Urteils, bestenfalls unter Ausmerzung der grössten (gerügten) Fehler im schriftlichen Urteil.

Das AusAPG schweigt sich darüber aus, wie die Richter Mez und Wirz an einem Tag ein Urteil bilden konnten, welches am darauffolgenden Arbeitstag während drei Stunden von Richter Gelzer eröffnet wurde und über 100 Seiten Urteilsbegründung aufweist. Ein Richtergremium von drei Personen kann unmöglich an einem Arbeitstag eine gemeinsame Basis und gemeinsame Urteilsgrundlage finden, welche ganz offensichtlich mehrere Arbeitswochen benötigt. Die baslerische Unsitte, innert weniger Tagen eine Hauptverhandlung durchzuführen mit anschliessenden ein bis zwei Tagen Urteilsfindung und mit sogleich anschliessender Urteilsverkündung ist nicht EMRK-kompatibel. Ein solches Vorgehen verlangt, wie in der Basel praktiziert, ein bereits schon zu Beginn formuliertes Urteil, welches vor der Hauptverhandlung erstellt worden ist und während der Verhandlung nur noch mit Nuancen verändert wird. Demgegenüber erfolgt in vielen Rechtsstaaten nach Abschluss der Hauptverhandlung eine längere Phase der Urteilsfindung, welche mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. Hier erfolgt die Urteilsfindung nach der Hauptverhandlung, in der Basel vor der Hauptverhandlung. Es ist gerichtsnotorisch bekannt, dass die Richter vorformulierte Urteile mit in die Hauptverhandlung nehmen. Zu dieser EMRK-widrigen Unsitte schweigen sich das AusAPG und das ZUAPG aus.

#### **8. Die unzulässige und formwidrige Ernennung von Richter Gelzer**

Da das Gericht an der Aktenlage nichts geändert hat und die nämlichen Akten des vorangegangenen Verfahrens SB.2015.9 dem neuen Entscheid SB.2018.xy des neu-alt bestellten Spruchkörpers zugrunde liegen (Ergebnis der Akteneinsicht vom 03.01.2019 mit Verfahrensprotokoll S. 125ff) wird sich das neue Urteil in einer Neueröffnung des alten Urteils wiederholen, etwas anderes ist gar nicht möglich, anderenfalls die Richter ja eingestehen müssten, dass sie früher falsch geurteilt haben. Damit ist der Entscheid durch die identische Richterbesetzung so präjudiziert, dass damit kein neues Verfahren stattfindet, sondern ein altes Verfahren formal verlängert wird ohne die bundesgerichtlich geforderte Neubeurteilung.

---

Nach Artikel 77 der Strafprozessordnung sind wichtige Verfahrenshandlungen zu protokollieren. Aus dem Unterlagen, insbesondere dem Verfahrensprotokoll, ist über die reglementkonforme Richterbestellung nichts zu lesen. Es fehlt die Zustimmungserklärung der zivilrechtlichen Kammer!

Zudem wurde Richter Gelzer von der befangenen Richterin Stamm ernannt, was schon ausgeführt wurde.

### **9. Die Befangenheit der Richter Wirz und Mez**

Die beiden Nebenrichter haben sich im vorangegangenen Verfahren als Akklamationsrichter präsentiert und keine eigene Meinung gebildet. Die Eingaben zum Ausstandsantrag von Richter Mez und Richterin Wirz erfolgten auf Privatpapier und sind persönlich unterzeichnet und nicht im Namen des Appellationsgerichts (Beweis; Verfahrensakten zum Ausstandsverfahren, von Amtes wegen beizuziehen). Es fehlt eine Amtsunterschrift.

Das Ausstandsurteil geht nicht auf diese erhebliche Formwidrigkeit ein. Richter Gelzer verbietet dem Beschwerdeführer die Nebenrichter an die von den Nebenrichtern verwendeten Adressen anzuschreiben (Beil. 85)!!

Dies zeigt anschaulich, dass die Nebenrichter gar nicht in die Gerichtsorganisation eingebunden sind! Es sind Neben- bzw. Akklamationsrichter.

### **10. Notwendige Verteidigung ohne Verteidiger**

Der Beschwerdeführer hat schon hier und an derer Stelle ausgeführt, dass er sich selber verteidigen möchte und den Zwangsanwalt der Notwendigen Verteidigung als EMRK-widrig erachtet, da er die Selbstverteidigung nach EMRK verhindert. Dies ändert nichts daran, dass die Notwendige Verteidigung rechtskonform in der Schweiz durchgeführt werden muss, sofern man diese bejaht und anwendet, was hier nicht geschehen ist. Wenn der Be-

---

schwerdeführer schon gegen seinen Willen einem Anwalt das Honorar zahlen muss, dann soll die Notwendige Verteidigung rechtskonform praktiziert werden.

Das Verfahren über den Entscheid über die Rückweisung erfolgte unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (Beil. 79). Damit ist sie persönlich aufgetreten und es liegt eine notwendige Verteidigung vor. Ferner hat die Staatsanwaltschaft bezüglich Herrn Gloor Anschlussberufung erklärt, womit eine Teilnahmepflicht gesetzlich zwingend verlangt wird und damit eine notwendige Verteidigung von Gesetzes wegen vorliegt (ZUAPG S. 8 Ziff. 2.3). Bereits im ersten Verfahren lag ein Fall von notwendiger Verteidigung vor, somit auch hier in der Phase dieses Zwischenentscheides. Der Kommentar dazu ist eindeutig: „Insofern gilt die notwendige Verteidigung nach Art 130 für das ganze Verfahren inklusive Berufung“ (Basler Kommentar 2. Auflage S. 940). Diesem gesetzlichen Befehl folgt das Appellationsgericht nicht! (Beil. 87).

Der ZUAPG ist deshalb aufzuheben. Ferner hat das Gericht endlich dafür besorgt zu sein, dass eine Berufungserklärung durch einen Anwalt einzureichen ist, damit der Sinn und Zweck der Notwendigen Verteidigung erreicht wird.

Im APGZE vom 08.04.2019 hat Richter Gelzer den Beschwerdeführer aufgefordert, einen Anwalt zu nehmen, widrigenfalls einer vom Gericht bestimmt würde. Richter Gelzer ist die Frage der notwendigen Verteidigung bekannt, wendet diese aber nicht konsequent an.

Auf S. 8 ZUAPG führt Richter Gelzer aus, die Berufungsbegründung sei mit meinem damaligen amtlichen Verteidiger abgesprochen gewesen. Dies stimmt nachweislich nicht. Das Mandat von Dr. Suter endete zwei Tage nach dem erstinstanzlichen Urteil, unter Verweis auf die Verfahrensakten. Richter Gelzer möchte damit die Mängel der notwendigen Verteidigung verfahrenswidrig relativieren.

---

Mit APGZE vom 17.04.2019 (Beil. 85) ist evident, dass der Staatsanwalt teilnimmt und damit eine Notwendige Verteidigung vorliegt.

Bereits schon Richterin Stamm hat den Beschwerdeführer auf seine ungenügenden Rechtskenntnisse hingewiesen. Richterin Stamm in Ihrer Verfügung vom 16.03.2015 (Beil. 82):

„Da offenbar grosse Unsicherheiten bzgl. Des förmlichen Ablaufs eines Berufungsverfahrens bestehen wird dringend empfohlen, sich anwaltlich vertreten zu lassen (..).“

Damit ist bekannt, dass der Beschwerdeführer Madörin Rechtsdefizite hat.

***Zu beachten in dieser Verfügung (Beil. 82), dass ,sämtliche Beanstandungen formeller und materieller Art im Rahmen der Urteilsberatung behandelt werden‘, nicht an der Hauptverhandlung! Damit wurde einmal mehr das rechtliche Gehör vorweg systematisch ausgeschaltet!!***

In der Tat hat der Beschwerdeführer keine Ausbildung als Anwalt und ist hier dem professionellen Appellationsgericht im Tagesgeschäft eines Richters unterlegen. Der Beschwerdeführer ist da in der Tat irritiert und bittet um einen versierten Anwalt, der ihm die baslerischen Regeln des Strafprozessrechts beibringen kann.

---

## TEIL B ZUR FRAGE DER RÜCKWEISUNG

### **1. Einleitung**

Aufgrund der Aufhebung des Urteils des Appellationsgerichts durch das Bundesgericht kann es sich in diesem Verfahren unmöglich um SB.2015.9 handeln, bestenfalls um SB.2018.xy. Das Appellationsgericht hat wohl noch nicht verstanden, dass es sich um ein neues Verfahren handelt. Dabei geht es nicht um eine reine Formalität, sondern um das Grundverständnis zum nun vorliegenden neuen Berufungsverfahren, was das Berufungsgericht in seiner Essenz nicht verstanden hat. Die Verfügung bezeichnet das Anfechtungsobjekt als ‚Entscheid‘, tatsächlich geht es um ein Urteil. Alleine durch die Tatsache, dass das Berufungsgericht illegal die gleichen Richter einsetzt, handelt es sich nicht um das gleiche Verfahren, sondern um ein neues.

Da das Bundesgericht das Urteil des Appellationsgerichts aufgehoben hat, beginnt der Prozess neu gegenüber allen Beteiligten, darin eingeschlossen Prof. Dr. Stähelin. Das neue Urteil wird insgesamt neu festgelegt, mit einer Anklage gegenüber drei Beteiligten. Es handelt sich nicht um eine Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens, sondern um ein neues Berufungsverfahren gegen die Berufungskläger Gloor, Stähelin und Madörin, darin eingeschlossen Stähelin als notwendiger Prozessteilnehmer. Es gibt keine Teilrechtskraft bei verfassungswidrigen Urteilen eines Berufungsgerichts. Dazu nimmt das ZUAPG keine Stellung und nimmt eine unbegründete Verfahrensabtrennung von Stähelin vor, ohne Gelegenheit zur Stellungnahme unter Verletzung des rechtlichen Gehörs (ZUAPG S. 6). Das Verfahren ist deshalb zurückzuweisen.

Das ZUAPG führt aus (S. 4 und 6.), dass die Zurückweisung erfolgt und den Zustand vor Erlass der Entscheidung massgebend ist. Das kann im Falle eines verfassungswidrig bestellten

---

Spruchkörpers nicht zutreffen. Die notwendige Konsequenz muss sein, dass alle Entscheide und Handlungen aufzuheben sind. Diese Formulierung des Appellationsgericht würde dem Appellationsgericht erlauben, das identische Urteil zu erlassen und die Hauptverhandlung auf die mündliche Urteilseröffnung zu reduzieren. In einer konsequenten Auslegung würde dies bedeuten, dass das Verfahren auf den Tag vor dem Urteil zurückzuweisen ist. Damit wäre eine neue Berufungsverhandlung unnötig und es bedürfte nur einer neuen Urteilsberatung und einer neuen Urteilseröffnung. Das ist das, was das Berufungsgericht, besser geschrieben Herr Gelzer, will. Damit würden sämtliche Entscheide eines verfassungswidrigen Gerichts in Kraft bleiben, mit Ausnahme des Urteils, und somit rund 95% des Verfahrensprozessstoffes. Das kann wohl nicht die sein!

---

Die Medien haben das Urteil verstanden, Beispiel BZ (Eingabe Nr. 005/B).

Ebenso haben die Kreditbeurteilungsinstitute das Urteil verstanden. Aufgrund der Medienpräsenz bin ich seit 10 Jahren im Focus und habe Probleme bei Bankkontoeröffnungen und Kreditkarten. Jüngst wurde mir einmal mehr eine Kreditkarte verweigert (Beil. 71).

REFINITIV (Ex Thomson Reuters) schreibt klar und deutlich (Beil. 72), mit Hervorhebung durch den Schreibenden:

“[BIOGRAPHY] Member of the Board of Directors of Industrielle Werke Basel (SOE) (Jan 2010 - Dec 2017). [IDENTIFICATION] Robert Gloor (former business associate). [REPORTS] Oct 2017 - fined CHF109,800 on probation for involvement in alleged abuse of administrative duties, forgery of documents and tax evasion relating to GTS Verlag AG (2010). Appealed against fine. Nov 2018 - fine annulled by the Supreme Court. Case to be returned to court of first instance for re-trial. Dec 2018 - re-trial in progress. Jan 2019 - no further information reported.”

## ***2. Die Notwendigkeit einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung***

Ein schriftliches Urteilsverfahren ist nur möglich, wenn alleine Rechtsfragen zu behandeln sind. Das Appellationsgericht hat ein schriftliches Berufungsverfahren angeordnet. Nach Strafprozessordnung ist dies nur möglich, wenn alleine über Rechtsfragen zu entscheiden ist (Art. 406 StPO). Dies ist nachweislich nicht der Fall. Die Prozesskostenentschädigung für Anwaltskosten des ersten und zweiten Verfahrens ist festzulegen, was eine Sachverhaltsfrage ist. Dieser Sachverhalt ist prozessual definitiv nicht festgestellt. Ferner ist festzulegen,

---

welche Akten und damit welcher Sachverhalt dem neuen Verfahren zugrunde liegen. Dieser Sachverhalt ist definitiv nicht festgelegt. Das Berufungsgericht hat sich im Verfahren SB 2015.9 wiederholt geweigert, eine Verhandlung über Vorfragen abzuhalten. Selbst wenn nur über die Frage der Aufhebung des Strafgerichtsurteils als Vorfrage verhandelt wurde, wären dazu direkte und akzessorische Sachverhaltsfeststellungen notwendig gewesen, welche nicht festgestellt worden sind, weder welche Sachverhaltsfragen noch der allfällige Inhalt dazu. Damit fehlt dem ZUAPG die Sachverhaltsgrundlage oder der verfassungskonformen Feststellung des Sachverhalts unter Wahrung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers.

Anders als in der Verfügung des instruierenden Präsidenten vom 4.12.2017 angeordnet, hat das Gericht nicht nur über die Rückweisung ans Strafgericht entschieden, sondern auch über:

- die Verjährung
- die Verfassungsmässigkeit eines nicht unterzeichneten Verfahrensprotokolls
- die Verfassungsmässigkeit eines nicht unterzeichneten Urteils
- Nichtigkeit des Strafgerichtsurteils
- Ausstandanträge
- Rechtskraft
- Verfahrenssprache
- Etc.

Im ZUAPG werden auf den Seiten 6 – 9 alle behandelten Verfahrenshindernisse aufgelistet mit dem Urteil des APG, dass keine unheilbaren Mängel bestehen und keine Rückweisung notwendig ist. Zu diesen Sachverhaltserkenntnissen konnten sich die Berufungskläger in diesem Verfahren nicht äussern unter Verweigerung des rechtlichen Gehörs (ZUAPG S. 9). Als Begründung dient einmal mehr, dass Gloor und Madörin sich

---

schon im ersten Verfahren dazu äussern konnten. Damit wird die Rückweisung zur Inhaltsleeren Kurzwiederholung.

Zu diesen Punkten und deren zugrundeliegender Sachverhalt wurde dem Beschwerdeführer eine Stellungnahme verwehrt und somit das Recht auf Gehör genommen. Zu diesen Punkten hätte zwingend ein mündliches Verfahren stattfinden müssen. So argumentiert das Appellationsgericht unter Punkt 1.2., dass der Fall auf den Stand vor der Berufungsverhandlung zurückversetzt werde, um dann gleich das rechtliche Gehör im Punkt 1.3. mit dem Argument zu verweigern, dass die Angeeschuldigten im nun nicht stattgefundenen Berufungsverfahren sich genügend zur Sache hätten äussern können. Damit liegt erwiesenermassen keine Neubeurteilung vor.

Ansprüche über die Entschädigungsansprüche für Anwaltskosten, Einkommenseinbussen und Genugtuung: Diese Ansprüche müssen mit Sachverhaltserhebungen durch das Gericht festgestellt werden, was ein schriftliches Verfahren ausschliesst. Dass das Gericht die Kostenfrage gar nicht prüfen wollte, zeigt klar, dass der Entscheid schon gefällt wurde, bzw. worden ist, ohne Sachverhaltsermittlung.

Eine allfällige mündliche Verhandlung ist öffentlich durchzuführen. Das personell gleich zusammengestellte Gericht hat im Verfahren SB 2015.9 den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausschluss der Öffentlichkeit abgelehnt, mit der Begründung, dass keine Gründe vorliegen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. An diesen Vorgaben hat sich nichts geändert. Kommt dazu, dass das Gericht selbst mit Medienmitteilungen den Weg an die Öffentlichkeit sucht (Verfahrensprotokoll S. 125, Beil 76). Die Frage, wie das Appellationsgericht mit den Bundesgerichtsurteilen umgeht, ist eine Frage, welche die Öffentlichkeit brennend interessiert. Das Gericht entzog sich mit dem schriftlichen Urteil der Beurteilung der Öffentlichkeit, was verfassungswidrig ist.

---

Richter Gelzer hat als Einzelrichter das schriftliche Verfahren angeordnet hat. Ein Entscheid, der dem Spruchkörper vorbehalten ist (Art. 406 StPO). Damit verletzt er Bundesrecht und die Sache ist zurück zu weisen.

Die verfahrensrechtlichen Folgen des Bundesgerichtsurteils können sein:

- Rückweisung an das Strafgericht mit Kostenfolge
- Rückweisung an das Strafgericht ohne Kostenfolge
- Nichtigkeit des Strafgerichtsurteils und Freispruch der Angeklagten
- Erneute Behandlung durch das Appellationsgericht mit Kostenfolge
- Erneute Behandlung durch das Appellationsgericht ohne Kostenfolge
- Einstellung des Verfahrens

Ein schriftliches Verfahren trug dem nicht Rechnung und führte zu einem Zwischenurteil unter Verletzung des rechtlichen Gehörs der Berufungskläger, da diese zu etlichen Verfahrensfolgen, welche aufgrund einer Nichtrückweisung ausgeschlossen sind, gar nicht Stellung nehmen konnten.

Das ZUAPG führt aus, dass eine Reduktion auf ein schriftliches Verfahren sich darin begründet, dass sich die Berufungskläger bereits am ersten Berufungsverfahren zur Rückweisung äussern konnten (S. 6). Das zeigt dramatisch, dass die identischen Richter auf eine bereits bestehende Urteilsbegründung zurückgreifen und damit das Verfahren nicht mehr offen ist. Damit ist durch die Vorbefassung gar kein Platz für neue Erkenntnisse.

### **3. Die Notwendigkeit einer Vernehmlassung zu den richterlichen Sachverhalts-Grundlagen des Nicht-Rückweisungsentscheides**

Das Appellationsgericht war angehalten, die Berufungskläger zu einer Vernehmlassung zu den Sachverhaltserkenntnissen

---

des Gerichts einzuladen, ansonsten das rechtliche Gehör verletzt worden ist, worauf der Beschwerdeführer klar und deutlich hingewiesen hat (Eingabe Nor. 008B). Es kann nicht sein, dass das Gericht alleine auf der Eingabe, beziehungsweise nach der Stellungnahme der Berufungskläger, entschieden hat, ohne dass die Berufungskläger zu den Sachverhaltsermittlungen des Gerichts Stellung nehmen konnten.

Im ZUAPG wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Berufungskläger sich schon im ersten Verfahren äussern konnten, weshalb dem Rechtlichen Gehör jetzt keine Beachtung mehr geschenkt werden müsse. Das Verfahren wird damit nicht zur Rückweisung, sondern zur formalen Neueröffnung eines bereits schon bestehenden Urteils.

#### **4. Die Rechtzeitigkeit der Rüge des verfassungswidrig bestellten Strafgerichts**

Der Berufungskläger Madörin reichte am 05.12.2014 eine Rechtsverzögerungsbeschwerde ein, weil das Urteil des Strafgerichts nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eröffnet worden ist und das Verfahrensprotokoll nicht zugestellt worden ist (in den Akten). Mit Schreiben vom 18.02.2015 stellte Richter Hoenen das nicht unterzeichnete Verfahrensprotokoll zu (Beilage 65). Mit Schreiben vom 13.04.2015 (Beil. 65) wurde nach Lektüre der 140 Protokollseiten rechtzeitig gerügt (Unterstreichungen nun eingefügt):

„Bei der Durchsicht des Verfahrensprotokolls stelle ich fest, dass nicht protokolliert wurde, wie das Gremium des Strafgerichts ernannt worden ist.

Ich bitte im Rahmen dieser Beschwerde das Strafgericht anzuweisen, folgende Angaben im Protokoll anzufügen:

Ernennung des Richterorgans im Strafverfahren **SG.2014.31** unter Angabe aller Beteiligten des Wahlkörpers.

- Datum der Ernennung.

---

- Beschrieb des Zuordnungsmodus.

- Wahl der Verfahrensleitung des gewählten Richterremiums.

Ohne Angabe der Wahl des Richterremiums ist das Strafgericht nicht in der Lage, die Vernehmlassung beim Bundesgericht zu den Bundegerichtsbeschwerden des Berufungsführers einzureichen, mangels Legitimation. Dies wird der Berufungsführer anfangs Mai dem Bundesgericht mitteilen.“

Das Schreiben wird beigelegt (Beil. 65). Damit ist bewiesen, dass der Berufungskläger gerügt hat, sobald er die Sachlage erkennen konnte. „Einem eventuellen Vorwurf der Zwangsmanipulation kann die Betroffene Gerichtsorganisation wirksam durch transparente und im Voraus festgelegt die Zuteilungskriterien sowie durch eine Dokumentation der einzelnen Zuteilungsvorgänge begegnen.“ (Basler Kommentar, 2 Aufl. Seite 2544). Das Gericht hat weder dokumentiert noch transparente Zuteilungen gepflegt.

Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft vom 17.12.2018 sind da unbehilflich. Aus der Vorladung vom 28. April 2014 geht wohl hervor, wie sich der Spruchkörper personell zusammensetzt, jedoch nicht, wie er bestellt worden ist. Protokolliert wurde nichts, womit auch nichts gerügt werden konnte. Die Mängel der Bestellung des Gerichts sind erst später bekannt geworden. Mit Schreiben des Strafgerichts vom 15.04.2015, nach dreimaliger Aufforderung durch den Beschwerdeführer, wurde die Selbsternennung von Richter Kiener bekannt wie auch die Zufallsbesetzung durch die Nebenrichter. Mit Schreiben vom 23.07.2015, nach dreimaliger Aufforderung durch den Beschwerdeführer, wurde bekannt dass kein Genehmigungsbeschluss durch das Appellationsgericht vorliegt. Mit Schreiben vom 13.06.2017 des Appellationsgerichts, nach dreimaliger Aufforderung durch den Beschwerdeführer, wurde bekannt dass das Appellationsgericht keinen Genehmigungsbeschluss des Appellationsgerichts besitzt (alle drei Schreiben in Beil. 22.

---

Unter Verweis auf Mehrfachanfragen). Mit dem Urteil des Appellationsgericht vom 30.10.2017 wurde bekannt, dass die Nebenrichter des Strafgerichts nicht nach dem Zufallsprinzip, sondern nach Bedarf durch die Erste Gerichtsschreiberin bestimmt worden sind.

Fazit: Der Berufungskläger hat sofort nach Kenntnis und Bekanntwerden der verfassungs-, gesetzes- und reglementwidrigen Richterernennungen reagiert.

Interessant dazu ist die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft (Beil. 79). Daraus ist ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft Mitglied des Dreiergerichts des Strafgerichts war. Dies widerspricht jeglichem Verständnis der Gewaltenteilung und ist verfassungswidrig. Es stellt sich wohl die Frage, ob dieser Spruchkörper nichtig ist. Angefochten hat diesen Mangel der Beschwerdeführer nicht, da er in jenen Tagen noch an ein intaktes Justizsystem glaubte. Dieser sichtbare Mangel hätte sicher gerügt werden müssen. Die nicht ersichtlichen Mängel der Spruchkörperbestellung können allerdings erst bei Kenntnis gerügt werden. Ein Mangel, den man nicht kennt und nicht kennen kann, kann man nicht rügen.

In 1C\_549/2018 hat das Bundesgericht erneut die Gerichte von einer Richterzuteilungsverfügung befreit. In der dargestellten Eröffnung vom 30.04.2014 wäre wohl eine begründete Richterzuteilung angebracht gewesen, insbesondere weshalb Staatsanwalt Aschmann Mitglied des Dreier-Gerichts war. Das Bundesgericht verlangt eine hohe Hürde von den Beschwerdeführern. Einerseits sollen Verfahrensmängel früh gerügt werden, andererseits bedarf es keines Richterzuteilungsentscheids. Die Staatsanwaltschaft ist der Meinung, der Beschwerdeführer wäre verpflichtet gewesen sich zu erkundigen. Das hat er jüngst getan, doch nach dreimaliger Anschrift hat er nichts erhalten (Beilage 81).

---

Die von der Staatsanwaltschaft zitierten Urteile 6B\_383/2018 und 6B\_396/2018 sind unbehilflich. Die Darlegung der verspäteten Rüge bei Dritten soll ‚Trittbrettfahrer‘ verhindern. Der Berufungskläger hat schon früh die Rüge der verfassungs-, gesetzes- und reglementwidrigen Spruchkörperbestellung gerügt, und zwar auf erste Sicht, sobald die Unzulässigkeit erkannt werden konnte. Aufgrund des Urteils des Bundesgerichts hat er dann noch zusätzlich ein Revisionsgesuch gestellt. Es wäre wohl absolut unfair und damit verfassungswidrig, wenn sich der Berufungskläger nicht auf ein vom ihm initiiertes Urteil berufen könnte, welches die Verfassungswidrigkeit der Spruchkörperbestellung zeigt und er zeitgleich im Berufungsverfahren die Verfassungswidrigkeit der Spruchkörperbestellung rügt. Die Staatsanwaltschaft soll zuerst einmal eine unterzeichnete Strafklage vorlegen, bevor mit solch überspitztem Formalismus die Verfahrensrechte des Berufungsklägers bis zur Unkenntlichkeit weg gewünscht werden.

So BGE 1B\_197/2015: Wird der Ausstandsgrund im gerichtlichen Verfahren erst nach der Eröffnung des Endentscheids, aber vor Eintritt der Rechtskraft entdeckt oder war dessen Geltendmachung aus anderen Gründen nicht möglich, muss die Partei die Verletzung der Ausstandspflicht im gerichtlichen Verfahren mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid rügen (vgl. Markus Boog, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 58 N. 6), was der Berufungsführer Madörin ausführlich und intensiv tat. Das Schreiben des Strafgerichts vom 27.10.2014 verweist den Berufungsführer auf das Berufungsverfahren (Beilage 65). Die Stellungnahmen des Strafgerichts vom 15.12.2014 und der Staatsanwaltschaft vom 08.12.2014 zur Protokollberichtigungsbeschwerde und zu den Ausstandsanträgen verweisen den Berufungsführer auf das Berufungsverfahren (Beil. 66). Zusätzlich wurde Stellung genommen und nicht moniert, dass die Ausstandsanträge zu spät erfolgt seien (Beil. 66). Es ist nun zu spät, wenn jetzt gerügt wird die Rüge des Berufungsklägers sei zu spät, wenn man 2014 nicht gerügt

---

hat, sie sei zu spät. Dieses Verhalten ist wider Treu und Glauben.

**Fazit: Die Rüge erfolgte rechtzeitig.**

Die Verfassungsmässigkeit einer Gerichtszusammensetzung darf vorausgesetzt werden. Es ist die ureigenste Verantwortung des Gerichtes selbst, dafür zu sorgen oder dies zu überprüfen. Ein Versäumnis des Gerichtes seinerseits, dies zu überprüfen oder zu erkennen, kann nicht dem Beschwerdeführer überverantwortet werden. Ein verfassungswidriges Gericht ist ein unzuständiges Gericht. Damit führt dies, entgegen der Meinung des Appellationsgerichts, immer zur Nichtigkeit des Urteils selbst.

Sobald die Beschuldigten Kenntnis der Art der Gerichtszusammensetzung erhielten wurden sie aktiv. Am 13.4.2015 wurde Kiener von Bernhard Madörin zum Reglement und der Art und Weise der Gerichtsbesetzung angefragt, da es nicht öffentlich zugänglich war, im Wissen, dass jedwelche Rügen dazu erst an der Berufungsverhandlung behandelt würden.

Beweis: Brief an Kiener  
vom 13.4.2015 (in den Beilagen)

Am 15.4.2015 gab ihm Kiener eine falsche Antwort und behauptete dass das Gremium von Strafgericht eingesetzt werde.

Beweis: Brief an Kiener  
vom 15.4.2015 (in den Beilagen)

Erst im Juni 2015, nach mehrmaligem Nachfragen teilte ihm Richter Kiener mit, dass die Richter von der Kanzlei zugeteilt werden und er sich den Fall selbst nach Rücksprache mit seinen Kollegen selbst zugeteilt habe. Dies widerspricht auch dem Zufallsprinzip.

---

Beweis:  
vom 23.6.2015 (in den Beilagen)

Brief an Kiener

Zuvor hatte ihm Kiener mitgeteilt, dass kein Beschluss über das Reglement vorliege.

Beweis:  
vom 13.6.2015 (in den Beilagen)

Brief an Kiener

*Fazit: Die Rüge erfolgte rechtzeitig und Richter Kiener hat widersprüchlich Stellung genommen (gelinde gesagt).*

Das Bundesgericht hat zu einer Vernehmlassung eingeladen bezüglich der Spruchkörperbesetzung. Die Staatsanwaltschaft hat darauf verzichtet und nicht vorgebracht, die Rügen seien zu spät erfolgt. Das Appellationsgericht hat sich ausführlich dazu geäußert aber nicht vorgebracht, die Rügen seien zu spät erfolgt (Akten 10822 -10828). Wenn nun die Staatsanwalt vorbringt, die Rüge sei zu spät, so ist dies eine *Venire contra factum proprium*. Jetzt erst nach dem Bundesgerichtsurteil zu rügen die Rügen seien zu spät, ist zu spät gerügt. Dies ist ein *Venire contra factum proprium*. Jetzt erst nach dem Bundesgerichtsurteil zu rügen, die Rügen seien zu spät, ist zu spät gerügt.

*Das Appellationsgericht hat in der Berufungsverhandlung die Beschwerde angenommen und sie in seinem Urteil vom 30.10.2017 zu den Rügen der verfassungs-, gesetzes- und reglementswidrigen Besetzung des Spruchkörpers des Strafgerichts geäußert und darüber materiell geurteilt. Es hat wohl abgelehnt, aber nicht wegen einer verspätend geltend gemachten Rüge, sondern aus anderen Gründen. Jetzt erst nach dem Bundesgerichtsurteil zu rügen, die Rügen seien zu spät, ist zu spät gerügt. Dies ist dies ein *Venire contra factum proprium*.*

---

*Fazit: Die Rüge erfolgte rechtzeitig.*

Die Richterbesetzung war den Beschuldigten seit 28.4.2014 bekannt, jedoch unbekannt war, wie der Spruchkörper zusammengesetzt wurde. Mit Entscheid vom 16. April 2015 (BES.2014.171; DG.2014.30) ist das Appellationsgericht als Beschwerdegericht auf die Ausstandsbegehren gegen den Strafgerichtspräsidenten lic. iur. Dominik Kiener, die Richter am Strafgericht Dr. Jonas Weber und Alex von Sinner sowie den Gerichtsschreiber am Strafgericht lic. iur. Patrick Suter, nicht eingetreten und hat die Beschwerde ans Berufungsgerichts überwiesen (Beweis Verfahrensakten, BGE BGer 1B\_197/2015 vom 21.07.2015.:

2.2. Der Beschwerdeführer hat seine Ausstandsbegehren gegen die erstinstanzlichen Strafrichter und einen erstinstanzlichen Gerichtsschreiber erst nach Eröffnung des erstinstanzlichen Urteils am 1. September 2014 gestellt.

Wird der Ausstandsgrund im gerichtlichen Verfahren erst nach der Eröffnung des Endentscheids, aber vor Eintritt der Rechtskraft entdeckt oder war dessen Geltendmachung aus anderen Gründen nicht möglich, muss die Partei die Verletzung der Ausstandspflicht im gerichtlichen Verfahren mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid rügen (vgl. Markus Boog, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 58 N. 6). Somit steht vorliegend für die Geltendmachung der Ausstandsbegehren die Berufung offen. Die Vorinstanz hat die Ausstandsbegehren zu Recht zuhanden des Berufungsgerichts entgegen genommen.

*Fazit: Die Rüge erfolgte rechtzeitig.*

*Das ZUAPG führt aus (S. 13), dass es Madörin ohne weiteres möglich gewesen wäre, sich über die Praxis der Spruchkörperbestellung zu informieren. Tatsache ist, dass der Beschwerdeführer die Richter mehrere Male anschreiben musste, bis der Beschwerdeführer diese Informationen erhalten hat (unter Verweis auf die Verfahrensakten). Tatsache ist, dass er das Appellationsgericht mehrere Male anschreiben musste, bis er die Mitteilung erhalten habe, dass das Gericht nicht in Besitz des notwendigen Genehmigungsbeschlusses ist (unter Verweis*

---

*auf die Verfahrensakten). Tatsache ist, dass er das Appellationsgericht mehrere Male anschreiben musste für den Beschluss über den Erlass des Organisationsreglements (Beil 77) und diesen nicht erhalten hat. „Ohne weiteres“ erhält man vom Gericht keine Informationen. Das Gegenteil ist der Fall. Fazit: Mit Zustellung des Verfahrensprotokolls war ersichtlich, dass die Spruchkörperbestellung nicht protokolliert wurde und der Berufungskläger handelte sofort. Interims Verfahrensprotokolle werden nicht zugestellt (Beil. 80).*

*Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verfassungswidrigkeit der Spruchkörperbesetzung auch im weiteren dem Strafgericht und dem Appellationsgericht unbekannt war. Es kann nicht sein, dass dem Berufungskläger ohne notwendige Verteidigung höhere Anforderungen an die Rügepflicht gestellt werden, als einem professionellen Straf- oder Appellationsgericht.*

*Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass im ersten zweitinstanzlichen Verfahren die Rüge der gesetzes- und verfassungswidrigen Spruchkörperbesetzung materiell beurteilt wurde. Das Gericht ist zum Urteil gelangt, dass die Rügen rechtzeitig vorgebracht wurden und inhaltlich abgewiesen werden müssen. Damit war eben materiell entschieden, dass die Rügen rechtzeitig erfolgten, was auch das Bundesgericht mit seinem Urteil zum Ausdruck gebracht hat, ansonsten die Beschwerden wegen der verfassungswidrigen Besetzung des Spruchkörpers nicht hätten gutgeheissen werden können.*

*Abschliessend ist noch auf BGer 1B\_197/2015 vom 21.07.2015 in dieser Sache hinzuweisen. „Wird der Ausstandsgrund im gerichtlichen Verfahren erst nach der Eröffnung des Endentscheids, aber vor Eintritt der Rechtskraft entdeckt oder war dessen Geltendmachung aus anderen Gründen nicht möglich, muss die Partei die Verletzung der Ausstandspflicht im gerichtlichen Verfahren mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid rügen (vgl. Markus Boog, in: Basler*

---

*Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 58 N. 6). Somit steht vorliegend für die Geltendmachung der Ausstandsbegehren die Berufung offen. Die Vorinstanz hat die Ausstandsbegehren zu Recht zuhanden des Berufungsgerichts entgegen genommen.“ Die Rüge der Richterbesetzung mittels Ausstandsantrag wurde entgegengenommen, und nicht abgewiesen da sie zu spät gewesen sei! Die Ausstandsanträge sind bis heute nicht behandelt und die Strafrichter haben noch keine Erklärung nach Art. 58 Abs. 2 StPO abgegeben.*

### **5. Die enge Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Gericht**

Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt (StA Aschmann) zur Frage der Rückweisung an die Vorinstanz vom 17.12.2018 ist höchst problematisch (Beil. 79). Einerseits geht aus der Beilage hervor, dass Staatsanwalt Aschmann Mitglied des Dreiergerichts war.

Herr Aschmann hat verschiedene Funktionen. Er ist Staatsanwalt im Verfahren Prof. Stähelin, Madörin & Gloor (Funktion 1). Die zweite Funktion von Staatsanwalt Aschmann ist seine Mitgliedschaft im Spruchkörper des Strafgerichts, welches den Beschwerdeführer verurteilt hat (Funktion 2 als Richter).

In 1C\_549/2018 hat das Bundesgericht erneut die Gerichte von einer Richterzuteilungsverfügung befreit. In der dargestellten Eröffnung vom 30.04.2014 wäre wohl eine begründete Richterzuteilung angebracht gewesen, insbesondere weshalb Staatsanwalt Aschmann Mitglied des Gerichts war.

Andererseits bestehen an der Eingabe der Staatsanwaltschaft erhebliche Zweifel an der Authentizität dieser Stellungnahme. Der in der Beilage 79 wiedergegebene Expertenbericht des Sprachanalytikers (Herr Drommel, als Experte in Deutschland vor Gericht zugelassen), kommt zu diesem Ergebnis.

---

Damit liegt ein verfassungswidriges Verfahren vor.

**6. Die Notwendigkeit der Befragung der Richter (und damit einer mündlichen Verhandlung)**

Die Beurteilung der Rechtsfrage, ob aufgrund des Urteils des Bundesgerichts das Verfahren an das Strafgericht allfällig zurückzuweisen sei, ist einerseits eine unzulässige Präjudizierung des Verfahrensablaufs und andererseits durch die Bestellung des gleichen Gerichts, es sind die gleichen drei Richter im Spruchkörper, ohnehin schon entschieden. Richter Gelzer ist ja der Meinung, als Richter bestätigt worden zu sein, eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor liegt und damit kein neues Verfahren, und sämtliche Akten des bisherigen verfassungswidrigen Verfahrens diesem Verfahren zu Grunde gelegt werden können. Damit ist es unmöglich, dass die gleichen drei Richter mit den gleichen Sachverhalt und den gleichen Akten und Grundlagen zu einem neuen anderen Urteil gelangen. Dies ist eine verfassungswidrige Präjudizierung durch das Gericht. Das neu-alt bestellte Gericht ist wohl der Meinung, es könnte das alte Urteil neu eröffnen und damit wäre dem Bundesgerichtsurteil genüge getan. Ein solches Vorgehen widerspricht dem Kerngehalt des Bundesgerichtsurteils.

Die Rechtsfrage der Rückweisung an das Strafgericht infolge des Bundesgerichtsurteils muss und darf nicht alleine aufgrund des Argumentes und des Kriteriums des verfassungswidrig bestellten Gerichts aufgrund eines verfassungswidrigen Reglements beurteilt werden, obwohl alleine dies eine Rückweisung zur Folge hätte. Die historische Bestellung des Strafgerichts ist an und für sich neu zu beurteilen, zusammen mit anderen Fakten des Verfahrens. Für die Rechtsfrage des verfassungswidrigen Reglements liegt einerseits eine entsprechende Rüge vom Berufungskläger Gloor vor, welches das Bundesgericht positiv beurteilt hat. Bezüglich des Berufungsklägers Madörin. wurde dieses Argument Aufgrund der miteingereichten Erlassbeschwerde an das Bundesgericht positiv beurteilt, dies mit

---

der Begründung, dass diese neue Regelung Vorrang hat. Aufgrund des Verfahrensablaufes, Entscheid des Bundesgerichts zur Erlassbeschwerde nach Ablauf der Frist zur Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht, liegt dazu noch ein Revisionsgesuch von Bernhard Madörin vor. Sollte das Beschwerdegericht keine Rückweisung beschliessen, ist dann das Revisionsgesuch zu beurteilen, da der Revisionsgrund des verfassungswidrigen Reglements innerhalb der gesetzlichen Revisionsfrist von 90 Tagen ordnungsgemäss und rechtzeitig gerügt worden ist (Ergänzung zum Revisionsgesuch).

Die Rügen gegenüber der gesetzeswidrigen und reglementwidrigen Besetzung des Strafgerichts wurden durch den Berufungskläger Madörin schon sehr früh vorgebracht. Dies unmittelbar mit der ersten umfassenden Berufungserklärung und auch durch die fünf Ausstandsgesuche gegenüber den Strafrichtern (in der Berufungserklärung erwähnt, Beil. 43). Diese Ausstandsgesuche sind bis heute noch nicht behandelt, die Strafrichter haben sich nie dazu geäußert. Problematisch in diesem Zusammenhang ist die Verfügung von Richterin Stamm (Beil. 3 und Akt 5776), wonach die Eingaben des Berufungsklägers Madörin erst nach Abschluss des Schriftwechsels anlässlich der Urteilsbegründung gelesen werden. Ein Gericht, welches die Akten erst an der Urteilsbegründung liest, ist ein willkürliches Gericht!

Eine Rückweisung und eine mündliche Berufungsverhandlung sind notwendig, da der Sachverhalt, wie das Strafgericht bestellt worden ist, noch nicht als Sachverhalt durch das Berufungsgericht festgestellt worden ist. Der Grund liegt einerseits darin, dass die Bestellung des Strafgerichts gesetzeswidrig nicht protokolliert worden ist (Art. 77 StPO), was der Berufungskläger früh am 13.04.2014 monierte (Beil. 65). Die Strafprozessordnung verlangt, dass wichtige Verfahrenshandlungen protokolliert werden. Die Bestellung des Gerichts ist eine wichtige Handlung. Diese ist nicht protokolliert, weshalb nun durch das Berufungsgericht die Bestellung des Strafgerichts

---

zu beurteilen ist. Dass die Bestellung des Gerichts eine wichtige Verfahrenshandlung ist, hat Richterin Wirz durch ein zustimmendes Lächeln an der ersten verfassungswidrigen Berufungsverhandlung bestätigt. Ein *luicidum intervallum* der Richterin.

Die Richter des Strafgerichts sind als Zeugen vorladen, um zu überprüfen, ob diese rechtskonform bestellt worden sind. Es geht nicht nur um ein verfassungswidriges Reglement, sondern auch um die reglementswidrige Anwendung eines verfassungswidrigen Reglements ohne Dokumentation der Urteilsbegründung (Beil 68). Die Befragung der Nebenrichter des Strafgerichts ist unerlässlich für eine Beurteilung, ob die Richterbesetzung verfassungskonform und gesetzeskonform war. Insbesondere muss ermittelt werden, ob die Nebenrichter durch das Zufallsprinzip oder durch eine Bedarfsanalyse bestimmt worden. Dieser Sachverhalt steht noch nicht fest und deshalb ist eine Rückweisung an das Strafgericht unerlässlich.

Sobald der Sachverhalt, wie der Spruchkörper des Strafgerichts bestellt worden ist, an einer mündlichen Berufungsverhandlung erstellt ist, wird sich der Berufungskläger Madörin dazu noch äussern. Ohne diese Sachverhaltsfeststellungen ist eine Beurteilung in einer Eingabe unmöglich. Die Sachverhaltsgrundlage fehlt zu wesentlichen Teilen.

Das ZUAPG geht auf die Widersprüche der Feststellungen von Kiener und Gelzer nicht ein, sondern wiederholt stereotyp die nun formkorrekte Bestellung des Gerichts (ZUAPG S. 10). Selbst wenn vor Bundesgericht der Sachverhalt nicht überprüft wird, ist doch ein weiteres Verfahren durch Richter, welche sich über die Besetzung des Spruchkörpers widersprechen, undenkbar.

## **7. Die Notwendigkeit der Klärung der Aktenlage**

---

Die Akten des Verfahrens SB.2015.9 können nicht Grundlage dieses neuen Verfahrens sein, da dieses Verfahren vom Bundesgericht aufgehoben wurde. Deshalb müssen die Akten neu festgelegt und rouliert werden. Auch das Gericht selbst muss wissen, welche Akten es dem neuen Urteil zugrunde legt. Dies ist bis jetzt ersichtlicher Weise nicht festgelegt. Damit ist das Verfahren unzulässig vorbestimmt.

### **8. Die unzulässige Nicht-Rückweisung**

Die Reduktion einer zwischenprozessualen Frage in einem reinen schriftlichen Verfahren, ob das Verfahren zurückgewiesen werden soll oder nicht, ist eine unzulässige Einschränkung des Verfahrensablaufs. Das Urteil des Bundesgerichts dazu ist klar. Sowohl der Spruchkörper des erstinstanzlichen Gerichts als auch das zweitinstanzlichen Gerichts sind verfassungswidrig bestellt worden. Damit besteht kein Spielraum, das Verfahren nicht zurückzuweisen.

Die Rückweisung kann und muss sich aus verschiedenen Gründen ergeben:

1. die Rückweisung aufgrund eines verfassungswidrigen Reglements
2. Eines reglementswidrig bestellten Gerichts
3. Eines reglementswidrig nach dem Zufallsprinzip bestellten Gerichts
4. Eines nach Bedarf verfassungswidrig bestellten Gerichts
5. Der Bestellung eines Spruchkörpers, bei deren Errichtung bereits ein Richter im Rekursverfahren bezüglich der Haft von Herrn Gloor mitgewirkt hat und deshalb vor befasst ist. Der Gleiche Richter war im Beschwerdeverfahren Madörin vs. Erster Staatsanwalt ein zweites Mal vor befasst.
6. Eines verfassungswidrig selbsternannten Präsidenten des Spruchkörpers
7. Eines nicht unterzeichneten Urteils
8. Einer nicht unterzeichneten Strafklage der Staatsanwaltschaft
9. Der fehlenden Schlusseinvernahme durch die Staatsanwaltschaft welche gemäss Strafprozessordnung in schwierigen Fällen vorgesehen ist
10. Ein Fehlen des Verfahrensprotokoll des Strafgerichts

---

11. Eine Durchführung der Verhandlung in Mundart anstelle der Amtssprache deutsch  
12. Einer verfahrenswidrigen Verletzung des rechtlichen Gehörs des Strafgerichts wegen Feststellung des Sachverhalts ohne Mitwirkung der Berufungskläger

12. Der mangelnden Berücksichtigung sämtlicher Beweise, insbesondere der 120,000 Akten im Keller der Staatsanwaltschaft

14. Der mangelnden Dokumentation der mündlichen Urteilsbegründung

15. der fehlenden Verteidigung durch einen notwendigen Anwalt

16. Der unbegründeten nicht Berücksichtigung der fünf Gutachten

Diese Fehler führen zu einer unheilbaren Verfahrenssituation. Das Urteil des Appellationsgerichts ist aufgehoben und das Urteil des Strafgerichts ist nichtig, weshalb die Berufungskläger sofort frei zu sprechen sind. Eine Rückweisung an das Strafgericht zur allfälligen Heilung dieser essenziellen Menge ist nicht möglich, weil ein nichtiges Urteil nicht korrigiert werden kann. Sofern man die Nichtigkeit des Urteils verneint, wäre dessen allfällige Korrektur unangemessen, da diese unverhältnismässig ist. Das Verfahren dauert nun schon um zehn Jahre, über sechs Jahre davon vor Gericht. In Bezug auf die Angeschuldigten noch verbleibenden Delikte, der Verfahrensdauer, der Bewährungsfrist und der abschliessenden Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist das Verfahren einzustellen unter Kostenfolge. Das Verfahren dauert nun 10 x länger als die Bewährungsfrist!

### ***9. Die notwendige Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils***

Das Bundesgericht hat das Reglement zur Besetzung der Spruchkörper des Strafgerichts Basel-Stadt in einer abstrakten Normenkontrolle als verfassungswidrig aufgehoben (BGE 1C\_187/2017, 1C\_327/2017, eröffnet am 13.04.2018). Beschwerdegegner waren der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, das Appellationsgericht Basel-Stadt und das Strafgericht Basel-Stadt. Das Strafgericht musste eine verfassungskonforme Regelung erlassen. Das alte Reglement des Strafgerichts konnte nicht als

---

vorübergehende Ersatzlösung dienen, da es auch verfassungswidrig war (Seite 15 des Entscheides). Sollten noch rechtshängige Verfahren bestehen, ist die Spruchkörperbesetzung ebenfalls anfechtbar. Das Appellationsgericht musste ebenfalls eine verfassungskonforme Regelung erlassen. Das alte Reglement, bzw. die alte Praxis des Appellationsgerichts konnte nicht als vorübergehende Ersatzlösung dienen, da es auch verfassungswidrig war.

Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung (6B 383/2018) die verfassungswidrige Besetzung der Spruchkörper des erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Verfahrens festgestellt. Aufgehoben hat es das Verfahren vor Berufungsgericht. Wenn dieses Verfahren aufgehoben wurde, muss zwangsläufig das Verfahren vor erster Instanz aufgehoben werden. Es gibt keine Gründe, die Konsequenzen für das erst- oder zweitinstanzliche Urteil zu unterscheiden. Beide Spruchkörper sind verfassungswidrig bestellt worden. Der Berufungskläger Madörin hat seine Beschwerde an das Bundesgericht vor dem Urteil ‚Unzulässiges Gerichtsreglement des Appellationsgerichts (1C\_87/2017)‘ eingereicht und das Bundesgericht hat trotzdem auf einen verfassungswidrigen Spruchkörper erkannt und eine Wiederholung des Verfahrens unter verfassungskonformer Bestellung eines neu bestellten Spruchkörpers angeordnet.

„Die im erwähnten Entscheid vertretene Auffassung lässt sich aber im Lichte der geänderten Rechtsprechung, namentlich des Urteils 1C 187/2017 vom 20. März 2018 nicht mehr aufrechterhalten. Angesichts der besonderen Bedeutung des verfahrensrechtlichen Anspruchs der Parteien auf ein auf Gesetz beruhendes Gericht überwiegt das Interesse der ‚richtigen‘, neuen Rechtsanwendung dasjenige der Rechtssicherheit klar.“

Damit hat das Bundesgericht klar der verfassungskonformen Besetzung des Spruchkörpers den Vorrang gegeben, was ausdrücklich dem Urteil zu entnehmen ist. „Gleich ist die Rüge bezüglich dem verfassungswidrigen Spruchkörper des erstinstanzlichen Urteils zu behandeln. Die Rechtskonformität geht einer allfälligen späteren Rüge oder verspäteten Rüge vor.“

---

Die in der Beschwerde an das Bundesgericht aufgelisteten Beispiele von Spruchkörperbildungen waren alle mit einem gemeinsamen Mangel behaftet, der fehlenden Dokumentation der Richterzuteilung und der fehlenden Eröffnung des Richterzuteilungsentscheides, sei es als Einzelrichter, als Instruktiionsrichter oder als Richterghremium. Exemplarisch wurde dies dargestellt, und an diesen Mechanismen hat sich auch nach Einführung des abgeänderten Reglements nichts geändert, was die neusten Beispiele dokumentieren. Insofern kann eine Rüge der verspäteten Geltendmachung eines verfassungswidrig bestellten Spruchkörpers nicht rechtliches Gehör verschafft werden, da die verfassungswidrige Spruchkörperbestellung mangels Richterzuteilungsentscheids nicht überprüft werden kann. Daran ändert auch nichts an der Tatsache, dass dem Berufungskläger die Zusammenstellung des Gerichts mitgeteilt wurde. Solange er nicht die verfassungswidrigen Motive erkennen kann, ist dies unbehilflich. Richtigerweise stellt die Staatsanwaltschaft fest, dass Mängel so früh als möglich, ‚d.h. nach deren Kenntnis bei erster Gelegenheit‘ gerügt werden müssen. Erkannt wurden diese Mängel, als Richter Kiener seine Selbsternennung mitteilte und dass die Nebenrichter mittels Zufallsprinzip ermittelt worden seien und laut Appellationsgerichtsurteil durch die erste Gerichtsschreiberein; ein Widerspruch. Damit wurde erst mit dem Urteil des Berufungsgerichts evident, dass die Nebenrichter reglementwidrig mit einem verfassungswidrigen Reglement bestellt wurden, und einer der Richter, Kiener oder Gelzer, sich diametral widersprechen. Sollten sie sich nicht widersprechen, so hat die Erste Gerichtsschreiberin mit Zufallszuordnung die Richter bestimmt, was die doppelt verfassungswidrige Spruchkörperbestellung doppelt dokumentiert. Erkannt wurden diese Mängel, als das Strafgericht mitteilte, dass es keinen Genehmigungsbeschluss gibt zum Reglement über die Bestellung des Spruchkörpers und als das Appellationsgericht mitteilte dass es keinen Genehmigungsbeschluss über das Reglement des Strafgerichts zur Be-

---

stellung des Spruchkörpers besitzt. Die Rüge folgte dann unmittelbar darauf. Aus der Mitteilung des Strafgerichts vom 28.04.2014 sind die ernannten Richter ersichtlich, aber nicht die Umstände dazu. Eine Begründung dazu wäre notwendig gewesen. Etwa wie folgt:

*Begründung: Die Richter wurden aufgrund eines Reglements erlassen, dessen gesetznotwendige Genehmigung durch das Appellationsgericht fehlt. Ferner hat sich der Vorsitzende Richter nach Rücksprache mit seinen Kollegen selbst ernannt. Die Nebenrichter wurden reglementwidrig nach dem Zufallsprinzip durch die Erste Gerichtsschreiberin gewählt und nicht nach der bisherigen Praxis durch die erste Gerichtsschreiberin aufgrund der Verfügbarkeit. Das Reglement wurde nicht auf seine Verfassungsmässigkeit geprüft.*

Mangels Begründung war die verfassungswidrige Spruchkörperbestellung nicht ersichtlich und somit auch nicht anfechtbar. Der Berufungskläger verweist auf eine Serie von Briefen zu Beginn des Verfahrens, welche die unmittelbare Rüge der verfassungswidrigen Spruchkörperbesetzungen dokumentieren. All diese Schreiben sind in den Akten des Gerichts.

Exemplarisch dazu 6B\_383/2018. Die in diesem Verfahren gerügten verfassungswidrigen Richterzuteilungen wurden nicht aufgehoben aufgrund der intransparenten und undokumentierten und nicht formgerechnet eröffneten Richterzuteilungen und Spruchkörperbildungen, sondern aufgrund der verfassungswidrigen Reglemente des Straf- und Appellationsgerichts. Das Bundesgericht hat sich nur zu diesem Punkt geäußert und alles andere offen gelassen.

Zur Intransparenz gehört auch die mangelnde Publikation der richterlichen Kammerzuteilungen des Appellationsgerichts und der fehlenden Revisionskammer, was aufgezeigt wurde. Nicht begründet eröffnete Spruchkörperbildungen über nicht bekannte richterliche Kammerzuteilungen sind jenseits einer nur

---

erfühlbaren korrekten Spruchkörperbildung. Ob der Spruchkörper reglements- und gesetzeskonform gebildet wurde, ist nicht überprüfbar und damit auch nicht rüfbar.

Der Beschwerdeführer hat ausgeführt, dass sich das Gericht erstmals 2018 mit der Kammerzuteilung der Richter befasst hat. Allerdings ist dieser Widerspruch nicht bewiesen, sondern bloss behauptet, was eben die Grundproblematik einer nicht dokumentierten und nicht eröffneten Richterzuteilung entspricht. Mangels Veröffentlichung der Kammerzuteilung ist auch die Historie unüberprüfbar. Es wiederholt sich. Aus dem Schreiben vom 09.10.2018 ergibt sich, dass es gar keine Kammerzuteilung der Richter gibt (nachfolgend). Wenn man nun heute erstmals feststellen würde, dass Richter einer unzuständigen Kammer in einem Spruchkörper urteilen, so ist dies dann zu rügen, wenn es bekannt wurde. Ich habe 2018 erfahren, dass Richter Gelzer nicht mehr in der strafrechtlichen Abteilung ist und habe dies sofort gerügt. Die verfassungswidrige Intransparenz schützt die verfassungswidrige Spruchkörperbildung eben nicht.

Die Praxis der Spruchkörperbildung im Strafverfahren erfolgt eben gerade nicht nach der Strafprozessordnung. Die Spruchkörperbildung beim Appellationsgericht ist geheim und unbegründet, im Gegensatz zum Strafgericht. Die Behauptung, es würde in den Akten der präsidiale Zuteilungsentscheid dokumentiert, habe ich in meinen 10-jährigen Strafverfahren nie angetroffen.

Letztendlich ist die Frage der Spruchkörperbildung eine Glaubensfrage. Geht man davon aus, die Gerichte machen alles richtig, kann man auf eine Dokumentation verzichten. Möchte man die Problematik einer Richterzuteilung oder Spruchkörperbildung überprüfbar machen, ist eine Eröffnung unabdingbar, was das Strafgericht erkannt hat. Ein Verfahrensbeteiligter sollte damit Gelegenheit bekommen, gegenüber einem trans-

---

parent eröffneten Spruchkörper Einwände zu erheben. Gegenüber intransparent eröffneten Spruchkörperbildung beginnt die Rügepflicht ab Kenntnis, was der Berufungskläger eingehalten hat.

Zusammenfassend ergibt sich folgender Ablauf: Nach einer Prozesseingabe beginnt irgendein Richter aus irgendeiner Kammer oder keiner Kammer mit dem Fall, irgendwann wird irgendwie ohne Dokumentation der Spruchkörper gebildet, ohne dass die Prozesspartei davon Kenntnis hat und an der Urteilsöffnung sind irgendwelche Richter anwesend oder nicht, ohne dass die Verfahrenspartei überprüfen kann, ob die Richter den Fall kennen und ab wann sie in diesem Amt als Mitglied des Spruchkörpers fungierten. Mit einem Urteilsdispositiv ist die Identifikation der damals anwesenden Richter unmöglich, es sei den man kennt sie persönlich. Dieser Ablauf ist auf keinen Fall verfassungs- oder gesetzeskonform und wurde entsprechend vom Berufungskläger gerügt.

#### ***10. Die bundesgerichtsurteilswidrige Präsomtion der zu erwartenden Beurteilung***

Die Aktenlage ist nicht geklärt. Aufgrund der Akteneinsicht musste der Berufungskläger feststellen, dass alle Akten des alten und abgeschlossenen Verfahrens SB.2015.9 dem Gericht als Grundlage zum Entscheid dienen. Dies ist aus mehreren Gründen verfahrenswidrig. Erstens hat das Bundesgericht das Verfahren infolge verfassungswidrigen Spruchkörper aufgehoben und zur Neubeurteilung zurückgewiesen, womit sämtliche Akten des Verfahrens SB.2015.9 juristisch entsorgt werden müssen. Dies sollte insbesondere der Fall sein, da sich der Spruchkörper des Verfahrens SB.2015.9 und SB.2018.xy nicht unterscheidet, womit den neu urteilenden Richter verwehrt bleibt eine neue Tatsachenausgangslage zu beurteilen. Die Akten und die Richter sind die gleichen, womit eine neue Beurteilung ausgeschlossen ist. Damit ist nicht nur personell sondern auch sachlich die identische Ausgangslage geschaffen, womit die vom Bundesgericht geforderte Neubeurteilung illusorisch ist. Die im Kern geforderte Beurteilung durch ein neu zusammengestelltes Gericht wird vom Appellationsgericht vollumfänglich verhindert. Vor allem da das Gericht seine eigene Zuständigkeit

---

damit begründet, dass keine Instanz verloren gehe, da es sich um ein ganz neues Urteil handle.

Die Aktenlage ist auch nicht geklärt bezüglich des Strafgerichts. Aufgrund der Akteneinsicht musste der Berufungskläger feststellen, dass alle Akten des alten und abgeschlossenen Verfahrens SG.2014.31 dem Gericht als Grundlage zum Entscheid dienen. Dies ist aus mehreren Gründen verfahrenswidrig. Erstens hat das Bundesgericht das Verfahren infolge verfassungswidrigen Spruchkörper auch des Strafgerichts aufgehoben und zur Neubeurteilung zurückgewiesen, womit sämtliche Akten des Verfahrens Aktenzeichen SG.2014.31 juristisch entsorgt werden müssen. Dies sollte insbesondere der Fall sein, da sich der Spruchkörper des Verfahrens SB.2015.9 und SB.2018.xy nicht unterscheidet, womit den neu urteilenden Richter verwehrt bleibt eine neue Tatsachenausgangslage zu beurteilen. Die Akten und die Richter sind die gleichen, womit eine neue Beurteilung ausgeschlossen ist. Damit ist nicht nur personell sondern auch sachlich die identische Ausgangslage geschaffen, womit die vom Bundesgericht geforderte Neubeurteilung bezüglich des Strafgerichtsurteils illusorisch ist. Die im Kern geforderte Beurteilung durch ein neu zusammengestelltes Gericht wird vom Appellationsgericht vollumfänglich verhindert.

Es kann keine weitere Berufungsverhandlung stattfinden bevor alle vom Strafgericht und vom Berufungsgericht erhobenen Beweise und Akten ausgedeutet sind. Akten und Beweise, die von einem verfassungswidrigen Gerichtskörper erhoben worden sind, sind widerrechtlich beschaffte Daten und, somit ungültig.

Es bleiben nur zwei Möglichkeiten: Eine Rückweisung ans Strafgericht mit Aktenaussonderung oder eine Verfahrenseinstellung.

### **11. Verfassungswidrige, fehlende begründete Bekanntmachung des Spruchkörpers als inhärenter Mangel**

Dem Appellationsgericht ist es nicht gelungen, die verfassungswidrigen Konsequenzen aus BGE 1C\_287/2017 1C\_327/2017 zu korrigieren. Währendem das Reglement des Strafgerichts als logische Konsequenz der verfassungsgebotenen Gründe für eine Spruchkörperbesetzung eine Eröffnung des Entscheides zur Spruchkörperbesetzung vorsieht (§ 12

---

Abs. 4 „Die Verfügung wird den Parteien zugestellt“), entbindet sich das Appellationsgericht verfassungswidrig von dieser Pflicht. Damit werden die hehren Gründe der Spruchkörperbestellung verfassungswidrig unüberprüfbar. Das Appellationsgericht hat verfassungswidrig eine *lex imperfecta* erlassen, womit der Gesetzesbefehl im Vollzug einer begründeten Spruchkörperbesetzung unüberprüfbar wird und damit verfassungswidrig ist. Wenn ein Gesetzesbefehl in der Ausführung unüberprüfbar ist, ist es keine anwendbare Norm. Die im Reglement des Strafgerichts vorgesehene Eröffnung zwingt das Strafgericht zu einem Entscheid, der begründet werden muss, und damit ist auch eine Dokumentation der Spruchkörperbestellung verbunden. Ohne gesetzlich vorgeschriebenen Entscheid, keine Begründung und keine Dokumentation.

Diese Unüberprüfbarkeit war auch beim alten verfassungswidrigen Reglement des Strafgerichts gegeben. Die Begründung der Spruchkörperbesetzung erfolgte erst nach der mündlichen Urteilsbegründung aber vor dem schriftlichen Urteil, weshalb noch fünf Ausstandsgesuche gestellt wurden, welche bis heute unbehandelt sind (Unter Verweis auf die Akten). Trotz des Ausstandsgesuchs hat das Gericht dann das schriftliche Urteil erlassen. Damit erfolgte die Rüge der verfassungswidrigen Richterbesetzung sofort ab Kenntnis und damit rechtzeitig. Die Staatsanwaltschaft ist der Meinung die Rüge erfolgte zu spät. 5 Ausstandsgesuche unmittelbar nach Kenntnis der widerrechtlichen und reglementswidrigen Besetzung des Strafgerichts sind rechtzeitig. Wenn jemand zu spät ist, dann das Strafgericht und das Appellationsgericht welche diese Ausstandsgesuche seit sechs Jahren nicht formgerecht behandelt haben!

*Instruktionsrichter / Präsident, bzw. Statthalter*

Der Beschwerdeführer hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich Richter Kiener das Verfahren nach Rücksprache mit den Kollegen selbst zugeteilt

---

hatte. Damit ging es nicht um eine sachliche oder notwendige Selbstzuteilung, sondern um eine Selbstzuteilung nach Absprache. Mangels Protokollierung nach Art. 77 StPO und mangels eines begründeten Richterzuteilungsentscheides lassen sich die Motive nicht mehr eruieren. Gerade im Falle der problematischen Selbstzuteilung wäre dies notwendig gewesen, um nicht den Anschein der Befangenheit zu geben. Generell erfordern „in-sich-Geschäfte“ in allen Rechtsgebieten erhöhte Anforderungen. Aufgrund der Unterdrückung der Motive muss von einer verfassungswidrigen Motivation ausgegangen werden, ansonsten eine dokumentierte Selbstzuteilung unproblematisch gewesen wäre. Der Beschwerdeführer hat die Vorladung als Zeuge von Richter Kiener beantragt, was das Appellationsgericht abgelehnt hat. Damit ist anzunehmen, dass das Appellationsgericht die verfassungswidrige Praxis ahnte, ansonsten eine Abklärung vor den Schranken des Gerichts unproblematisch gewesen wäre, ja geradezu einer Beruhigung gegenüber der mannigfachen Kritik der Richterzuteilung bewirkt hätte.

#### *Bestellung des Spruchkörpers, bzw. der Nebenrichter*

Zur Richterzuteilung des Strafgerichts schrieb Richter Kiener (BB S. 450 ff, Beil. 22):

„Es gibt keinen Wahlkörper, welcher das Richterergremium für einen konkreten Fall ernennt. Die Dreiergerichte werden nach Bedarf gebildet.

Das Strafgericht teilt die vom Volk resp. Grosse Rat gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter den Verfahren nach dem Zufallsprinzip zu. ...

Im Jahre 2013 (..) hatte ich die Aufgabe der Zuteilung inne. Die Zuteilung an mich selber fand nach Rücksprache mit den übrigen Kolleginnen und Kollegen statt.“ (Beil 22).

Richter Kiener erwähnt das Zufallsprinzip und Richter Gelzer führt aus, dass die Kanzlei zuständig ist (APGU 14 und 15.).

„Bei der Besetzung des Spruchkörpers musste das Strafgericht auf die Verfügbarkeit der ordnungsgemäss gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter Rücksicht nehmen. (...) wurde diese Aufgabe von der Kanzlei des Strafgerichts wahrgenommen“.

---

Dies widerspricht dem Zufallsprinzip, da der Zufall keine Rücksicht auf die Verfügbarkeit nimmt. Auf diese Bemerkung ist Richter Gelzer nicht eingegangen. Der Beschwerdeführer hat den Beweis erbracht, dass die Zuteilung der Nebenrichter nicht dokumentiert ist und dass Richter Gelzer und Richter Kiener sich in der getätigten Art der Wahl der Nebenrichter krass widersprechen. Notabene hatte Richter Gelzer Monate Zeit, seine Argumentation mit den Akten abzustimmen. Offenbar hat er das Schreiben von Richter Kiener nicht gelesen, ansonsten er eine andere Argumentation erfunden hätte. Richtern Kiener und Gelzer war bekannt, dass die Nebenrichter nach den Wünschen von Richter Kiener bestimmt werden und suchten eine Ausrede.

Jede weitere Ausführung zum Thema der Richterbesetzung ist juristische Fiktion, da über etwas geschrieben und argumentiert wird, dass effektiv nicht so stattgefunden hat. Hehre Ausführungen über eine edle und verfassungskonforme Spruchkörperbesetzung ersticken in der mangelnden Dokumentation des gerichtlichen Geschehens und in den dargelegten Widersprüchen.

Zu dieser richterlichen Phantasie gehören auch die Ausführungen von Richter Gelzer: „Die Zuteilung erfolgte damit unter Aufsicht des Gesamtgerichts und nicht etwa nach freiem Ermessen der Kanzlei“. Diese Vorgaben sind nicht aus dem Reglement und nicht aus der Praxis ersichtlich und reine Erfindung zur Irreführung des Bundesgerichts. Nicht ansatzweise lässt sich diese juristische Erfindung aus irgendeiner Grundlage herauslesen, geschweige denn herausinterpretieren. Es ist das juristische Wunschdenken eines Richters eine verfassungswidrige Situation zu beschönigen. Das verdient keinen Rechtsschutz.

Die Besetzung des Spruchkörpers mit Prof. Jonas Weber, der bereits als Beschwerderichter amtete, dokumentiert die unsachgemässe Besetzung des Spruchkörpers. Ein Gericht müsste eine Grundlage haben, welche Richterbesetzungen zulässig sind und welche nicht. Die unsachgemässe Besetzung des Strafgerichts wurde erst nach dem Urteil des Strafgerichts bekannt. Ein

---

erstes Mal durch die Selbstauskunft von Richter Kiener über seine Selbsteinsetzung, ein zweites Mal durch die Mitteilung des Strafgerichts dass es keinen Genehmigungsbeschluss des Appellationsgerichts über sein Reglement besitzt, das dritte Mal als das Appellationsgericht mitteilt das es seinerseits keinen Genehmigungsbeschluss über dieses Reglement besitzt, das vierte Mal durch das Urteil des Appellationsgerichts mit der widersprechenden Art der Bestellung des Spruchkörpers (Bedarf / Zufall) und das fünfte Mal durch den Bundesgerichtsentscheid, welcher das Reglement des Strafgerichts bezüglich der Bestellung der Spruchkörper als verfassungswidrig beurteilte (unter Verweis auf die Quellenangabe in der Beschwerde vom 11.04.2018). Es kann damit auch keine Res judicata vorliegen, weil neue Tatsachen mit zu berücksichtigen sind. Ebenso wenig wird ein verfassungswidriges Urteil des Strafgerichts durch ein Urteil des Berufungsgerichts ersetzt, wonach dann das Strafurteil nicht mehr zu beurteilen sei. Ist dieses Strafurteil nichtig oder ungültig, ist das Urteil des Strafgerichts aufzuheben und der Berufung ist die Grundlage der Berufung entzogen. Es fehlt dann der prozessuale Berufungsgegenstand.

Die Ausführungen, wonach der Beschwerdeführer keine konkreten Vorhalte und Beweise zu einer unsachgemässen Richterbesetzung vorbringen könne und damit die individuell konkrete Richterbesetzung konform ist, gehen an der Grundvoraussetzung vorbei. Die Elektion der Richter durch die Kanzlei bringt keine Gewähr für eine sachliche Handhabung des delegierten richterlichen Ermessens, wonach es zu einer Beweisumkehr kommt. Das Gericht muss nun beweisen, dass die Richterzuteilung korrekt war, und nicht der Beschwerdeführer, dass es unkorrekt war. Mangels begründetem Richterzuteilungsentscheid, mangels Protokollierung der Gerichtsbestellung entgegen Art. 77 StPO lässt sich das Gute nicht beweisen. Der Beschwerdeführer möchte noch auf seine Eingabe vom 16.03.2017 hinweisen (angefügt). Er hat dargelegt, dass die Richterbesetzung mit zwei Richtern von der gleichen Partei mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:20 zustande kam. Das ist ein massiver statistischer Hinweis auf eine manipulierte Richterbestellung.

---

## ***12. Entscheid des Appellationsgerichts vom 07.08.2018***

Mit diesem Entscheid stellte das Gericht fest, dass die GTS Verlag AG als Geschädigte keine Parteirechte mehr wahr nehmen kann, da diese infolge Fusion untergegangen ist. Dieser Entscheid ist zu den Akten zu nehmen (Beil. 70).

Da damit keine geschädigte Person mehr besteht, sind alle Verfahren einzustellen infolge Untergang der juristischen Person. Eine juristische Person, welche kraft Urteil des Appellationsgerichts nicht mehr Geschädigte sein kann, hat als nicht mehr existierende Person auch keine Position mehr in einem Strafverfahren. Somit fehlt dem Prozess Prof. Stähelin & Konsorten die Grundlage des Prozesses, weshalb das Verfahren einzustellen ist.

Im Entscheid des Appellationsgericht kommt auch klar zum Ausdruck, dass die übernehmende Regio Nachrichten AG nicht Rechtsnachfolgerin ist und diese Person auch nicht Rechtsträger sein kann. Damit gibt es auch keine geschädigte Person als Rechtsnachfolgerin im Strafverfahren. Infolge privatrechtlichem Übergang sind die Rechte erloschen, wie es das Gericht ausführt.

Wenn die GTS Verlag AG untergegangen ist, so gibt es rechtsfolgelogisch im Strafverfahren Prof. Stähelin & Konsorten auch keinen Geschädigten mehr, sei es für privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Forderungen. Somit ist das Verfahren einzustellen.

Es gibt somit keine unmittelbar geschädigte GTS Verlag AG (direkt) wie auch keine mittelbar geschädigten Aktionäre (indirekt). Damit ist auch Kurt Schudel nicht mehr Geschädigter, sei es, dass man ihn als ‚wirtschaftlichen Aktionär‘ (Strafgericht) oder als ‚Protokollaktionär‘ (Appellationsgericht) bezeichnet, oder sei es als ‚Pseudo-Aktionär‘ oder ‚Das Gericht ist der Meinung Kurt Schudel sei Aktionär-Aktionär‘ beurteilt. In der Konsequenz des Urteils vom 07.08.2018 gibt es keinen Geschädigten.

---

Aus der Beilage 62 ist ersichtlich, dass Robert Gloor 100% Aktionär der übernehmenden Regio Nachrichten AG ist. Wenn es einen Geschädigten gäbe, so die Regio Nachrichten AG mit Alleinaktionär Gloor. Damit entfielen alle strafrechtlichen Handlungen soweit sich Herr Gloor selbst geschädigt hat.

### **13. Antrag auf Einstellung des Verfahrens (im ZUAPG unbehandelt)**

*Einstellung des Verfahrens:* Die Einstellung des Verfahrens nach Artikel 53 und 54 ist evident, da nach rund 10 Jahren öffentlicher Verurteilung mit rund CHF 2 Mio. nachgewiesener Einkommenseinbusse der Strafanspruch des Staates mehr als befriedigt ist. Es wird dazu auf die wohlbegründeten Eingaben 007/B und 008/B verwiesen, welche vom APG nicht behandelt wurden.

Man muss sich dieses Missverhältnis klar vor Augen halten. Die Staatsanwaltschaft führt einen Prozess auch bei einer noch so geringen Prozesschance um des Prozesses willens (Beil. 1). Die Gerichte konsumieren 6 Prozessjahre und das Bundesgericht stellt nun fest, dass beide Urteile verfassungswidrig sind. Das Appellationsgericht missbraucht nun den Justizapparat um festzustellen, dass doch scheinbar ein uraltes Delikt vorliegt. Kurt Schudel wurde nie Aktionär und alle Rechte der GTS Verlag AG sind gemäss Urteil des Appellationsgerichts vom 17.08.2018 untergegangen (beil. 70). Die widerrechtlich erlangten Akten werden verwertet und Schudel als mutmasslicher Auftraggeber eines Diebstahls erhält gerichtlichen Support für seine Erpressung. Das faire Angebot von CHF 100'000 mehrmals zur Annahme empfohlen von seinem Rechtsanwalt (Beil. 67) wird von den Gerichten ignoriert, obwohl es 10 unnötige Prozessjahre für alle Beteiligten erspart hätte. Das vermeintlich verhältnismässige Exempel gegenüber Prof. Stähelin und Revisionsexperte Dr. Madörin ist höher zu gewichten als ein angemessenes Friedensangebot und gestohlene Aktien! Es liegt ein nichtiges Urteil vor. Das Verfahren dauerte bis jetzt ergebnislos 10 Jahre, davon 6 Jahre verschuldet durch das Strafgericht und das Appellationsgericht. Der Angeschuldigte ist gesundheitlich schwer angeschlagen (über fünf Jahre in psychiatrischer Behandlung Beil. 74) und erheblich im Einkommen und Vermögen geschädigt. Die kumulierte Einkommenseinbusse beträgt 2 Mio.

---

CHF (Beil. 73). Negative Kreditauskünfte belasten erheblich das Geschäftsgebahren. Es gibt keinen Geschädigten und wenn es einen gäbe, wäre sein Schaden CHF 70'056.79 (Seite 129 APGU). Eine Einstellung ist opportun. Was braucht es noch?

#### ***14. Nichtigkeit (unter Verweis auf die Akten)***

Die Nichtigkeit ist evident. Sie beruht auf einer formellen doppelten Skripturwiderrechtlichkeit und zusätzlich auf einer materiellen Widerrechtlichkeit. Die erste formelle Skripturwiderrechtlichkeit liegt in der nichtunterzeichneten Strafklage der Staatsanwaltschaft, womit diese null und nichtig ist. Es liegt im formellen Sinne keine Anklage vor. Die zweite formelle Skripturwiderrechtlichkeit liegt im nichtunterzeichneten Urteil des Strafgerichts. Das Urteil einer nicht existierenden Anklage mündet in ein nicht existierendes Urteil. Die materielle Widerrechtlichkeit liegt darin, dass das Urteil durch einen verfassungswidrigen Spruchkörper erlassen worden ist. Die nachträgliche Unterzeichnung 540 Tage nach dem mündlichen Urteil ist weggefallen, da das Verfahren SB.2015.9 aufgehoben worden ist. Damit liegt eine nichtige Anklage vor und ein nichtiges Urteil.

Das vom Strafgericht nachgereichte unterzeichnete Urteil ist nicht paginiert und damit ist es keine Verfahrensakte. Das gleiche gilt für die Strafklage. Das ZUAPG weist darauf hin, dass ein unterzeichnetes Verfahrensprotokoll und eine unterzeichnete Strafklage vorläge (S. 17 ZUAPG). Allerdings ist es so, dass die paginierten Akten des Strafgerichts keine unterzeichnete Strafklage beinhalten und kein unterzeichnetes Verhandlungsprotokoll und gar kein Verfahrensprotokoll (Beweis: Verfahrensakten). Aus den Verfahrensakten ist bekannt, dass das Appellationsgericht 540 Tage nach der mündlichen Urteilsverkündung des Strafgerichts ein unterzeichnetes Urteil eröffnet wurde, ohne formelle Rückweisung an das Strafgericht. Diese Unterzeichnung war erstens verfahrenswidrig und zweitens wegen der Verfassungswidrigen Spruchkörperbesetzung unzulässig. Stand heute existiert kein formal korrekt eröffnetes unterzeichnetes Strafurteil des Strafgerichts.

Dem Appellationsgericht ist der gleiche Vorgang bekannt bezüglich einer unterzeichneten Strafklage. Bis heute existiert kein Nachweis, dass dem

---

Beschwerdeführer eine unterzeichnete Strafklage zugestellt wurde. Anders als beim Strafgerichtsurteil wurde auf eine förmliche, wenn auch verfahrenswidrige Behandlung, verzichtet, und irgendwie, irgendwann eine unterzeichnete Strafklage den Akten beigelegt. Aufgrund der Tatsache, dass Urteile und Strafklagen nicht mit dem Unterzeichnungsdatum datiert werden, keine Verfahrensprotokolle vorliegen, können irgendwann irgendwie von Irgendwem unterzeichnete Verfahrensakte eingelegt werden, ohne dass die Einhaltung von Verfahrensvorschriften nachprüfbar ist.

Es versteht sich von selbst, dass diese helvetische Praxis nicht EMRK-kompatibel ist.

Fazit: Das Urteil des Strafgerichts ist nichtig, da es mehrere offensichtliche und unheilbare Mängel hat.

---

TEIL C VERFAHRENSMÄNGEL UND  
VERFAHRENSHINDERNISSE

Es folgt im Wesentlichen eine Wiederholung der Beschwerde vom 11.04.2018, weil das Appellationsgericht sein erstes erstinstanzliches Urteil im Zwischenurteil wiederholt und absehbar ist, dass das zweite zweitinstanzliche Urteil gleich wie das erste zweitinstanzliche Urteil lauten wird. Aus diesem Grund ist eine umfassende Stellungnahme geboten. Der Beschwerdeführer hat auch bereits in seiner Stellungnahme zur Rückweisung all die nachfolgenden Verfahrenshindernisse gerügt.

### III SACHVERHALT (APG I)

#### **DER SACHVERHALT AUS SICHT DES BESCHWERDEFÜHRERS (BB S. 1 – 832 )**

##### *Franchising*

Prof. Stähelin erwarb am 16.07.1998 (K91819, AS 2) für Robert Gloor die Marke „Regio aktuell“ auf einer öffentlichen Gant mit Eintrag im Markenregister (Beil 32). Im Juni 1998 wurde Robert Gloor Eigentümer der Marke. Im Anschluss daran wurde zwischen Robert Gloor und der GTS Verlag AG ein Lizenzvertrag abgeschlossen, welcher vom Verwaltungsrat Stähelin genehmigt worden ist. In der Folge bezahlte die Gesellschaft Lizenzgebühren an den Inhaber der Marke, zuerst an ihn mit Wohnsitz in der Schweiz und nach dem Wegzug nach Frankreich an eine dem Gesellschafter gehörende Gesellschaft mit Sitz im Ausland. Verwaltungsrat Stähelin genehmigte die Zahlungen für 01.01.2001 bis 30.11.2002 und Verwaltungsrat Madörin ab 01.12.2002 bis Ende 2007.

##### *Übertragung der Produktion von der GTS Verlag AG an die Regio Nachrichten AG*

Per 01.01.2009 wurde die Produktion auf eine andere Gesellschaft übertragen. Da die verkaufende Gesellschaft keine Markenrechte besass erfolgte der Verkauf zu Buchwerten zuzüglich eines Goodwills von CHF 40'000.— marktkonform.

---

*Zahlung eines Beratungshonorars der Vogt Schild Druck AG an Robert Gloor*

In den Jahren 2004 bis 2007 hat Herr Gloor von der Vogt Schild Druck AG ein legales Beratungshonorar erhalten.

*Herr Gloor ist Alleinaktionär*

Herr Gloor hat alle Aktien der GTS Verlag AG originär oder derivativ erworben. Ein Kaufvertrag zwischen Herrn Gloor und der GTS Verlag AG existiert nicht und es wurden auch nicht von ihm Aktien an GTS Verlag AG übertragen. Zwischen der GTS Verlag AG und Herrn Schudel mag es einen Kaufvertrag über Aktien der GTS Verlag AG geben (oder nicht), welcher aber durch die GTS Verlag AG nie erfüllt werden konnte, da diese Gesellschaft nie Aktien besass. Damit war eine Ungetreue Geschäftsführung an der Herrn Gloor alleine gehörenden Gesellschaft nie möglich. Herr Schudel wurde als vermeintlicher Aktionär behandelt für die Zeit 10.08.1998 (erstmalig an der GV erwähnt, AS 3) als die Marke schon im Besitz von Herrn Gloor war bis 13.02.2006 (Mitteilung Prof. Stähelin dass keine Aktienzertifikate existieren, Beil 16, APGP S. 57), somit vor dem Verkauf des operativen Geschäfts an die Regio Nachrichten AG.

*Abführung der Abgaben (Beil 21)*

In allen Jahren wurden ordnungsgemäss alle Steuern, MWST, Abgaben und Sozialversicherungen in der Schweiz abgeführt.

*Verjährung (Beil 14)*

Selbst wenn Delikte vorliegen würden, sind alle Delikte verjährt.

**DER SACHVERHALT AUS SICHT DER  
STAATSANWALTSCHAFT (AS 1 – 14)**

*Gewinnabschöpfung mittels nicht geschuldeter Nutzungsgebühren und Einbehaltung von Retrozessionen (Franchising)*

---

Herr Gloor hätte die Marke nicht für sich kaufen müssen, sondern für die GTS Verlag AG. Daraus folgend sind die Lizenzgebühren unberechtigt und haben die Gesellschaft geschädigt. Die Zahlungen der Vogt Schild AG hätten die Druckkosten der GTS Verlag AG erhöht und haben die Gesellschaft geschädigt.

*Übertragung der Produktion von der GTS Verlag AG an die Regio Nachrichten AG*

Per 01.01.2009 wurde die Produktion auf eine andere Gesellschaft übertragen. Da die verkaufende Gesellschaft die Markenrechte besaß erfolgte der Verkauf zu niedrig. Die Übertragung der Produktion an die Regio Nachrichten AG schädigte die GTS Verlag AG.

*Herr Schudel ist Aktionär*

Herr wurde Aktionär ohne je Inhaberaktienzertifikate erhalten zu haben. Die AS klagt an, dass K. Schudel die Aktien von R. Gloor erhalten hat. Dieser Sachverhalt wurde weder vom Strafgericht noch vom Appellationsgericht beurteilt.

*Mehrfache Urkundenfälschung sowie Steuerbetrug*

Die der GTS Verlag AG zuzurechnenden Franchisinggebühren und Retrozessionen führen zu einer falschen Bilanz und Erfolgsrechnung und damit zu einer Verkürzung der Steuerabgaben.

*Mehrfaches Erschleichen einer falschen Beurkundung*

Die Gründung der Regio Nachrichten AG war eine Schwindelgründung.

**DER SACHVERHALT AUS SICHT DES  
STRAFGERICHTS (SGU 1 – 130)**

*Gewinnabschöpfung mittels nicht geschuldeter Nutzungsgebühren und Einbehaltung von Retrozessionen (Franchising)*

---

Die GTS Verlag AG wurde zusätzlich wirtschaftliche Eigentümerin der Marke, neben dem 100%-juristischen Markeneigentümer Gloor. Kurt Schudel wurde tatsächlicher Aktionär, neben dem 100%-Aktionär Gloor. Daraus folgend sind die Lizenzgebühren unberechtigt und haben die Gesellschaft geschädigt. Die Zahlungen der Vogt Schild AG hätten die Druckkosten der GTS Verlag AG erhöht und haben die Gesellschaft geschädigt. Die Übertragung der Produktion an die Regio Nachrichten AG schädigte die GTS Verlag AG.

3.1.1. GEWINNVORENTHALTUNG BZW. -ABSCHÖPFUNG MITTELS NICHT GESCHULDETER NUTZUNGSGEBÜHREN

Anklage: CHF 1'198'883.65 - -  
Schuldspruch: CHF 1'198'883.65

3.1.1. EINBEHALTUNG VON RETROZESSIONEN

Anklage: CHF 179'368.50  
Schuldspruch: CHF 179'368.50

3.1.2. AUSHÖHLUNG DER GTS VERLAG AG DURCH VERKAUF DES „REGIO AKTUELL“

Anklage: CHF 2'982'260.08 - -  
Teilschuldspruch: CHF 300'000.00  
Teilfreispruch: CHF 2'682.260.08

Total Anklage: 4'360'512.23  
Total Teilschuld: 1'678'252.15 (38,45%)  
Total Teilfreispruch: 2'682'260.08 (61,55%)

Die effektive Deliktsumme beträgt den Anteil an Prozenten des Minderheitsaktionärs, da eine Schädigung durch Herrn Gloor an seiner eigenen

---

Gesellschaft, bzw. Anteilen, nicht möglich ist. Weder die Staatsanwaltschaft, noch das Strafgericht haben diese Quantifizierung vorgenommen und den Aktienanteil von Kurt Schudel bestimmt, womit eine Schuldzuweisung gar nicht möglich war.

Bei der Annahme eines Aktienanteils von 4% entstände eine effektive Deliktssumme von CHF 50'620.-- und nicht von 4'360'512.23, wie es nun das Appellationsgericht festgelegt hat.

### 3.2. MEHRFACHE URKUNDENFÄLSCHUNG SOWIE MEHRFA- CHER STEUERBETRUG

Die der GTS Verlag AG zuzurechnenden Franchisinggebühren und Retrozessionen führen zu einer falschen Bilanz und Erfolgsrechnung und damit zu einer Verkürzung der Steuerabgaben.

Anklage = Schuldspruch

### 3.3. MEHRFACHE ERSCHLEICHUNG EINER FALSCHEN BEUR- KUNDUNG

Freispruch

## **DER SACHVERHALT AUS SICHT DES APPELLATIONSGERICHTS (APGU 1-140)**

Der Sachverhalt muss neu festgestellt werden, sowohl Aktenmässig als Ausgangspunkt als auch in der mündlichen Verhandlung selbst. Der Sachverhalt wird wiedergegeben um aufzuzeigen, dass bis jetzt kein Gericht den angeklagten Sachverhalt beurteilt hat, sondern immer eine eigene Sachverhaltsdarstellung erfunden hat.

*Gewinnabschöpfung mittels nicht geschuldeter Nutzungsgebühren und Einbehaltung von Retrozessionen (Franchising)*

---

Die GTS Verlag AG wurde zusätzlich mittelbare Eigentümerin der Marke aufgrund eines Herausgabeanspruchs, neben dem 100%-juristischen Markeneigentümer Gloor. Kurt Schudel wurde Minderheitsaktionär ohne Inhaberaktienzertifikate aufgrund eines GV-Protokolls. Daraus folgernd sind die Lizenzgebühren unberechtigt und haben die Gesellschaft geschädigt. Die Zahlungen der Vogt Schild AG hätten die Druckkosten der GTS Verlag AG erhöht und haben die Gesellschaft geschädigt. Die Übertragung der Produktion an die Regio Nachrichten AG schädigte die GTS Verlag AG.

### 3.1.1. GEWINNVORENTHALTUNG BZW. -ABSCHÖPFUNG MITTELS NICHT GESCHULDETER NUTZUNGSGEBÜHREN

Anklage: CHF 1'198'883.65 - -  
Schuldspruch: CHF 1'198'883.65

### 3.1.1. EINBEHALTUNG VON RETROZESSIONEN

Anklage: CHF 179'368.50  
Schriftliches Urteil: Schuldspruch: CHF 179'368.50

### 3.1.2. AUSHÖHLUNG DER GTS VERLAG AG DURCH VERKAUF DES „REGIO AKTUELL“

Anklage: CHF 2'982'260.08 - -  
Teilschuldspruch: CHF 300'000.00  
Teilfreispruch bestätigt: CHF 2'682.260.08

Total Anklage: 4'360'512.23  
Total Teilschuld: 1'678'252.15 (38,45%)  
Total Teilfreispruch: 2'682'260.08 (61,55%)

Die effektive Deliktsumme beträgt den Anteil an Prozenten des Minderheitsaktionärs, da eine Schädigung durch Herrn Gloor an seiner eigenen

---

Gesellschaft, bzw. Anteilen, nicht möglich ist. Weder die Staatsanwaltschaft, noch das Strafgericht haben diese Quantifizierung vorgenommen und den Aktienanteil von Kurt Schudel bestimmt, womit eine Schuldzuweisung gar nicht möglich war.

Bei der Annahme eines Aktienanteils von 4% entsteht eine effektive Deliktssumme von CHF 50'620.--, was etwa 1% der angeklagten Summe entspricht!

### 3.2. MEHRFACHE URKUNDENFÄLSCHUNG SOWIE MEHRFA- CHER STEUERBETRUG

Die der Regio Nachrichten AG zuzurechnenden Franchisinggebühren führen zu einer falschen Bilanz und Erfolgsrechnung und damit zu einer Verkürzung der Steuerabgaben.

Anklage = Schuldspruch

Die der Regio Nachrichten AG zuzurechnenden Retrozessionen führen zu keiner falschen Bilanz und Erfolgsrechnung und damit zu keiner Verkürzung der Steuerabgaben.

Mündliches wie schriftliches Urteil; Freispruch

### 3.3. MEHRFACHE ERSCHLEICHUNG EINER FALSCHEN BEUR- KUNDUNG

Freispruch bestätigt (keine Anschlussberufung)

## **DER SACHVERHALT AUS SICHT DER STEUERBEHÖRDEN**

Nach den zuständigen Steuerbehörden, der Steuerverwaltung Basel-Landschaft (Beil 37 und 38) und der Steuerverwaltung Basel-Stadt (Beil 39) und insbesondere der Steuerrekurskommission Basel-Stadt (Beil 21) liegen

---

keine Steuerverkürzungen vor. Die Abweichung von diesem präjudizierenden Urteil der SRK erfolgte ohne erkennbaren Grund, bzw. mit gesetzeswidrigen Begründungen.

### **DER SACHVERHALT AUS SICHT DER GUTACHTER UND RECHTSEXPERTEN**

Prof. Dr. iur. Peter Böckli, Advokat, emeritierter. a/o Prof. der Universität Basel für Steuerrecht, Gutachter; *Kurt Schudel wurde nie Aktionär.* (Beil 48)

Prof. Peter Forstmoser, emeritierter ordentlicher Professor für Privat-, Handels- und Kapitalmarktrecht an der Universität Zürich. Honorarprofessor der Beijing Normal University, Gastprofessur an der Universität Luzern, Gutachter; *Robert Gloor durfte die Marke „Regio aktuell“ für sich erwerben und für sich nutzen. Robert Gloor durfte für mehrere Gesellschaften tätig sein und Beratungshonorare verdienen.* (Beil 49)

Prof Alexander R. Markus Dozent / Co-Direktor Institut, Ordinarius für Schweizerisches und Internationales Zivilverfahrensrecht, Schiedsgerichtsbarkeit, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, sowie Internationales Privatrecht, Gutachter; *Die Marke Regio Aktuell ist werthaltig und lizenzberechtig.* (Beil 50)

Prof. Dr. Martin Schubarth, Professor, Gastdozent, Lehrbeauftragter an den folgenden Universitäten: Basel, Bonn, Hannover, St. Gallen, Fribourg und Bern. Er war von 1982 bis 2004 Richter am Kassationshof in Strafsachen des Schweizerischen Bundesgerichts und von 1999 bis 2000 Bundesgerichtspräsident, Gutachter; *Alle möglichen Delikte bezüglich Marke sind verjährt.* (Beil 14)

BDO AG (bis 2009 BDO Visura) mit Sitz in Zürich ist eine Schweizer Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft. Sie verfügt über 33 Niederlassungen in der Schweiz und erwirtschaftete 2016 mit 1008

---

Mitarbeitenden einen Umsatz von 195 Millionen Schweizer Franken, Gutachter; *Sämtliche Bezüge von Herrn Robert Gloor lagen im Rahmen einer ordnungsgemässen Vergütung für einen KMU-Inhaber / -Geschäftsführer und waren angemessen. Eine Entreicherung der Gesellschaften fand deshalb nicht statt.* (Beil 51)

Die Abweichung von diesen fünf Gutachten erfolgte ohne erkennbaren Grund.

Prof. Daniel Stähelin, Prof. für Insolvenzrecht an der Universität Basel, Prof. Stähelin ist einerseits ein erfahrener Prozessanwalt mit Schwerpunkt im Bankenrecht und berät andererseits als Notar Unternehmen und Privatpersonen bei Verträgen, Umstrukturierungen, Unternehmenskäufen, Immobilientransaktionen, Nachlassplanungen und Willensvollstreckungen. Er ist zudem als Anwalt und Professor eine führende Kapazität auf dem Gebiete des Insolvenzrechts, Verwaltungsrat der GTS Verlag AG und Ersteigerer der Marke Regio Aktuell; *Die Marke durfte Herr Gloor erwerben, die Marke ist werthaltig und lizenzberechtigt, der von ihm (Prof. St.) genehmigte Lizenzvertrag ist legal und die Vergütung üblich und angemessen.* (Aussage Stähelin SGP S. 31 – 32).

Prof. Dr. iur. Niklaus Ruckstuhl, Advokat und solothurn. Notar. Titularprofessor für Strafprozessrecht, Verteidiger von Prof. Daniel Stähelin; *Alle Handlungen von Prof. Stähelin waren legal und rechtskonform und soweit es Delikte sein könnten sind diese verjährt (siehe Plädoyer).* (Beil 42 und 46)

Dr. iur. Bernhard Madörin, Zugelassener Revisionsexperte und zugelassener Versicherungsvermittler FINMA, Beschwerdeführer; *Bernhard Madörin durfte sich auf den Erwerb der Marke von Prof. Stähelin verlassen. Bernhard Madörin durfte sich auf die Genehmigung des Lizenzvertrages durch Prof. Stähelin verlassen. Bernhard Madörin durfte die von Prof. Stähelin genehmigten Lizenzzahlungen für das Jahr 2001 und 2002 verlassen und diese Lizenzzahlungen fortführen. Bernhard Madörin durfte sich auf die Auskunft von Prof. Stähelin, dass die Gesellschaft keine Markenrechte besitzt verlassen (Beil 31). Bernhard Madörin durfte sich auf die Auskunft*

---

*von Prof. Stähelin, dass keine Aktienzertifikate existieren verlassen und damit rechtlogisch annehmen, dass Herr Schudel nie Aktionär wurde (Beil 16, APGP S. 57)). Bernhard Madörin durfte sich darauf verlassen, dass die von der Firma Vogt Schild AG an Herrn Gloor bezahlten Beraterhonorare legal waren. (BB S. 1/832 – 832/832).*

*Im ZUAPG ist das Gericht auf die unterschiedliche Sachverhaltsermittlung unter Verletzung des Rechtlichen Gehörs nicht eingegangen (S. 15).*

---

## IV RECHTLICHES

### a. **VERLETZUNG DES VERHÄLTNISMÄSSIGKEITSPRINZIPS DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFT (APGU : NICHT BEHANDELT) (IN ZUAPG NICHT BEHANDELT)**

aa) Aus familiären Gründen hat der Beschwerdeführer Esther Hug, die Ehefrau des ersten Staatsanwaltes, in der Scheidung beraten. Ein paar Wochen später begann die Strafuntersuchung gegenüber Bernhard Madörin (ENr. 5, Beil 1, SGU S. 26). Aus dieser Befangenheit des damaligen Ersten Staatsanwaltes heraus entstand ein „besonderer Fall“, in dem die Staatsanwaltschaft den vorliegenden Fall zu einem „Schlüsselfall“ gemacht hat (Vgl. Schreiben vom 18.09.2013, Beil 1, Akt1415, ENr. 70, APGP S. 97), und zwar auf Kosten des Beschwerdeführers. Er wird und wurde damit getragen von Staatsanwalt Aschmann, dem leitenden Staatsanwalt Hofer und dem Ersten Staatsanwalt Fabbri. Die Quantifizierung der Erfolgchancen für die Anklage wurde durch die Staatsanwaltschaft sehr hoch angesetzt. Sie sah sich nur zur Anklage nicht verpflichtet, wenn „im Fall der Anklage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist“. Damit hat sich die Staatsanwaltschaft eine höhere Hürde gestellt, als der Grundsatz in dubio pro durior nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verlangt. So wird dieser Anklage-Ansatz unter folgender Prämisse verfolgt: „Ist eine Verurteilung gleich wahrscheinlich wie eine Freispruch, ist insbesondere bei schweren Delikten Anklage zu erheben“ (BGER 6B\_1055/2016 vom 4. Juli 2017). Damit wurde das Strafverfahren nicht geführt um ein Delikt zu untersuchen, sondern um einen Prozess zu führen um des Prozesses willens. Eine unbefangene Staatsanwaltschaft hätte das nicht gemacht. Es ist anzunehmen, dass ohne Befangenheit des Ersten Staatsanwaltes es mit einer üblichen Prozesschancenabwägung zu keiner Strafklage gekommen wäre. Damit wurde das Gebot der Verhältnismässigkeit verletzt. Das Appellationsgericht hat dazu keine Stellung genommen.

bb) Eine sehr geringfügige Anzahl an Delikten wird in einem öffentlichen Verfahren beurteilt. Die Staatsanwaltschaft spekulierte auf den Erfolg der öffentlichen Verhandlung, ohne eine wirkliche Abwägung der Prozesschancen vorzunehmen.

---

Das ZUAPG äussert sich mit keinem Wort zu dieser unzulässigen Ausgangslage (insb. S. 7)

Das Verfahren ist deshalb an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen und durch einen unabhängigen Staatsanwalt neu zu beurteilen auch bezüglich der Prozesschancen.

**b. FEHLENDE AKTENBESCHLAGNAHME DER  
STAATSANWALTSCHAFT (APGU 12.) (IN  
ZUAPG NICHT BEHANDELT)**

aa) Fehlender Aktenbeschlagnahmebefehl, mangelnde Aktenbeschlagnahme:

Die Akten sind immer noch nicht beschlagnahmt. Sie sind vorläufig beschlagnahmt. Was fehlt sind die Sichtung und Triage in zu beschlagnahmende Akten und zurückzugebende Akten. Nicht alle Akten, die vorläufig beschlagnahmt sind, sind verfahrensrelevant, weshalb eine anschliessende förmliche Beschlagnahme zu erfolgen hat. Das ist noch ausstehend. Diese Triage hätte auch zwangsläufig zur Folge gehabt, dass die 120'000 Seiten an Akten bei der Staatsanwaltschaft lagernd hätten zurückgegeben werden müssen (Beil. 59). Entweder sind diese Akten relevant und dann müssen diese formal beschlagnahmt werden und den Verfahrensakten zugewiesen werden, oder sie sind nicht relevant und dann müssen diese den Eigentümern zurückgegeben werden. Die jetzige Zwitterstellung ist verfahrenswidrig und verletzt die Strafprozessordnung und damit Bundesrecht.

bb) Dies entspricht auch bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGer 1B\_266/2017). Das Beschwerdegericht muss unverwertbare Akten entfernen lassen. Mangels begründetem Aktenbeschlagnahmebefehl konnte über unverwertbare Akten nie gerichtlich befunden werden, was zu einem generellen Beweisverwertungsverbot aller Beweise hätte führen müssen. Weder das Strafgericht noch das Berufungsgericht hat ersatzweise eine Triage vorgenommen. Aus diesem Grund lagern

---

noch 26 Zügelkisten an Akten bei der Staatsanwaltschaft (Beil 59).

cc) Das angefochtene Urteil stellt fest, dass die Aktenbeschlagnahme formale Mängel hat (APGU S. 26 – 28), zieht daraus aber nicht die erforderlichen Konsequenzen. Das ist bundesrechtswidrig.

Das ZUAPG äussert sich mit keinem Wort zu dieser unzulässigen Ausgangslage (insb. S. 7)

Das Verfahren ist deshalb an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen und das Aktenbeschlagnahmeverfahren ist formgerecht abzuschliessen.

**c. KEINE SCHLUSSEINVERNAHME DURCH DIE  
STAATSANWALTSCHAFT (BEIL 25/ APGU 9.)  
(IN ZUAPG NICHT BEHANDELT)**

aa) Die Schlusseinvernahme dient der Transparenz und der besseren Lesbarkeit der Akten, weil die Aussagen und andere Beweisstücke namentlich bei mehreren Beteiligten und mehreren Delikten auf eine Vielzahl von Protokollen und Belegen verzettelt sein können. Sie ist für die Staatsanwaltschaft auch ein Kontrollinstrument im Hinblick auf eine allfällige Anklage, damit sie sieht, ob sie nichts Wesentliches übersehen hat. Ein weiterer Sinn der Schlusseinvernahme liegt in der Wahrung des rechtlichen Gehörs. Gerade der rechtsunkundige Beschuldigte dürfte bei umfangreichen Akten und komplizierten Beweiserhebungen keinen kompletten Überblick über die Akten- und Beweislage haben. Dem Beschuldigten wird deshalb bereits vor Anklageerhebung aufgezeigt, welche Sachverhalte nach Ansicht der Untersuchungsbehörde zur Anklage genügend bewiesen sind (BSK StPO-SILVIA STEINER, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 317 N 4).

bb) Es wurde unterlassen, eine Schlusseinvernahme vorzunehmen. Gemäss einem Entscheid des Bundesstrafgerichts hat in einer Schlusseinvernahme zwingend die Nennung aller wesentlichen Beweismittel mit Aktenverwei-

---

sen zu erfolgen (BStGer SK.2012.39 E. 4.1 f.). In einem noch neueren Entscheidung (BStGer SK.2013.11 E. 1.4.4) äusserte sich das Bundesstrafgericht zur vorliegenden Thematik wie folgt:

„Die Einvernahme des Beschuldigten (...) ist Voraussetzung einer gegen ihn gerichteten Anklage und Bestandteil der Vollständigkeit bzw. Ordnungsmässigkeit der Akten gemäss Art. 329 Abs. 1 StPO. Sie ist – wie allenfalls auch Konfrontationseinvernahmen (...) oder auch die Schlusseinvernahme – nicht nur in Berücksichtigung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Prinzips des fairen Verfahrens geboten, sondern auch unabdingbar zur Beurteilung, ob noch weitere Untersuchungshandlungen zur Klärung des Sachverhaltes von Nöten sind. Bei Fehlen dieser Untersuchungshandlungen ist das Vorverfahren unvollständig.“

cc) Die Tatsache, dass noch jetzt, neun Jahre nach Beginn der Strafuntersuchung, neue Sachverhalte auftauchen die abgeklärt werden müssen, notabene in einem reinen Aktenprozess, zeigt, dass die fehlende Schlusseinvernahme unheilbar mit einer unvollständigen Ermittlung des Sachverhaltes verbunden ist. Die Richter der ersten Instanz waren nicht bereit, die eklatanten Mängel der Strafuntersuchung durch eine Rückweisung zu heilen. Insbesondere ist die Beweislage zu prüfen. Rund 95% der Akten befinden sich im Keller und sind nicht Prozessakten des vorliegenden Berufungsverfahrens. Auch hier liegen unheilbare Mängel vor, welche durch ein Berufungsverfahren nicht geheilt werden konnten.

dd) Mit der mangelnden Schlusseinvernahme wurde auch dem Beschwerdeführer das Recht verweigert, sich gegenüber Belastungszeugen zu äussern und diesen Fragen zu stellen. Zeuge Steiner konnte nie zu den Beratungshonoraren (Retrozessionen) befragt werden. Weder konnte der Beschwerdeführer Fragen während der Strafuntersuchung stellen, noch im erstinstanzlichen Verfahren, noch im zweitinstanzlichen Verfahren. Aufgrund der fehlenden Schlusseinvernahme war auch nicht möglich, die Gewichtung der Aussagen für die Anklage auch nur ansatzweise einzuschätzen.

---

ee) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden komplexen Fall die Staatsanwaltschaft zwingend eine Schlusseinvernahme hätte durchführen müssen. Weil sie dies nicht getan hat, hätte das Strafgericht, gestützt auf Art. 329 Abs. 2 StPO, den Fall zur Untersuchung, zur Ergänzung und zur Durchführung einer Schlusseinvernahme an die Staatsanwaltschaft zurückweisen müssen. Indem das Strafgericht dies nicht getan hat, hat es Bundesrecht wie auch Verfassungsrecht verletzt.

ff) Es existiert kein Verfahrensprotokoll der Staatsanwaltschaft (BB S. 105). Die Vorinstanz macht geltend, dass die Akten systematisch abgelegt und in einem Verzeichnis fortlaufend zu erfassen seien. Die Staatsanwaltschaft habe somit ihre Verfahrensschritte in den Akten nachvollziehbar dokumentiert. Die Vorinstanz geht unter Rechtsverweigerung nicht auf die Rüge des fehlenden Verfahrensprotokolls ein. Gerade die fehlenden protokollierten Gespräche mit der Steuerverwaltung beweisen, dass eben ein Verfahrensprotokoll für eine wirksame Verteidigung notwendig gewesen wäre. Die Beschuldigten erhielten die Akten erst mit der Anklage. Diese musste vom Strafgericht zurückgewiesen werden, weil die Akten eben nicht chronologisch abgelegt waren und kein Verzeichnis existierte (Urteil Seite 19). Mit dieser Unterlassung hat die Vorinstanz Bundesrecht verletzt.

Das ZUAPG äussert sich mit keinem Wort zu dieser unzulässigen Ausgangslage (insb. S. 7)

Das Verfahren ist deshalb eventualiter an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, eine Schlusseinvernahme durchzuführen und ein Verfahrensprotokoll ist zu erstellen.

**d. KEINE UNTERZEICHNUNG DER STRAFKLAGE  
DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFT (BEIL 58  
/ APGU NICHT BEHANDELT)**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft ist nicht unterzeichnet. Die ununterzeichnete Anklageschrift ist gesetzeswidrig (Art 80 Abs 2 StPO). Eine nicht unterzeichnete Anklageschrift ist nichtig.

---

Infolge nichtiger Anklage ist das Urteil des Strafgerichts als nichtig zu erklären und die Beschuldigten Madörin und Gloor sind frei zu sprechen.

Das ZUAPG äussert sich mit keinem Wort zu dieser unzulässigen Ausgangslage (insb. S. 7), bzw. es begnügt sich darauf hinzuweisen, dass sich in den Akten eine unterzeichnete Strafklage befände. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass dies nicht genügt und der Beschwerdeführer den Anspruch hat, auf eine Zustellung einer unterschriebenen Strafklage. Schon das Strafgerichtsurteil wurde unterzeichnet nachgereicht. Damit werden die Formvorschriften aufgehoben, indem irgendwann, irgendwie, irgendwo, ohne Verfahrensprotokoll eine unterzeichnete Strafklage in den Akten liegen kann. Dies genügt einem ordnungsgemässen Verfahren nicht.

Eventualiter Rückweisung an die Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft ist anzuweisen, die Strafklage zu unterzeichnen.

Nach ZUAPG liegt eine unterzeichnete Strafklage vor (S. 17). Tatsache ist, dass die Akten des Strafgerichts keine unterzeichnete Version der Strafklage als Basis haben. Wie diese unterzeichnete Version in die Akten gekommen ist, ist unbekannt. Der Beschwerdeführer hat bis heute keine unterzeichnete Version der Strafklage erhalten! .

**e. I INSTANZ: VERFASSUNGSWIDRIGE  
RICHTERZUTEILUNG (BGP S. 2 -4, BEIL 22,  
APGU 3.)**

Das Bundesgericht hat die Bestellung des Spruchkörpers des Appellationsgerichts als verfassungswidrig erklärt infolge verfassungswidrigem Reglement. Damit ist angeordnet worden, dass Verfahren neu anzuordnen mit einem verfassungskonform bestellten Spruchkörper. Es kann auf eine Wiederholung des klaren Bundesgerichtsurteils verzichtet werden.

Das Bundesgericht hat ebenso die Bestellung des Spruchkörpers des Strafgerichts als verfassungswidrig erklärt infolge verfassungswidrigem Regle-

---

ment. Es kann auf eine Wiederholung des klaren Bundesgerichtsurteils verzichtet werden. Wenn das Verfahren der zweiten Instanz wiederholt werden muss, muss auch das Verfahren der Ersten Instanz wiederholt werden. Es gibt keinen Hinweis des Bundesgerichts, dass dies beim Strafgericht anders beurteilt werden soll als beim Appellationsgericht.

Zusätzlich zum verfassungswidrigen Reglement ist das Nachfolgende zu bemerken.

aa) Der Spruchkörper des Strafgerichts wurde nicht ordnungsgemäss ernannt. Richter Kiener ernannte sich selbst und ernannte die beiden übrigen Strafrichter und somit den Spruchkörper des gesamten Strafgerichts. Damit ist das Urteil nichtig, mangels verfassungskonformer Ernennung des Spruchkörpers. Die Ausführungen des Urteils nehmen zur Selbsternennung nicht Stellung (APGU S. 14), auch nicht zur fehlenden Begründung und Dokumentation der Richterzuteilung. In diesem Urteil erfahren wir, dass die Nebenrichter von der Kanzlei bestimmt sein worden sollen. Dazu gibt es keinen einzigen Anhaltspunkt (BGP S. 2-4). Es existiert weder ein Protokoll noch eine Information des Strafgerichts an das Appellationsgericht. Es ist ein pure Annahme ohne Anhaltspunkt.

bb) Im Weiteren ist auf die unzulässige Richterbesetzung durch Dr. Jonas Peter Weber hinzuweisen: Dr. Jonas Weber war Richter am Strafgericht im Fall Gloor & Konsorten. Unzulässigerweise war er Beschwerderichter im Entscheid der Rekurskammer vom 02. Februar 2011 zur Siegelung. (R.Nr. 65/2010 StA.V.Nr. V100422040). Damit war Richter Weber unzulässigerweise Beschwerderichter und Strafrichter in der gleichen Sache. Damit erfährt das Urteil vom 01.09.2014 weiteren gewichtigen Mangel. Das Berufungsgericht ist der Meinung, dass diese Rüge zu spät erfolgt sei (APGU S. 13). Dem ist entgegen zu halten, dass es das Strafgericht unterlassen hat, ein Verfahrensprotokoll zu führen (BGP S- 2 – 4). Demnach fehlt eine transparente Information über die Spruchkörperbesetzung vollkommen. Das gänzlich undokumentierte mündliche Urteil und die Selbsternennung von Richter Kiener führen zur prozessualen Unverwertbarkeit des erstinstanzlichen Urteils. Ein Richter, der sich um ein sachgerechtes Urteil bemüht hätte, hätte erstens die Zuwahl der beiden Nebenrichter nicht selbst

---

bestimmt, sondern reglementskonform walten lassen, womit auch ein vorbefasster Beschwerderichter nicht ins Gremium benannt worden wäre. Ferner hätte er um eine ordnungsgemässe Dokumentation der Spruchkörperbesetzung gesorgt, um den Nachweis einer verfassungskonformen Spruchkörperbesetzung zu dokumentieren, und letztendlich hätte er für eine konträdiatorische Urteilsdiskussion gesorgt, um eine gute Qualität des Urteils zu erreichen. Die verfassungswidrige Zusammenstellung des Spruchkörpers des Strafgerichts bildet den Ursprung des fehlerhaften Urteils. *Oder um es ganz klar fest zu halten: Ein anderer Gerichtspräsident hätte den Beschwerdeführer Madörin freigesprochen, was ihm auch in zahlreichen Kommentaren von Advokaten zugetragen wurde.* Diesen Vorwurf hat das Urteil nicht ansatzweise entkräftet. Die erforderlichen objektiven und sachlichen Kriterien sind nicht ersichtlich und die dargestellte Selbsternennung deutet eben gerade auf andere als sachliche Gründe.

cc) Der Angeklagte beantragte eine Befragung von Richter Kiener zur Spruchkörperbestellung, was abgewiesen wurde (ENr. 44). Richter Gelzer war im Sachzwang. Die verfassungswidrige Spruchkörperbesetzung des Strafgerichts konnte er nicht zum Verhandlungsgegenstand machen, da auch die Besetzung des Spruchkörpers der zweiten Instanz mangelhaft war. Richter Gelzer erzwang die Richtigkeit, indem die Unrichtigkeit des Appellationsgerichts ebenfalls zur Richtigkeit proklamiert wurde (dazu auch ENr. 4, 6, 9 und 10).

dd) Für das Verfahren vor Strafgericht verlangte das alte GOG von 1895 ein vom Appellationsgericht genehmigtes Gerichtsreglement. Ein solches existierte nicht (ENr. 39). Das Appellationsgericht hat trotz mehrmaliger Aufforderung keinen Genehmigungsbeschluss vorgelegt. Das Appellationsgericht hat seine Spruchkörperbestellung nicht dokumentiert (BGP S. 2 – 4).

ee) Sowohl das alte GOG von 1895 (in kraft bis 31.12.2015) als auch das neue GOG setzen den verfassungsmässigen Anspruch auf einen unabhängigen Richter nicht durch. Die Zuteilung des Richters ist im Gesetz nicht geregelt. Während das alte GOG wenigstens noch vorsah, Geschäftsverteilungsreglemente zu erlassen, ist dies neu vollkommen weggefallen. Damit

---

ist die Zuteilung des Richters oder eines Spruchkörpers alleine in den Händen des Gerichts und keinem Rechtssuchenden zur Rechenschaft verpflichtet. Das beinhaltet sowohl die Zuteilung des Richters, der Verfahrensleitung und des gesamten Spruchkörpers. Ebenfalls ist eine Protokollierung nicht *verbis expresis* verlangt, womit die Richterzuteilung zu einer alleinigen Ermessenfrage ohne Rechtskontrolle wird. Mangels ausdrücklicher Protokollierungspflicht der Konstituierung des Gerichts ist auch eine richterliche Überprüfung unmöglich, da in aller Regel keine Akten vorliegen. Damit wird der verfassungsmässige Anspruch auf einen unabhängigen Richter verletzt und dies für alle Rechtsgebiete, insbesondere aber für das Gebiet Strafrecht. Der Anspruch auf einen unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände ist nicht gegeben, weshalb das neue GOG verfassungswidrig ist (Art. 30 BV).

ff) Die Zuteilung des Richters kann auf verschiedene Arten geregelt werden. Aleatorische Lösungen, systematische Geschäftsverteilungspläne, alpha-nummerische Vorgaben, etc. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdeführers, hier konkrete Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Konkret ist aber ‚keine Lösung der Geschäftsverteilung‘ keine Lösung des verfassungsmässigen Anspruchs auf einen unabhängigen Richter (Art. 30 BV). Die Ursachen dafür, dass die bei den Gerichten des Kantons Basel-Stadt seit Jahren bestehenden amtsmissbräuchlichen und verfassungswidrigen Zustände der Funktion „gesetzlicher Richter“ möglich waren oder ermöglicht wurden, dürften in der absolut ungenügenden Überwachung des Justizdepartements beim Regierungspräsidium Kanton Basel-Stadt durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt liegen.

gg) Hinzu kommt, dass das Justizdepartement im Regierungspräsidium des Kantons Basel-Stadt bislang seit Jahrzehnten nicht in der Lage war, ein kantonales Gerichtsorganisationsgesetz zu kodifizieren, welches den Anforderungen von Art. 35, 30, 29, 29a BV verfassungsrechtlich genügt. Das GOG in der Fassung vom 26.05.2013 ist eindeutig verfassungswidrig. Das neue GOG, entspricht ebenfalls nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen von Art. 30, 29, 29a BV. Dies wird hier gerügt.

---

hh) Als Beispiel für eine absolut intransparente und verfassungswidrige Ernennung der Richter wird auf folgende Bundesgerichtsverfahren verwiesen: 1B\_303/2015/LEI, 1B\_301/2015/LEI, 1B\_291/2015/LEI,, 6B\_835/2015, 1B\_197/2015, 1B\_205./2015, 1B\_115/2015, 1B\_105/2015. In all diesen Verfahren ist die richterliche Ernennung des Berufungsrichters oder des Beschwerderichters undokumentiert, gegenüber den Beteiligten nicht eröffnet und nicht begründet. Die Verfahren zeigen ein praktisches Beispiel, wie die Richterernennung für die Betroffenen unüberprüfbar ist und damit der Anspruch auf einen unparteiischen, unvoreingenommen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände nicht besteht. Was für das alte GOG gilt, wird noch viel mehr für das neue GOG gelten.

Zur Richterzuteilung des Strafgerichts schrieb Richter Kiener (BB S. 450 ff, Beil. 22):

Richter Kiener schrieb auf Anfrage am 15.04.2015 (Auszug)

„Es gibt keinen Wahlkörper, welcher das Richterergremium für einen konkreten Fall ernennt. Die Dreiergerichte werden nach Bedarf gebildet.

Das Strafgericht teilt die vom Volk resp. Grosse Rat gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter den Verfahren nach dem Zufallsprinzip zu. ...

Im Jahre 2013 (..) hatte ich die Aufgabe der Zuteilung inne. Die Zuteilung an mich selber fand nach Rücksprache mit den übrigen Kolleginnen und Kollegen statt.“ (Beil 22).

Richter Kiener erwähnt das Zufallsprinzip und Richter Gelzer führt aus, dass die Kanzlei zuständig ist (APGU 14 und 15.).

„Bei der Besetzung des Spruchkörpers musste das Strafgericht auf die Verfügbarkeit der ordnungsgemäss gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter Rücksicht nehmen. (...) wurde diese Aufgabe von der Kanzlei des Strafgerichts wahrgenommen“.

Dies widerspricht dem Zufallsprinzip, da der Zufall keine Rücksicht auf die Verfügbarkeit nimmt. Jeder Richter begründet die Richterzuteilung nach

---

seinen persönlichen Vorstellungen. Der Antrag auf Befragung des Instruktionsrichters der ersten Instanz wurde abgelehnt, damit diese verfassungswidrigen Richterzuteilungen nicht bekannt werden. Wenn Richter Gelzer klar gewesen wäre, dass eine verfassungskonforme Bestellung des Strafgerichts stattgefunden hätte, dann wäre eine Befragung ohne Not möglich gewesen und der Beschwerdeführer hätte das Nachsehen gehabt. Das Verfahren zeigt ein praktisches Beispiel, wie die Richterernennung für die Betroffenen unüberprüfbar ist und damit der Anspruch auf einen unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände nicht besteht.

Es ist zu erwähnen, dass weder das Strafgericht (Schreiben vom 23. Juli 2015 Beil 22) noch das Appellationsgericht (Schreiben vom 13. Juni 2017, Beil 22) den gesetzlich notwendigen Genehmigungsbeschluss zum Reglement des Strafgerichts vorlegen können, womit dem Reglement die Normkraft fehlt. Mit anderen Worten, die Richterzuteilung erfolgte ohne gesetzliche Grundlage.

ii) Es ist auf den Aufsatz von Oliver Lücke Im Plädoyer 1/2018 „Gerichte: Fallzuteilung kann die EMRK verletzen“ hinzuweisen. Die wichtigsten Kernaussagen: Die „Festlegung der Zusammensetzung des Spruchkörpers durch die Justizorgane ist konventionswidrig“ (aaO S. 41). „Die Regelung muss transparent und klar sein“ (aaO S. 41, 42). „Bei der aktuellen Rechtslage besteht nämlich das Risiko, dass die derzeitige Richterzuteilung durch den EGMR ständig gerügt wird“ (aaO S. 43). Die Fallzuteilung des Strafgerichts widerspricht diesen Vorgaben krass!

jj) Da der Anspruch auf einen unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände ein verfassungsmässiger Anspruch ist, der nach völkerrechtlichen Prinzipien auszulegen ist, werden die Gerichtsverteilungspläne und Lösungen anderer Staaten hier kurz dargestellt.

- Schweiz: Bundesverwaltungsgericht

---

Vorbildfunktion nimmt in der Schweiz das Bundesverwaltungsgericht ein, welches mit einer Zuteilungssoftware das Spannungsfeld zwischen Geschäftslast und Fachkenntnissen einzelner Richter einerseits und dem Recht auf gesetzlichen Richter andererseits zu kontrollieren versucht (dabei werden die Richter dann „durch den Computer“ zugeteilt, was jegliche Einflussnahme bei der Zuteilung ausschliessen soll). Ex Wikipedia; Der gesetzliche Richter.

- Deutschland

Das Bundesverfassungsgericht (D) hat in mehreren Entscheidungen geurteilt, dass ein Gericht, dessen Spruchkörper nicht zum vorneherein bestimmt ist, verfassungswidrig ist und die Urteile aufzuheben sind.

- BVerfGE 17, 294
- BVerfGE 95, 322
- BVerfGE 14, 156
- BVerfGE 19, 52
- BVerfGE 4, 412
- BVerfGE 9, 322
- BVerfGE 31, 145
- BVerfGE 40, 356

Die Lektüre der Urteile ist klar, insbesondere das erste Urteil 17, 294. Als Beispiel dazu der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Frankfurt (Beilage A).

- Österreich

Das gleiche gilt für Österreich, Zitat aus [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)

Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (Artikel 83 Abs. 2 B-VG) gibt dem Einzelnen das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter. Das Gesetz legt nach sachlichen und örtlichen Kriterien (etwa nach dem Wohnsitz des Beklagten) fest, welches der 166 österreichischen Gerichte zur Entscheidung einer konkreten Sache zuständig ist. Innerhalb des zu-

---

ständigen Gerichts bestimmt die sogenannte Geschäftsverteilung nach objektiven und sachlichen Kriterien, welcher Richter den Fall bearbeitet. Diese Geschäftsverteilung wird von einem Richtersenat jeweils für ein Jahr im Vorhinein festgelegt. Dieses Verfahren schließt sachfremde Einflüsse auf die Auswahl des für die einzelne Rechtssache konkret zuständigen Richters aus.

- Lichtenstein

Lichtenstein kennt das Zufallsprinzip nach Akteneingang, dazu StGH 2000/60 vom 19.02.2001.

- USA Minesota

Die Gerichte von Minesota kennen das Zufallsprinzip. „An electronic Case ..., on a random basis...“ aus “Order for Assignement of cases” (Beilage B).

- USA Ohio

Die Gerichte von Ohio kennen das Zufallsprinzip. „The clerk shall cause the computer to randomly assign...“ aus “rules of practice of the court of common pleas” (Beilage C).

- USA Michigan

Die Gerichte kennen das Zufallsprinzip. „The clerk shall shall employ a random method...“ Assignment an Reassignment of Criminal Cases to Judges (Beilage D).

- USA Entscheid des obersten Gerichtshofes

Im Entscheid 78 Texas Law Review 1037 (April 2000) wurde das Zufallsprinzip vorgeschrieben: „...that the courts should put in place national standards designed to ensure random assignment.“ (Beilage E).

- Australian

Der ‚Federal Court of Australia‘ verlangt eine Vorbestimmung des Richters im Zeitpunkt des Falleingangs. „...that each case commenced in the court

---

is to be sequentially allocated to a judge of the court, at the time of filling, ...“ (Beilage F).

- Dänemark

Zufallsprinzip: “randomly by a computer or by the clerk of court.” (M. Fabri and Philipp Langbroeck, Vol 1 EJLS No2. )

- ENCJ: European Network of the Councils for the Judiciary Report 2014 (Beilage G).

Der Report 2014, als internationales Richterstandardwerk proklamiert 11 Standards, darunter:

1. Zuteilung der Gerichtsfälle konform zu Art. 6 EMRK.
2. Öffentliche Bekanntmachung der Zuteilungskriterien.
3. Faire Zuteilung
4. Etablierte Methode der Richterzuteilung
5. Objektive Zuteilungsmethoden
6. Berücksichtigung der Komplexität des Falles in der Zuteilung
7. Reglementiertes Zulassungsverfahren
8. Senioritätsprinzip
9. Begründungspflicht der Richterzuteilung
10. Begründung der Zusammensetzung des Spruchkörpers
11. Information an die beteiligten Parteien über die Richterliche Zusammensetzung

kk) Das GOG erfüllt maximal 2 – 3 dieser Voraussetzungen, die überwiegenden Bestimmungen sind nicht erfüllt. Das Gesetzgebungsverfahren in Basel-Stadt kennt die minimalen Vorschriften eines richterlichen Verfahrens nicht. Oben wurde ja auch dargelegt, dass sich das gesetzgebungsverfahren mit diesem Themen gar nicht befasst hat. Primär ging es darum, das Gericht als Behörde unabhängig und unantastbar zu machen. Die Rechtsprechung der Basler Gerichte passt auch dazu. Sie haben keine Ahnung was Europäischer Standard ist. Ein Qualitätssicherungssystem fehlt.

---

Aus den oben erwähnten internationalen Vergleichen, die sich grösstenteils an der EMRK orientieren, ist ein System der Intransparenz und der Zuordnung der Richter in der alleinigen Kompetenz der Gerichte ohne Geschäftsverteilungsplan, wie er in Basel-Stadt praktiziert wird, nicht EMRK-konform und damit verfassungswidrig. Die bisherige Praxis der Gerichte in Basel-Stadt, dass sich irgendein Richter als zuständiger Richter zu erkennen gibt, ohne diesen Entscheid des Kollektivs des Gerichts mittels einer begründeten Verfügung zu ernennen, ist durch das GOG nicht gesetzeskonform legitimiert

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Selbsternennung von Richter Kiener und die undokumentierte Ernennung der beiden Nebenrichter völkerrechtswidrig und verfassungswidrig sind. Ergänzen dazu die Erlassbescherde in den Beilagen,.

Sowohl das erstinstanzliche Verfahren als auch das erste zweitinstanzliche Verfahren als auch der erste Teil des zweiten Zweitinstanzlichen Verfahrens haben dazu keine beweisrelevanten Erkenntnisse gebracht. Das ZU-APG äussert sich mit keinem sachdienlichen Wort, ausser der inhaltsleeren Wiederholung von Rechtsauffassungen ohne dem Sachurteil näher zu kommen zu dieser unzulässigen Ausgangslage (insb. S. 7).

Das ZUAPG äussert sich mit Rechtsbegründungen, zu denen sich der Berufungskläger nicht äussern konnte und lässt weiter die Sachverhaltsermittlung der Richterzuweisung offen. Ohne den Sachverhalt zu ermitteln, kann keine Nichtrückweisung erfolgen.

Das Urteil des Strafgerichts ist wegen krasser Unrichtigkeit als nichtig zu beurteilen und die Angeschuldigten sind demzufolge frei zu sprechen. .

---

**f. I INSTANZ: UNGENÜGENDE AKTENLAGE DER  
ERSTEN INSTANZ (BGP 2 – 4 / APGU NICHT  
BEHANDELT) (IN ZUAPG NICHT BEHANDELT)**

aa) Mit Zustellung des Beschwerdeführers Gloor an das Gerichte vom 29.08.2016 und 12.09.2016 sind Aktienzertifikate aufgetaucht, welche dem Beschwerdeführer nicht bekannt waren (Akt 10234). Das Urteil des Strafgerichts führt im Gegensatz dazu ausdrücklich auf, dass es keine Aktienzertifikate gibt; „Entsprechend verbrieft Namenaktien resp. Zertifikate davon sind nicht mehr vorhanden“ (SGU S. 29). Die Vorinstanz hat sich ferner Kopien dieser Aktienzertifikate von der Staatsanwaltschaft geben lassen und hat Beweisauskünfte von der Staatsanwaltschaft verlangt. Das Strafgericht hat die Originale nicht eingesehen und das Berufungsgericht hat die Beweisaufnahme in diesem zentralen Sachverhalt somit an die Staatsanwaltschaft delegiert.

bb) Die Aktienzertifikate untermauern das Gutachten Böckli und damit die Nichtaktionärsenschaft des Anzeigensellers Schudel. Wenn Kurt Schudel nicht Aktionär war, kann es keine ungetreue Geschäftsführung geben. Aufgrund der nun aufgetretenen Tatsache, dass das Strafgericht davon ausging, dass keine Aktienzertifikate vorliegen, aber dennoch solche bestehen, liegt ein gesetzeswidriger Mangel vor. Das Verfahren hätte an das Strafgericht zurückgewiesen werden müssen, da das Urteil aufgrund eines wesentlichen Beweismangels ergangen ist. Dieser wesentliche Beweis kann nicht im zweitinstanzlichen Verfahren nachgeholt werden. Er ist durch ein erstinstanzliches Gericht zu beurteilen, ansonsten das Berufungsgericht bereits durch ein Urteil präjudiziert ist (Akt. 10234). Die eingereichten Aktienzertifikate Nr. 1, 2 und 4 beinhalten 364'000 von 400'000, somit 91% aller Inhaberaktienzertifikate im Besitz von Herrn Gloor. Der Minderheitsaktionär hatte demnach 9% und nicht wie gerichtlich festgestellt 10%. Zusammenfassend ist das Verfahren über die Vorinstanz an das Strafgericht zurückzuweisen.

cc) Nach einer Kapitalreduktion von CHF 400'000 um CHF 300'000 auf 100'000, bei gleichbleibender Beteiligungsquote, erfolgte eine Kapitalerhöhung auf 250'000.--. Kurt Schudel zeichnete keine Aktien ((AS S3). Damit hatte aus Sicht der Staatsanwaltschaft Robert Gloor für CHF 90'000

---

Aktien, zusätzlich 150'000, was 240'000.—(=96%) ergab und Kurt Schudel für CHF 10'000 (von 250'000 und damit 4%, ASA S. 3). Wenn allerdings bei Gloor 91% der Aktien lagen (oben bb), so muss der Aktienanteil von Gloor mindestens 96,4% sein oder mehr. Die Berechnung von 4% kann nicht stimmen. Eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Korrektur dieses unhaltbaren Mangels hat zu erfolgen und der Minderheits-Aktienanteil, sofern es denn einen gab, ist zu ermitteln. Es ist bundesrechtswidrig, wenn auf eine nicht stimmende mathematische Berechnung abgestellt wird.

Sowohl das erstinstanzliche Verfahren als auch das erste zweitinstanzliche Verfahren als auch der erste Teil des zweiten Zweitinstanzlichen Verfahrens haben dazu keine beweisrelevanten Erkenntnisse gebracht. Das ZU-APG äussert sich mit keinem sachdienlichen Wort, ausser der inhaltsleeren Wiederholung von Rechtsauffassungen ohne dem Sachurteil näher zu kommen zu dieser unzulässigen Ausgangslage (insb. S. 7).

Das ZUAPG äussert sich mit Rechtsbegründungen, zu denen sich der Berufungskläger nicht äussern konnte und lässt weiter die Sachverhaltsermittlung der Richterzuweisung offen. Ohne den Sachverhalt zu ermitteln, kann keine Nichtrückweisung erfolgen.

Das Verfahren ist deshalb eventualiter an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen und das Beweisverfahren ist formgerecht abzuschliessen. SubEventualiter ist das Verfahren vor Strafgericht neu aufzunehmen.

**g. I INSTANZ: DAS FEHLERHAFTE  
VERHANDLUNGSPROTOKOLL DES  
STRAFGERICHTS (APGU 5.) (IN ZUAPG  
NICHT BEHANDELT)**

aa) Das mündliche Urteil des Strafgerichts ist nicht dokumentiert, es existieren kein Protokoll nach Art. 77 StPO und keine Audioaufnahme der Urteilsverhandlung. Die Bestellung des Spruchkörpers des Gerichts ist nicht protokolliert und damit unerfindlich, wie es zusammengesetzt worden ist.

---

Ferner existiert kein Verfahrensprotokoll (BGP S. 2). Damit wird die Entscheidungsfindung des Strafgerichts unerfindlich und unüberprüfbar. Es ist seiner Dokumentationspflicht bundesrechtswidrig nicht nachgekommen.

bb) Entgegen der Auffassung der Vorinstanz hat sie gegen Art. 76 StPO verstossen, als sie die mündliche Urteilseröffnung und Begründung nicht protokolliert hat. Der Zweck und der Vorteil der Beweiskraft liegen darin, dass das Protokoll eine hinreichende Grundlage dafür abgibt, ob Verfahrensverstösse vorgekommen sind und ob gewisse Parteierklärungen oder Prozessrügen vorgetragen wurden oder nicht (BSK StPO- PHILIPP NÄPFLI, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 76 N 3). Der Sinn dieser Protokollierung liegt darin, dass die Parteien überprüfen können, ob die schriftliche Urteilsbegründung der mündlichen entspricht oder ihr widerspricht. Ohne Protokollierung wird den Parteien diese Möglichkeit der Überprüfung verwehrt, was Sinn und Zweck der Protokollierung im Sinne von Art. 76 StPO widerspricht und damit bundesrechtswidrig ist.

Sowohl das erstinstanzliche Verfahren als auch das erste zweitinstanzliche Verfahren als auch der erste Teil des zweiten Zweitinstanzlichen Verfahrens haben dazu keine beweisrelevanten Erkenntnisse gebracht. Das ZU-APG äussert sich mit keinem sachdienlichen Wort, ausser der inhaltsleeren Wiederholung von Rechtsauffassungen ohne dem Sachurteil näher zu kommen zu dieser unzulässigen Ausgangslage (insb. S. 7).

Das ZUAPG äussert sich mit Rechtsbegründungen, zu denen sich der Berufungskläger nicht äussern konnte und lässt weiter die Sachverhaltsermittlung der Nichtprotokollierung offen. Ohne den Sachverhalt zu ermitteln, kann keine Nichtrückweisung erfolgen.

Das Verfahren ist deshalb an das Strafgericht zurückzuweisen und das Verfahren ist formgerecht abzuschliessen.

---

**h. I INSTANZ DAS NICHT UNTERZEICHNETE  
VERHANDLUNGSPROTOKOLL DER ERSTEN  
INSTANZ (APGU 5.) (IN ZUAPG NICHT  
BEHANDELT)**

Der Anspruch auf ein dreistufiges Verfahren impliziert den Anspruch auf ein rechtsgültig eröffnetes und unterzeichnetes Verfahrensprotokoll. Das Verfahrensprotokoll der ersten Instanz war und ist nicht unterzeichnet (Beweis: Protokoll Bundesgerichtsschreiber Stohner, Beil 2). Das Strafgericht hat somit immer noch nicht die aktenmässige Feststellung eines Prozesses der ersten Instanz authentisch dokumentiert. Der Formmangel des nicht unterzeichneten Protokolls ist immer noch nicht geheilt. Es mag sein, dass nach Auffassung des Gerichts ein unterzeichnetes Verfahrensprotokoll existiert (APGU S. 16, Beil. 2). Zum Zeitpunkt der Akteneinsicht beim Bundesgericht 14.07.2015 war dieses nicht vorhanden (APGU S 2 – 4). Die Nachreichung eines unterzeichneten Protokolls erfolgte jedoch ohne formale Rückweisung an die Vorinstanz (Beil. 2), somit unter Verletzung der Verfahrenskompetenz, welche ausschliesslich beim Appellationsgericht lag. Damit ist das Protokoll bundesgesetzwidrig in den Akten des Gerichts.

Das ZUAPG äussert sich mit Rechtsbegründungen, zu denen sich der Berufungskläger nicht äussern konnte und lässt weiter die Sachverhaltsermittlung der Nichtunterzeichnung offen. Ohne den Sachverhalt zu ermitteln, kann keine Nichtrückweisung erfolgen. *Auch wenn das ZUAPG erwähnt (S. 17), dass ein unterzeichnetes Protokoll existiert, so hat der Beschwerdeführer bis heute kein unterzeichnetes Protokoll erhalten.*

Das Verfahren ist deshalb an das Strafgericht zurückzuweisen und das Verfahren ist formgerecht abzuschliessen. Es ist nicht dokumentiert, wie das unterzeichnete Protokoll den Akten zugeführt worden ist.

---

**i. I INSTANZ: KEIN UNTERZEICHNETES URTEIL  
DES STRAFGERICHTS (AKT 5053, BEIL 57 /  
APGU 8.) (IN ZUAPG NICHT BEHANDELT)**

Die Nichtigkeit ist evident. Das Urteil des Strafgerichts ist nicht unterzeichnet und durch einen verfassungswidrigen Spruchkörper erlassen. Die nachträgliche Unterzeichnung 540 Tage nach dem mündlichen Urteil ist weggefallen, da das Verfahren SB.2015.9 aufgehoben worden ist und damit alle Verfahrenshandlungen. Da das Verfahren für die Unterzeichnung der Urteile nicht an das Strafgericht zurückgewiesen wurde, ist die Unterzeichnung des Urteils auch nicht eine Handlung durch das Strafgericht mit gerichtlicher Strafgerichtszuständigkeit, da die Verfahrenskompetenz immer beim Appellationsgericht lag. Ein nichtunterzeichnetes Urteil eines verfassungswidrigen Spruchkörpers ist nichtig. Der Fehler ist für jedermann ersichtlich und damit offensichtlich.

Mit der Feststellung des nichtigen Urteils sind Madörin und Gloor freizusprechen.

Weiter ist folgendes auszuführen:

aa) Seit Zugang der Fallakten und der Berufungserklärung des Beschwerdeführers beim Appellationsgericht im Jahre 2015 ist ein formal korrekt eröffnetes Urteil durch das Strafgericht Basel-Stadt ausstehend (BGP S.2). Dies wurde vom Beschwerdeführer mehrfach gerügt. Noch heute wurde dem Beschwerdeführer keine unterzeichnete Urteilsbegründung durch das Strafgericht zugestellt, welche auch dem Appellationsgericht bekannt ist.

bb) Bis heute liegt kein formal korrekt eröffnetes Urteil des Strafgerichts vor. Das Urteil ist nicht unterzeichnet oder wurde später, 540 Tage nach der mündlichen Urteilsöffnung, vom Strafgericht unterzeichnet, ohne dass das Verfahren vom Berufungsgericht an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde (AGZE 11.11.2015). Diese mangelnde Rückweisung kann nicht geheilt werden, insbesondere weil die Rückweisung eine Behandlung der

---

rechtshängigen Ausstandsandsanträge gegenüber den Richtern des Strafgerichts zur Folge gehabt hätte (Beil 2). Die Verfahrenskompetenz lag ab 30.09.2014 ausschliesslich beim Berufungsgericht, weshalb die unterzeichneten Versionen des Strafgerichts verfahrenswidrig und damit nichtig sind, wie auch das nicht unterzeichnete Urteil nichtig ist. Auf diesem Umstand wurde schon früh am 28.01.2015 in der Berufungsbegründung hingewiesen (Beil 2).

cc) Das Urteil des Bundesgerichts vom 31.5.2016 (BGE 6B\_1231/2015) ist dazu eindeutig;

„1.2. Nach Art. 80 Abs. 2 und 3 StPO ergehen Entscheide (ausser einfache verfahrensleitende Beschlüsse und Verfügungen) schriftlich und werden begründet; sie werden von der Verfahrensleitung sowie der protokollführenden Person unterzeichnet und den Parteien zugestellt. Bei der Unterschrift handelt es sich um ein Gültigkeitserfordernis (BGE 131 V 483 E. 2.3.3; Urteile 4A\_20/2011 vom 11. April 2011 E. 6; 1B\_608/2011 vom 10. November 2011 E. 2.3; 9C\_511/2014 vom 26. September 2014 E. 3.3; DANIELA BRÜSCHWEILER, in: Donatsch/ Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 3 zu Art. 80 StPO).

Das dem Beschwerdeführer zugestellte Urteil trägt nur die Unterschrift des Gerichtsschreibers, nicht aber des Präsidenten. Es genügt den Anforderungen von Art. 80 Abs. 2 StPO nicht. Auch nachträglich wurde dem Beschwerdeführer kein Entscheid zugestellt, der den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen würde. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und zu neuer Eröffnung an die Vorinstanz zurückzuweisen.“ (in ENr. 25).

dd) Ähnlich sieht es auch die ZPO. Bei der Unterschrift des Gerichts gemäss Art. 238 lit. h ZPO handelt es sich um mehr als eine blosse Ordnungsvorschrift. Vielmehr stellt die Unterschrift „namentlich im Interesse der Rechtssicherheit“ ein **Gültigkeitserfordernis** dar. Fehlt sie – und liegt nicht bloss ein Versehen der Gerichtskanzlei vor, das berichtigt werden kann – führt dies grundsätzlich zur **Nichtigkeit des Entscheides**. Die Berufung einer Partei auf die fehlende Unterzeichnung würde nur eine Schranke im Verbot des Rechtsmissbrauches finden. Ein solcher liegt nicht vor, weil der Beschwerdeführer den Mangel mehrmals und unverzüglich

---

gerügt hat (vgl. BK-ZPO, DANIEL STECK/NORBERT BRUNNER, 3. Auflage 2017, Art. 239 N 38).

ee) Der Anspruch auf ein dreistufiges Verfahren impliziert den Anspruch auf ein rechtsgültig eröffnetes und unterzeichnetes Urteil. Das erste Urteil war nicht unterzeichnet, das zweite Urteil ist unterzeichnet und nur in den Akten des Appellationsgerichts, das dritte Urteil ist vermutungsweise unterzeichnet und nur in den Akten der Beschwerdeführers. Das Recht zur nachträglichen verfahrenskonformen Unterschrift ist verwirkt. Die Einreichung des zweiten unterzeichneten Urteils erfolgte ohne Information an die Beteiligten (Beil. 2).

ff) Es fällt auf, dass die Vorinstanz der Nichtunterzeichnung des Urteils mit einer unverständlichen Gleichgültigkeit als blossen Mangel darstellt und sich bei der Begründung dieses blossen Mangels ausschliesslich auf Urteile des Appellationsgerichtes selber stützt. Eine derartig gesetzeswidrige Auffassung ist in der Schweiz einzigartig und scheint System zu haben. Warum dem so ist, ist nicht ganz klar. Der Beschwerdeführer hat aber eine einleuchtende Begründung dafür, die er oben und unten in dieser Ziffer darlegt.

gg) Das Appellationsgericht ist der Auffassung, dass die Zustellung eines nicht unterzeichneten Urteils innert 130 Tagen seit der mündlichen Urteilseröffnung eine blosser Verletzung einer Ordnungsvorschrift sei (APGU S. 17). Das Urteil war nicht unterzeichnet und konnte als nichtiges Urteil die Vorgaben des Art. 84 gar nicht erfüllen. Zu den begründeten Ausführungen, dass für die Unterzeichnung eine formale Rückweisung an die Vorinstanz notwendig gewesen ist, nimmt das Gericht keine Stellung (S. 18 – 19). Der Einwand des Beschwerdeführers, dass gar nicht bekannt ist, ob das Strafgericht diese zweite Urteilszustellung genehmigt hat, wird auch keine Stellung genommen. Dazu wird entgegengehalten: „Sämtliche Richter des eingesetzten Spruchkörpers waren bei der Urteilseröffnung zugegen und erhielten **nach** Ausfertigung des schriftlichen Urteils ein Exemplar ausgehändigt. Sie konnten überprüfen, ob die Begründung dem Willen des urteilenden Gerichts entsprach.“ (APGU S. 19, Hervorhebung durch den Autor)). Damit ist der Beweis erbracht, dass das schriftliche Urteil ein Einzelrichtersentscheid der Verfahrensleitung war, und nicht ein Entscheid des

---

Spruchkörpers. Zusammen mit der fehlenden Dokumentation des mündlichen Urteils ist eine verfahrenskonforme Urteilsbildung des Spruchkörpers undokumentiert. Aus dem fehlenden Verfahrensprotokoll ist nicht ersichtlich, wie eine Zustellung des schriftlichen Urteils an die Nebenrichter erfolgte, ob sich ein Korrekturbedarf der Nebenrichter zeigte und ob eine Zustimmung der Nebenrichter erfolgte (dazu auch BGP S. 2 – 4). Das Verfahren ist an das Strafgericht zurückzuweisen mit der Auflage, das mündliche und schriftliche Urteil als Entscheid des Spruchkörpers (und nicht der Verfahrensleitung) zu dokumentieren.

hh) Mit der Zustellung des schriftlichen Urteils an die Nebenrichter, ohne Beschluss durch den Spruchkörper zum schriftlichen Urteil, erscheinen die rechtshängigen Ausstandsanträge in einem anderen Licht. Das Berufungsgericht, bzw. die Verfahrensleitung als Einzelrichter schreibt: „Da die Betroffenen nach der Urteilseröffnung gar nicht mehr in den Ausstand treten können, erübrigt sich eine Stellungnahme gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO“ (APGU S. 11). Diese Aussage steht im diametralen Widerspruch zur Zustellung des schriftlichen Urteils. Wie durch das Gericht, bzw. die Verfahrensleitung als Einzelrichter, zu erfahren war, erhalten die Nebenrichter das Urteil nach der Urteilseröffnung und können nach der Urteilseröffnung mitteilen, wenn sie der Meinung sind, das schriftliche Urteil entspreche nicht den Entscheidungsgründen des Spruchkörpers (APGU S. 19). Es stellt sich nun die Frage, ob die Richter des Strafgerichts sich nicht mehr geäußert haben, weil sie befangen waren oder weil sie unbefangen ohne entsprechendes Verfahren das schriftliche Urteil der Verfahrensleitung stillschweigend genehmigt haben, oder noch gar nicht. Das eine wie das andere ist verfahrenswidrig (bundesrechtswidrig), weshalb es einer Rückweisung an das Strafgericht bedarf.

ii) Abschliessend ist noch auf widersprüchlichen Begründungen des Strafgerichts und des Berufungsgerichts verwiesen. Das Strafgericht führt aus „Die Praxis des Strafgerichts entspricht es, sowohl das Protokoll der Hauptverhandlung als auch die schriftliche Urteilsbegründung handschriftlich zu unterschreiben und als Originaldokument in die Verfahrensakten einzugliedern.“ Die Vorinstanz schreibt: „Gemäss der im Urteilszeitpunkt gelten Praxis des Strafgerichts hat dieses den Parteien lediglich ein mit dem Kürzel „Sig“ respektive „gez.“ versehenes Exemplar zugestellt. Diese Praxis hat das Strafgericht inzwischen zu Recht geändert (beides Beil 2). Jedes

---

Gericht schreibt was gerade opportun ist. Es ist unerfindlich, ob das nun Praxis oder nicht Praxis war.

jj) Das Berufungsgericht erwägt, dass die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit sämtlicher Entscheide ohne handschriftliche Unterzeichnung stark gefährdet würde. Bei den zitierten Entscheiden wurde jedoch immerhin mindestens ein unterschriebenes Urteil zu den Akten gegeben. Im Brief von Strafrichter Kiener (Beil. 2), der dem Beschwerdeführer nicht bekannt war und erst anlässlich einer Akteneinsicht nach der Berufungsverhandlung gefunden wurde (Akteneinsicht vom 08.03.2018, aktenkundig über APGZE 12.03.2018) schreibt er, dass er immer alle Urteile unterschreibe und es sich im vorliegenden Fall um eine Ausnahme handelt. Somit besteht die vom Berufungsgericht beschriebene Gefährdung der Rechtssicherheit eben nicht, sondern gerade bei Ausnahmen ist auf die Rüge einzugehen. Zudem macht das Berufungsgericht selbst in der Verfügung vom 05.02.2016 geltend, dass nach der zum Urteilszeitpunkt geltenden Praxis des Strafgerichts das Urteil den Parteien lediglich ein mit dem Kürzel „sign.“ resp. „gez.“ versehenes Exemplar zugestellt hatte. Diese Praxis habe das Strafgericht inzwischen zu Recht geändert. Wenn etwas zu Recht geändert wird, war es zuvor Unrecht (Urteil Seite 18). Da die Praxis geändert wurde, besteht auch keine Gefährdung der Rechtssicherheit mehr, da alle neuen Urteile rechtskonform unterzeichnet wurden und dies seit 05.02.2016. Damit dürften praktisch keine Strafgerichtsurteile mehr rechtsabhängig sein, welche mit Nichtunterzeichnung gerügt werden könnten. Es ist abschliessend darauf hinzuweisen, dass das Strafgericht seine Praxis änderte und nun neu das mündliche Urteil protokolliert und als Audioaufnahme erfasst (Beil. 2).

Das ZUAPG äussert sich mit Rechtsbegründungen, zu denen sich der Berufungskläger nicht äussern konnte und lässt weiter die Sachverhaltsermittlung der Nichtunterzeichnung des Urteils offen. Ohne den Sachverhalt zu ermitteln, kann keine Nichtrückweisung erfolgen. Es ist schade, dass sich bis jetzt während 10 Jahren Verfahrensdauer kein Gericht zur juristischen Konsequenz eines nicht unterzeichneten Urteils, eines 540 Tage nach Urteilseröffnung durch ein verfassungswidriges Gericht unterzeichnetes Urteils, durch eine Urteilsunterzeichnung ohne Rückweisung an die Vorinstanz, verbindlich zu den juristischen Konsequenzen äussern konnte!!!!!!!!!!!! Ein solches Verhalten ist eines Rechtsstaates unwürdig!

---

Das Urteil des Strafgerichts ist für Nichtig zu erklären und Madörin und Gloor sind frei zu sprechen.

**j. I INSTANZ: AUSSTEHENDE BEHANDLUNG  
DER AUSSTANDSANTRÄGE GEGENÜBER DEN  
RICHTERS DES STRAFGERICHTS (APGU  
NICHT BEHANDELT) (IN ZUAPG NICHT  
BEHANDELT)**

Falls das Gericht die nachträgliche Unterzeichnung des Strafurteils durch das Strafgericht beurteilen möchte, sind die nicht behandelten Ausstands-anträge zu beurteilen und damit, ob verfassungswidrig bestellte Richter nachträglich ein Urteil ohne Verfahrenskompetenz beurteilen können.

Falls das Strafgericht die gleichen Richter in den Spruchkörper bestellt wie es das Appellationsgericht, getan hat, sind zuerst die noch rechtshängigen Ausstandsgesuche zu behandeln.

aa) Die seit dem vierten Quartal 2014 rechtshängigen Ausstandsgesuche gegenüber den drei Richtern des Strafgerichts sind unbehandelt (BB 574 – 586/832, APGU S. 11). In der Konsequenz ist der Spruchkörper des Strafgerichts und somit der ersten Instanz neu zu bestellen. Alles andere verletzt den Anspruch auf einen unabhängigen, unbefangenen und unparteiischen Richter, ohne Einwirkung sachfremder Umstände und damit den Anspruch auf ein vollwertiges dreistufiges Gerichtsverfahren. Als Beispiel ist eines der vier unbehandelten Ausstands-anträge gegenüber den Richtern des Strafgerichts in den Beilagen wiedergegeben (E 15.12.2014, Beil 2 und 6, ENr. 43 und 44). Der Hinweis des Gerichts, dass weitere Erörterungen zu den Ausstands-anträgen hinfällig sind (APGU S. 12), geht an einer förmlichen Behandlung des Ausstands-antrages vorbei. Dafür ist in der Strafprozessordnung ein Ablauf vorgesehen, den das Gericht unterlassen hat durchzuführen. Die zuhanden des Berufungsgerichts entgegen genommenen Ausstands-anträge sind unbehandelt. Das Gericht hat es unterlassen, über die Vorfragen eine Verhandlung zu führen. Dabei ist auch die förmliche Be-

---

handlung der Ausstandsanträge unterblieben. In der mündlichen Urteilseröffnung wurde vor Urteilseröffnung darüber nicht befunden (Beweis: die Richter als Zeugen mangels Protokollierung). Endgültig wurde im schriftlichen Urteil darüber befunden, nach der Urteilseröffnung durch die Verfahrensleitung ohne Entscheid des Spruchkörpers.

bb) Das Gericht führt aus, dass die Ausstandsanträge erst nach der Eröffnung des schriftlichen Urteils erfolgten und damit zu spät (APGU S. 12). Das kann nicht sein. Wie durch das Gericht zu erfahren war, werden die Nebenrichter erst nach dem schriftlichen Urteil über den Ausgang des Verfahrens orientiert (APGU S. 19). Ein förmlicher Beschluss über den Abschluss des Berufungsverfahrens gibt es nicht und es ist nicht bekannt, ob die Nebenrichter im Zeitpunkt der Einreichung dieser Beschwerde das schriftliche Urteil genehmigt haben oder nicht. Folglich sind die Ausstandsanträge fristgerecht eingereicht worden. Da das Strafgericht nach der Urteilseröffnung weitere Verfahrenshandlungen vornahm, wie das Unterschreiben und Versenden von Urteilen und das gleiche beim Verhandlungsprotokoll (mehr als 2 Jahre nach dem Urteil), war es damit weiter aktiv und somit der Ausstandsantrag berechtigt. Wären diese behandelt und gutgeheissen worden, hätte dieses Gericht keine Verfahrenshandlungen mehr vornehmen können, und der Beschwerdeführer wäre freigesprochen worden. Das Verfahren ist an die Vorinstanz zurückzuweisen und die Ausstandsanträge sind zu behandeln.

cc) Das schriftliche Urteil der Vorinstanz wurde dreimal eröffnet. Es ist nicht bekannt, ob die Nebenrichter einmal oder dreimal nach Eröffnung des schriftlichen Urteils durch die Verfahrensleitung über den Einzelrichterentscheid der schriftlichen Urteilseröffnung informiert wurden. Da das dritte Urteil 540 Tage nach dem mündlichen Urteil eröffnet worden ist, ist verfahrensmässig anzunehmen, dass das Verfahren noch 540 Tage beim Strafgericht lag, da die Nebenrichter in dieser Zeit Gelegenheit hatten, ihre Meinung zum schriftlichen Urteil und zur schriftlichen Urteilseröffnung kund zu tun, wenn es denn auch mehrere waren. Die Ausstandsanträge sind damit rechtzeitig erfolgt während der Litispendenz beim Strafgericht und wurden verfahrenswidrig nicht behandelt. Diese doppelte Verfahrenskompetenz während rund 540 Tagen beim Strafgericht und beim Berufungsgericht ist bundesrechtswidrig. Entweder ist das schriftliche Urteil als Einzelrichter-

---

entscheid unheilbar verfahrenswidrig erlassen worden, oder die Ausstands-  
anträge wurden zu Unrecht nicht behandelt. Mit Recht verlangt das Bun-  
desgericht bei einer fehlenden Unterzeichnung eine formale Rückweisung  
an die Vorinstanz. Dies wurde hier unterlassen, was zur bundesgesetzwid-  
rigen Doppelverfahrenskompetenz des Berufungsgerichts und des Strafge-  
richts während 540 Tagen führt. Alle Entscheidungen in diesem Zeitraum  
sind aufzuheben, da nur ein Gericht zuständig sein kein. Das Verfahren ist  
deshalb an die Vorinstanz zurückzuweisen.

dd) Zum materiellen Teil der Ausstandsanträge ist auszuführen, dass Rich-  
ter Gelzer inhaltsverzerrend nur einen ausgewählten Teil des unten erwähn-  
ten BGE Entscheid zitiert. „Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung  
sind ausschliesslich an die Parteizugehörigkeit anknüpfende Ausstandsge-  
suche zudem unzulässig. Auf entsprechende Gesuche ist nicht einzutreten  
(BGer 6B\_1043/2014 vom 25. November 2014, E.2) (Urteil Seite 13) ‚Die  
Beschwerdeführerin verlangt sinngemäss den Ausstand von SVP orientier-  
ten Richtern‘ " (Beschwerde S. 3 Ziff. IV)“ Was aber fehlt: „Ausschliess-  
lich an die Parteizugehörigkeit anknüpfende Ausstandsgesuche, die - wie  
hier - keine Gründe nennen, weshalb die betreffenden Richter in einem kon-  
kreten Fall befangen sein sollten, sind unzulässig. Das ist eine verzerrte  
Widergabe des zitierten BGE.

**k. I & II INSTANZ: DIE  
DOKUMENTATIONSLOSIGKEIT DES  
VERFAHRENS; PROTOKOLL ÜBER DIE  
MANGELHAFTE AKTENLAGE  
UNTERZEICHNET VON  
BUNDESGERICHTSSCHREIBER STOHNER  
ANLÄSSLICH EINER AKTENEINSICHT VOR  
BUNDESGERICHT (BGP 2 – 4 / APGU NICHT  
BEHANDELT) (IN ZUAPG NICHT BEHANDELT)**

Die bundesgerichtlich festgestellte Dokumentationslosigkeit ist bezüglich  
der Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft zu bereinigen. Sollte entgegen  
aller Vernunft nur ein Verfahren vor Appellationsgericht stattfinden, sind

---

die Akten des Strafgerichts mangelhaft. Eine Heilung nur vor Appellationsgericht ist nach Meinung des Beschwerdeführers nicht möglich.

aa) Die bundesgerichtlich festgestellte Dokumentationslosigkeit des Verfahrens führt dazu, dass ein Prozess nicht durchgeführt werden konnte und kann, mangels essentieller Grundlagen (Beweisprotokoll, unterzeichnet von Bundesgerichtsschreiber Stohner Beil 4, ENr. 15). Das Beweisprotokoll wurde mit Eingabe vom 10.02.2016 als notariell beglaubigte Kopie eingereicht (Akt. 7595, E 10.02.2016). Das Urteil geht mit keinem einzigen Wort auf dieses Beweisprotokoll ein und negiert die Existenz dieses wichtigen Verfahrensbeweisdokuments (APGU S. 1 – 140).

bb) Soweit im Urteil des Appellationsgericht ausgeführt wird, es gäbe ein unterzeichnetes Urteil oder unterzeichnete Verfahrensprotokolle oder es gäbe Unterlagen die vom Beschwerdeführer und Bundesgerichtsschreiber Stohner als fehlend protokolliert haben, so sind diese Dokumente verfahrenswidrig nach dem 14.07.2015 in die Akten eingeführt worden. Während der ganzen Zeit 01.09.2014 bis 30.10.2017 lag die Verfahrenskompetenz beim Appellationsgericht. Nie wurde das Verfahren an das Strafgericht zurückgewiesen, um beispielsweise das schriftliche Urteil nachträglich zu unterzeichnen. Folglich sind all diese Dokumente aus dem Recht zu weisen und als nicht verfahrensexistent zu betrachten. Neben einem fehlenden Verfahrensprotokoll und einem nicht unterzeichneten Verhandlungsprotokoll fällt das nicht unterzeichnete schriftliche Urteil am meisten ins Gewicht. Damit fehlt die Grundlage des Berufungsverfahrens, womit das ganze Verfahren vor dem Appellationsgericht nichtig ist und der Beschwerdeführer Madörin freizusprechen ist.

cc) Aus einem Urteil des Bundesgerichts vom 12.11.2012 werden dazu die zentralen Erläuterungen wiedergegeben, welche in diesem Fall gleiche Wirkung entfalten (6B\_721/2011):

8.4 Es gehört zu den elementaren Grundsätzen des Strafprozessrechts, dass sämtliche im Rahmen des Verfahrens vorgenommenen Erhebungen aktenkundig gemacht werden. Aus

---

dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich der Anspruch auf Akteneinsicht.

dd) Die weiteren Ausführungen des Bundesgerichts sind klar und eindeutig. Die Dokumentationslosigkeit des Verfahrens führt zur Unmöglichkeit, ein gerichtliches Verfahren an und für sich sachgemäss durchzuführen (dazu Beil 9). Das Appellationsgericht führt pauschal aus, dass die Staatsanwaltschaft ihre Verfahrensschritte nachvollziehbar dokumentiert habe. Eine tagebuchähnliche Chronologie, wie es das Appellationsgericht als Verfahrensprotokoll geführt hat, fehlt, wie auch beim Strafgericht (BGP S. 2 – 4). Damit lässt sich nicht der Fortlauf der Untersuchungen nachvollziehen und damit kann deren Ordnungsmässigkeit oder Verfahrenswidrigkeit auch nicht gerügt werden.

Das ZUAPG äussert sich mit Rechtsbegründungen, zu denen sich der Berufungskläger nicht äussern konnte und lässt weiter die Sachverhaltsermittlung der Dokumentationslosigkeit offen. Ohne den Sachverhalt zu ermitteln, kann keine Nichtrückweisung erfolgen.

Das Verfahren vor Strafgericht ist deshalb neu durchzuführen.

**1. I & II INSTANZ VON ANTRAGSTELLER  
SCHUDEL EINGEREICHTE DOKUMENTE (BEIL  
20 / APGU 11.) (IN ZUAPG NICHT  
BEHANDELT)**

Hier besteht nach wie vor Klärungsbedarf. Die Quelle der illegal beschafften Dokumente ist zu eruieren und eine faire Güterabwägung ist vorzunehmen.

aa) Die Herkunft der Couverts 1 und 2 „Herr Schudel, das haben Sie nicht verdient“ wurden von der Staatsanwaltschaft nicht untersucht. Sie sind entscheidend für den Beginn der Strafuntersuchung, und es kann nicht sein,

---

dass dies weder von der ersten Instanz noch vor zweiter Instanz nicht untersucht wurde. Der Strafuntersuchungsbehörde war bekannt, dass die Dokumente der Strafanzeige von Kurt Schudel gestohlen waren, hat jedoch dazu nichts untersucht. Nun ist bekannt, dass Kurt Schudel als Anzeigensteller den Diebstahl des Couverts in Auftrag gab (Beil 20). Gestohlene Akten als Grundlage der Strafuntersuchung sind unzulässig. Die Interessen an einer Rechtsordnung ohne Selbstjustiz überwiegen. Immerhin hat das Gericht festgestellt, dass diese Akten rechtswidrig gegen die Interessen von Herrn Gloor erlangt worden sind (APGU S. 22).

bb) Kurt Schudel war ein Mitarbeiter der GTS Verlag AG und immer in der Opposition. Aus diesem Grund wurde auch eine Firmenaufteilung vorgenommen. Heute steht fest, dass Kurt Schudel die Akten, welche diesen Verfahren zu Grunde liegen, zum Diebstahl in Auftrag gegeben hat. Die Grundlagen des Prozesses beruhen auf gestohlenen Akten des Anzeigenstellers Schudel. Die Staatsanwaltschaft hat dann in der Folge unverständlicherweise eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen, dass nämlich seine finanziellen Forderungen von zuerst 100,000, dann 280,000, und schlussendlich 1,5 Millionen Fr. keine Erpressung seien (SGU S. 55-56, APGU S. 46 – 50).

cc) Die Vorinstanz kommt richtigerweise zum Schluss, dass die belastenden Akten rechtswidrig erlangt worden sind (APGU S. 22). Das Gericht ist der Meinung, dass die Akten ohnehin hätten beschafft werden können und bejaht in einer Güterabwägung zugunsten einer Strafverfolgung. Dem ist entgegenzuhalten, dass ohne Aktendiebstahl es nie zu einer Strafuntersuchung gekommen wäre. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz hätte die Staatsanwaltschaft die Beweise ohne die rechtswidrig erlangten Urkunden nie erlangen können: Hätte nämlich Schudel bei den Strafverfolgungsbehörde seine Behauptungen ohne Dokumente vorgebracht, so hätten diese keine Untersuchungshandlungen vorgenommen, weil es dessen Schilderung als das erachtet worden wäre, was sie waren, nämlich rein privatrechtliche Differenzen.

dd) Sowohl die Voraussetzungen einer Hausdurchsuchung (Art. 224 StPO) wie auch einer Beschlagnahme (Art. 263 StPO) wären gar nicht erfüllt ge-

---

wesen. Per se sind die Beweismittel, auf die der Staat selbst auf rechtmässigem Wege nicht hätte zugreifen können, nicht verwertbar (WOHLERS, in Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO-Komm, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 141 N 8 und dortige Hinweise). Indem die Vorinstanz trotzdem auf die rechtswidrig erlangten Beweise abstellte, hat sie den Grundsatz des fair trial verletzt (BSK StPO – SABINE GLESS, 2, Auflage, Basel 2014, Art. 141 N 43).

ee) Ferner erfolgte die Güterabwägung ohne die dem Gericht bekannten erpressungsähnlichen Forderungen des Anzeigenstellers Schudel, welche bis zu 1,5 Mio. gingen (SGU S. 55-56, APGU S. 46 – 50, BB 165/832). Die Forderung des Anwaltes Moppert von zuerst 100'000 (Akt 212, dann 180'000, (Akt 1539) und vom 23.06.2018 von CHF 250'000 (Sep. Beilage 240810 Nr. 69) betrug das Fünffache des möglichen Schadens unter Annahme einer 4%-Aktionärsstellung von Kurt Schudel (weiter unten in dieser Beschwerde). Kurt Schudel hat 20 Jahre lang nie seine Aktien deklariert (SGP S. 54), während der GTS Verlag nach dem Urteil der Steuerrekurskommission allen seinen Steuerverpflichtungen nachkam (Beil. 21) Die Güterabwägung, einem potentiellen Steuerhinterzieher, Erpresser, Auftragsdieb oder Wucher Strafschutz zu gewähren unter Verwendung rechtswidrig erlangter Schlüsselbeweise ist eine bundesrechtswidrige Güterabwägung.

Das ZUAPG äussert sich mit Rechtsbegründungen, zu denen sich der Berufungskläger nicht äussern konnte und lässt weiter die Sachverhaltsermittlung der gestohlenen Dokumente offen. Ohne den Sachverhalt zu ermitteln, kann keine Nichtrückweisung erfolgen.

Das Verfahren ist an das Strafgericht zurückzuweisen, und eine verfassungskonforme Güterabwägung ist vorzunehmen.

---

**m. I & II INSTANZ: UNVOLLSTÄNDIGE,  
UNZULÄSSIGE UND ILLEGALE BEWEISE;  
NICHT VERWERTBARE BEWEISE (APGU 12.  
UND 13. ) (IN ZUAPG NICHT BEHANDELT)**

aa) Der Beschwerdeführer hat die Aktenbeschlagnahme bei der artax Fide Consult AG begleitet. Bei der artax Fide Consult AG wurden die entsprechenden Akten vom Staatsanwalt beschlagnahmt, und der Beschwerdeführer hat einerseits eine Siegelung der elektronischen Daten verlangt. Andererseits innerhalb der fünf-tägigen Frist eine Einsprache erhoben (Beil 27, BB 149/832), welche dazu führte, dass die Akten versiegelt waren und bis zum Entscheid über diese Einsprache der Steuerverwaltung nach den Verfahrensrecht der alten Strafprozessordnung und nach den Verfahrensvorschriften der darauf folgenden neuen schweizerischen Strafprozessordnung den Strafuntersuchungsbehörden nicht zur Verfügung standen. Dies ist sowohl aus den Fakten der Dokumente klar ersichtlich als auch aus den gesetzlichen Grundlagen. Dennoch wurde von den Akten Gebrauch gemacht, was unzulässig ist. Das Appellationsgericht geht in seinem Urteil auf die Einsprache von R. Gloor und Madörin (APGU 25) ein, ohne aber deren gesetzliche Folgen zu widersprechen. Damit bleibt es bei der wohl begründeten gesetzlichen Folge der Basler Strafprozessordnung, welche bei einer Einsprache die gesetzliche Siegelung zur Folge hatte (Art. 167 und Art. 80 der alten StPO Basel-Stadt):

bb) Versiegelung nach alter StPO Basel-Stadt Art. 80 Abs. 3

3 Wird von der oder dem Berechtigten Einsprache erhoben, so werden die Durchsuchungsobjekte versiegelt und verwahrt. Die Haftrichterin oder der Haftrichter entscheidet über die Zulässigkeit der Durchsuchung.

An dieser gesetzlich klaren Regelung gibt es keinen Ermessensspielraum. Madörin erhob „Einsprache gegen die Aktenbeschlagnahme“ (Beil. 27). Kraft Einsprache waren die Akten versiegelt und wurden widerrechtlich während des rechtshängigen Verfahrens über die Aktenbeschlagnahme verwertet.

*cc) Verwertungsverbot der bei Herrn Madörin beschlagnahmten Akten*

---

Die Aktenbeschlagnahme darf infolge erheblicher Verfahrensmängel nicht verwertet werden. Der Befehl war unbestimmt, ohne konkrete Angaben. Unterlagen bei „Madörin“. Der Befehl richtete sich gegen Herrn Madörin, beschlagnahmt wurden aber Akten der artax Fide Consult AG. Es wurden die Vorschriften der Strafprozessordnung nicht eingehalten.

dd) Die anlässlich der Hausdurchsuchung versiegelten Aufzeichnungen bei der artax Fide Consult AG (nicht bei Herr Madörin) wurden gemäss geltender bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur vorläufig sichergestellt und hätten erst aufgrund des rechtskräftigen Entsiegelungsentscheides und anschliessender Sichtung durch die Staatsanwaltschaft förmlich beschlagnahmt werden können. Ein solcher Beschlagnahmungsbefehl nach der Entsiegelung existiert nicht. Über die Entsiegelung wurde vom Zwangsmassnahmengericht erst am 17.02.2011 entschieden, als die neue Strafprozessordnung bereits gültig war.

ee) In dem Umfang, als das Zwangsmassnahmengericht die Entsiegelung rechtskräftig bewilligt hatte, hätte die Staatsanwaltschaft anschliessend die entsiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände einsehen, inhaltlich durchsuchen und (soweit nach Art. 263 - 268 StPO zulässig) und nach Triage förmlich beschlagnahmen müssen (Art. 248 Abs. 1 i.V.m. Art. 246 und Art. 263 Abs. 1 StPO). Die Beschlagnahme (Beschlagnahmung) wäre dann in einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, anzuordnen gewesen. All dies ist unter Verletzung der Verfahrensrechte geschehen.

ff) Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 5. Oktober 2017 (1B\_266/2017) ist es Aufgabe der Beschwerdeinstanz (und damit des angerufenen Appellationsgerichts), die Triage von unverwertbaren und verwertbaren Akten zu prüfen. Mangels eines begründeten Aktenbeschlagnahmebefehls war eine beschwerdemässige Überprüfung auf verwertbare und unverwertbare Akten indes nicht möglich. Aufgrund dieser Ausgangslage war eine gesetzeskonforme Prozessführung unmöglich.

---

gg) Die Untersuchungsakten unterscheiden nicht oder kaum, was Akten und somit Wissen von Herrn Gloor, von Herrn Staehelin, der artax Fide Consult AG oder von Herrn Madörin sind. Kein einziges Dokument wurde bei Herrn Madörin beschlagnahmt, sondern bei der artax Fide Consult AG. Akten der artax Fide Consult AG sind nicht Akten von Herrn Madörin. Die artax Fide Consult AG hatte damals 25 Mitarbeiter. Dazu insbesondere auch die Beweisliste des Strafgerichtspräsidenten vom 29.04.2014. Zitat: „Bei diversen Anklagepunkten, insb. bei den Urkunden- und Steuerdelikten resp. den Madörin und Staehelin vorgeworfenen Delikten, konnten keine eigenständigen Unterlagen aufgeführt werden.“ Somit ist auch keine klare Beweisführung möglich. Das Berufungsgericht hat dies nicht korrigiert. Damit sind die Beweiserkenntnisse des Berufungsgerichts verfälscht. Dies ist bundesrechtswidrig, was zu einer Rückweisung und Neubehandlung führen muss.

Das ZUAPG äussert sich mit Rechtsbegründungen, zu denen sich der Berufungskläger nicht äussern konnte und lässt weiter die Sachverhaltsermittlung der Ermittlungsgrundlage der Dokumente offen. Ohne den Sachverhalt zu ermitteln, kann keine Nicherückweisung erfolgen.

Das Verfahren ist an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen und eine Triage von verwertbaren und unverwertbaren Akten ist vorzunehmen.

**n. I & II INSTANZ: DIE UNVOLLSTÄNDIGE  
ERMITTLUNG DES SACHVERHALTS (APGU  
NICHT BEHANDELT) (IN ZUAPG NICHT  
BEHANDELT)**

aa) Bundesrechtswidrig sind nicht alle Akten der Staatsanwaltschaft beigezogen worden, was von der Vorinstanz nach der Rückweisung nachzuholen ist. Es sind alle Beizug Akten der Staatsanwaltschaft (Beil. 59) beizuziehen, dies um zu beweisen, dass erstens die Staatsanwaltschaft wesentliche Beweise unterschlagen hat, zweitens dass die Gerichte ohne Kenntnis

---

dieser Akten gar nicht zu den im Urteil festgestellten Sachverhalte kommen konnten, diese unrichtig und teilweise unrichtig sind und drittens, dass dem Rechtsbegehren, die Teilrechtskraft der Nebenpunkte des Urteils des Strafgerichts, hier insbesondere der Rückgabe der Akten, Rechnung getragen werden kann und viertens, dass sich der Beschwerdeführer nicht angemessen verteidigen konnte, da ihm diese Akten nicht zur Verfügung standen wohl aber der Staatsanwaltschaft und dass die Staatsanwaltschaft für das Kopieren dieser Akten CHF 420'000 veranschlagte, was durch ein Mail von Staatsanwalt Aschmann aktenkundig ist und somit zu einer materiellen Rechtsverweigerung führte (E 15.06.2016, Beil 59, APGZE 23.05.2016).

bb) Sowohl die Anklageschrift als auch das ganze bisherige Strafverfahren fusst auf Beweisen, welche rund 5 % des Aktenfundus umfassen. Der Grossteil der Akten liegt im Keller bei der Staatsanwaltschaft und kann dem Verfahren nur mit einem Kostenaufwand von CHF 420'000 (Kostenprognose der Staatsanwaltschaft gemäss Mail Staatsanwalt Aschmann Beil 26) des Beschwerdeführers dem Verfahren zugeführt werden. Richter Kiener hat diese Unzulässigkeit im Urteil erwähnt und erläutert (SGU S. 46), nichtsdestotrotz aber all diese Beweise nicht würdigen können und ist mit einer unvollständigen Aktenlage zu seinem Urteil gelangt. Dramatisch verfassungswidrig ist dieses Verfahren, weil einerseits die einzige tatsächliche Beweistriage, wie erwähnt, ausschliesslich von der Staatsanwaltschaft vorgenommen worden war, und nur sie entschieden hat, welche Beweise dem Gericht zukommen und welche nicht. In diesen nicht gewürdigten Akten befinden sich Entlastungsbeweise, was der Beschwerdeführer in seiner Berufungsbegründung ausgeführt hat (Beil 31). Andererseits ist diese Triage für den Beschwerdeführer fatal, weil ein unechtes Unterlassungsdelikt angeklagt war, womit durch die Staatsanwaltschaft nicht eine Handlung bewiesen werden muss sondern eine Nichthandlung. Wenn 95% der Akten für das Verfahren eliminiert werden, dann werden auch 95% der Handlungen eliminiert und damit ist die Nicht-Handlung bewiesen und der Entlastungsbeweis eliminiert. Weder das Strafgericht noch das Berufungsgericht hat eine physische Triage vorgenommen (siehe Verfahrensprotokoll APG).

---

cc) Auch hier konnte eine Berufungsverhandlung ohne Triage von zulässigen und unzulässigen Beweisen den Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens nicht heilen. Selbst die Zulassung aller Beweise und Akten, eine absolute Notwendigkeit, kann keine Heilung herbeiführen. Die Nichtzulassung von 95% der Beweise führt zu einem nichtigen Verfahren, mangels der wesentlichen Beweisgrundlagen, sowohl für das erst- wie auch das zweitinstanzliche Verfahren.

dd) Das Appellationsgericht bestätigt in seinem Urteil diese Sachlage (APGU S. 34 – 36), kommt aber zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Unterlagen hätte kopieren und in das Verfahren einbringen können. Einerseits ist es faktisch unmöglich, sich über 120'000 Seiten Akten in einer vernünftigen Zeit einen Überblick zu verschaffen, und andererseits hat das Gericht in keiner Weise erklärt, wie es Akten, die es nicht kennt, als nicht verfahrensrelevant beurteilt, notabene Akten, welche die Staatsanwaltschaft als verfahrensrelevant beschlagnahmt hat und während 8 Jahren behält und nicht zurückgibt. Es handelt gleich wie das Strafgericht. Mit der Rückweisung sind die Akten durch ein Gericht zur Kenntnis zu nehmen, und eine Triage von verwertbaren und unverwertbaren Akten ist vorzunehmen.

ee) Das Gericht beurteilt von „entscheidender Bedeutung“, ob Kurt Schudel Aktionär ist (APGU S. 41). Gerade für diese entscheidende Frage werden Unterlagen aus „bei der Staatsanwaltschaft lagernden Akten“ benötigt. Das Gericht erkennt zwar die Wichtigkeit dieser Akten, nimmt diese aber nicht zu den Akten. Das ist eine krasse Verletzung der gesetzlichen Beweiswürdigungspflicht.

Das ZUAPG äussert sich mit Rechtsbegründungen, zu denen sich der Berufungskläger nicht äussern konnte und lässt weiter die Sachverhaltsermittlung der unvollständigen Sachverhaltsermittlung offen. Ohne den Sachverhalt zu ermitteln, kann keine Nichtrückweisung erfolgen.

Das Verfahren ist an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen und der Sachverhalt ist vollständig und aktenkonform zu ermitteln.

---

**o. I & II INSTANZ: UNHEILBARE MÄNGEL:  
KEINE MÖGLICHKEIT FRAGEN AN DIE  
BELASTUNGSZEUGEN UND BETEILIGTE  
VERFAHRENSPERSONEN ZU STELLEN (APGU  
NICHT BEHANDELT) (IN ZUAPG NICHT  
BEHANDELT)**

aa) Gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ergibt sich das Recht des Beschuldigten, an Belastungszeugen Fragen stellen zu können. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine belastende Zeugenaussage grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte den Belastungszeugen wenigstens einmal während des Verfahrens in direkter Konfrontation befragen konnte, entweder zum Zeitpunkt, zu dem der Belastungszeuge seine Aussage machte, oder in einem späteren Stadium (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 16. November 2017, 6B\_129/2017 E. 1.4 mit Hinweis auf BGE 139 IV 25; Art. 147 Abs. 1 StPO und BSK StPO-DORRIT SCHLEIMINGER-METTLER, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 147 N 29f.; vergleiche auch die Eingabe in N 54 des Beschwerdeführers).

bb) Verschiedene Zeugen konnten durch den Beschwerdeführer nicht befragt werden (nachfolgend aufgeführt). Der Mangel der fehlenden Konfrontationsmöglichkeit von Belastungszeugen kann nicht geheilt werden. Wird einem Beschuldigten das Teilnahmerecht an einer Beweisabnahme unzulässigerweise verweigert, sind die Beweise unverwertbar (vgl. die oben erwähnten Hinweise sowie die Eingabe des Beschwerdeführers N 54).

cc) In der Eingabe Nr. 54 hat sich der Beschwerdeführer ausführlich dazu geäußert, dass er bei sämtlichen Zeugenaussagen (ausser Dr. Frehner) nicht anwesend war und auch nicht angefragt wurde, weshalb seine Fragen dazu nicht gestellt werden konnten. Nachdem nun auch sämtliche Zeugenanträge abgelehnt wurden, ist es dem Beschwerdeführer unmöglich, einen Entlastungsbeweis zu erbringen, weil er dazu nicht zugelassen wurde

dd) Im Einzelnen bleibt noch Folgendes festzuhalten: Insbesondere bleibt damit die Aussage von Rolf Steiner (Akt 1733 und 1734) als feste Aussage

---

unwiderrufen im Rechtsbestand, wonach die Zahlungen an Herrn Gloor ein Beratungshonorar sind. Ohne irgendeinen Anhaltspunkt wurden aber diese Zahlungen als Retrozessionen um qualifiziert, was aus der allgemeinen und eingeschränkten Beweislage nicht abgeleitet werden kann. Sowohl Beratungshonorare als auch Retrozessionen, wie insbesondere von Banken und Versicherungen gepflegt, sind üblich und rechtsgültig. Bei den Banken zeichnet sich erst seit 2014/2015 ab, dass diese dem Bankkunden zustehen.

ee) Verschiedene Personen und Zeugen konnten durch den Beschwerdeführer nicht befragt werden. Beispielhaft:

- Kurt Schudel (während der gesamten Strafuntersuchung)

Hier hätte bereits früh die Frage seiner Aktionärsstellung aufgenommen werden können. Dann wäre auch schon früh bekannt geworden, wie zweifelhaft die Herkunft seiner belastenden Dokumente war.

- Prof. Stähelin, Verwaltungsratsvorgänger (während des ganzen Verfahrens) und insbesondere nicht an der Berufungsverhandlung, da er vom Gericht von dieser dispensiert wurde

Hier hätte Prof. Stähelin nach seinem Freispruch infolge Verjährung ohne Selbstbelastung frei über den Markenerwerb und die von ihm genehmigten Lizenzzahlungen Auskunft geben können.

- Rolf Steiner, Vertragspartner von Robert Gloor und GTS Verlag AG (dito)

Hier wäre die zentrale Aufklärung gekommen, ob die Retrozessionen den Druckaufwand für die GTS Verlag AG erhöht hat oder nicht.

ff) Die mangelnde Würdigung dieser Beweise einerseits und die fehlende Konfrontationsmöglichkeit von Belastungszeugen andererseits können nicht geheilt werden. Ein Entlastungsbeweis ist damit verweigert worden (vgl BGer 6B\_129/2017: und ENr. 54). In einem neuen, zur Publikation in der AS vorgesehenen Urteil stellt das Bundesgericht klar, dass Einvernahmen unter Verletzung der Teilnahmerechte auch dann unverwertbar bleiben, wenn der Mangel durch Wiederholung der Einvernahme korrigiert wird (BGE 6B\_129/2017 vom 16.11.2017, in strafprozess.ch 05.12.2017 Konrad Jeker).

---

gg) Infolge der fehlenden Schlusseilvernahme war es dem Beschwerdeführer auch gar nicht möglich, die Bedeutung der Aussagen der Belastungszeugen einzuschätzen. Noch heute ist der Belastungszeuge Steiner bezüglich Beratungshonorar (Retrozessionen) vom erstinstanzlichen Gericht und vom zweitinstanzlichen Gericht nie in irgendeiner Weise befragt worden, noch konnte der Beschwerdeführer dazu Fragen stellen. Mit dem musste der Angeklagte prozessual nicht rechnen. Dies ist eine krasse Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Beweiswürdigungspflicht.

hh) Insbesondere die Befragung von D. Stähelin an der Berufungsverhandlung war nicht möglich, da er trotz Antrag (Eingabe RA Lopez vom 11.09.2017) von der Verhandlung dispensiert wurde (APGZE 28.08.2017). Ein wiederholter Antrag in der Berufungsverhandlung wurde abgelehnt (APGP S. 25).

Das ZUAPG äussert sich mit Rechtsbegründungen, zu denen sich der Berufungskläger nicht äussern konnte und lässt weiter die Sachverhaltsermittlung der unvollständigen Sachverhaltsermittlung offen. Ohne den Sachverhalt zu ermitteln, kann keine Nehrückweisung erfolgen.

Das Verfahren ist an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen und der Sachverhalt ist vollständig und aktenkonform zu ermitteln.

**p. I & II INSTANZ: DIE UNUMSTÖSSLICHE  
PROZESSSTOFFEINHEIT VON EINERSEITS  
NACH- UND STRAFSTEUERVERFAHREN UND  
ANDERERSEITS STEUERBETRUGSVERFAHREN  
(APGU 13.) (IN ZUAPG NICHT BEHANDELT)**

*Keine physische Trennung von zulässigen und unzulässigen Akten*

aa) Die Vorinstanz beschreibt auf siebeneinhalb Seiten (APGU 28 – 34), wie die Staatsanwaltschaft und die Steuerbehörden zusammengearbeitet haben. Sie übernimmt vom Strafgericht die Unverwertbarkeit der Steuerrevisionsberichte (APGU S. 28) und der grundsätzlichen Unverwertbarkeit

---

der belastenden Akten der Steuerverwaltung. Allerdings führt die Vorinstanz im Urteil an anderer Stelle aus, dass sie sich auf die Berichte abgestützt hat! APGU S 20: „Soweit das Gericht auf Erkenntnisse des Revisionsberichtes der Staatsanwaltschaft abstellt, ...“. Die Zulässigkeit der Verwertung wird dann damit begründet, dass die Gerichte die zulässigen und unzulässigen Akten trotz fehlender Triage auseinanderhalten konnten. Dem kann wohl nicht im Ernst gefolgt werden. Angesichts der intensiven Zusammenarbeit der beiden Behörden wäre eine klare physische Trennung von zulässigen und unzulässigen Akten absolut notwendig gewesen. Und wenn diese Trennung nach Ansicht des Gerichts so einfach ist, weshalb wurde sie dann nicht durchgeführt? An anderer Stelle schreibt die Vorinstanz, dass es ist unzulässig sei auf die Revisionsberichte abzustellen und an anderer Stelle erwähnt es, dass es darauf abgestellt hat. Das ist ein *Venire contra factum proprium*. Die Steuerbehörden und die Staatsanwaltschaft haben kein klar dokumentiertes Verfahrensprotokoll (BGP S. 2 – 4). Ferner gab es mehrere gemeinsame Sitzungen und mehrere korrespondierende Akten und Dokumentationen. Mit dieser Ausgangslage wäre es Aufgabe dieser Behörden gewesen, eine Dokumentation zu erstellen, welche nachvollziehbar die Einhaltung des Grundsatzes und Gebotes von *Nemo Tenetur* dokumentiert. Die Ausführungen des Appellationsgerichts können die Trennung der beiden Behördenkenntnisse nicht nachvollziehbar darstellen. Mit Rückweisung des Verfahrens ist eine Triage anzuordnen.

bb) Im Weiteren führt die Vorinstanz mit Berufung auf BGE 142 IV 207 aus, dass das im Strafverfahren geltende Selbstbelastungsprivileg dem Beschuldigten keinen Schutz vor den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen und anderen zulässigen Untersuchungshandlungen biete (Urteil der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 30. März 2016, 1B\_249/2015, E.8.3.2). Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtes wird vom Beschwerdeführer gar nicht bestritten, sondern es werden im Folgenden verschiedene andere Mängel, welche die vom angefochtenen Urteil wie auch in dem diesem zu Grunde liegenden Urteil des Strafgerichtes vorhanden sind, gerügt. Im Übrigen ist jetzt schon auf den im Steuerverfahren- und im Steuerstrafverfahren einschlägigen BGE 138 IV 47 zu verweisen.

cc) Es stellt sich die Frage, wie nah das Nach- und Strafsteuerverfahren und das Strafverfahren mit Steuerbetrug zu einander stehen. Sowohl die Anklageschrift als auch das ganze bisherige Strafverfahren fusst auf Beweisen,

---

welche unter Verletzung des ordentlichen Beweiserhebungsverfahrens vom Nach- und Strafsteuerverfahren her stammen. Richter Kiener hat diese Unzulässigkeit im Urteil erwähnt (SGU S. 21 – 23) und ein Beweisverwertungsverbot erläutert, nichtsdestotrotz aber all diese illegalen Beweise seinem Urteil zugrunde gelegt. Auch hier ist zwangsläufig die Konsequenz, dass Verfahren an die Vorinstanz zurück zu weisen, mit der Vorgabe, nur Beweise des strafrechtlichen Verfahrens zu verwerten. Auch hier wird das Ergebnis zu ganz anderen Beurteilungen führen (Beil 26). Auch hier konnte eine Berufungsverhandlung ohne Triage von zulässigen und unzulässigen Beweisen den Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens nicht heilen. Das Berufungsgericht hat diesen illegalen Mischmasch von Akten der Staatsanwaltschaft und Akten des Steuerverfahrens nicht beanstandet, und so auch das Berufungsgericht (APGU S. 29 – 34).

#### *Verwertungsverbot der Steuerakten nach Beginn der Strafuntersuchung*

dd) An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verwertung sämtlicher Unterlagen des Nach- und Strafsteuerverfahrens, welches im Endergebnis als Nachsteuerbelastung endete, nicht für das Strafverfahren verwertbar sind. Wenn es nicht schon war, dann ist jetzt klar gestützt auf BGE 138 IV 47 ff.: für das Strafsteuerverfahren gelten strafprozessuale Grundsätze. Aussagen etc. des Steuerpflichtigen können im Strafsteuerverfahren nicht verwendet werden, wenn die StPO Formalitäten nicht eingehalten sind (gilt seit rund 2008). Weder die Staatsanwaltschaft noch das Strafgericht noch die Steuerverwaltung haben dieses Verfassungsrecht beachtet. Im Steuerverfahren wurde Robert Gloor zur Kooperation gezwungen. Durch Sicherstellungsverfügungen von CHF 1'794'608.50, der Sperrung seines Sparkontos bei der Raiffeisenbank von CHF 240'000.- und dem Verwertungsbegehren der Büros der Firma des Gesuchstellers wurden ihm seine Lebensgrundlage entzogen. Unterlagen aus Steuerverfahren, in denen eine Mitwirkungspflicht bestehen, dürfen nicht in einem Strafverfahren verwendet werden. Gerade, weil diese sich jedoch in den Verfahrensakten befinden (Ordner 29-34) und davon Kopien für alle anderen Verfahrensordner erstellt wurden. Die Staatsanwaltschaft und die Steuerverwaltung zu deren Erstellung zusammenarbeiteten, ist eine (unrechtmässige) Vermischung des Steuerverfahrens mit dem Strafverfahren gegeben.

#### *Gesetzeswidrige Steuerakten im Strafdossier*

---

ee) Schon bei der Vorbereitung der Hausdurchsuchungen arbeitet die Steuerverwaltung eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen und die Staatsanwaltschaft organisierte der Steuerverwaltung bei den Hausdurchsuchungen alle gewünschten Dokumente für das Nachsteuerverfahren.

Beweis: Aktennotiz KK. Wittlin vom 6.09.2010, in den Verfahrensakten

ff) Weitere Dokumente, die die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Steuerverwaltung belegen und deutlich machen, dass beide Verfahren miteinander verbunden sind. Somit ist jeder Entscheid im Steuerverfahren ein Entscheid, der das Strafverfahren betrifft und beeinflusst. So wird die Staatsanwaltschaft im Revisionsbericht vom 31.12.2010 insgesamt 17-mal erwähnt. Wenn man die Details liest, sieht man deutlich, dass die Staatsanwaltschaft die Revision der Steuerverwaltung mehrfach beeinflusst hat und am Schluss noch Korrekturen anbrachte.

Beweis: Revisionsbericht Steuerverwaltung vom 31.12.2010,  
in den Verfahrensakten

gg) Diese Vorgänge beweisen auch, dass die Staatsanwaltschaft während dieser Periode die bis Februar 2011 versiegelten Buchhaltungen gesichtet und benutzt hat. Die Steuerverwaltung liess auch von der Forensik der Staatsanwaltschaft Berichte anfertigen, die einerseits im Strafverfahren, andererseits im Steuerverfahren Verwendung fanden.

Beweis: Anfrage vom 6.4.2011, in den Verfahrensakten  
Bericht vom 25.7.2011, in den Verfahrensakten

hh) Dann wäre noch der Verhandlungsablauf mit der Beweisliste des Strafgerichtspräsidenten zu beachten, die fast auf jeder Seite Bezug auf Akten aus dem Nachsteuerverfahren nimmt. Dies hat sehr wohl mit dem Strafverfahren zu tun hat

Beweis: Liste Verhandlungsablauf (undatiert), in den Verfahrensakten

Somit hatte auch jedes das Steuerverfahren betreffend e Urteil, unmittelbare Auswirkungen auf das Strafverfahren.

---

ii) Illegaler Aktenaustausch und illegale Eliminierung von Akten

Die aufgeführten Beweise befinden sich in den Verfahrensakten (und sind teilweise in der Beilage angefügt). Sie soll das Gericht einerseits über die Prozessstoffeinheit des Steuerbetrugsverfahrens informieren und andererseits darüber, dass bei der Steuerverwaltung bereits eine Aktenbereinigung stattgefunden hat und alle Unterlagen, welche im illegalen Aktenaustausch Steuerverwaltung – Staatsanwaltschaft vorhanden waren, eliminiert worden sind, trotz gesetzlicher Dokumentationspflicht. Damit werden Akten unterdrückt, die eine verbotene Beweiserhebung nach Art. 140 StPO dokumentieren (vgl. dazu etwa Gless, Art. 140 Ziff 54 StPO, Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2014, 2. Auflage). Vgl. auch Eingabe vom 11.06.2014.

jj) Dazu äusserte sich der Beschwerdeführer schon früh (Die Steuereinsprache im Kanton Basel-Stadt, Inauguraldissertation Basel 1985, S. 114): „Die Grundlagen zum rechtlichen Gehör und dem Recht zur Akteneinsicht werden von Beamten oft verkannt. Dieser hat vielfach das Gefühl, den Bürger gegenüber entgegenkommend zu sein, wenn er dessen Rechte ordnungsgemäss wahrt. Dass aber diese Rechte unabdingbare Voraussetzung sind, damit die Verwaltung einseitig und bindend verwaltungsrechtliche Verhältnisse zu gestalten vermag, bleibt dem juristisch nicht geschulten Beamten verborgen. Es kann deshalb nicht oft genug auf die Wahrung dieses demokratischen rechtsstaatlichen Urprinzips hingewiesen werden.“

kk) Nach Initiierung des Nach- und Strafsteuerverfahrens durch Karl Aschmann, Staatsanwalt, wartete dieser das Verfahrensergebnis ab und reichte nach Abschluss des Verfahrens Klage ein. Es ist offensichtlich, dass das Nach- und Strafsteuerverfahren ein Vorverfahren für das Steuerbetrugsverfahren war.

*Entscheid der Steuerrekurskommission 22.09.2011 (Beil. 21)*

ll) Die Steuerrekurskommission kam in einem entscheidenden Urteil zum Schluss, dass sämtliche Steuernachforderungen nicht glaubhaft gemacht werden konnten, mit Ausnahme einer Position von Retrozessionen. Der Entscheid ist ausführlicher erläutert im Kapitel „9. Steuerbetrug“. Anstelle

---

dass dieses Urteil auch massgebend für das Strafverfahren war, kam es genau zum Gegenteil. Das Berufungsgericht, das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft ignorierten das Urteil und waren noch strenger als die Steuerbehörden.

mm) Die der Anklage beigelegten Revisionsberichte wurden von einer Revisorin unterzeichnet, welche keine Zulassung von der Revisionsaufsichtsbehörde besass (APGU S. 19). Dies ist deshalb dramatisch, weil die einzige Person mit ökonomischen Wissen noch in Ausbildung war. Alle anderen Justizpersonen sind Juristen, welche sich auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise<sup>1</sup> berufen, aber keine Spezialausbildung in Wirtschaftsrecht haben. Das einzige Gericht mit Spezialwissen war die Steuerrekurskommission, welches in ihrem Urteil zum Schluss kam, dass nicht einmal eine Strafsteuerforderung glaubhaft gemacht werden konnte. Das Steuerruling mit der STV BL wurde ignoriert. Zur Bedeutung der Zulassung als Revisor: "Revisionsaufsicht, Aktueller Stand der Praxis – Kompendium der anwendbaren materiellrechtlichen und nichtmateriellrechtlichen Normen für Revisoren und Revisionsexperten" Bernhard Madörin Band 6 der Reihe A Prima Vista, Stämpfli Verlag AG, Bern 2011 (ISBN 978-3-7272-8788-6), 296 Seiten und "Die neue Rechnungslegung und erste Erfahrungen mit der Revisionsaufsichtsbehörde" Bernhard Madörin Band 5 der Reihe A Prima Vista, Stämpfli Verlag AG, Bern 2010 (ISBN 978-3-7272-8746-6), 197 Seiten.

#### *Strafsteuerverfahren und Strafverfahren bilden eine Einheit*

nn) Der europäische Gerichtshof hat im Fall AFFAIRE CHAMBAZ c. SUISSE (Requête no 11663/04) entschieden, dass Strafsteuerverfahren und Strafverfahren eine Einheit bilden und in beiden Verfahren die Vorgaben der EMRK und damit strafprozessuale Prinzipien einzuhalten sind. Nicht eingehalten wurde demgegenüber im Strafsteuerverfahren: Recht auf umfassende Akteneinsicht, Aufklärung über das Aussageverweigerungsrecht, Gewaltentrennung von Strafuntersuchung und Strafurteil, Einspracherechte bei der Aktenbeschlagnahme, etc.

---

<sup>1</sup> Zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise S. 36, 57, 58, 59, 71, 75, 77, 87

---

oo) Das Zusammenwirken der Steuerverwaltung und der Staatsanwaltschaft gegenüber den Beschwerdeführern ging über sämtliche aufgezeigten zulässigen Grenzen hinweg. Es ist bezeichnend, dass sowohl in den Akten der Steuerverwaltung als auch in den Akten der Staatsanwaltschaft dazu praktisch keine Unterlagen dokumentiert sind. Von Seiten der Staatsanwaltschaft fehlt ein begründetes Gesuch an die Steuerverwaltung, und von Seiten der Steuerverwaltung fehlt ein begründeter Entscheid über die Gewährung der Amtshilfe in dieser Sache. Diese notwendige Rechtsgrundlage fehlt sowohl im Verfahren vor der Aktenbeschlagnahme als auch später. Die Trennung der Verfahren bei der Steuerverwaltung und bei der Staatsanwaltschaft hat ihre juristische Grundlage darin, dass unterschiedliche Rechte und Pflichten bestehen. Im Steuerverfahren sind die involvierten Personen verpflichtet mitzuwirken, um zu einer ordnungsgemässen Besteuerung Hand zu bieten. Dies haben die Verfahrensparteien Gloor und Madörin und deren Gesellschaften auch getan. Bei dem Verfahren bei der Staatsanwaltschaft hingegen ist es so, dass die Beschuldigten einerseits das Recht haben zu schweigen, und andererseits auch nicht verpflichtet, sich anzuzeigen. In diesem Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Hilfe geboten, der Steuerverwaltung Akten zu besorgen, die sie auf üblichem Wege und mit den Möglichkeiten des Steuergesetzes nicht erhalten hätte. Auf der anderen Seite hat die Steuerverwaltung der Staatsanwaltschaft Informationen geben können, aufgrund der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführer Gloor und Madörin, die sie auf ordnungsgemässen Wege nicht erhalten hätten. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es auch so, dass solche Erkenntnisse, welche unter der Mitwirkungspflicht von Personen entstanden sind, im Verfahren nicht verwendet werden dürfen, wenn diese Personen nicht mittels einer klaren Belehrung darauf hingewiesen wurden, dass solche Erkenntnisse auch zu ihren Ungunsten im Strafverfahren verwendet werden können (BGE 138 IV 47 ff). Eine solche Rechtsmittelbelehrung erfolgte im Strafsteuerverfahren nicht und ist auch in den Verfahrensakten nicht dokumentiert. Nichtsdestotrotz hat die Staatsanwaltschaft all diese Unterlagen verwendet. Damit war ihr in diesem Verfahren bewusst und klar, dass sie illegal erworbene Beweise und Dokumente gegen die Beschwerdeführer Madörin und Gloor verwendete. Sie hat sich über sämtliche Schranken des Gesetzes hinweggesetzt. Damit liegt ein offensichtlicher Verstoss gegen Verfahrensrechte vor. Das Appellationsgericht hat sich in den Entscheiden

---

über diese unzulässige Beweisermittlung hinweggesetzt. Ein Verfahrensprotokoll der Staatsanwaltschaft hätte dies dokumentieren müssen, was jedoch unterblieb zulasten der Angeschuldigten.

pp) Die Anklage von Prof. Stähelin erfolgte aufgrund seiner Antworten im Steuerverfahren (Akt 3298 – 3318).

qq) Die missbräuchliche Verwendung der Akten aus dem Steuerverfahren im Strafverfahren findet ihren Höhepunkt in der Beschlagnahme des Vergleichs der zwischen den Beschwerdeführern und der Steuerverwaltung getroffen wurde. Damit war bekannt, dass eine Zahlung erfolgte und unmittelbar nach Abschluss dieses Steuervergleichs hat die Staatsanwaltschaft auch Strafklage erhoben. Damit hatte sie einen indirekten vermeintlichen Beweis einer Steuerverkürzung. Hier an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Vergleich eine Steuernachzahlung beinhaltet, nicht als Strafsteuer bezeichnet ist und lediglich eine Nachzahlung für das Steuerjahr 2010 umfasste (Akt 5181). Nichtsdestotrotz war die Herausgabe dieses Steuervergleichs absolut unangemessen und StPO-widrig. Damit die Steuerverwaltung Akten herausgeben darf, bedarf es eines Verdachts auf ein Delikt. Dies lag ganz offensichtlich nicht vor, denn es handelte sich um eine reine Vereinbarungen zwischen einem Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung für das Jahr 2010, somit nicht innerhalb des untersuchten Deliktzeitraums. Damit hat einerseits die Steuerverwaltung das Amtsgeheimnis verletzt und andererseits hat die Staatsanwaltschaft einmal mehr ganz bewusst eine illegale Beweiserhebung vorgenommen und diese auch verwendet. Der Vergleich ist in den Strafakten und natürlich in den Steuerakten. Entscheidend ist das Urteil der Steuerrekurskommission, welches nur bei Retrozessionen eine Verfahrensaufnahme erlaubte.

rr) Es ist für den Beschwerdeführer eine absolute Zumutung, diese rechtlichen unzulässigen Beweiserhebungen darzulegen und glaubhaft zu machen, weil, sowohl die Steuerverwaltung als auch die Staatsanwaltschaft jegliche Dokumentation trotz gesetzlichen Pflichten unterlassen haben (BGP 2 -4). Die Steuerverwaltung ist aufgrund der gesetzlichen Steuerverordnung zum Steuergesetz zur Dokumentation eines Strafsteuerverfahrens

---

verpflichtet (Basler Steuerrecht, Verlag Helbing und Lichtenhahn, Materialiensammlung zum neuen Baselstädtischen Steuergesetz, Bernhard Madörin, Basel 2001 S. 575 f). Dies gibt sich aus dem Gesuch um Akteneinsicht an die Steuerverwaltung, angefochten mit Beschwerde vom 11.06.2015. Bei der Staatsanwaltschaft ergibt sich die Verpflichtung aus Art. 77 der Strafprozessordnung, wonach ein Verfahrensprotokoll zu erstellen ist. Dieses Verfahrensprotokoll existiert nicht. Damit verletzen die Steuerverwaltung und die Staatsanwaltschaft ihre Dokumentationspflicht was auch mittels eines Protokolls von Bundesgerichtsschreiber Stohner unmissverständlich festgehalten wurde.

ss) Die Staatsanwaltschaft reichte Klage am 02.10.2013 *nach* Abschluss des Nachsteuerverfahrens (Zahlung 15.02.2013, Beil. 39) ein. Das eröffnete Nach- und Strafsteuerverfahren endete mit einem Vergleich über eine Nachzahlung der Kantonalen Steuer und der Bundessteuer für das Fiskaljahr 2010 und lieferte nicht den gesuchten Beweis einer Strafsteuer. Nichtsdestotrotz war dieses Verfahren Beweislieferant für das Steuerbetrugsverfahren.

Das ZUAPG äussert sich mit Rechtsbegründungen, zu denen sich der Berufungskläger nicht äussern konnte und lässt weiter die Sachverhaltsermittlung der unvollständigen Sachverhaltsermittlung offen. Ohne den Sachverhalt zu ermitteln, kann keine Nichtrückweisung erfolgen.

Das Verfahren ist an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen und der Sachverhalt ist vollständig und aktenkonform zu ermitteln.

**q. II INSTANZ: DIE VERFASSUNGSWIDRIGE  
VERFAHRENSERÖFFNUNG (APGU NICHT  
BEHANDELT) (IN ZUAPG NICHT BEHANDELT)**

Bereits jetzt schon zeigen sich im erneuten Verfahren vor Appellationsgericht, dass die Verfahrensleitung sich über den Spruchkörper hinwegsetzt und Entscheide trifft, welche dem Spruchkörper vorbehalten sind. Pro Memoria seien hier die Unterlassungen des vorangegangenen Verfahrens hier aufgezeigt.

---

aa) Entgegen der bundesgerichtlichen Praxis wurden die vorgebrachten Verfahrenshindernisse nicht laufend behandelt, sondern erst an der Hauptverhandlung bzw, erst in der Urteilsbesprechung des Gerichts entschieden, was das Verfahren unübersichtlich machte und unfair, trotz wiederholten Anträgen (E. 03.05.2'16, ENr. 17 03.02.2017, E 18.04.2017, ENr. 66 und 67, E 21.03.2016, APGZE 21.03.2016). Ein Antrag, den verfahrensleitenden Entscheid über die Prozesshindernisse zu eröffnen, wurde vom Gericht abgelehnt (Eingabe Nr. 79 vom 25.10.2017 mit mündlichem Entscheid des Gerichts, Beil 6, ENr 49, 47 mit APGZE 22.05.2017). Ein Antrag auf einen vorgängigen Entscheid zu den Verfahrenshindernissen wurde abgelehnt (APGZE 16.03.2017). Selbst in der Hauptverhandlung wurden die Beweis-anträge nur vorläufig abgewiesen (APGP S. 25, APGU S. 38).

bb) Das Gericht hatte zu Beginn nicht die Anträge der Staatsanwaltschaft bekannt gegeben (Art. 340 Abs. 2) und nicht auf die strafrechtlichen Vorwürfe hingewiesen (APGU S. 22 – 23). Es ist sogleich in die Beweisermittlung eingestiegen. Ein mangelnder Hinweis auf die strafrechtlichen Vorwürfe hat notwendig eine Rückweisung zur Folge (Beil 61).

cc) Das Gericht hat den Beschwerdeführern keine Rechtsmittelbelehrung erläutert (APGU S. 1 – 25).

dd) Das Gericht hat nicht über die beantragte Zweiteilung der Verhandlung (ENr. 47, E 18.04.2017) entschieden (Art. 339, Abs. 2, Ziff f StPO ). Damit ist eine Rückweisung erforderlich.

ee) Das Gericht hat nicht zu Beginn der Verhandlung über die Vorfragen entschieden, sondern erst im schriftlichen Urteil, analog dem Strafgericht. Die Frage ob Kurt Schudel Aktionär ist, ist eine Strafbarkeitsvoraussetzung für die Ungetreue Geschäftsführung und muss somit als Vorfrage entscheiden werden. Das gleiche gilt für die Eigentümerschaft der Marke.

---

ff) All diese Unterlassungen sind, wie aufgezeigt, verfahrens- und verfassungswidrig.

r. **II INSTANZ: DAS BERUFUNGSGERICHT OHNE AKTEN (APGU NICHT BEHANDELT) (IN ZUAPG NICHT BEHANDELT)**

Falls das Strafgerichtsurteil nicht aufgehoben wird, sind die Akten infolge Teilrechtskraft zurück zu geben.

aa) Das Strafgericht hat in seinem Urteil vom 1.9.2014 die Aufhebung der Beschlagnahmungen und die Aktenrückgabe angeordnet (SGU S. 129 und 130, APGU S. 5). Urteilsdispositiv Seite 5 vom 01.09.2014, graphische Wiedergabe:

Wiedergabe der Beschlagnahmung wieder zurückgegeben.

bb) Das Urteil des Appellationsgericht hat dazu festgehalten (APGU S. 138): „Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafgerichts vom 01.09.2014 mangels Anfechtung **in Rechtskraft erwachsen** sind: (...) Verfügung über die beschlagnahmten Gegenstände.“ (Hervorhebung nicht durch den Autor).

cc) Die Staatsanwaltschaft hat es unterlassen diesen Entscheid (Rückgabe der Akten) des Strafgerichts anzufechten (6B\_1145/2013), sie hat damit den Beweisverlust zu tragen. Das Berufungsgericht stellt fest, dass die Aktenrückgabe vom 01.09.2014 rechtskräftig ist, hat aber dennoch die Akten trotz ihres eigenen Urteils verwertet. Das ist in sich nicht juristisch logisch. Wenn die Aktenrückgabe mit Urteil 01.09.2014 rechtskräftig ist, besteht die Rechtskraft seit dem Urteil vom 01.09.2014. Damit ist das Zurückgreifen auf die rechtskräftig zurückzugebenden Akten unzulässig. Das Urteil ohne zugrundeliegende Akten wäre anders ausgefallen, und der Beschwerdeführer mangels Tatbeweisen freigesprochen worden. Das Strafgericht weigerte sich auf Aufforderung durch den Beschwerdeführer, die Teilrechtskraft festzustellen. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer Gloor Einsprache an die Beschwerdeinstanz des Appellationsgerichtes. Dieses verweigerte den Entscheid über die strittige Rechtskraft und

---

wies den Entscheid entgegen bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem Berufungsgericht zu (BGE 6B\_620/2013). Der Beschwerdeführer hätte ein Anrecht darauf gehabt, dass der Entscheid über die Aussonderung von Akten in einem separaten Entscheid entschieden worden wäre, da er ein berechtigtes Interesse daran hat, dass die Akten sofort ausgesondert werden und vom Gericht gar nicht zur Kenntnis genommen werden (BGE1B\_266/2017, 2.9).

dd) In IV) seines Dispositivs hat das Strafgericht verschiedene Beschlagnahmen aufgehoben und erkannt, die verschiedenen Unterlagen seien den von der Beschlagnahme Betroffenen zurückzugeben. Teilrechtskraft liegt vor, wenn ein Urteil nur teilweise mit einem Rechtsmittel angefochten wird. Der nicht angefochtene Teil des Urteils erwächst diesfalls in Rechtskraft, der andere nicht (BSK StPO-THOMAS SPRENGER, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 437 N 29 und dortige Hinweise). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte sind sofort vollstreckbar und werden auch formell rechtskräftig (sog. Teilrechtskraft; CAVALLO, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO-Kommentar, Art. 437 N 12; ausführlich auch Franz Riklin, OFK-StPO, Art. 437 N 4). Zwar enthält die StPO keine Bestimmungen zur Teilrechtskraft von Strafentscheiden. Allerdings kann aus Art. 399 Abs. 4 StPO, der dem Berufungskläger ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, seine Berufung auf Teile des erstinstanzlichen Urteils zu beschränken, indirekt abgeleitet werden, dass im Berufungsverfahren die nicht angefochtenen Urteilsbestandteile in Rechtskraft erwachsen (BSK StPO-SPRENGER, Art. 437 N 31 mit Hinweis auf BGer, StrA, 27.6.2013, 6B\_694/2012, E.1.3). Der Beschwerdeführer hätte ein Anrecht darauf gehabt, dass der Entscheid über die Aussonderung von Akten in einem separaten Entscheid ergangen wäre, da er ein berechtigtes Interesse daran hat, dass die Akten sofort ausgesondert werden und vom Gericht gar nicht zur Kenntnis genommen werden (vgl. dazu BGE 143 IV 475 E. 2.9): Sein Interesse bestand darin, dass die ausgesonderten Akten vom Berufungsgericht erst gar nicht hätten zur Kenntnis genommen werden dürfen. Indem die Beschwerdekammer des Berufungsgericht selber dies nicht getan haben, haben sie gegen Bundesrecht verstossen (BGE 143 IV 475 E. 2.10).

---

ee) Es stellt sich nun die Frage, ob bei einer Rückgabe der Akten, wie rechtskräftig festgestellt, das Erstellen von Kopien als Ersatzbeweis anstelle der Originaldokumente getreten wäre. Es ist festzuhalten, dass ein paar wesentliche Beweise im Original eingesehen wurden; die Aktienzertifikate und die beiden Originalkaufverträge GTS-Verlag AG – Kurt Schudel. Dieser Originalkaufvertrag ist von entscheidender Bedeutung, da er den fehlenden Austausch des gemeinsamen Vertragswillens dokumentiert, da beide Verträge bei Herrn Gloor waren. Eine Kopie kann dies nicht dokumentieren. Gerade der Besitz der beiden Originalverträge bei R. Gloor ist deshalb wichtig. Weiter gehören dazu die elektronischen Daten, welche dann nicht mehr im Original vorhanden gewesen wären, sondern nur als elektronische Kopie. Damit wäre die Quelle (Datum des Entstehens) nicht mehr zu eruieren gewesen. Damit wären wesentliche Elemente der Beweisabfolge nicht nachvollziehbar gewesen, da der zeitliche Ablauf nicht nachvollzogen hätte werden können. Mit der Rückgabe der 26 Zügelkisten (bei der Staatsanwaltschaft liegend) hätte der Beschwerdeführer ausgiebige Zeit gehabt, in diesen rund 120'000 Akten weitere Entlastungsbeweise zu suchen. Notabene waren zwei wichtige Beweise in diesen Akten. Erstens die Aktienzertifikate über 91% der Aktien, womit bewiesen ist, dass Robert Gloor mehr als 90% der Aktien besass und zweitens die Korrespondenz Stähelin – Madörin, welche beweist, dass der Beschwerdeführer davon ausgehen durfte, dass die GTS Verlag AG keine Immaterialgüterrechte besass. Es ist gut möglich, dass in diesen Akten noch das letzte Aktienzertifikat sich befindet, womit dann der Nachweis über 100% Aktien erbracht ist. Mit diesen Akten kann auch der Konnex von Buchhaltung zur Bilanz aufgezeigt werden, der sich aus den Gerichtsakten nicht ergibt. Mit diesen Akten würde das Verfahren wieder sehr offen.

**s. II INSTANZ: MUNDART ALS AMTSSPRACHE  
BEIM BERUFUNGSGERICHT (APGU 4.) (IN  
ZUAPG NICHT BEHANDELT)**

Bei einem erneuten Verfahren ist die Amtssprache Deutsch anzuordnen.

aa) In Eingabe Nr. 53 vom 06. Juni 2017 hat der Beschwerdeführer ausführlich dargelegt, dass ein Verfahren in Mundart verfassungswidrig ist. Auch dies kann durch eine Berufungsverhandlung nicht geheilt werden.

---

Der Antrag auch Durchführung der Berufungsverhandlung in der Amtssprache Deutsch wurde abgelehnt (Erster Prozesstag, APGP S. 5). Damit ist kein Verfahren in einer Amtssprache durchgeführt worden, was nicht mehr geheilt werden kann. Die Anwendung der Amtssprache Deutsch genießt einen hohen Stellenwert. Die Anwendung ist in folgenden Normen gefordert; In der EMRK, in der Bundesverfassung, in der Kantonsverfassung Basel-Stadt, in der Strafprozessordnung, im Gerichtsorganisationsgesetz Basel-Stadt. Kein einziges Normengefüge nennt als Alternative eine Mundart. Die Protokollberichtigungsbeschwerde das Verhandlungsprotokoll in Mundart zu verfassen wurde abgelehnt (APGZE 27.01.2018). Damit verletzt die Verhandlung in Mundart Völkerrecht, Kantonales Verfassungsrecht, Bundesverfassungsrecht, kantonales Recht und Bundesrecht. Die Nichtanwendung einer Verfahrenssprache gilt als absolutes Verfahrenshindernis. Die grossen Abweichungen der Mundart und von Deutsch hat der Beschwerdeführer dargestellt (BB 113/832). Auch ist gerichtsnotorisch bekannt, dass Deutsche (mit Ausnahme der Schwaben) die Schweizerische Mundart nicht verstehen. Die Ausführungen des Gerichts (APGU S. 15 – 16) erschöpfen sich in der Behauptung, das Deutsch auch Mundart impliziert. Dem lässt sich entgegen halten, dass eine Audioaufnahme der Verhandlung vor dem EGMR in Strassburg nicht verstanden wird.

bb) Richter Gelzer, der für 99,9% der gerichtlichen Kommunikation verantwortlich war, sprach ein altes „Baseldytsch“, wie es in den alten wohlhabenden Familien gesprochen wird, als Beispiel Stamm, Stähelin, Gelzer, Sarasin, Burckhardt, etc.. Dazu Wikipedia: „**Baseldeutsch** (auch *Baaseldytsch*, *Baseldytsch*, *Baseldütsch*) ist der Dialekt der Stadt [Basel](#) und Umgebung. Es ist der einzige [deutschschweizerische Dialekt](#), der dem [Niederalemannischen](#) zugeordnet werden kann oder doch zumindest in seiner klassischen Form eine Reihe von Besonderheiten hat, die auch das Niederalemannisch hat und die vom [Hochalemannischen](#) abweichen“. Die Mundart weist eine Sprachverkümmerng aus, welche zur Unschärfe führt. Die Mundart kennt nur das Perfekt und Konditionalis I. Es fehlen folgende Tempa: Imperfekt, Plusquamperfekt, Konditionalis II und Futur II. Bei besonders weit zurückliegenden Tatsachen, wie hier 10 – 20 Jahre, können so die verschiedenen zeitlichen Ebenen nicht präzise sprachlich behandelt werden. Besonders bei reinen Aktenprozessen, wie dem Vorliegenden, gibt es einen Konflikt zwischen der Aktensprache Deutsch und der Verhandlungs-

---

sprache Mundart. Diese Unschärfe hat der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren erkannt, weshalb er vor Berufungsgericht beantragt hat die Amtssprache Deutsch anzuwenden, leider erfolglos. Es gibt keine einzige wissenschaftliche Publikation in Mundart. Mundart ist als Gerichtssprache ungeeignet.

Das ZUAPG äussert sich mit Rechtsbegründungen, zu denen sich der Berufungskläger nicht äussern konnte und lässt weiter die Mundart als Amtssprache zu, ohne auf die Einwände des Berufungsklägers einzugehen. Insbesondere äussert sich das Appellationsgericht nicht über die Tatsache, dass Mundart in Strasbourg nicht verstanden wird, und dass kein Mitgliedstaat der EMRK Mundart und Dialekte als Amtssprache zulässt.

**t. II INSTANZ: KEINE DOKUMENTATION DES MÜNDLICHEN URTEILS DES BERUFUNGSGERICHTS (IN ZUAPG NICHT BEHANDELT)**

Das Strafgericht hat seine Praxis geändert, und die Audioaufnahmen von mündlichen Urteilseröffnungen angeordnet. Das Appellationsgericht verzichtet darauf nach wie vor (Schreiben des Appellationsgerichts vom 26.10.2018 Beilage B). Damit ist das Verfahren unvollständig.

aa) Die mündliche Urteilseröffnung ist nicht dokumentiert, weder als Protokoll noch als Audiodatei (Beweis Schreiben Dr. Lopez 24.11.2017, in den Beilagen) (APGZE 15.12.2017, BGP 2 -4) (Beweis: Audiodatei des Appellationsgerichts) (Beil 6). Während der mündlichen Verhandlung wurde ein Verhandlungsprotokoll geführt, wobei zu Beginn der mündlichen Urteilsverkündung die Audioaufnahme und die Protokollierung eingestellt wurden. Damit erreichte das Gericht, dass die mündliche Begründung unbekannt ist und der Konnex zwischen mündlichen Urteil und schriftlichen Urteil nicht nachvollzogen werden kann. Tatsächlich hat die schriftliche Urteilsbegründung mit der mündlichen wenig zu tun, und sehr viele Ver-

---

fahrensentscheide wurden erst mit dem schriftlichen Urteil entschieden. Das Gericht ist der Auffassung, dass eine Dokumentation des mündlichen Urteils nicht nötig ist (APGU S. 16). Art. 76 StPO verlangt aber die Protokollierung von „allen anderen Verfahrenshandlungen“. Dazu gehört auch das mündliche Urteil. Mit dem Hinweis, dass dies das Berufungsgericht auch nicht gemacht hat (aaO.), wird die Gesetzesverletzung des Strafgerichts nicht geheilt.

bb) Entgegen der Auffassung der Berufungsinstanz hat sie gegen Art. 76 StPO verstossen, als sie die mündliche Urteilseröffnung und Begründung nicht protokolliert hat. Der Zweck und der Vorteil der Beweiskraft liegen darin, dass das Protokoll eine hinreichende Grundlage dafür abgibt, ob Verfahrensverstösse vorgekommen sind und ob gewisse Parteierklärungen oder Prozessrügen vorgetragen wurden oder nicht (BSK StPO- PHILIPP NÄPFLI, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 76 N 3). Der Sinn dieser Protokollierung liegt darin, dass die Parteien überprüfen können, ob die schriftliche Urteilsbegründung der mündlichen entspricht oder ihr widerspricht. Ohne Protokollierung wird den Parteien diese Möglichkeit der Überprüfung verwehrt, was gegen Sinn und Zweck der Protokollierung im Sinne von Art. 76 StPO widerspricht.

Interessant ist, dass das Strafgericht nunmehr eine Dokumentation des mündlichen Urteils anordnet, während dem das Appellationsgericht dies nicht verlangt, unter Verweis auf die Beilagen.

**u. II INSTANZ: DIE UNMÖGLICHKEIT, EIN  
SACHGERECHTES URTEIL ZU FÄLLEN  
(APGU NICHT BEHANDELT) (IN ZUAPG  
NICHT BEHANDELT)**

Schon jetzt zeigt sich, dass die Nebenrichter ihrer Funktion als Richter nicht gerecht werden und reine Akklamationsrichter sind ohne eigene Meinung (Eingaben 001/B bis 007/B).

---

aa) Zu den organisatorischen Vorkehrungen und zur Sicherung der Unabhängigkeit kann die Ausgestaltung der Gerichte als Kollegialbehörde gezählt werden, wodurch eine unerwünschte Machtballung einzelner Richter verhindert wird. In diesem Sinn ist auch das Appellationsgericht Basel-Stadt ausgestaltet (vgl. dazu auch Art. 335 Abs. 1 StPO). Das Kollegialgericht wirkt als facto der Machtteilung und der internen Machtkontrolle. Ebenso wichtig aber ist, dass es durch „potenzierte Sachkenntnis“ und „ausbalancierte subjektive Entscheidungsparameter“ erhöhte Gewähr für ein richtiges Ergebnis in der Rechtsfindung bietet (BSK StPO- HANS WIPRÄCHTIGER, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 4 N 14 mit Hinweis auf BSK BGG-HEINRICH KOLLER, 2. Auflage, Basel 2011, Art. 2 N 32). Die Rechtsprechung kann sich durch das Zusammenwirken von Fachleuten mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen am besten weiterentwickeln. Einzelrichter tragen dagegen weniger zur Rechtsfortbildung bei als Gerichtskollegen. Das Kollegium ist auch hilfreich, wenn es gilt, einen allfälligen Subjektivismus von Richtern in Grenzen zu halten. Unterschiedliche Auffassungen sind in solchen Gremien fruchtbar, ja für eine echte Auseinandersetzung mit Problemen – auch politischer Natur – im Sinne einer Sozialgestaltung sogar ein Muss (WIPRÄCHTIGER, Art. 4 N 14 und dortiger Hinweis).

bb) Das Appellationsgericht hat dadurch, dass es faktisch und praktisch im Einzelrichtertum amtete, nicht nur § 92 des Gerichtsorganisationsgesetzes verletzt, sondern die Unabhängigkeit des Spruchkörpers und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt. Beizufügen bleibt, dass der vorliegend zu beurteilende Fall nicht der einzige ist, der in dieser gesetzeswidrigen Art im Kanton Basel-Stadt behandelt wurde und immer noch wird, sondern dass dieses Vorgehen im System der Zusammensetzung der Spruchkörper der Strafgerichte in erster und zweiter Instanz des Kantons Basel-Stadt liegt und dazu führt, dass den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern praktisch keine Kompetenz und sachgerechte Mitwirkung eingeräumt werden.

cc) Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht während der gesamten Hauptverhandlung in seiner gesetzlichen Zusammensetzung tagen muss, auch in der Vorbereitungsphase, in der bereits wichtige Entscheide

---

durch die Kollegialgerichte gefällt werden müssen (vgl. BSK StPO-JEREMY STEPHENSON/ROBERTO ZALUNARDO-WALSER, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 335 N 3). Nach Abschluss der provisorischen Beweisaufnahme der mündlichen Hauptverhandlung am Donnerstag den 26.10.2017 stand den Richtern nur ein Tag zur Urteilsfindung zur Verfügung. Seit der Rechtshängigkeit beim Appellationsgericht 01.09.2014 bis 22.10.2017 hat das Berufungsgericht nie getagt (Protokoll im Verfahren Nr. SB.2015.9 des Appellationsgericht S. 1 bis 115 und weiter bis Ende). Richter Gelzer referierte am Montag den 30.10.2017 ganze drei Stunden für die mündliche Urteilsbegründung, welche nicht protokolliert und nicht per Audioaufnahme festgehalten ist. Das zeigt, dass das Urteil bereits vor der Verhandlung festgelegt worden ist und die Nebenrichter wohl nur zustimmen konnten. Die Berufungsverhandlung dauerte vom 23.10. – 26.10., am 27.10 war Urteilsberatung, und am 30.10. wurde das Urteil mündlich eröffnet. Das Berufungsgericht tagte nie und konnte innerhalb eines Arbeitstages kein materielles Urteil fällen, welches als schriftliches Urteil 140 Seiten umfasst. In einem Tag ist es unmöglich, dass ein kollektives Dreiergericht (das Appellationsgericht) über einen solchen Inhalt einen Beschluss fassen kann. Das Urteil stand schon vor der Berufungsverhandlung fest. Damit wurde die Verhandlung so vorbereitet, damit das bereits gefällte Urteil noch die passenden Sachverhalte erhielt. Somit wurde das Beweisaufnahmeverfahren nicht durchgeführt, um zu einem Urteil zu gelangen, sondern um zum bereits gefällten Urteil die passenden Beweise dazu zu finden. Die schweizerische Unart, eine Strafverfahren wie das vorliegende in sechs aufeinanderfolgenden Tagen (Mo. bis Mo.) durchzuziehen mit der Behandlung von Vorfragen, Verfahrenshindernissen, Beweisanträgen, Studium der Akten, Urteilsfindung, begründeter Urteilsfällung, begründete mündliche Urteilsverkündung, ist unfair und verletzt die Mitwirkungsrechte der Verfahrensbeteiligten in grösster Weise. Es ist der unzulässige „kurze Prozess“ (BB Beil.43).

dd) Im vorliegenden Fall ist anzunehmen, dass das Urteil schon vor der Verhandlung vorbereitet und gefällt worden ist, und die Behandlung der Beweisanträge offensichtlich erst mit dem schriftlichen Urteil und damit nach dem Urteil behandelt worden sind. Damit ist das schweizerische Strafverfahren unfair und ungeeignet, eine sachgerechte Urteilsfindung zu ermöglichen und ist damit EMRK-widrig. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den meisten europäischen und angelsächsischen Ländern sich das Gericht

---

nach der Hauptverhandlung zur Beratung zurückzieht und das Urteil erst nach ein paar Wochen eröffnet wird. Im vorliegenden Fall wusste das Gericht, ohne je getagt zu haben, bereits mit der zugestellten Vorladung vom 05.07.2017, dass es am 30.10.2017 das Urteil unter Kenntnisnahme aller Akten, Beweisen und Zeugen nach einem Tag Beratung kennen wird. Das kann wohl nicht im Ernst so sein. Damit wird eine sachgerechte Urteilsfällung verhindert. Eine bundesrechtswidrige Verfahrenswidrigkeit zulasten der Beschuldigten. Das Gericht ist im Sachzwang, innert eines Tages zu einem Urteil zu kommen und damit einen Prozess, der 3 Jahre dauerte, endgültig abzuschliessen. Das ist gar nicht möglich, es sei denn das Urteil war vorbestimmt. Den Nebenrichtern blieb wohl nur die Akklamation übrig. Ein substantieller Beitrag war unmöglich, ansonsten nicht innerhalb eines Arbeitstages eine Urteilsbegründung von drei Stunden als Arbeitsergebnis eines kollektiven Dreiergerichts (Spruchkörper des Appellationsgerichts) möglich gewesen wäre. Die Audioaufnahme zur Begründung der Ablehnung der Verfahrenshindernisse (APGP S. 31 bzw Audioaufnahme) dokumentiert eindrücklich, das wörtliche Übereinstimmen von der mündlichen und schriftlichen Begründung. Am 23.10.2017 wurde morgens über die Verfahrenshindernisse gehandelt, das Gericht hat von 14.30h – 17.20h beraten, und am anderen Morgen das Zwischenurteil gefällt, welches im schriftlichen Urteil 32 Seiten umfasst (APGU S. 8 – 40). Eine unvoreingenommene Urteilsfindung in so kurzer Zeit ist nicht möglich. Das Urteil stand verfahrenswidrig vor der Hauptverhandlung fest. Notabene: Das Gericht hat vom 01.09.2014 bis 22.10.2017 nie getagt, am 23.10. wurde über die Prozesshindernisse gesprochen und am 24.10. konnte morgens das Berufungsgericht über die Prozesshindernisse urteilen (APGU S. 22), welche im schriftlichen Urteil 38 Seiten einnehmen!

ee) Die wesentlichen Vorfragen, ob Robert Gloor Eigentümer der Marke Regio Aktuell ist und ob Kurt Schudel Aktionär wurde, wurde nicht als Vorfragen beurteilt, sondern erst am Schluss im schriftlichen Urteil beurteilt. Damit war es den Angeschuldigten verwehrt, sich zu diesen Vorfragen und der Meinung des Gerichts zu äussern, was eine angemessene Verteidigung verunmöglichte. Dazu gehört auch, dass das Gericht sämtliche Beweisanträge im Verfahren 2014 – 2018 *provisorisch abgelehnt* hat und die definitive Beurteilung über diese Anträge im schriftlichen Urteil in Aussicht stellte (Ausführliche Eingabe E 27.04.2017 mit zahlreichen Beweisanträgen, alle provisorisch abgelehnt mit APGZE 13.06.2017, APGZE

---

04.05.2017, APGZE 16.03.2017, APGZE 13.11.2016, als beispielhafte unvollständige Aufzählung, APGU S. 38). Die Verfahrensleitung hat sämtliche Beweisanträge abgewiesen mit folgender Begründung: „Eine detaillierte Begründung wird erfolgen, soweit die Berufungsklägern an vorläufig abgewiesenen Anträgen anlässlich der Berufungsverhandlung festhalten und diese dann vom Berufungsgericht erneut abgewiesen werden.“ (APGZE 13.11.2016, ENr. 12.. vom 18.01.2017); graphische Wiedergabe aus dem Urteil:

den.

ff) Damit lässt das Beweisverfahren folgenden Schluss zu: Das Berufungsgericht, bzw. der Verfahrensleiter, hat sich vor der Verhandlung ein Urteil gemacht und bloss diejenigen Beweisanträge zugelassen, welche zu seinem Urteil passten und diejenigen Beweisanträge „provisorisch“ abgewiesen, welche nicht in das Urteil passten. Anschliessend folgten ganz verfahrenswidrig am Schluss das schriftliche Urteil und die Ablehnung der Beweisanträge, welche passend zum Urteil begründet wurden. Dabei wusste die Verfahrensleitung am 13.11.2016, dass der Spruchkörper die provisorisch abgelehnten Beweisanträge am 30.10.2017 ablehnen wird, bzw. dass keine Opposition der Nebenrichter kommt und diese stillschweigend die Ablehnung der Beweisanträge akzeptieren oder ihnen das egal war. Damit führten nicht die Beweise zu einem Urteil, sondern das Urteil führte zu den zugelassenen Beweisen und den abgelehnten Beweisen. Das Gericht, bzw. die Verfahrensleitung, hat auch nicht anlässlich der mündlichen Urteilsöffnung vor der mündlichen Urteilsöffnung über die Beweisanträge entschieden, sondern ist sogleich zur Urteilsöffnung gekommen (Beweis: die Richter des Appellationsgerichts, mangels Dokumentation der mündlichen Urteilsöffnung). Die Feststellung im Urteil ‚alle Anträge wurden behandelt ‚ist unzutreffend (APGU S. 6). Mit dieser Beweisentscheidungsmechanik des Gerichts wurden zwei verfahrenswidrige Ergebnisse erreicht. Erstens wurde damit den Beschuldigten verweigert, einen abgelehnten Beweisantrag als Zwischenentscheid bei der nächsten Instanz zu rügen, und zweitens wurde das Urteil vom Gericht, bzw. der Verfahrensleitung, gefällt ohne über die Beweisanträge befunden zu haben. Letztendlich orientierte das Gericht, bzw. die Verfahrensleitung, nicht darüber, wann das Beweisverfahren abgeschlossen war, bzw. konnte aufgrund der von ihm geschaffenen Prozesslage gar nicht darüber informieren (Beil 61). Die im Urteil (APG S. 38

---

– 40 behandelten „18. Verfahrensanhträge“ k3nnen nicht erst nach dem Verfahren im schriftlichen Urteil entschieden werden sondern sind wdhrend des Verfahrens zu entscheiden. Die in der Berufungserklgrung vom 28.01.2015 gestellten Beweisantrge wurden von der Verfahrensleitung mit schriftlichem Urteil vom 23.02.2018 entschieden, 3ber eine Sache welche das Berufungsgericht am 30.10.2017 ein Urteil gefllt hat! Dementsprechend ist das Verfahren an die Vorinstanz zur3ckzuweisen mit der Auflage, sdtmliche Beweisantrge definitiv (und nicht provisorisch) vor der Urteilsfllung zu entscheiden und diese Entscheide dem Spruchk3rper vor der Urteilsfllung durch die Verfahrensleitung bekannt zu machen. Ganz offensichtlich ist das Urteil als Einzelrichterentscheid der Verfahrensleitung ergangen. Die R3ckweisung ist erforderlich, damit ein Gericht als Spruchk3rper entscheidet, und nicht die Verfahrensleitung mit zwei Akklamationsrichtern.

gg) Das APG hat ausgef3hrt: „Sdtmliche Richter des eingesetzten Spruchk3rpers waren bei der Urteilser3ffnung zugegen und erhielten *nach* Ausfertigung des schriftlichen Urteils ein Exemplar ausgehndigt. Sie konnten 3berpr3fen, ob die Begr3ndung dem Willen des urteilenden Gerichts entsprach.“ (APGU 19). Die Praxis des Strafgerichts ist demnach so, dass ein m3ndliches Urteil gesprochen wird und die Nebenrichter nach dem Urteil die Begr3ndung erhalten und dann noch anmerken k3nnen, ob die Urteilsbegr3ndung dem Willen des Urteilen Gerichts entsprach. Nun ist gerichtsnotorisch bekannt, dass inhaltliche Korrekturen von schriftlichen Urteilen nicht bekannt sind. Aus dem Verfahrensprotokoll war die Zustellung des schriftlichen Urteils an die Nebenrichter, ein Korrekturbedarf der Nebenrichter und eine Zustimmung der Nebenrichter nicht ersichtlich. Es ist anzunehmen, dass auch diese Urteilsbegr3ndung zum Urteil des Berufungsgerichts vom 30. Oktober 2017 mit Versand 23.02.2018, unterschrieben aber ohne Ort und Datum (!), den Nebenrichtern ebenfalls erst „nach Ausfertigung des schriftlichen Urteils ein Exemplar ausgehndigt“ worden ist. Damit haben die Nebenrichter 3ber die definitive Behandlung der rechtshngigen Beweisantrge erst nach dem Urteil erfahren. Dies ist verfassungswidrig und entsprechend ist das Verfahren zur3ckzuweisen an die Vorinstanz. Ganz offensichtlich ist das Urteil als Einzelrichterentscheid der Verfahrensleitung ergangen. Die R3ckweisung ist erforderlich, damit ein Gericht als Spruchk3rper entscheidet, und nicht die Verfahrensleitung mit zwei Akklamationsrichtern.

---

hh) Das Verfahren vor Berufungsgericht dauerte 3 ½ Jahre. Richter Gelzer arbeite geschätzt einen Tag pro Woche an diesem Fall. Mal weniger, mal mehr. In der Phase vor dem Prozess und nach dem Prozess wohl intensiv. Daraus resultieren geschätzt 150 Arbeitstage. Bei den Nebenrichtern waren es 5 Tage, der Tag der Urteilsöffnung kann nicht gezählt werden, da sie hier nur passiv waren. Die Nebenrichter arbeiten auch nicht am Gericht, womit ein Aktienstudium im Hause des Gerichts entfällt und auch nicht dokumentiert ist. Laut Verfahrensprotokoll gab es keinen einzigen Input seitens der Nebenrichter. Ausser drei nicht protokollierten Fragen während der Hauptverhandlung ist nichts bekannt (analog Strafgericht). Dies ergibt 10 Arbeitstage der Nebenrichter, womit der effektive Anteil der Nebenrichter am Urteil 6% beträgt. Effektiv liegt damit gesetzeswidrig ein Einzelrichtersentscheid vor.

ii) Ganz besonders ist die mangelhafte Beweiserhebung an den drei Aktienzertifikaten der GTS Verlag AG bezüglich Nicht-Aktionär Kurt Schudel ersichtlich und der komplett unterlassenen Befragung des Zeugen Kurt Schudel durch das Berufungsgericht. Das Berufungsgericht fällt ein Urteil, ohne den Anzeigensteller und nach Ansicht der Gerichte Hauptgeschädigten nicht zu befragen (vgl. dazu die Eingabe Nr, 86). Ebenso hat es das Berufungsgericht unterlassen, die Beschuldigten zur Sache zu befragen. Als Beispiel wären veranschaulichend beispielhaft folgende Fragen durch das Gericht absolut notwendig gewesen:

- Wussten Sie, dass die GTS Verlag AG einen permanenten Herausgabeanspruch auf die Marke „Regio Aktuell“ hatte?
- Wussten Sie, dass Sie sich nicht auf den von Prof. Stähelin genehmigten Lizenzvertrag verlassen durften?
- Wussten Sie, dass Sie sich nicht auf die von Prof. Stähelin genehmigten Lizenzzahlungen 2000 – 2002 verlassen durften?
- Wussten Sie, dass das von Herrn Stähelin unterzeichnete Protokoll ein Indossament zur Übertragung der Aktien an Kurt Schudel darstellt?
- Wussten Sie, dass die von Herrn Steiner bezahlten Beratungshonore zu einer Erhöhung der Druckkosten für die Regio Nachrichten AG führten?
- Hatten Sie die Absicht Steuern zu hinterziehen?

---

Eine verfahrenskonforme Beweiserhebung hätte zu einer ganz anderen Sachverhaltslage geführt. Alleine eine anklagebezogene Befragung zur Sache hätte dem Gericht vor Augen geführt, dass es zu einem anderen Urteil kommen muss. Da das Gericht aber schon vor der Berufungsverhandlung sein Urteil entschieden hatte, erachtete es strafprozesswidrig die Befragung zur Sache als obsolet.

Ein Vergleich des mündlichen und schriftlichen Urteils, der nicht möglich ist mangels Dokumentation, würde aufzeigen, dass das Gericht im schriftlichen Urteil Verurteilungsgründe aufgeführt hat, die nie behandelt und befragt wurden in der Hauptverhandlung. Beim Strafgericht; wirtschaftlicher Aktionär, tatsächlicher Aktionär; beim Appellationsgericht; Herausgabeanspruch und Indossamentprotokoll.

jj) Das Berufungsgericht verweigert willkürlich und bundesrechtswidrig den Sachverhalt neu festzustellen (**6B\_542/2016** Recht Belastungszeugen zu befragen), obwohl ihm eine volle Überprüfungscompetenz zusteht. Der Instruktionsrichter hat in der Verfügung vom 04. Juli 2016 ausgeführt: „Die Staatsanwaltschaft und ihr folgend die Vorinstanz sind zur Ansicht gelangt, dass ein Beizug der bei der Staatsanwaltschaft befindlichen beschlagnahmten Akten zu den Verfahrensakten für einen Entscheid nicht erforderlich ist. Es wird Aufgabe des Berufungsgerichts sein, darüber zu entscheiden, ob dieser Ansicht gefolgt werden kann, oder ob die genannten Akten teilweise oder vollumfänglich vom Gericht beigezogen werden müssen(..).“ (ENr. 8 vom 12.02.2016). Dazu passend die Ausführungen an der Hauptverhandlung:

*Präs. Es herrscht der Grundsatz, dass grundsätzlich die erste Instanz die Beweise erhebt und wir das nur ergänzen, wenn wir mangelhafte Beweisabnahme sehen. Wir entscheiden erst in der Schlussberatung, ob wir noch zusätzliche Beweise abnehmen. (Audioaufnahme, 2.09.25, nicht protokolliert).*

Auch im Urteil kommt zum Ausdruck, ob den Ausführungen der Staatsanwaltschaft „nachvollzogen“ werden könne. Damit schränkte das Berufungsgericht seine Kognition bundesrechtswidrig ein. Das Gericht fällte nicht ein neues Urteil, sondern überprüfte ob dem Strafurteil gefolgt werden konnte. Das widerspricht diametral dem Gedanken der Berufung.

---

**v. II INSTANZ: REGLEMENTWIDRIGE  
ERNENNUNG DES SPRUCHKÖRPERS DES  
APPELLATIONSGERICHTS (BGP S. 2 – 4 /  
APGU 9)**

Über die verfassungswidrige Bestellung des Appellationsgerichts habe ich im Ausstandsgesuch (006/B Ausstand) ausführlich argumentiert.

aa) Beim Verfahren vor Appellationsgericht setzte Richterin Stamm setzte sich im Verfahren selbst ein, verfügte die Abtrennung, trat in den unbegründeten Selbstaustand und ernannte Richter Gelzer zum Richter. Im Ausstandsverfahren gegenüber Frau Stamm ernannte Frau Stamm Richter Gelzer als Ausstandsrichter und im Ausgangsverfahren gegenüber Herrn Gelzer ernannte Herr Gelzer Frau Matefi als Ausstandsrichterin. Keine einzige richterliche Ernennung erfolgte verfassungskonform. Im Übrigen hat auch das Appellationsgericht kein notwendiges Gerichtsreglement, wie es das Gesetz vorschreibt, bzw. erst seit April 2017 als der Spruchkörper schon gesetzeswidrig bestellt war.

bb) Ausstehend ist die mehrfach verlangte Zustellung der Ausführungsbestimmungen zum GOG § 9 Abs. 2 Ziff 5-7 und nach \*§ 32 Spruchkörper:

4 Die Gerichte organisieren die Spruchkörper im Übrigen nach Bedarf; Einzelheiten regeln die Reglemente der Gerichte.“

cc) Das Gericht bestätigt die Spruchkörperernennung durch Frau Stamm, ohne allerdings ihre Befangenheit zu erwähnen (APGU S. 9). Das Urteil 1B\_86/2015 1B\_105/2015 (in Sachen Madörin) „...Die Verfügung der Präsidentin [*Stamm*] ist..aufzuheben. Das Appellationsgericht ist anzuweisen einen unbefangenen Verfahrensleiter einzusetzen, der das Verfahren gegen die drei Beschuldigten führt.“ Damit setzte die befangene Richterin Stamm einen neuen Verfahrensleiter ein. Eine befangene Richterin kann keinen unbefangenen Richter einsetzen. Richter Gelzer nahm die Aufgabe entgegen, den Zögling Stähellin, der Grund der Befangenheit von Frau Stamm, zu schonen und lies den Fall verjähren, was sogar der Presse aufgefallen war (Beil. 23)

---

dd) In diesem angefochtenen Entscheid ernannte Richter Gelzer den Spruchkörper mit den Richtern Dr. Claudius Gelzer (sich selbst) und Dr. Annatina Wirz und Dr. Carl Gustav Mez, ohne Reglement des Gerichts und ohne Begründung. Richter Gelzer hat das Verfahren als Einzelrichter durchgeführt und hat sich zwei weitere Richter in den Spruchkörper geholt, von denen er keinen Widerstand erfahren hat und damit eine kontroverse Urteilsbildung unterblieb. Es wiederholte sich das erstinstanzliche Verfahren mit Selbstzuteilung und Bestellung des Spruchkörpers durch einen einzigen Richter, die Verfahrensleitung selbst (Strafrichter Kiener).

ee) Diese Grundeinstellung führt zu einer formellen und materiellen Prädisposition des Entscheides des Berufungsgerichts. Es ist auch selbsterklärend, dass bei solch massiver Verletzung der Verfahrensrechte des Berufungsführers eine kritische Beurteilung der Verletzung der Verfahrensrechte der ersten Instanz unmöglich ist. Damit liegt eine formelle und materielle Rechtsverweigerung vor, welche EMRK-widrig ist. Das unfaire Verfahren vor erster und zweiter Instanz ist gegeben war. Das vorinstanzliche Urteil ist auch aus diesem Grund aufzuheben.

Der Berufungsführer hat mit Schreiben vom 03.11.2016 die Sistierung des Verfahrens beantragt, bis das Appellationsgericht ein Reglement zur Bestellung der Spruchkörper vorliegt, wie es das neue GOG 2016 seit 01.01.2016 verlangt (Beweis Schreiben vom 03.11.2016). Dieser Antrag wurde nicht behandelt, womit eine Rechtsverweigerung vorliegt, idem dem Berufungsführer ein Verfassungs- und EMRK-konformer Richter verweigert wird. Der Berufungsführer hat mit Schreiben vom 04.11.2016 die Sistierung des Verfahrens beantragt, bis das Strafgericht ein Reglement zur Bestellung der Spruchkörper vorliegt, wie es das neue GOG 2016 seit 01.01.2016 verlangt (Beweis Schreiben vom 04.11.2016). Dieser Antrag wurde behandelt und abgelehnt. Richter Gelzer und das Appellationsgericht waren nie in der Lage, die verfassungswidrige Bestellung des Strafgerichts als Berufungsinstanz zu beurteilen, da das Gericht selbst den Anspruch auf einen unabhängigen, unbefangenen und unparteiischen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände verweigert. Wenn die Änderung eines Spruchkörpers zu einer Begründungspflicht führt und den Anspruch auf rechtliches Gehör und den Anspruch auf einen Verfassungskonformen Richter verletzen kann, so ist bei der gesetzlichen Änderung der Gerichts-

---

organisation die Zusammensetzung des Spruchkörpers ebenfalls zu begründen. Konkret fehlen intertemporale Regelungen des Gerichts. Die undokumentierte und unbegründete Bestellung des Spruchkörpers des Berufungsgerichts ist verfassungswidrig. Daran ändern hehre Erklärungen des Gericht nach dem Urteil nichts.

ff) Es ist auch hier auf den Aufsatz von Oliver Lücke Im Plädoyer 1/2018 „Gerichte: Fallzuteilung kann die EMRK verletzen“ hinzuweisen. Die wichtigsten Kernaussagen: Die „Festlegung der Zusammensetzung des Spruchkörpers durch die Justizorgane ist konventionswidrig“ (aaO S. 41). „Die Regelung muss transparent und klar sein“ (aaO S. 41, 42). „Bei der aktuellen Rechtslage besteht nämlich das Risiko, dass die derzeitige Richterzuteilung durch den EGMR ständig gerügt wird“ (aaO S. 43). Die Fallzuteilung des Berufungsgerichts widerspricht diesen Vorgaben krass!

#### **w. EMRK WIDRIGER ANWALTSZWANG(IN ZUAPG NICHT BEHANDELT)**

Der Notwendige Anwalts-Verteidiger ist gesetzlich nach Strafprozessordnung verlangt, wenn der Staatsanwalt die Sache persönlich vertritt (Art. 130 StPO). Der Beschwerdeführer wollte sich selbst verteidigen, wurde aber angewiesen einen Verteidiger zu nehmen (APGZE vom 09.07.2015 und 10.07.2015 mit der Aufforderung einen Notwendigen Verteidiger zu bestellen). Der Anwaltszwang ist EMRK widrig, dazu die EMRK: „(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: c) sich selbst zu verteidigen.“ Dieses Recht wurde dem Beschwerdeführer völkerrechtswidrig verweigert.

Soweit dann die Notwendige Verteidigung praktiziert wurde, erfolgte diese gesetzeswidrig unvollständig. Damit ist erforderlich, dass Verfahrenshandlungen wiederholt werden müssen.

---

Der Beschwerdeführer bittet höflich um Gutheissung seiner  
Beschwerde.

Freundliche Grüsse  
Der Beschwerdeführer

Dr. iur. Bernhard Madörin

Steuer- u. Treuhandexperte

Zugelassener Revisionsexperte RAB

Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

---

## Entscheid 1B\_207/2019, 1B\_247/2019 mit Beschwerde vom 20.05.2019

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



1B\_207/2019, 1B\_247/2019

### Urteil vom 9. Dezember 2019 I. öffentlich-rechtliche Abteilung

\_\_\_\_\_ Besetzung

Bundesrichter Chaix, Präsident,  
Bundesrichter Merkli, Fonjallaz,  
Gerichtsschreiber Mattle.

\_\_\_\_\_ Verfahrensbeteiligte

**1B\_207/2019**  
Robert **Gloor**,  
Rue de Delle 46a, 68220 Folgensbourg, Frankreich,  
Beschwerdeführer,  
vertreten durch Advokat Alain Joset,  
Gitterlistrasse 8, Postfach 215, 4410 Liestal,

und

**1B\_247/2019**  
Bernhard **Madörin**,  
Gartenstrasse 95, 4002 Basel,  
Beschwerdeführer,

gegen

**Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt**,  
Binningerstrasse 21, Postfach 1348, 4001 Basel.

\_\_\_\_\_ Gegenstand

Strafverfahren; Rückweisung,

Beschwerden gegen den Zwischenentscheid  
des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt,  
Dreiergericht, vom 19. März 2019 (SB.2015.9).

---

## **Sachverhalt:**

### **A.**

Am 1. September 2014 verurteilte das Strafgericht Basel-Stadt unter anderem Robert Gloor und Bernhard Madörin wegen verschiedener Delikte zu einer bedingten Freiheitsstrafe (Robert Gloor) bzw. einer bedingten Geldstrafe (Bernhard Madörin). Am 30. Oktober 2017 stellte das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Berufungsgericht das Verfahren bezüglich der vor dem 1. Oktober 2002 begangenen Handlungen zufolge Verjährung ein. Es sprach Robert Gloor in Abänderung des Urteils des Strafgerichts von gewissen Anklagepunkten frei. Im Übrigen bestätigte es die erstinstanzlichen Schuldsprüche von Robert Gloor und Bernhard Madörin, wobei es die bedingte Freiheitsstrafe für Robert Gloor und die bedingte Geldstrafe für Bernhard Madörin reduzierte.

### **B.**

Mit den Urteilen 6B\_396/2018 sowie 6B\_383/2018 vom 15. November 2018 hiess das Bundesgericht die von Robert Gloor und Bernhard Madörin gegen das Urteil des Appellationsgerichts vom 30. Oktober 2017 erhobenen Beschwerden in Strafsachen gut. Das Bundesgericht kam zum Schluss, der Spruchkörper des Appellationsgerichts sei unrechtmässig besetzt worden. Es hob den angefochtenen Entscheid vom 30. Oktober 2017 auf und wies die Sache zu neuer Beurteilung an das Appellationsgericht zurück. Im Anschluss an die Rückweisung der Sache durch das Bundesgericht wurde der Spruchkörper des Appellationsgerichts neu bestimmt, wobei im Vergleich zum vormaligen Spruchkörper kein personeller Wechsel vorgenommen wurde.

### **C.**

Am 10. Dezember 2018 stellten Robert Gloor und Bernhard Madörin je ein Ausstandsbegehren gegen die drei Mitglieder des neu besetzten Spruchkörpers.

Am 24. bzw. 25. Januar 2019 beantragten Robert Gloor und Bernhard Madörin je, die Sache sei zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung an das erstinstanzliche Strafgericht zurückzuweisen. Mit Zwischenentscheid vom 19. März 2019 wies das Appellationsgericht die Anträge auf Rückweisung der Sache an das erstinstanzliche Strafgericht ab.

---

Am 30. März 2019 bzw. 2. April 2019 wies das Appellationsgericht die Ausstandsbegehren vom 10. Dezember 2018 ab und befand, der Spruchkörper sei rechtmässig bestimmt worden.

**D.**

Gegen den Zwischenentscheid des Appellationsgerichts vom 19. März 2019 betreffend Nichtrückweisung der Sache an das erstinstanzliche Strafgericht haben Robert Gloor (Verfahren 1B\_207/2019) und Bernhard Madörin (Verfahren 1B\_247/2019) am 7. bzw. 20. Mai 2019 je Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht erhoben. Sie beantragen, der angefochtene Zwischenentscheid sei aufzuheben. Robert Gloor beantragt weiter, die Sache sei zur Durchführung eines korrekten Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, die Sache zur neuen Beurteilung an das Strafgericht Basel-Stadt zurückzuweisen. Bernhard Madörin beantragt weiter, die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen und die Vorinstanz sei anzuweisen, ihn freizusprechen. Sinngemäss beantragt er sodann, die Vorinstanz sei anzuweisen, die Sache zur neuen Beurteilung an das Strafgericht Basel-Stadt zurückzuweisen.

Die Vorinstanz beantragt, die Beschwerden seien abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten sei. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt hat auf Vernehmlassung verzichtet.

**E.**

Die von den Beschwerdeführern je gestellten Gesuche um Überweisung der Beschwerde an die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts sowie um Gewährung der aufschiebenden Wirkung hat der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung am 11. bzw. am 20. Juni 2019 abgewiesen. Mit weiteren Eingaben haben die Beschwerdeführer je an ihrer Beschwerde festgehalten.

---

## **Erwägungen:**

### **1.**

Die Beschwerden in den Verfahren 1B\_207/2019 und 1B\_247/2019 richten sich beide gegen den Entscheid des Appellationsgerichts vom 19. März 2019 und betreffen den gleichen Sachverhalt. Es rechtfertigt sich, die beiden Verfahren zu vereinigen.

### **2.**

**2.1** Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Entscheid vom 19. März 2019, mit welchem das Appellationsgericht die Anträge der Beschwerdeführer auf Rückweisung der Sache an das erstinstanzliche Strafgericht zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung abgewiesen hat. Auf Anträge und Rügen, die nicht damit im Zusammenhang stehen, ist von vornherein nicht einzutreten (vgl. Art. 80 BGG). Dies gilt insbesondere für den Antrag von Bernhard Madörin, die Vorinstanz sei anzuweisen, ihn freizusprechen.

**2.2** Die Beschwerdeführer rügen, das Appellationsgericht, welches den vorliegend angefochtenen Entscheid vom 19. März 2019 gefällt hat, sei unrechtmässig besetzt worden. Das Appellationsgericht hat den vorliegend angefochtenen Entscheid in der im Anschluss an die Rückweisung der Sache durch das Bundesgericht neu vorgenommenen Besetzung getroffen. Mit der Frage der rechtmässigen Zusammensetzung des Spruchkörpers hat sich das Bundesgericht in den gleichentags wie das vorliegende Urteil ergangenen Urteilen 1B\_215/2019 (Robert Gloor) bzw. 1B\_269/2019 (Bernhard Madörin) auseinandergesetzt. Es kam zum Schluss, dass die Ausstandsbegehren der Beschwerdeführer vom 10. Dezember 2018 zu Recht abgewiesen wurden und dass das Berufungsgericht rechtmässig besetzt wurde. Es besteht kein Anlass, im vorliegenden Verfahren darauf zurückzukommen. Auf die Rüge der unrechtmässigen Besetzung des Spruchkörpers ist nicht einzutreten.

### **3.**

**3.1** Beim angefochtenen Entscheid vom 19. März 2019 handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid in einer Strafsache (vgl. Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 und 2 BGG), der das Strafverfahren nicht abschliesst, folglich nicht um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG, sondern um einen Zwischenentscheid.

Beim Bundesgericht anfechtbar sind selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbe-

---

gehren (Art. 92 Abs. 1 BGG). Diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden (Art. 92 Abs. 2 BGG). Anfechtbar sind Entscheide, welche sich auf die örtliche, sachliche oder auch auf die funktionelle Zuständigkeit beziehen (BGE 138 III 558 E. 1.3 S. 559 mit Hinweis). Gegen andere selbständig eröffnete Zwischenentscheide ist die Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig, nämlich wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weittläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Ist die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, bleibt der Zwischenentscheid im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, sofern er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG).

Es obliegt der beschwerdeführenden Partei, detailliert darzutun, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 92 f. BGG erfüllt sind, soweit diese nicht offensichtlich vorliegen (Art. 42 Abs. 2 BGG; BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; je mit Hinweisen).

**3.2** Die Beschwerdeführer machen geltend, beim angefochtenen Entscheid vom 19. März 2019 handle es sich um einen Zwischenentscheid über die funktionelle Zuständigkeit und damit um einen beim Bundesgericht anfechtbaren Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 Abs. 1 BGG.

Der vorliegend angefochtene Zwischenentscheid betrifft nicht die Frage, ob die Vorinstanz für die Beurteilung der von den Beschwerdeführern erhobenen Berufung grundsätzlich zuständig ist. Die Vorinstanz hat vielmehr geprüft, ob die Sache nach der Rückweisung durch das Bundesgericht an sie noch eine Instanz weiter zurückzuweisen sei oder nicht. Beim Entscheid der Vorinstanz, die Sache (im jetzigen Zeitpunkt) nicht an das erstinstanzliche Strafgericht zurückzuweisen, handelt es sich – gleich wie grundsätzlich bei der Rückweisung einer Streitsache an die untere Instanz bei (teilweiser) Gutheissung einer Beschwerde – nicht um einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 Abs. 1 BGG, sondern um einen anderen selbständigen Zwischenentscheid, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar ist.

---

**3.3** Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, falls der angefochtene Entscheid nicht als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 Abs. 1 BGG eingestuft werde, könne er nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG beim Bundesgericht angefochten werden, da er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könne.

**3.3.1** Nach ständiger Praxis zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss der nicht wieder gutzumachende Nachteil rechtlicher Natur sein, was der Fall ist, wenn er auch durch einen für die rechtsuchende Partei günstigen Endentscheid nachträglich nicht mehr behoben werden könnte (BGE 140 V 321 E. 3.6 S. 326 f.; 139 IV 113 E. 1 S. 115; je mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführer werden den neuen Berufungsentscheid des Appellationsgerichts – sofern er nicht in ihrem Sinne ausfällt – mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht anfechten können. Zusammen mit dem Berufungsentscheid werden sie den Zwischenentscheid vom 19. März 2019 anfechten können, soweit sich dieser auf dessen Inhalt auswirkt (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG). Namentlich werden die Beschwerdeführer dannzumal vor Bundesgericht geltend machen können, das Appellationsgericht hätte nicht über die Berufung entscheiden dürfen, ohne die Sache zuvor an das erstinstanzliche Strafgericht zurückzuweisen. In einer allfälligen Beschwerde gegen den neuen Berufungsentscheid werden die Beschwerdeführer auch weitere, im Zusammenhang mit dem vorliegend angefochtenen Zwischenentscheid von der Vorinstanz erörterte Verfahrensfragen wieder aufwerfen können, soweit sie sich auf den Berufungsentscheid auswirken. Inwiefern den Beschwerdeführern durch den angefochtenen Zwischenentscheid vom 19. März 2019 ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG entstehen könnte, der auch durch einen für sie günstigen Endentscheid des Bundesgerichts nicht mehr behoben werden könnte, ist nicht ersichtlich.

**3.3.2** Die Gutheissung der vorliegenden Beschwerde würde nicht sofort einen Endentscheid herbeiführen. Damit fällt auch die Variante gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ausser Betracht.

#### **4.**

Nach dem Ausgeführten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

---

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

1.  
Die Verfahren 1B\_207/2019 und 1B\_247/2019 werden vereinigt.
2.  
Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten.
3.  
Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung auferlegt.
4.  
Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Dreiergericht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 9. Dezember 2019

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Ghäix

Der Gerichtsschreiber:



Mattle



---

## Entscheid 1B\_269/2019 mit Beschwerde vom 20. Mai 2019

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



1B\_269/2019

### Urteil vom 9. Dezember 2019 I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Chaix, Präsident,  
Bundesrichter Merkli, Fonjallaz,  
Gerichtsschreiber Mattle.

Vorfahremsbeteiligte

Bernhard **Madörin**,  
Gartenstrasse 95, 4002 Basel,  
Beschwerdeführer,

**gegen**

1. Claudius **Gelzer**,  
Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt,  
Bäumleingasse 1, 4051 Basel,
2. Carl Gustav **Mez**,  
Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt,  
Bäumleingasse 1, 4051 Basel,
3. Annatina **Wirz**,  
Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt,  
Bäumleingasse 1, 4051 Basel,
4. Christian **Hoenen**,  
Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt,  
Bäumleingasse 1, 4051 Basel,  
Beschwerdegegner.

Gegenstand

Strafverfahren; Ausstandsbegehren,

Beschwerde gegen den Entscheid  
des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt,  
Dreiergericht, vom 2. April 2019 (DG.2018.46).

---

**Sachverhalt:****A.**

Das Appellationsgericht Basel-Stadt verurteilte Bernhard Madörin am 30. Oktober 2017 als Berufungsinstanz wegen mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht, mehrfacher Urkundenfälschung und mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie gegen das Gesetz über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt zu einer bedingten Geldstrafe.

**B.**

Mit Urteil 6B\_383/2018 vom 15. November 2018 hiess das Bundesgericht eine von Bernhard Madörin gegen das Berufungsurteil erhobene Beschwerde in Strafsachen gut und wies die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück. Das Bundesgericht kam zum Schluss, der Spruchkörper des Berufungsgerichts sei unrechtmässig besetzt worden. Nach der Rückweisung durch das Bundesgericht wurde der Spruchkörper des Berufungsgerichts durch Christian Hoenen, den Vorsitzenden der strafrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts, neu bestimmt, wobei im Vergleich zum vormaligen Spruchkörper kein personeller Wechsel vorgenommen wurde. Mit Eingabe vom 10. Dezember 2018 beantragte Bernhard Madörin den Ausstand der Berufungsrichter Claudius Gelzer, Carl Gustav Mez sowie der Berufungsrichterin Annatina Wirz. Im gleichen Zusammenhang erhob er Einwände gegen die Bestellung des Spruchkörpers durch Christian Hoenen. Das Appellationsgericht Basel-Stadt wies das Ausstandsbegehren am 2. April 2019 ab, soweit es darauf eintrat.

**C.**

Bernhard Madörin führt mit Eingabe vom 20. Mai 2019 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er beantragt, der Entscheid des Appellationsgerichts vom 2. April 2019 sei aufzuheben. Sinngemäss beantragt er, der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts, der instruierende Gerichtspräsident und der Spruchkörper seien als verfassungswidrig eingesetzt und damit als befangen zu bezeichnen.

Claudius Gelzer und Carl Gustav Mez beantragen, die Beschwerde sei abzuweisen. Annatina Wirz hat auf eine Vernehmlassung verzichtet. Christian Hoenen und die Vorinstanz beantragen sinngemäss die Abweisung der Beschwerde.

---

**D.**

Das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung bzw. um Erlass von vorsorglichen Massnahmen hat der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung mit Verfügung vom 27. Juni 2019 abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 16. Juli 2019 an seinen Anträgen festgehalten und zusätzlich beantragt, das Strafverfahren gegen ihn sei in einem anderen Kanton fortzuführen.

**Erwägungen:**

**1.**

**1.1** Der Beschwerdeführer hat gleichzeitig zu seiner Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts vom 2. April 2019 Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid vom 19. März 2019 erhoben, mit welchem das Appellationsgericht seinen Antrag auf Rückweisung der Sache an das erstinstanzliche Strafgericht zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung abgewiesen hat. Was die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid vom 19. März 2019 betrifft, wurde unter der Verfahrensnummer 1B\_247/2019 ein separates Verfahren eröffnet. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Vereinigung der Verfahren 1B\_269/2019 und 1B\_247/2019 ist abzuweisen; mit der Beurteilung der beiden Beschwerden am selben Tag ist eine genügende Koordination sichergestellt.

**1.2** Der Beschwerdeführer beantragt, seine Beschwerde sei von der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts zu behandeln, eventua-liter sei die strafrechtliche Abteilung zur Vernehmlassung einzuladen. Die Art. 29 ff. des Reglements für das Bundesgericht vom 20. November 2006 (BGerR; SR 173.110.131) regeln die Zuständigkeit zwischen den verschiedenen Abteilungen des Bundesgerichts. Die I. öffentlich-rechtliche Abteilung behandelt unter anderem Beschwerden in Strafsachen gegen strafprozessuale Zwischenentscheide (Art. 29 Abs. 3 BGerR). Zuständig zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist somit die I. öffentlich-rechtliche Abteilung. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens gemäss Art. 23 BGG sind nicht erfüllt. Die erwähnten Verfahrensanträge des Beschwerdeführers sind somit abzuweisen.

**2.**

**2.1** Beim angefochtenen Entscheid vom 2. April 2019 handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid über die Zustän-

---

digkeit bzw. ein Ausstandsbegehren in einer Strafsache (vgl. Art. 78 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 BGG). Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt hat als letzte und einzige kantonale Instanz entschieden (vgl. Art. 80 BGG i.V.m. Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO). Als beschuldigte Person ist der Beschwerdeführer gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde befugt. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde gegen den angefochtenen Entscheid vorbehältlich zulässiger und genügend begründeter Rügen (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) einzutreten. Nicht einzutreten ist indessen auf den erst am 16. Juli 2019 und damit verspätet vorgebrachten Antrag, das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer sei in einem anderen Kanton fortzuführen.

**2.2** Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Entscheid vom 2. April 2019 mit welchem die Vorinstanz das Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers vom 10. Dezember 2018 abgewiesen hat. Auf Anträge und Rügen des Beschwerdeführers, die nicht diesen Entscheid betreffen, ist hier nicht einzugehen (vgl. Art. 80 BGG). Nicht Verfahrensgegenstand bildet namentlich die Frage, ob die per 4. Oktober 2018 vorgenommene Änderung des Organisationsreglements des Appellationsgerichts (SG 154.150) formell korrekt beschlossen worden ist.

**3.**

Der Beschwerdeführer bringt mehrfach vor, die Vorinstanz habe zu gewissen Vorbringen nicht Stellung genommen. Darin könnte die Rüge einer Verletzung der sich aus Art. 29 Abs. 2 BV ergebenden gerichtlichen Begründungspflicht erblickt werden.

Die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessende grundsätzliche Pflicht der gerichtlichen Behörde, ihren Entscheid zu begründen, bedeutet nicht, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 142 II 49 E. 9.2 S. 65 mit Hinweisen).

---

Diesen Anforderungen genügt der Entscheid der Vorinstanz. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV in hinreichender Weise gerügt und begründet hat (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG), vermag er damit nicht durchzudringen.

#### 4.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Er macht geltend, der Spruchkörper hätte nicht von Christian Hoenen eingesetzt werden dürfen, da dieser in der Sache vorbefasst und damit befangen gewesen sei. Weiter bringt er vor, dass nach der Rückweisung durch das Bundesgericht wieder die drei gleichen Richter eingesetzt worden sind, sei schon an sich unrechtmässig. Schliesslich macht er geltend, die eingesetzten Berufungsrichter seien befangen.

4.1 Nach Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die verfassungs- bzw. konventionsrechtlichen Garantien werden unter anderem in der Strafprozessordnung konkretisiert (BGE 138 I 425 E. 4.2.1 S. 428 mit Hinweisen). Sie sind verletzt, wenn bei einer Gerichtsperson objektiv betrachtet Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Person oder in äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Für den Ausstand wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Mit anderen Worten muss gewährleistet sein, dass der Prozess aus Sicht aller Beteiligten als offen erscheint (BGE 141 IV 178 E. 3.2.1 S. 179; 140 I 326 S. 329 E. 5.1).

Gemäss Art. 56 StPO tritt eine Person namentlich dann in den Ausstand, wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, in der gleichen Sache tätig war (lit. b), oder wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (lit. f). Ist eine Gerichtsperson in derselben Stellung mit der gleichen Sache mehrfach befasst, liegt kein Fall der Vorbefassung gemäss Art. 56 lit. b StPO vor. Eine Mehrfachbefassung in diesem

---

Sinn kann aber im Rahmen des Auffangtatbestands von Art. 56 lit. f StPO relevant werden (Urteil des Bundesgerichts 1B\_94/2019 vom 15. Mai 2019 E. 2.3 mit Hinweisen).

Wenn eine Gerichtsperson, die an einem durch die Rechtsmittelinstanz aufgehobenen Entscheid beteiligt war, nach der Rückweisung der Sache an der Neuurteilung mitwirkt, liegt darin noch keine unzulässige Mehrfachbefassung (Urteil des Bundesgerichts 1B\_94/2019 vom 15. Mai 2019 E. 2.4; vgl. BGE 113 Ia 407 E. 3b S. 410). Von den beteiligten Richtern wird grundsätzlich erwartet, dass sie die Sache mit der nötigen Professionalität und Unvoreingenommenheit nochmals behandeln. Anders verhält es sich nur ausnahmsweise, etwa wenn ein Richter durch sein Verhalten oder durch Bemerkungen klar zum Ausdruck gebracht hat, dass er nicht willens oder fähig ist, von seiner im aufgehobenen Entscheid vertretenen Auffassung Abstand zu nehmen und die Sache unbefangen neu wieder aufzunehmen (vgl. BGE 138 IV 142 E. 2.3 S. 146; Urteil des Bundesgerichts 1B\_94/2019 vom 15. Mai 2019 E. 2.4).

**4.2** Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid feststellte, hatte Christian Hoenen im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer bereits mehrfach Rechtsmittel des Beschwerdeführers zu beurteilen. Dieser Umstand und dass die Entscheide jeweils nicht im Sinne des Beschwerdeführers ausfielen, ist jedoch für sich allein nicht geeignet, den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen (vgl. E. 4.1 hiervor). Dass Christian Hoenen als Vorsitzender der strafrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts den Spruchkörper des Berufungsgerichts eingesetzt hat, steht sodann nicht im Widerspruch zu Art. 21 Abs. 2 StPO, wonach im gleichen Fall nicht als Mitglied des Berufungsgerichts wirken kann, wer als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig geworden ist. Konkrete Hinweise, die darauf hindeuten würden, dass Christian Hoenen befangen sein könnte, sind nicht substantiiert dargetan und nicht ersichtlich. Dass die Vorinstanz das Ausstandsgesuch gegen Christian Hoenen nicht guthiess, ist somit nicht zu beanstanden.

**4.3** Im Urteil 6B\_383/2018 vom 15. November 2018 hat das Bundesgericht mit Blick auf Art. 30 Abs. 1 BV bemängelt, dass – mit Ausnahme des vorsitzenden Richters – der Spruchkörper des Berufungsgerichts trotz des vom kantonalen Recht insoweit eingeräumten erheblichen Ermessens nicht von einer demokratisch legitimierten, weisungsungebundenen Gerichtsperson, sondern von der ersten Gerichtsschreiberin gebildet wurde (a.a.O., E. 1.2.1 f.). Hingegen hat das

---

Bundesgericht im erwähnten Entscheid nicht angeordnet, die vormalig eingesetzten Richter dürften bei der neu vorzunehmenden Spruchkörperbildung nicht mehr berücksichtigt werden. Dass Christian Hoenen bei der Bildung des Spruchkörpers im Vergleich zum vormaligen Spruchkörper keinen personellen Wechsel vorgenommen hat, steht somit nicht im Widerspruch zum Urteil 6B\_383/2018 und begründet für sich auch keine Befangenheit im Sinne von Art. 56 StPO (vgl. E. 4.1 hiervor). Ebenfalls nicht bundesrechtswidrig ist, dass Richter Claudius Gelzer im gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren als Berufungsrichter eingesetzt wurde, obwohl er inzwischen schwerpunktmässig in der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts tätig ist.

**4.4** Zu prüfen bleibt, ob die erneut eingesetzten Berufungsrichter durch ihr Verhalten zum Ausdruck gebracht haben, dass sie nicht in der Lage sind, die Sache unbefangen neu wieder aufzunehmen, womit sie den Ausstandsgrund von Art. 56 lit. f StPO erfüllen würden.

**4.4.1** Wird der Ausstandsgrund von Art. 56 lit. f StPO aus materiellen oder prozessualen Rechtsfehlern abgeleitet, so sind diese nur wesentlich und begründen nur dann einen hinreichenden Anschein der Befangenheit, wenn sie besonders krass sind und wiederholt auftreten, sodass sie einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen und sich einseitig zulasten einer der Prozessparteien auswirken (vgl. BGE 141 IV 178 E. 3.2.3 S. 180; 138 IV 142 E. 2.3 S. 146). Ansonsten sind primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen beanstandete Verfahrenshandlungen auszuschöpfen (vgl. BGE 143 IV 69 E. 3.2 S. 75; 114 Ia 153 E. 3b/bb S. 158 f.; je mit Hinweisen).

**4.4.2** Der Beschwerdeführer wirft dem Berufungsgericht bzw. den eingesetzten Berufsrichtern verschiedene Verfehlungen und Verfahrensfehler vor, die er allerdings nur teilweise näher substantiiert. Die vom Beschwerdeführer beanstandeten zeitlichen Abläufe im ersten Berufungsverfahren erscheinen nicht ungewöhnlich. Richterinnen und Richter setzen sich vor einer Gerichtsverhandlung mit den Prozessakten auseinander. Wenn sie im Anschluss an die Verhandlung in der Lage sind, innerhalb von wenigen Tagen ein fundiertes Urteil zu fällen, weist dies nicht darauf hin, dass sie sich in der Sache bereits vor der Verhandlung eine unumstössliche Meinung gebildet haben. Nicht ausreichend substantiiert ist der Einwand des Beschwerdeführers, Richter Carl Gustav Mez und Richterin Annatina Wirz seien befangen, weil sie nicht in die Gerichtsorganisation eingebunden seien und sich keine

---

eigene Meinung bildeten, sondern Richter Claudius Gelzer frei gewähren liessen. Soweit der Beschwerdeführer sodann eine Information des Präsidenten des Appellationsgerichts zu Händen der Presse kritisiert, ist auch darauf nicht weiter einzugehen, zumal der Beschwerdeführer nicht darlegt, inwiefern diese Information den eingesetzten Berufungsrichtern zuzurechnen bzw. anzulasten wäre.

Der Beschwerdeführer bringt unter anderem vor, Claudius Gelzer habe ihm anlässlich der mündlichen Eröffnung des (inzwischen aufgehobenen) Berufungsurteils vom 30. Oktober 2017 eine Standpauke gehalten. Weiter kritisiert er den Zwischenentscheid vom 19. März 2019, mit welchem das Appellationsgericht seinen Antrag auf Rückweisung der Sache an das erstinstanzliche Strafgericht zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung abgewiesen hat. Diese und die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers zum prozessualen Vorgehen der eingesetzten Berufungsrichter lassen jedenfalls nicht auf besonders krasse und wiederholt auftretende Rechtsfehler schliessen, die einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen würden. Dass der vorsitzende Richter anlässlich der mündlichen Urteilsbegründung klare Worte findet, liegt in der Natur der Sache und impliziert für sich keine Befangenheit.

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, ihm sei im Berufungsverfahren bisher kein Verteidiger bestellt worden, obwohl ein Fall notwendiger Verteidigung im Sinne von Art. 130 StPO vorliege. Gleichzeitig führt er indessen an, er wolle sich selber verteidigen und erachte die Mandatierung eines Verteidigers gegen seinen Willen als EMRK-widrig. Den Einwand der unzureichenden Verteidigung hat der Beschwerdeführer in seinem Ausstandsgesuch vom 10. Dezember 2018 noch nicht erhoben. Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, sich im vorliegenden Verfahren als erste Instanz mit der Frage der notwendigen Verteidigung auseinanderzusetzen. Jedenfalls kann den eingesetzten Berufungsrichtern auch insoweit keine schwere Amtspflichtverletzung vorgeworfen werden.

**4.4.3** Soweit der Beschwerdeführer überhaupt in genügender Weise begründet, inwiefern die eingesetzten Berufungsrichter durch ihr Verhalten zum Ausdruck gebracht haben sollten, dass sie nicht dazu in der Lage sind, die Sache unbefangen neu wieder aufzunehmen, oder inwiefern sie sonst einen Ausstandsgrund gemäss Art. 56 StPO erfüllen sollten, dringt er mit seiner Rüge nicht durch.

---

5.  
Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG).

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

1.  
Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2.  
Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3.  
Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Dreiergericht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 9. Dezember 2019

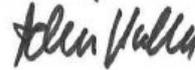
Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Chaix

Der Gerichtsschreiber:



Mattle



---

## VI. WEITERE BÜCHER DES AUTORS

"COLORWORLD"

Art Un&limited

Münsterverlag

ISBN 978-3-907146-69-9

"COLORWORLD"

Art Un&limited

Münsterverlag

ISBN: 978-3-905896-92-3

"Der KMU-Verwaltungsrat"

2. Auflage von Dr. iur. Bernhard Madörin

Stämpfli Verlag AG, Bern (ISBN 978-3-7272-0522-4)

„Tanja“; Ein Roman zum Zeitgeschehen

Kriminalroman, BoD, Books on demand, Norderstedt

ISBN 978-3-7386-5852-1), 363 Seiten

„Wärme, Schärfe und Gesundheit: Einführung in die Traditionelle Chinesische Medizin“. 2., erweiterte Auflage 2012 von Dr. iur. Bernhard Madörin und Dr. med. Hanspeter Braun, Simowa Verlag Bern (ISBN 978-3-908152-29-3), 224 Seiten;

Vorgestellt im „Geschäftsführer“, Herbstausgabe 2012

"„Revisionsaufsicht, Aktueller Stand der Praxis – Kompendium der anwendbaren materiell-rechtlichen und nichtmateriellrechtlichen Normen für Revisoren und Revisionsexperten“ ". Band 6 der Reihe A Prima Vista, Stämpfli Verlag AG, Bern 2011 (ISBN 978-3-7272-8788-6), 296 Seiten

Vorgestellt in der „Steuer Revue“, Ausgaben Nr. 10/2011, S. 805 und 11/2011, S. 890

„Tödliche Gene“Kriminalroman, Münsterverlag Basel 2011 (ISBN 978-3-905896-10-7), 444 Seiten

---

Berichterstattung: Basellandschaftliche Zeitung 13.05.11, Radio Basel 19.05.11, Telebasel 22.05.11, Basler Zeitung 24.05.11 und 07.09.11, SPATZ 27.05.11Vorgestellt im „Geschäftsführer“, Herbstausgabe 2011

„Die neue Rechnungslegung und erste Erfahrungen mit der Revisionsaufsichtsbehörde“. Band 5 der Reihe A Prima Vista, Stämpfli Verlag AG, Bern 2010 (ISBN 978-3-7272-8746-6), 197 Seiten

„Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung - Auditing and Accounting in Switzerland“ von Dr. iur. Bernhard Madörin und lic. oec. HSG Peter Bertschinger, Band 4 der Reihe A Prima Vista, Stämpfli Verlag AG, Bern 2009 (ISBN 978-3-7272-9541-6), 1117 Seiten

Vorgestellt in der „Steuer Revue“ Nr. 10/2010, S. 806, Fachliteratur

„KMU-Rechnungslegung“ (kommentierter KMU-Kontenrahmen) Band 3 der Reihe A Prima Vista, Stämpfli Verlag AG, Bern 2009 (ISBN 978-3-7272-9536-2), 198 Seiten

„Wärme, Schärfe und Gesundheit: Einführung in die Traditionelle Chinesische Medizin“ von Dr. iur. Bernhard Madörin und Dr. med. Hanspeter Braun, Simowa Verlag, Bern 2008 (ISBN 978-3-908152-29-3), 224 Seiten.

Ausgezeichnet mit dem „Förderpreis für Alternativmedizin 2008“

Vorgestellt im Telebasel, Telebar, 08.12.2008

„Vereine und Stiftungen“ Band 2 der Reihe A Prima Vista, Stämpfli Verlag AG, Bern 2008 (ISBN 978-3-7272-9533-1), 238 Seiten

„Revision und Revisionsaufsicht unter Einschluss der Änderungen der AG und GmbH“ Band 1 der Reihe A Prima Vista, Stämpfli Verlag AG, Bern 2008 (ISBN 978-3-7272-9194-4), 188 Seiten

„KMU-Revision; Das Revisionsrecht unter der besonderen Berücksichtigung der eingeschränkten Revision (Review). Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 2005 (ISBN 3-7190-2498-9), 615 Seiten

Rezension von Prof. Dr. oec. Max Boemle in "Der Treuhandexperte", (Nr. 3/2006, S. 186)

„Übersicht und Fallbeispiele zur Wirtschaftsprüfung. Prüfungsfragen zu Aktiengesellschaften für den befähigten Revisor, Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 2003 (ISBN 3-7190-2171-8), 101 Seiten

---

„Basler Steuerrecht“ Materialiensammlung zum neuen Baselstädtischen Steuergesetz 2001, Ergänzungsband, Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 2003 (ISBN 3-7190-2149-1), 211 Seiten

Rezension von Dr. Madeline Simonek im "Archiv Schweizerisches Abgaberecht (ASA)", (Nr. 11/12, 2003, S. 790 - 791)

„Basler Steuerrecht“ Materialiensammlung zum neuen Baselstädtischen Steuergesetz 2001, Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 2001 (ISBN 3-7190-1914-4), 619 Seiten

„Handbuch zur Revision und Buchhaltung (HRB)“ Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 1998 (ISBN 3-7190-1726-5), 191 Seiten

Rezension von Prof. Dr. oec. Max Boemle in „Der Treuhandexperte“, (Nr. 6/1999, S. 396)

Rezension von Prof. Dr. G. Behr in „Der Schweizer Treuhänder“ (Nr. 8/1999, S. 36)

„Standardrevisionsunterlagen“ Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 1998 (ISBN 3-7190-1737-0), 84 Seiten

„Manuale di Revisione e Contabilità (MRC)“, Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 2003 (ISBN 3-7190-1726-5), 191 Seiten

"Die natürlichen Personen in grenzüberschreitenden Beziehungen Deutschland-Frankreich-Schweiz"

Dr. Bernhard Madörin (und andere Autoren), herausgegeben vom Schweizerischen Treuhänderverband, Sektion BS-NWCH, Basel (ISBN 3-9520046-9-3)

"Die Steuereinsprache im Kanton Basel-Stadt"

Inaugural-Dissertation, Basel